

Sonderthema Corona-Virus (aktualisierte Version)

1. Allgemeines zum Corona-Virus und Prävention

1.1 Pressekonferenz der Staatsregierung vom 16.03.2020 - überholt

1.2 Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung zum Coronavirus - überholt durch Punkt 1.10

1.3 Was sind Kontaktpersonen und wie werden sie eingeteilt?

Kontaktpersonen sind dem RKI zufolge Personen, die mit einem Menschen Kontakt hatten, der die bestätigt an COVID-19 erkrankt ist – und zwar ab dem zweiten Tag vor Auftreten der ersten Symptome bei dem- oder derjenigen. Kontaktpersonen werden in nachfolgenden Kategorien unterschieden:

Kategorie I: „Höheres Infektionsrisiko“

- Personen, die insgesamt mindestens 15 Minuten direkten engen Kontakt („face-to-face“) mit einer infizierten Person hatten, z. B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z. B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- Personen, die direkt mit Sekreten oder Körperflüssigkeiten von bestätigten Infizierten in Kontakt gekommen sind, vor allem mit respiratorischen Sekreten, z. B. durch Anhusten, Anniesen, etc.
- Kontaktpersonen eines bestätigten COVID-19-Falles in einem Zug. – Passagiere, die in derselben Reihe wie der bestätigte COVID-19-Fall oder in den zwei Reihen vor oder hinter diesem gesessen hatten, unabhängig von der Reisedauer.
- Crew-Mitglieder oder andere Passagiere, sofern eines der anderen Kriterien zutrifft (z. B. längeres Gespräch; o.ä.).
- Um infizierte Kontaktpersonen frühzeitig zu identifizieren, empfiehlt das RKI – abhängig von der Verfügbarkeit entsprechender Daten – eine Kontaktpersonennachverfolgung zu initiieren, wenn die Reise innerhalb der letzten 28 Tage stattgefunden hat (2 x maximale Dauer der Inkubationszeit).

Kategorie II: „Geringeres Infektionsrisiko“

- Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten, z. B. in einem Klassenzimmer oder am Arbeitsplatz, die jedoch weniger als 15 Minuten direkten („face-to-face“) Kontakt mit dem COVID-19-Fall hatten.
- Familienmitglieder, die weniger als 15 Minuten direkten Kontakt mit einer infizierten Person hatten.

Welche Maßnahmen des Gesundheitsamtes erwarten Kontaktpersonen?

Kategorie I: „Höheres Infektionsrisiko“

- Ermittlung, Registrierung, Information
- Reduzierung von Kontakten durch häusliche Quarantäne (nach Risikobewertung seitens des Gesundheitsamtes)
- Gesundheitsüberwachung bis zum 14. Tag nach letztem Kontakt mit dem bestätigten COVID-19-Fall
- Fieber messen
- Erstellen eines Tagebuchs mit allen zurückliegenden Kontakten zu anderen Personen sowie alle Kontakte während Quarantänezeit
- Tägliche Erkundigung nach dem Gesundheitszustand und Symptomkontrolle
- Bei Auftreten von Symptomen: Test durch das Gesundheitsamt und Prüfung weiterer Schritte

Kategorie II: „Geringeres Infektionsrisiko“

- Risikobewertung – ggf. Ermittlung, Registrierung und Information
- Keine tägliche Symptomkontrolle, stattdessen meldet sich die Kontaktperson nach Ablauf von 14 Tage selbstständig beim Gesundheitsamt.
- Eine Reduktion von Kontakten zu anderen Personen – wie etwa häusliche Quarantäne – wird lediglich nahegelegt, aber nicht angeordnet.
- Zeitliche/räumliche Trennung von anderen im Haushalt lebenden Personen – soweit möglich – wird nahegelegt.
- Basishygiene (Händewaschen, Nies-Etikette, etc.) muss eingehalten werden.
- Bei Auftreten von Symptomen müssen die Betroffenen unbedingt Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufnehmen. Das weitere Vorgehen verläuft dann wie bei den Kontaktpersonen der Kategorie I (s. oben).

1.4 Was ist bei Verdacht auf eine Corona-Infektion zu tun?

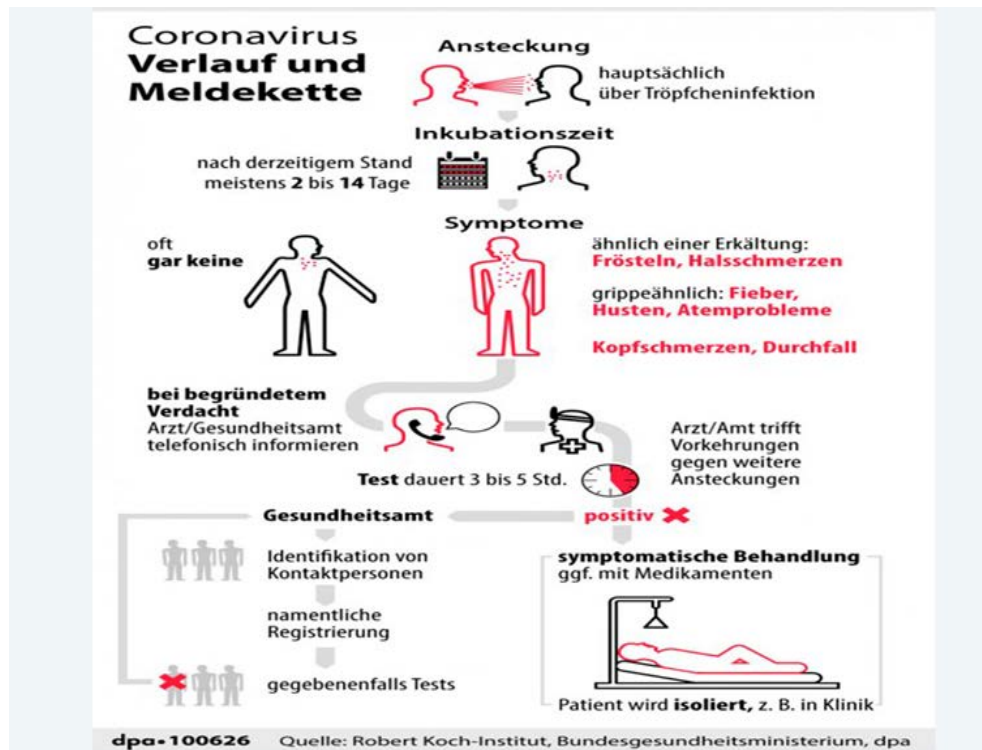
Personen, die (unabhängig von einer Reise) einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, sollten sich unverzüglich – auch wenn sie keine Krankheitszeichen haben – an ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden.

Für Reisende aus den betroffenen Regionen gilt: Wenn Sie innerhalb von 14 Tagen nach Rückreise Fieber, Husten oder Atemnot entwickeln, sollten Sie - nach telefonischer Anmeldung und mit Hinweis auf die Reise – eine Ärztin oder einen Arzt aufsuchen. Zudem sollten Sie unnötige Kontakte vermeiden und nach Möglichkeit zu Hause bleiben sowie die Husten- und Nies-Etikette und eine gute Händehygiene beachten.

1.5 Wie ist die Meldekette bei einer bestätigten Corona-Infektion?

Meldungen von Erkrankungs- und Verdachtsfällen erfolgen über die zuständigen Gesundheitsämter.

Das für Sie zuständige Gesundheitsamt finden Sie auf der Webseite <https://tools.rki.de/PLZTool/>



1.6 Können Behörden bei nachgewiesenem Corona-Fall den kompletten Standort in Quarantäne schicken?

Das hängt von räumlichen und inhaltlichen Gegebenheiten ab, die zu entsprechenden Kontakten mit der infizierten Person in den vorausgegangenen 14 Tagen geführt haben. Je enger der Kontakt und beengter die Räumlichkeiten, desto eher kommt eine Komplettschließung in Betracht.

1.7 Schutzmaßnahmen

Arbeitgeber sind nach dem Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit gewährleisten und ihm möglich und zumutbar sind. Welche Maßnahmen das sind, ist zurzeit noch unklar, weil es für eine derartige Epidemie keine Erfahrungswerte gibt. Arbeitgeber sollten ihre Arbeitnehmer aber in jedem Fall auf den Infektionsschutz und die dazu erforderlichen Hygienemaßnahmen hinweisen.

Auf der Homepage der SVLFG sind unter: <https://www.svlfg.de/corona-baustelle>

Muster-Betriebsanweisungen zum Corona-Virus und weitere Dokumente eingestellt. Diese stehen auch in den Sprachen rumänisch, polnisch, englisch, ungarisch, bulgarisch, rumänisch und russisch zur Verfügung. Diese sollten Sie ausdrucken und im Betrieb aushängen. Auf der Homepage vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege finden Sie Informationsmaterialien zum Herunterladen zu dem Thema Umgang mit dem Corona-Virus in den Sprachen [deutsch](#), [russisch](#), [türkisch](#), [englisch](#), [französisch](#) und [italienisch](#).

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS

Am 16. April 2020 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) einen SARS-COV2-Arbeitsschutzstandard vorgelegt. Weitere Informationen zum neuen Arbeitsschutzstandard Covid 19 finden Sie unter folgendem Link: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

Die Bundesregierung empfiehlt daher einen neuen Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2 mit folgenden, zeitlich befristeten Eckpunkten:

- **Arbeitsschutz gilt weiter – und muss bei einem schrittweisen Hochfahren der Wirtschaft zugleich um betriebliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 ergänzt werden!**
Wenn sich wieder mehr Personen im öffentlichen Raum bewegen, steigt das Infektionsrisiko – und damit das Risiko steigender Infektionszahlen und Überlastung des Gesundheitswesens. Dazu ist ein hoher Arbeitsschutzstandard notwendig, der dynamisch an den Pandemieverlauf angepasst wird.
- **Sozialpartnerschaft nutzen, Arbeitsschutzexperten einbinden, Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge ausweiten!**
Eine gelebte Sozialpartnerschaft in den Betrieben hilft gerade jetzt, die notwendigen Schutzmaßnahmen wirksam im betrieblichen Alltag zu verankern. Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit beraten den Arbeitgeber bei der Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards und unterstützen bei der Unterweisung. Die Betriebe bieten ihren Beschäftigten zusätzliche freiwillige, ggf. telefonische, arbeitsmedizinische Vorsorge an.
- **Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern wird universell auch bei der Arbeit eingehalten - in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen!**
In den Betrieben werden entsprechende Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen umgesetzt. Wo dies nicht möglich ist, werden wirksame Alternativen ergriffen.
- **Abläufe werden so organisiert, dass die Beschäftigten möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben!**
Schichtwechsel, Pausen oder Anwesenheiten im Büro werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen entzerrt, Kontakte der Beschäftigten untereinander werden im Rahmen der Schichtplangestaltung auf ein Minimum reduziert.
- **Niemals krank zur Arbeit!**
Personen mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) verlassen den Arbeitsplatz bzw. bleiben zu Hause, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Hier sind auch die Beschäftigten gefragt, ihre gesundheitliche Situation vor Arbeitsbeginn zu prüfen, um ihre Kolleginnen und Kollegen nicht in Gefahr zu bringen.
- **Zusätzlichen Schutz bei unvermeidlichem direkten Kontakt sicherstellen!**
Wo Trennung durch Schutzscheiben nicht möglich ist, werden vom Arbeitgeber Nase-Mund-Bedeckungen für die Beschäftigten und alle Personen mit Zugang dessen Räumlichkeiten (wie Kunden, Dienstleister) zur Verfügung gestellt.
- **Zusätzliche Hygienemaßnahmen treffen!**
Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender werden vom Arbeitgeber bereitgestellt, um die erforderliche häufige Handhygiene am Ein-/Ausgang und in der Nähe der Arbeitsplätze zu ermöglichen. Kurze Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Firmenfahrzeuge, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen verbessern den Infektionsschutz weiter. Auf die verbindliche Einhaltung einer "Nies-/Hustetikette" bei der Arbeit wird besonders geachtet!
- **Arbeitsmedizinische Vorsorge nutzen; Risikogruppen besonders schützen!**
Viele bangen um ihre Gesundheit. Arbeitsmedizinische Vorsorge beim Betriebsarzt ermöglicht individuelle Beratung zu arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Auch Vorerkrankungen und Ängste können hier besprochen werden. Wird dem Arbeitgeber bekannt, dass eine Person einer Risikogruppe angehört, ergreift er die erforderlichen individuellen Schutzmaßnahmen.
- **Betriebliche Beiträge zur Pandemievorsorge sicherstellen!**
Um schnell auf erkannte Infektionen reagieren zu können, erarbeiten Arbeitgeber betriebliche Routinen zur Pandemievorsorge und kooperieren mit den örtlichen Gesundheitsbehörden, um weitere möglicherweise infizierte Personen zu identifizieren, zu informieren und ggf. auch isolieren zu können. Beschäftigte werden angehalten, sich bei Infektionsverdacht an einen festen Ansprechpartner im Betrieb zu wenden.

- **Aktive Kommunikation rund um den Grundsatz "Gesundheit geht vor!"**

Der Arbeitgeber unterstützt aktiv seine Beschäftigten. Führungskräfte stellen vor Ort klar, dass Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten Priorität haben. Alle zusätzlichen betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen und Hinweise werden verständlich erklärt und ggf. erprobt und eingeübt.

Die Anforderungen sollen bei Bedarf durch die Unfallversicherungsträger sowie gegebenenfalls durch die Aufsichtsbehörden der Länder branchenspezifisch konkretisiert und ergänzt werden. Die im Arbeitsschutzstandard beschriebenen Maßnahmen sollen einen Beitrag dazu leisten, die Kurve von (Neu-)Infektionen abzuflachen.

Update: Checkliste zur Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzeptes

Bei der schrittweisen Öffnung und dem Hochfahren der Wirtschaft nach dem Corona-Lockdown müssen weiterhin zahlreiche Hygiene-Maßnahmen bedacht werden, um eine Ausbreitung des Coronavirus zu vermeiden.

Alle Wirtschaftsbetriebe mit Kundenverkehr müssen deshalb gemäß §12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) ein Schutz- und Hygienekonzept sowie - falls Kundenparkplätze zur Verfügung gestellt werden - ein Parkplatzkonzept ausarbeiten.

Hierfür stellt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nun eine Checkliste zur Verfügung. Sie fasst alle wichtigen Regelungen zusammen, die bei der Konzepterstellung berücksichtigt werden müssen.

Sie können die Checkliste auf der folgenden Webseite herunterladen: [Checkliste für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts sowie eines Parkplatzkonzepts](#)

1.8 Die Corona-Krise hat unsere Wirtschaft fest im Griff. Beitrag von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Werner Sinn

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Werner Sinn, Vorsitzender des Ausschusses Ordnungspolitik im Wirtschaftsbeirat Bayern und ehemaliger Chef des ifo-Instituts erläutert im folgenden Beitrag, was infolge der Corona-Krise wirtschaftlich zu erwarten ist, warum Konjunkturprogramme nicht helfen und er legt dar, wie eine erfolgreiche Corona-Ökonomie aussehen muss. Hier können Sie sich das Video anschauen: <https://youtu.be/Qac5Kk1dKqU>

1.9 Die Welt nach Corona

Matthias Horx, bekannter Zukunftsforscher (www.horx.com; www.zukunftsinstitut.de) und auch schon einmal Referent auf einer Mitgliederversammlung von unserem Schwesterverband in Baden-Württemberg, hat einen interessanten Artikel rund um Corona geschrieben, der Mut macht, diese außergewöhnliche Situation zu meistern und positiv auf die Zeit nach Corona zu blicken. Lesen Sie diesen in Ruhe durch und lassen Sie ihn auf sich wirken. Den Artikel finden Sie [HIER](#).

1.10 „Ausgangsbeschränkungen“ und weitere Maßnahmen in Bayern

Am 20.03.2020 fand eine weitere Pressekonferenz von unserem Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder in der Bayerischen Staatskanzlei statt. Die Pressekonferenz finden Sie unter folgendem Link: <https://www.youtube.com/watch?v=uMBPOdYDIbU>.

Eine weitere Pressekonferenz von Ministerpräsident Dr. Markus Söder fand am 30.03.2020 statt. Die Pressekonferenz finden Sie unter folgendem Link: <https://www.youtube.com/watch?v=UrYKDPq8gdw>.

Mit Beginn des 31. März 2020 tritt eine neue Allgemeinverfügung zu Ausgangsbeschränkungen und weiteren Maßnahmen in Bayern in Kraft und soll am 19.04.2020, 24:00 Uhr enden. Die Verfügung finden Sie unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV/true?AspxAutoDetectCookieSupport=1>.

Am 16.04.2020 hat Ministerpräsident Dr. Markus Söder im Rahmen einer Pressekonferenz die Öffentlichkeit über den „Fahrplan der kommenden Wochen“ informiert. Die Pressekonferenz finden Sie unter folgendem Link: <https://www.facebook.com/bayern/videos/vb.237236916311200/312375176747608/?type=2&theater>. Die Verordnung finden Sie unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb1/2020-205/>.

Am 20.04.2020 hat Ministerpräsident Dr. Markus Söder im Rahmen einer Rede im bayerischen Landtag die Öffentlichkeit über eine anstehende Maskenpflicht ab dem 27.04.2020 in Läden und Nahverkehr informiert. Die Pressekonferenz finden Sie unter folgendem Link: <https://www.youtube.com/watch?v=7flbXt6zAws>.

Die Bayerische Staatsregierung hat beschlossen, die grundsätzlichen Beschränkungen des öffentlichen Lebens zunächst bis zum 10. Mai 2020 zu verlängern. Die kurze Verlängerung soll etwaige Anpassungen nach den anstehenden Gesprächen zwischen den Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin bis zum 11. Mai 2020 ermöglichen. In einigen Bereichen gibt es jedoch weitere schrittweise Lockerungen.

Das bayerische Kabinett hat schrittweise Erleichterungen bei den beschlossenen Maßnahmen in der Corona-Pandemie beschlossen. Die Allgemeine Ausgangsbeschränkung entfällt, Erleichterungen gibt es beim Besuchsverbot in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Altenheimen sowie eine maßvolle Öffnung bei Hotellerie und Gastronomie. Die stufenweise ab 6. Mai 2020 bis 17. Mai 2020 greifenden Regelungen sind in der [Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) geregelt. Die für spätere Zeitpunkte vorgesehenen Erleichterungen sind bereits angekündigt und werden dann zu gegebener Zeit als Verordnung bekanntgegeben.

Am 18. Mai 2020 ist eine Verordnung zur Änderung der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Kraft getreten; die Verordnung finden Sie unter folgendem Link: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb1/2020/269/baymb1-2020-269.pdf>.

Das bayerische Kabinett hat am 19. Mai 2020 zudem weitere Lockerungen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beschlossen. Ein wichtiger Punkt für die bayerische Wirtschaft ist die Wiedereröffnung von Beherbergungsbetrieben und touristischen Dienstleistern ab 30. Mai 2020.

Lockerungen der bayerischen Corona-Maßnahmen - Beschlüsse vom 26. Mai 2020

Das bayerische Kabinett hat am 26. Mai 2020 weitere Lockerungen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beschlossen.

Ausgangsbeschränkung

Mit Wirkung ab dem 6. Mai 2020 entfällt die allgemeine Ausgangsbeschränkung. Die bestehende Kontaktbeschränkung und das Distanzgebot gelten fort. Jeder ist demnach angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Ansammlungen im öffentlichen Raum bleiben verboten.

Es ist künftig erlaubt, neben einer weiteren Person auch die engere Familie, d. h. neben Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, auch Verwandte in gerader Linie und Geschwister zu treffen oder zu besuchen.

Neue Maßgaben für Geschäfte/Handel ab 29. April 2020

Ab 29. April 2020 dürfen alle Ladengeschäfte des Einzelhandels öffnen, deren Verkaufsräume eine Fläche von 800 qm nicht überschreiten. Dabei ist es zulässig, eine eigentlich größere Verkaufsfläche durch geeignete Maßnahmen (z. B. Trockenbauwände, Begrenzungen etc.) auf 800 qm zu begrenzen. Die Größenbeschränkung gilt dann auch für Buch- und Fahrradläden, für die ursprünglich ab 27. April 2020 eine Öffnung ohne Größenbeschränkung vorgesehen war.

Für Lebensmittelhandel, Getränkemarkte, Banken, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Filialen des Brief- und Versandhandels, Tierbedarf, Tankstellen, Reinigungen, Gärtnereien, Baumschulen, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten und Kfz-Handel gilt die Größenbeschränkung nach wie vor nicht.

Zu den damit verbundenen Abgrenzungsfragen, welche konkreten Geschäfte ab wann wieder geöffnet haben dürfen, wurde von der bayerischen Staatsregierung eine [aktuelle FAQ-Liste \(PDF-Direktlink\)](#) veröffentlicht. In der aktuellen Fassung vom 1. Mai 2020 sind vor allem die Vorgaben für Friseur- und Fußpflegebetriebe/Physiotherapeuten neu berücksichtigt, die jetzt geöffnet haben dürfen.

Außerdem gilt ab dem 29. April 2020 für alle geöffneten Geschäfte:

- die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden darf nicht höher sein als ein Kunde je 20 m² Verkaufsfläche;
- es muss grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden;
- das Personal hat eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen;
- die Kunden und ihre Begleitpersonen ab dem siebten Lebensjahr haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept und, falls Kundenparkplätze zur Verfügung gestellt werden, ein Parkplatzkonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Für die Erstellung dieser Konzepte stellt die bayerische Staatsregierung eine [Checkliste \(PDF-Direktlink\)](#) zur Verfügung.

Update:

Ab dem 11. Mai 2020 ist die Öffnung aller Handels- und Dienstleistungsbetriebe (Groß- und Einzelhandel mit Kundenverkehr) unter Auflagen (z. B. Maskenpflicht) erlaubt. Die bislang geltende Beschränkung auf eine Verkaufsfläche von 800 qm wird aufgehoben. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann und die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 20 m² Verkaufsfläche.

Der Betreiber hat ein Schutz-, Hygiene und Parkplatzkonzept auszuarbeiten.

Auch Einkaufszentren und Wochenmärkte können unter Beachtung besonderer Auflagen wieder öffnen.

Friseur- und Fußpflegebetriebe/Physiotherapeuten

Friseur- und Fußpflegebetriebe dürfen ab 4. Mai 2020 wieder öffnen. Ebenso uneingeschränkt dürfen Physiotherapeuten tätig werden. Auch für diese Berufsgruppen gilt künftig insbesondere die Maskenpflicht. Hier gelten folgende Vorgaben:

- Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Kunden;
- max. zehn Personen im Wartebereich;
- das Personal hat eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen;
- die Kunden und ihre Begleitpersonen ab dem siebten Lebensjahr haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen;
- der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept und, falls Kundenparkplätze zur Verfügung gestellt werden, ein Parkplatzkonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Für die Erstellung dieser Konzepte stellt die bayerische Staatsregierung eine [Checkliste \(PDF-Direktlink\)](#) zur Verfügung.

Gastronomie/Hotellerie/Tourismus

Für den Bereich Gastronomie und Hotellerie bestehen folgende Regelungen:

Update:

Neuerungen ab 18. Mai 2020:

Erlaubt ist die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle im Freien, insbesondere in Wirts- und Biergärten und auf Freischankflächen, in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr unter folgenden Voraussetzungen.

- Es besteht ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Gästen oder es bestehen geeignete Trennvorrichtungen.
- Es gilt Maskenpflicht für Gäste, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden.
- Es gilt Maskenpflicht für Personal im Servicebereich oder in Bereichen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- Der Betreiber ist verpflichtet, ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen.

Neuerungen ab 25. Mai 2020: Zulässig ist der Betrieb von Speisewirtschaften auch für den Verzehr von Speisen und Getränken in Innenräumen, in der Zeit zwischen 6 und 22 Uhr und unter denselben Voraussetzungen wie vom 18. Mai 2020.

Ab 2. Juni 2020 wird die Abgabe von Speisen und Getränken durch gastronomische Betriebe im Freien auf die Zeit von 6 bis 22 Uhr verlängert.

Update: Verwaltungsgerichtshof hebt Zeitgrenzen für Gastronomie auf

Nach der 5. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung dürfen Gastronomiebetriebe sowohl im Innen- als auch im Außenbereich nur von 06:00 bis 22:00 Uhr öffnen. Eine Ausweitung auf 23:00 Uhr ab 22. Juni 2020 war bereits beschlossen worden.

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die zeitliche Begrenzung allerdings im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens insgesamt aufgehoben. Die Zeitgrenzen gelten damit ab sofort nicht mehr, Gastronomiebetriebe dürfen im Rahmen der gewerbe- und gaststättenrechtlichen Vorgaben vor 06:00 Uhr und nach 22:00 Uhr öffnen. Die in dem Verfahren ebenfalls angegriffene Maskenpflicht in der Gastronomie wurde vom Gericht bestätigt und nicht aufgehoben.

Den Gerichtsbeschluss finden Sie [hier](#). Die zusammenfassende Pressemitteilung des Gerichts finden Sie [hier](#).

Update:

Öffnung von Beherbergungsbetrieben ab dem 30. Mai 2020

Der Ministerrat hat beschlossen, dass alle Beherbergungsbetriebe, Hotels, Ferienwohnungen, Pensionen und Campingplätze, bei strikter Wahrung der Hygienevorschriften ab dem Pfingstwochenende (30. Mai 2020) wieder für Urlauber offenstehen.

Auch bei Übernachtungen sind die geltenden Kontaktbeschränkungen einzuhalten: Eine Wohnung oder ein Zimmer beziehen nur Gäste, denen der Kontakt zueinander erlaubt ist – wie etwa Angehörige eines Haushalts oder Lebenspartner. Gruppenübernachtungen sind derzeit nicht möglich.

In den Unterkünften sind insbesondere folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Die Wohneinheiten verfügen über eine eigene Sanitäreinheit.
- Beim Check-in werden die Kontakte zwischen Mitarbeitern und Gästen auf das Notwendigste reduziert.
- Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen in allen Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich. Dies gilt für Gäste und Personal. Personen wie die Angehörigen eines Haushalts, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen.
- In allen gemeinschaftlich genutzten Bereichen haben Personal und Gäste Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Davon ausgenommen ist der Außenbereich.
- Die geltenden Hygiene- und Reinigungsstandards werden konsequent eingehalten. Die Reinigung der Gäste- und Gemeinschaftszimmer hat möglichst in Abwesenheit der Gäste zu erfolgen.
- Der Einsatz von Gegenständen, die von mehreren Gästen benutzt werden, ist im gesamten Betrieb auf ein Minimum zu reduzieren oder so zu gestalten, dass nach jeder Benutzung eine Reinigung oder Auswechslung erfolgt.

- Die Betreiber haben insbesondere für gemeinschaftlich genutzte Bereiche ein Lüftungs- und Reinigungskonzept zu erstellen. Die Einrichtungen müssen über ein Parkplatzkonzept verfügen.
- Die Nutzung von betriebseigenen Schwimmbädern, Saunen, Wellness- und Fitnessbereichen richtet sich nach den für diese Einrichtungen geltenden Bestimmungen und ist damit zur Zeit untersagt.

Öffnung von Tourismus-Dienstleistern ab dem 30. Mai 2020

Bayern wird weitere unternehmerische Bereiche der Wertschöpfungskette Tourismus wieder öffnen. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt einer anhaltend günstigen Entwicklung des Corona-Infektionsgeschehens.

Abgestimmt auf die ab dem 30. Mai 2020 mögliche Öffnung von Beherbergungsbetrieben sollen von da an auch Freizeiteinrichtungen im Außenbereich wie beispielsweise Freizeitparks ihren Betrieb wiederaufnehmen können. Ebenso ermöglicht werden Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen sowie Führungen in Schauhöhlen und Besucherbergwerken. Ferner sollen touristischer Bus- und Bahnverkehr, Seilbahnen sowie die Fluss- und Seenschifffahrt starten können. Auch die Objekte der Schlösserverwaltung werden grundsätzlich ab dem 30. Mai 2020 wieder ihre Pforten öffnen. Die besucherstarken Objekte wie vor allem die Schlösser Neuschwanstein und Linderhof sowie die Residenzen in München und Würzburg stehen ab dem 2. Juni 2020 wieder für Besucher offen.

Um einen größtmöglichen Infektionsschutz zu gewährleisten, erarbeiten das Wirtschaftsministerium und das Gesundheitsministerium gemeinsam ein verbindliches staatliches Rahmenkonzept zur Umsetzung insbesondere folgender Hygienevorgaben:

- Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m,
- Mund-Nasen-Bedeckung,
- Zugangsbeschränkungsregelung und geeignete Besucherlenkung zur Vermeidung von Menschenansammlungen,
- Reinigung/Desinfektion häufig genutzter Flächen,
- Maßnahmen, die die Nachverfolgbarkeit von Kontakten gewährleisten.

Auf Basis dieses Rahmenkonzepts werden die betroffenen Unternehmen individuell angepasste Betriebshygienekonzepte für ihre Dienstleistungen entwickeln. Das Rahmenkonzept für betriebliche Schutz- und Hygienekonzepte von Gastronomiebetrieben findet auch in allen Fällen Anwendung, in denen bei touristischen Angeboten eine Bewirtung angeboten wird, beispielsweise auf Ausflugsschiffen und in Freizeitparks. Für Veranstaltungen und Filmvorführungen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

Ab 30. Mai 2020 ist der Betrieb von Reisebusunternehmen wieder möglich, soweit es sich nicht um explizite Gruppenreisen handelt. Es dürfen nur Individualbuchungen erfolgen. Die Beachtung des verbindlichen staatlichen Rahmenkonzepts für die Wiederaufnahme der Tätigkeit touristischer Dienstleister in Bayern ist dafür zwingende Voraussetzung.

Vorgaben für geöffnete Dienstleistungsbetriebe

Für sonstige Dienstleistungsbetriebe, die derzeit geöffnet haben dürfen, gelten die Vorgaben zur Maskenpflicht nicht. Allerdings muss zwischen den Kunden ein Abstand von 1,5 Metern gewährleistet sein und es dürfen sich nicht mehr als zehn Kunden im Wartebereich aufhalten.

Allgemeine betriebliche Vorgaben

Überall im Betrieb gelten die wesentlichen Verhaltensregeln:

- Abstand von mind. 1,5 Metern einhalten
- Kontaktzeit reduzieren, möglichst unter 15 Minuten
- Hust- und Niesetikette einhalten
- verstärkte Handhygiene

In den Bereichen, in denen sowohl der Mindestabstand, wie auch die Kontaktzeit nicht eingehalten werden kann, sind weitere Schutzmaßnahmen wie z. B. Absperrungen oder Mund-Nase-Bedeckungen vorzusehen – soweit nicht ohnehin schon vorgeschrieben.

Veranstaltungen und Versammlungen

Für Veranstaltungen bestehen die bisherigen Regelungen fort. Großveranstaltungen bleiben mindestens bis zum 31. August 2020 untersagt.

Gottesdienste sind ab 4. Mai 2020 unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Maximale Teilnehmerzahl: Im Freien 50. In Gebäuden so viele Personen, wie Plätze vorhanden sind, die einen Mindestabstand von 2 m zu anderen Plätzen aufweisen
- Grundsätzlicher Mindestabstand: Im Freien 1,5 m, in Gebäuden 2 m
- Höchstdauer: 60 Minuten
- Pflicht zu Mund-Nasen-Bedeckungen (Ausnahme für liturgisches Sprechen und Predigen)
- Erstellung von Infektionsschutzkonzepten durch Kirchen und Glaubensgemeinschaften

Versammlungen sind ab 4. Mai 2020 unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Maximale Teilnehmerzahl: 50
- Nur im Freien und ortsfest, bei grundsätzlichem Mindestabstand von 1,5 m und ohne Verteilung von Flyern etc.
- Höchstdauer: 60 Minuten
- Maximal eine Versammlung je Kalendertag mit gleichem Veranstalter bzw. gleichen Teilnehmern

Unterricht an Schulen

Bisher haben in einem ersten Schritt die bayerischen Schulen am 27. April 2020 den Unterrichtsbetrieb allein für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen wieder aufgenommen. Das Kultusministerium wird in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium ein Konzept für den weiteren Fortgang im Bereich des Schulbetriebs unter Berücksichtigung folgender Aspekte erarbeiten.

Für Lehrer, die einer Risikogruppe angehören, besteht daher im Zeitraum bis Pfingsten keine Präsenzpflicht. Betroffene Schüler können statt des Präsenzunterrichtes bis Pfingsten weiter zu Hause lernen.

Wochenenden und Ferien bleiben unangetastet. Auch wenn dieses Jahr kein normales Schuljahr mehr sein wird, wird daher an den Pfingstferien von 2. - 12. Juni und den Sommerferien ab 27. Juli 2020 festgehalten.

Für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts werden folgende Zeitpunkte angestrebt:

- Ab 11. Mai soll der Präsenzunterricht für die „Vorabschlussklassen“ der weiterführenden Schulen (Gymnasium: 11. Klasse/Realschule: 9. Klasse/Mittelschule 8. Klasse) sowie für die 4. Klasse Grundschule beginnen.
- Ab dem 18. Mai soll der Präsenzunterricht beginnen für Grundschule: 1. Klasse; Mittelschule: 5. Klasse; Realschule: 5. und 6. Klasse; Gymnasium: 5. und 6. Klasse;
- Nach den Pfingstferien ist Ziel die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts für alle weiteren Jahrgangsstufen im wöchentlichen Wechsel.

Mit Blick auf abgelaufene Urlaubszeiten bei Eltern soll in den Pfingst- und Sommerferien eine Notbetreuung sichergestellt werden.

Kindertagesbetreuung

In einem ersten Schritt können folgende Ausweitungen in Richtung eines erweiterten Notbetriebes erfolgen:

- Öffnung der Tagespflege: In der Tagespflege werden maximal fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut. Die Großtagespflege bleibt vorerst geschlossen.
- Öffnung von Waldkindergärten

- Betreuung von Kindern mit besonderem erzieherischem Bedarf (§ 27 SGB VIII) und Kindern mit Förderbedarfen.
- Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung
- Betreuung von Hortkindern der 4. Klasse
- Betreuung von Kindern studierender Alleinerziehender
- Außerdem sollte privat organisierte, nachbarschaftliche oder familiäre, wechselseitige Kinderbetreuung in festen Kleingruppen ermöglicht werden.
- In einem weiteren Schritt könnte mit der Aufnahme der Vorschulkinder eine Ausweitung in Richtung eines eingeschränkten Regelbetriebes erfolgen.

Zwischen den einzelnen Schritten sollten zunächst mindestens zwei Wochen liegen. Die Notbetreuung soll in den Pfingst- und Sommerferien sichergestellt werden. Das Familienministerium wird auf dieser Grundlage in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium ein Konzept für den weiteren Fortgang im Bereich der Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, Kindertagespflege, Kindergärten etc.) erarbeiten.

Update: Schrittweise Öffnung der Kinderbetreuung

Die Bayerische Staatsregierung weitet die Notbetreuung für Kinder ab dem 25. Mai 2020 schrittweise weiter aus. Um Vorschulkindern einen Abschluss ihrer Kindergartenzeit zu ermöglichen, haben sie und ihre Geschwisterkinder, die dieselbe Einrichtung besuchen, dann wieder Zugang zur Kita.

Auch die Großtagespflege wird geöffnet. Dort werden ab dem 25. Mai 2020 maximal zehn Kinder gleichzeitig von zwei oder drei Tagespflegepersonen betreut. Ebenso öffnen Waldkindergärten und andere nicht gebäudegebundene Kindertageseinrichtungen, weil hier der Kita-Betrieb an der frischen Luft stattfindet und das Ansteckungsrisiko daher tendenziell geringer sein dürfte.

Bei allen Maßnahmen steht der Gesundheitsschutz an oberster Stelle. Es sollen auch künftig möglichst kleine und vor allem unveränderliche Gruppen von festen Bezugspersonen betreut werden. Für Kinder mit Krankheitssymptomen gilt auch weiterhin ein Betretungsverbot.

Soweit die Entwicklung des Infektionsgeschehens dies zulässt, sollen nach den Pfingstferien ab dem 15. Juni 2020 die Kinder, die im Schuljahr 2021/22 schulpflichtig werden und die Krippenkinder, die am Übergang in den Kindergarten stehen, wieder aufgenommen werden.

Zudem sollten ab dann parallel zum Schulbetrieb auch die Schüler der 2. und 3. Klassen an den Schultagen wieder in den Horten betreut werden.

Hochschule/Universitäten

- Der Vorlesungsbetrieb an den bayerischen Universitäten und Hochschulen soll zwar am 20. April starten, allerdings findet das Sommersemester vorerst digital statt, die Abnahme von Prüfungen ist im Präsenzbetrieb möglich.
- Staatliche Bibliotheken und Bibliotheken an Universitäten und Hochschulen können ab dem 27. April 2020 unter Auflagen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen geöffnet werden.

Im Sommersemester 2020 ist der Vorlesungsbetrieb weiterhin vorrangig durch Online-Lehre sicherzustellen. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Möglichkeiten der Durchführung von Präsenzveranstaltungen (Praxisveranstaltungen, die besondere Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m) können zusätzlich kleinere Seminare unter Einhaltung von Abstandsregelungen und Höchstteilnehmerzahlen (30 Personen) als Ergänzung zur Online-Lehre als Präsenzveranstaltungen stattfinden.

Präsenzangebote von Bildungsstätten

Ab 30. Mai 2020 dürfen Präsenzangebote der Erwachsenenbildung i. S. d. Art. 1 Bayerisches Erwachsenenbildungsförderungsgesetz, der Sprach- und Integrationsförderung und vergleichbarer Bildungsangebote, u.a. der Bildungszentren ländlicher Raum oder privatwirtschaftlicher Bildungsanbieter, sowie der Familienbildungsstätten, der Jugendarbeit (nur zu Zwecken der Bildungsarbeit nach dem SGB VIII) und der außerschulischen Umweltbildung in Bayern geöffnet werden. Zwingende Voraussetzung ist die Beachtung des erarbeiteten Hygienekonzepts.

Krankenhäuser/Pflegeheime/Altenheime

Ab dem 9. Mai wird das bestehende Besuchsverbot in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen, Intensivpflege-WGs, Altenheimen und Seniorenresidenzen sowie stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen gelockert. Voraussetzung ist die strikte Einhaltung strenger Hygienemaßnahmen.

Möglich ist dann der Besuch einer festen, registrierten Kontaktperson oder eines Familienmitgliedes mit fester Besuchszeit, der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m und der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für Besucher und besuchte Person.

Die Einrichtungen haben Schutz- und Hygienekonzepte (insbesondere hinsichtlich Vorkehrungen zu kontrolliertem Zugang, Besuchszonen und Besucherräume) vorzulegen. Für Personal und Bewohner bzw. Patienten sind regelmäßige Testungen sicherzustellen. Das Gesundheitsministerium wird in Abstimmung mit dem Sozialministerium ein Konzept für den weiteren Fortgang im Bereich der Alten- und Pflegeheime sowie Krankenhäuser (insbes. Besuchsregelungen) erarbeiten.

Update: Aufhebung des Aufnahmestopps in Alten- und Pflegeheimen

Der derzeit bestehende grundsätzliche Aufnahmestopp für stationäre Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung wird unter Auflagen aufgehoben. Wegen der besonderen Gefährdung von Pflegebedürftigen und der oft schweren Krankheitsverläufe erfordert diese Lockerung jedoch zukünftig individuelle Aufnahmekonzepte der betroffenen Einrichtungen. Das unterstreicht auch die Verantwortung der Einrichtungsträger in der Bekämpfung der Pandemie.

Voraussetzung für eine Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern ist demnach ein einrichtungsindividuelles Schutzkonzept, das den größtmöglichen Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Personals gewährleistet. Zuweisende Einrichtungen können durch eine nachweislich angewandte Schutzisolation, durch Testungen und bei vorhandener Symptomfreiheit der künftigen Bewohnerinnen und Bewohner den Aufnahmeprozess nachhaltig unterstützen. Dies gilt auch für geplante Aufnahmen aus der Häuslichkeit und für Rückverlegungen.

Ergänzend werden zudem verdachtsunabhängige Testungen von Personal und Bewohnern in Pflegeeinrichtungen intensiviert. Die getroffenen Maßnahmen unterliegen einer ständigen Evaluation und müssen situationsabhängig angepasst werden.

Öffentlicher Personen-Nahverkehr

- Personen ab dem siebten Lebensjahr haben bei der Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und der hierzu gehörenden Einrichtungen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Das Verkehrsministerium wird ein Konzept zur stufenweisen Steigerung der Verkehrskapazitäten einschließlich erforderlicher Schutz- und Hygienemaßnahmen im öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV und SPNV) erarbeiten.

Zum ÖPNV gehören neben Schienennahverkehr, Bus, U-Bahn, S-Bahn und Tram auch Taxi und Mietwagen mit Fahrer (Chauffeurdienstleistungen), wenn sie im Nahverkehr benutzt werden. Die Maskenpflicht beginnt bereits an den Haltestellen und Bahnsteigen.

Flugverkehr

Es besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr und ab Montag, 18. Mai 2020 auch in Flugverkehr. Die „Maskenpflicht“ besteht auch in den hierzu gehörenden Einrichtungen, z. B. Bahnhöfe und Flughäfen. Sie gilt generell für Fahr- und Fluggäste und auch für Kontroll- und Servicepersonal, soweit Kontakt mit Fahr- und Fluggästen besteht.

Spielplätze

Ab 6. Mai werden Spielplätze (keine Bolzplätze) wieder geöffnet.

Sport

Kontaktfreier Individualsport mit Abstand (z. B. Tennis, Leichtathletik, Golf, Segeln, Reiten (auch in der Halle) oder Flugsport) wird ab 11. Mai wieder zugelassen.

Das Innenministerium wird in Zusammenarbeit mit den Sportfachverbänden und in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium ein Konzept für weitere Lockerungen im Sport erarbeiten.

Ab 8. Juni 2020 erfolgen weitere Erleichterungen im Bereich des Sports, soweit erforderliche Abstandsregelungen und Schutz-/Hygienekonzepte eingehalten werden. Details hierzu finden Sie unter folgendem Link: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2020/Downloads/2020-05-26-Lockerungen-f%C3%BCr-sportliche-Aktivit%C3%A4ten.pdf>

Freizeit

Am 11. Mai können auch folgende Einrichtungen und Betriebe wieder geöffnet werden:

- Tierparks und botanische Gärten mit Auflagen (Einlass, 20 qm-Regel, Abstand, nur Außenanlagen, keine Gastronomie, kein Streichelzoo)
- Bibliotheken, Museen, Galerien, Ausstellungen und Gedenkstätten mit Auflagen (20 qm-Regel, Abstand, kein Gastronomiebetrieb)
- Fahrschulen mit Auflagen (Theorie: Abstand, Praxis: Mund-Nasen-Schutz)
- Musikschulen mit Auflagen (Einzelunterricht, auch zu Hause, Abstand).

Das Wissenschaftsministerium wird in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium ein Konzept für den weiteren Umgang mit Kultureinrichtungen erarbeiten.

Ab 15. Juni 2020 ist die Wiederaufnahme des Theater-, Konzert-, und weiteren kulturellen Veranstaltungsbetriebs unter Zugrundelegung des entsprechenden Konzepts des Wissenschaftsministeriums in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium (bis zu 50 Gäste in geschlossenen Räumen, bis zu 100 Gäste im Freien) möglich.

Ab 15. Juni 2020 ist die Wiederaufnahme des Kinobetriebs grundsätzlich möglich. Das Digitalministerium wird in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium ein konkretes Hygienekonzept erarbeiten und veröffentlichen, das sich vor allem im Hinblick auf die zulässige Gesamtbesucherzahl und die zu beachtenden Hygienevorschriften an das Konzept für Kultureinrichtungen anlehnt.

Containment und Tracing (Nachverfolgung)

- Die Gesundheitsämter wurden um insgesamt 4.000 Personen verstärkt, um den zügigen Aufbau von Contact Tracing Teams sicherzustellen. Das Ziel ist, pro 20.000 Einwohnern ein solches Team bestehend aus bis zu 5 Personen in den Einsatz zu bringen.
- Das Gesundheitsministerium wird unter Einbindung der betroffenen Ressorts eine Containment- und Tracing-Strategie ausarbeiten. Ziel ist eine optimale Eindämmung, Rückverfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten. Weitere Lockerungen einschränkender Maßnahmen kommen nur in Betracht, wenn gleichzeitig die Schutzmaßnahmen weiter verbessert werden.

Frühwarnsystem mit lokalen oder regionalen Beschränkungsmaßnahmen

Angeichts der weitreichenden Erleichterungen ist eine erneute dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens nicht ausgeschlossen. Um eine weitere Ausbreitung von COVID-19 über Einrichtungs-, Orts- oder Landkreisgrenzen hinaus zu verhindern, müssen lokale Ausbruchereignisse frühzeitig erkannt und wirksame Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Dazu gehört – neben der engmaschigen Beobachtung des Infektionsgeschehens durch die zuständigen Behörden und dem sogenannten „Frühwarnsystem“ in Bayern (Maßnahmen bereits ab 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in den letzten 7 Tagen) – auch ein konsequentes Beschränkungskonzept in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit vielen Neuinfektionen.

Bei einem lokalisierten und klar eingrenzbaren Infektionsgeschehen, zum Beispiel in einer Einrichtung, kann das Beschränkungskonzept nur diese Einrichtung umfassen. Hier sieht das abgestufte Konzept spezielle Maßnahmen vor – von der Beratung über Reihentestungen bis hin zu einer Schließung der Einrichtung. Bei einem verteilten regionalen Ausbruchsgeschehen und unklaren Infektionsketten müssen allgemeine Beschränkungen wieder konsequent in der Region eingeführt werden. Das kann Kontaktbeschränkungen für die Bevölkerung, die Schließung von Bildungseinrichtungen, Geschäften und anderen Einrichtungen bis hin zu Ausgangsbeschränkungen umfassen.

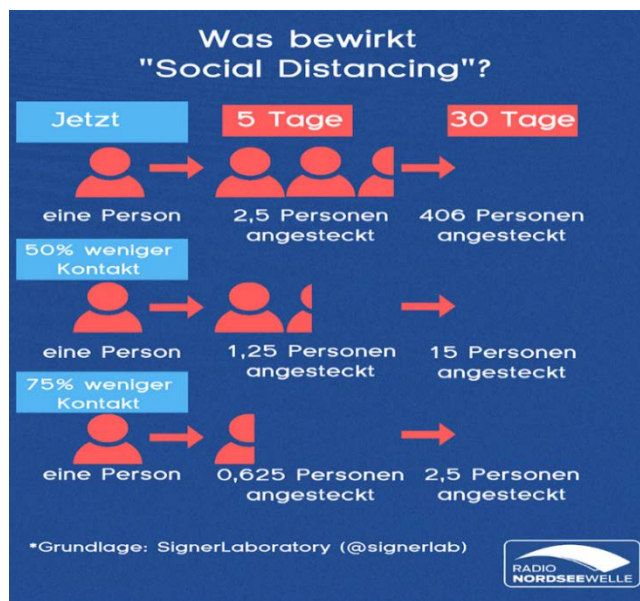
Material und Beschaffung

Medizinische Masken sind nicht erforderlich. Es genügen sog. Alltagsmasken, auch als „Community-Masken“ bezeichnet. Sie können aus geeigneten Stoffen selbst genäht werden. Diese bieten allerdings keinen vollständigen Schutz. Zur kurzzeitigen Mund-Nase-Bedeckung kann auch ein Schal oder ein Halstuch eingesetzt werden. Nähere Infos finden Sie in den [FAQ des bayerischen Gesundheitsministeriums](#)

Kontaktstelle für Unternehmen

In den vergangenen Wochen ist es vielfach zu Produktionsproblemen und Produktionsstillständen aufgrund gestörter internationaler Lieferketten im verarbeitenden Gewerbe in Bayern und Deutschland gekommen. Diese Lieferketten müssen schnell wiederhergestellt werden.

Das Wirtschaftsministerium wird daher eine Kontaktstelle für betroffene Unternehmen einrichten. Die Kontaktstelle soll auf politischer Ebene dazu beitragen, dass die Herstellung und Lieferung benötigter Zulieferprodukte, wo möglich, wieder reibungslos funktioniert. In der Kontaktstelle sollen auch weitere betroffene Ressorts, insbesondere das Bauministerium und das Innenministerium mitwirken. Die Kontaktstelle soll zudem den Austausch mit den weiteren einzurichtenden Kontaktstellen bei den Wirtschaftsministerien des Bundes und der Länder sowie mit zentralen weiteren Bundesbehörden wie etwa dem Zoll gewährleisten.



Grundsätzlich sollen Kontakte außerhalb des eigenen Hausstandes auf das Nötigste reduziert werden und ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden.

Weitere Informationen finden Sie in den FAQ zur Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie unter <https://www.bayern.de/service/informationen-zum-coronavirus/faq-zur-ausgangsbeschraenkung/> der Bayerischen Staatsregierung.

Auch die vbw hat hierzu eine Videoerläuterung ins Netz gestellt unter [https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Generische-Bilder/Chefredaktion/Coronapandemie/FilmNr10_Ausgang_final_UT\(1\).mp4](https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Generische-Bilder/Chefredaktion/Coronapandemie/FilmNr10_Ausgang_final_UT(1).mp4).

Den Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“ finden Sie hier: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-223/>.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut (AELF) in Landshut hat Informationen für Gartenbaubetriebe - insbesondere Endverkaufsbetriebe und Hofläden - im Zusammenhang mit dem Coronavirus erstellt. Diese können Sie unter folgendem Link abrufen: https://galabau-bayern.de/newsletter-2020-05-15.pdf?onpublix_view=true&tm=637254005081820509.

Bitte beachten Sie, dass sich die Lage schnell ändern kann. Auch die Landratsämter können regional andere Maßnahmen ergreifen.

Update vom 12.06.2020

Hier können Sie die aktuelle Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung einsehen: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_5>true.

Update vom 16.06.2020

Folgende Lockerungen treten in den nächsten Tagen in Kraft:

- Ab Mittwoch, den 17. Juni wird der Katastrophenfall in Bayern aufgehoben.
- Ab Mittwoch, den 17. Juni dürfen sich wieder 10 Personen aus mehreren Haushalten treffen. Die Maskenpflicht und Abstandsregeln bleiben bestehen.
- Ab Montag, 22. Juni dürfen Veranstaltungen mit 50 Personen in Innenräumen und 100 Personen im Freien stattfinden - das gilt für Familienfeiern, Hochzeiten, Beerdigungen aber auch betriebliche Feiern, Vereinssitzungen oder Schulfeste.
- Weiterhin wird ab dem 22. Juni die Sperrstunde von 22 Uhr auf 23 Uhr für die Gastronomie verlängert und Gruppenreisen sind wieder erlaubt.
- Ebenfalls ab 22. Juni dürfen in Geschäften wieder doppelt so viele Menschen einkaufen wie bisher - es reichen dann 10 qm statt bisher 20 qm pro Kunde.
- Ab 22. Juni können dann auch wieder Hallenbäder sowie Innenbereiche von Thermen und Hotelschwimmbädern einschließlich der Wellness- und Saunaangebote wieder geöffnet werden.
- Ab 1. Juli dürfen wieder alle Kinder in die Kitas.
- Ab 1. September soll die Schule wieder im Regelbetrieb stattfinden.
- Ab sofort gilt in Geschäften für Verkäufer hinter einer Plexiglasscheibe keine Maskenpflicht mehr.
- Die Besuchsregeln in Alten- und Pflegeheimen werden gelockert. Jede Einrichtung muss ein individuelles Konzept mit dem Gesundheitsamt abstimmen.
- Sanitärbereiche auf Campingplätzen können wieder geöffnet werden.

Update vom 22.06.2020

Der Bayerische Ministerrat hat am 16. Juni 2020 weitere Lockerungen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beschlossen. Sie wurden nun größtenteils mit der [6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) umgesetzt.

Beschränkte Personenzahl in bestimmten Einrichtungen und Bereichen

Für alle Einrichtungen und Bereiche, in denen bisher eine Person pro 20 Quadratmeter Fläche zugelassen war, gilt seit dem 22. Juni 2020 die Regel, dass nun zehn Quadratmeter pro Person ausreichen. Das betrifft insbesondere den Betrieb von Geschäften mit Kundenverkehr, aber auch Freizeiteinrichtungen und Kulturstätten, wie zum Beispiel Museen oder zoologische Gärten.

Gelockerte Maskenpflicht für Mitarbeiter

Sofern die Mitarbeiter in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften oder an Rezeptionen durch transparente Schutzwände aus Acrylglas oder ähnlichen Vorrichtungen zuverlässig geschützt werden, entfällt für sie die Pflicht zum dauerhaften Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Längere Öffnungszeiten in der Gastronomie

Für die Öffnung von Gastronomiebetrieben gibt es nun keine Zeitgrenzen mehr. Gastronomiebetriebe dürfen im Rahmen der gewerbe- und gaststättenrechtlichen Vorgaben wieder vor 06:00 Uhr und nach 22:00 Uhr öffnen.

Kunst und Kultur

Seit dem 22. Juni 2020 sind Veranstaltungen im Kunst- und Kulturbereich mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit bis zu 100 Besuchern in Innenräumen und mit bis zu 200 Besuchern im Freien gestattet. Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt unverändert.

Update: Lockerung der Maskenpflicht im Kunst- und Kulturbereich und in Kinos

Der bayerische Ministerrat hat am 30. Juni 2020 beschlossen, die umfassende Maskenpflicht bei Veranstaltungen in Theatern, Konzerthäusern, Kinos etc. in geschlossenen Räumen mit Wirkung zum 1. Juli 2020 zu lockern. Für die Besucher gilt Maskenpflicht nur noch, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden. Die bestehenden Regelungen für Mitwirkende (grundsätzliche Maskenpflicht, soweit dies nicht zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder solange der Mitwirkende noch keinen festen Platz eingenommen hat) bleiben hiervon unberührt.

Gottesdienste

Für öffentlich zugängliche Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie für die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften gilt seit dem 22. Juni 2020 zwischen den Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 Metern.

Veranstaltungen und Vereinssitzungen

Andere Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden, können mit einem entsprechenden Schutz- und Hygienekonzept seit dem 22. Juni 2020 im Innenraum mit bis zu 50 Gästen und bis zu 100 Gästen im Freien stattfinden. Diese Regelung betrifft beispielsweise Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern oder Vereinssitzungen.

Öffentliche Festivitäten oder einem größeren, allgemeinen Publikum zugängliche Feiern bleiben untersagt. Es bleibt beim Verbot von Großveranstaltungen bis zum 31. August 2020.

Besuchsregelungen für Krankenhäuser, Altenheime und Behinderteneinrichtungen

Das Gesundheitsministerium erarbeitet in Abstimmung mit dem Sozialministerium umgehend Vorschläge für eine Lockerung der Besuchsregelungen für Krankenhäuser, Altenheime und Behinderteneinrichtungen. Für Besuchsregelungen gilt der Grundsatz der Verantwortung der Träger und Einrichtungen vor Ort, jeweils im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden oder dem zuständigen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: Der Schutz der Bewohner beziehungsweise Patienten hat oberste Priorität. Angestrebt werden weitgehende Erleichterungen bei den Besuchsregelungen, jedoch stets in Abhängigkeit von den konkreten örtlichen Verhältnissen.

Hallenbäder, Thermen und Hotelschwimmbäder

Seit dem 22. Juni 2020 können Hallenbäder sowie Innenbereiche von Thermen und Hotelschwimmbädern einschließlich der Wellness- und Saunaangebote wieder geöffnet werden. Das Wirtschaftsministerium veröffentlicht zusammen mit dem Gesundheitsministerium entsprechende Hygienekonzepte.

Betrieb von Reisebusunternehmen

Für den Betrieb von Reisebusunternehmen gelten dieselben Regelungen wie für den Öffentlichen Personennah- und -fernverkehr. Das Wirtschaftsministerium und das Verkehrsministerium passen in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium das geltende Rahmenkonzept für touristische Dienstleister in Bayern entsprechend an.

Allgemeine Kontaktbeschränkungen

Die Regelungen zur allgemeinen Kontaktbeschränkung sind bereits seit dem 17. Juni 2020 gelockert. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist in der Familie sowie mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstands oder in einer Gruppe von bis zu zehn Personen gestattet. Bei privaten Zusammenkünften zu Hause gilt keine Beschränkung auf einen festen Personenkreis oder eine zahlenmäßige Beschränkung, stattdessen soll dort die Personenzahl unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze (Mindestabstand) begrenzt werden. Das Abstandsgebot von 1,5 Metern und die Maskenpflicht in bestimmten öffentlichen Bereichen bleiben unverändert. In geschlossenen Räumen soll für ausreichend Belüftung gesorgt werden.

Update vom 23.06.2020

Am 23. Juni 2020 hat die bayerische Staatsregierung den Fahrplan für weitere Lockerungen der Corona-Maßnahmen beschlossen.

Messen und Kongresse

Vorbehaltlich einer anhaltend rückläufigen Entwicklung des Infektionsgeschehens will die Staatsregierung die Öffnung von Messen und Kongressen in Bayern spätestens ab dem 1. September 2020 ermöglichen. Bei der Wiederaufnahme des Messe- und Kongressbetriebs haben die Gesundheit der Menschen und die Eindämmung der Pandemie weiterhin Priorität. Zu diesem Zweck wurde ein Rahmen für Schutz- und Hygienemaßnahmen aufgestellt, der als Richtschnur für die individuellen Schutz- und Hygienekonzepte der Veranstalter dient. So sollen Infektionsrisiken begrenzt und die Nachverfolgbarkeit bei möglichen Infektionen sichergestellt werden.

Besuche in Altenheimen, Behinderteneinrichtungen und Krankenhäusern

Die Besuchsregelung für Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung sowie für Krankenhäuser und Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation wird ausgeweitet. Ab dem 29. Juni 2020 können Einrichtungen so deutlich mehr Besuche ermöglichen. Die derzeitigen Besuchsbeschränkungen werden durch einrichtungsindividuelle Schutz- und Hygienekonzepte ersetzt. Ein Rahmenkonzept des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege sowie der Gesundheitsämter werden die Einrichtungen bei der Ausgestaltung ihrer individuellen Konzepte unterstützen.

Wesentliche Eckpunkte sind das Einhalten von Mindestabständen und Hygieneregeln, die Berücksichtigung von Belangen der Bewohnerinnen und Bewohnern bei Terminen, eine Registrierung und Aufklärung beim Betreten, bereichsbezogene Beschränkungen und Wege für Besucher sowie ein Betretungsverbot beim Vorliegen von Krankheitssymptomen.

Regelbetrieb an Schulen unter Hygieneauflagen ab dem kommenden Schuljahr

Bayern bereitet für das Schuljahr 2020/2021 den Regelbetrieb unter Hygieneauflagen vor. Sofern es das Infektionsgeschehen zulässt, sollen ab dem 8. September 2020 wieder alle Schülerinnen und Schüler täglich im Präsenzunterricht unterrichtet werden.

Voraussetzung für einen Regelbetrieb in Schulen unter Hygieneauflagen ist, dass sich das Infektionsgeschehen weiterhin rückläufig entwickelt und der derzeitige Mindestabstand von 1,5 Metern in den Klassenräumen sowie die damit verbundenen Klassenteilungen aufgehoben werden können. Die Hygieneauflagen werden vor Beginn des neuen Schuljahrs in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium in einem neuen Hygieneplan der aktuellen Situation angepasst.

Schülerinnen und Schüler sollen durch die Einschränkungen der Corona-Pandemie fair behandelt werden. Mit verschiedenen pädagogischen Ansätzen werden daher für Schüler mit entsprechendem Unterstützungsbedarf sogenannte Brückenangebote im neuen Schuljahr 2020/2021 eingerichtet. Dazu gehören Angebote zur Betreuung und zusätzliche Förderangebote:

- Der Freistaat wird 2020 einmalig Fördermittel bereitstellen, um zusätzliche, freizeitpädagogisch orientierte Ferienangebote in den Sommerferien zu ermöglichen. Die Angebote werden sich vor allem an die Jahrgangsstufen 1 bis 6 richten. Durch das Angebot sollen auch Alleinerziehende und Eltern unterstützt werden, die ihren Jahresurlaub bereits vor den Sommerferien eingebracht haben.
- Schülerinnen und Schüler sollen einen guten Start in das neue Schuljahr haben. Dafür werden ab September bis Allerheiligen (beziehungsweise je nach Schulart bis Weihnachten) spezielle Förderangebote an den Schulen eingerichtet. So sollen Schüler mit Lerndefiziten durch die Corona-Einschränkungen gezielt unterstützt werden. Die Angebote richten sich vor allem an diejenigen, die beispielsweise auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vorgerückt sind, das Klassenziel der vorherigen Jahrgangsstufe nur knapp erreicht haben oder Lernstanddefizite in bestimmten Fächern beziehungsweise Kompetenzbereichen aufweisen.

Bayern baut zudem die Digitalisierung an den Schulen weiter konsequent aus. Den Schulen steht auch im Herbst 2020 ein digitales Gesamtpaket zur Verfügung. Zentrale Bausteine sind die "mebis"- Plattform (Landesmedienzentrum Bayern) sowie ein ergänzendes Werkzeug zur onlinebasierten Kommunikation für die weiterführenden Schulen. Alle Schülerinnen und Schüler sollen die Möglichkeit haben, auch zu Hause mit digitalen Medien zu lernen. Wer zu Hause keinen Zugang zu einem geeigneten digitalen Endgerät hat, soll dies bei der Schule befristet ausleihen können. Über das Sonderbudget Leihgeräte wurde zu diesem Zweck ein eigenes Förderprogramm unter dem Dach des "DigitalPakt Schule" 2019 bis 2024 aufgelegt.

1.11 Aktuelle Informationen aus den Anrainerstaaten

Aufgrund der Corona-Pandemie passen auch die Nachbarländer Deutschlands laufend ihre Sicherheitsvorkehrungen an. Das betrifft unter anderem den Grenzverkehr. Die aktuellen Informationen zur jeweiligen Lage und den neuesten Regelungen im betreffenden Land finden Sie auf den Seiten des Auswärtigen Amtes.

Einreisestopp:

Ab 25.03.2020, 17 Uhr dürfen Saisonarbeitskräfte nicht mehr nach Deutschland einreisen. Dies gilt bis auf weiteres. Für die Ausreise gelten die Regelungen der jeweiligen Herkunftsstaaten.

Update:

Die Bundesregierung hat am 2. April Ausnahmen von den geltenden Einreisebeschränkungen für Saisonarbeitskräfte beschlossen. Ziel ist es, die derzeit notwendigen strengen Vorgaben des Infektionsschutzes mit den Erfordernissen in der Landwirtschaft in Einklang zu bringen. Für Erntearbeiter und Saisonarbeitskräfte aus Drittstaaten, Großbritannien sowie EU-Staaten, die den Schengen-Besitzstand nicht voll anwenden

(u. a. Bulgarien und Rumänien) und für Staaten, zu denen Binnengrenzkontrollen vorübergehend wieder eingeführt worden sind, gelten Ausnahmen von den Einreisebeschränkungen.

Weitere Hinweise sowie eine Liste der zugelassenen Grenzübergangsstellen finden Sie auf der Seite des Bundesinnenministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) <https://www.bmi.bund.de/Shared-Docs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/reisebeschraenkungen-grenzkontrollen/reisebeschraenkungen-grenzkontrollen-liste.html>.

1.11.1 Ein- und Ausreisebestimmungen diverser Staaten

Im Folgenden haben wir die wichtigsten Links für diverse Staaten und deren Ein- und Ausreisebeschränkungen für Sie zusammengefasst:

Belgien

Dänemark

Frankreich

Luxemburg

Niederlande

Österreich

Polen

Im Rahmen der Eindämmung der Corona-Pandemie hatte Polen strenge Einreisebestimmungen verhängt, die jetzt aber wieder gelockert werden. Ab dem 4. Mai 2020 gilt keine 14-tägige Quarantäne mehr für Personen, die aus beruflichen, dienstlichen oder sonstigen erwerbstätigen Gründen nach Polen einreisen, unabhängig davon, ob sie für eine Tätigkeit in Polen einreisen oder von einer Tätigkeit in Deutschland zurückkehren. Die neue Regelung betrifft auch Schüler und Studierende, die in Polen oder in Deutschland studieren. Die Ausnahme gilt allerdings leider nicht für medizinisches Personal sowie die Mitarbeiter von Pflegeeinrichtungen. Diese müssen nach der Einreise nach Polen weiterhin für 14 Tage in Quarantäne. Nähere Infos der polnischen Botschaft in Deutschland finden Sie [hier](#).

Update: Die Einreisebeschränkungen an den polnischen Binnengrenzen zu Deutschland, Tschechien, Litauen und der Slowakei wurden ab 13. Juni 2020 aufgehoben. Es gibt auch keine Quarantänepflicht mehr. Nähere Informationen finden Sie auf der [Website der polnischen Botschaft in Berlin](#).

Schweiz

Schweizer Einreisebeschränkungen werden seit 11. Mai 2020 schrittweise gelockert. Zudem werden auch neue Meldungen für grenzüberschreitende Dienstleistungen wieder gemäß den üblichen Vorgaben des FZA (Freizügigkeitsabkommens) bearbeitet, sofern sich die Dienstleistungserbringung auf einen schriftlichen Vertrag stützt, der vor dem 25. März 2020 abgeschlossen wurde.

Eine Einreise in die Schweiz für entsandte Mitarbeiter und Selbstständige zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in der Schweiz ist weiterhin nur mit einer Meldebestätigung möglich.

Die detaillierten Schweizer Einreisebeschränkungen finden Sie hier: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/aktuell/faq-einreiseverweigerung.html#Lockerungen%20der%20Nachbarl%C3%A4nder%20Schweiz%20/%20Deutschland%20/%20%C3%96sterreich>

Tschechische Republik

Seit dem 27. April 2020 gelten neue Bestimmungen der tschechischen Regierung für den beruflich bedingten Grenzübertritt.

Update:

Nach wie vor gelten Beschränkungen der tschechischen Regierung für den beruflich bedingten Grenzübertritt. Berufspendler müssen allerdings nur noch alle 30 Tage einen negativen Corona-Test vorlegen.

Reguläre Berufspendler

Reguläre Berufspendler dürfen nach Deutschland für einen Zeitraum ihrer Wahl pendeln. Wenn sie einen maximal 4 Tage alten, negativen Corona-Test bei ihrem ersten Grenzübertritt nach Tschechien vorlegen (also bei ihrer ersten Rückkehr) sowie eine gültige [Pendlerbescheinigung](#) ihres Arbeitgebers, ist ein (ggf. tägliches) Pendeln ohne Quarantänepflicht bis maximal 30 Tage möglich. Alle 30 Tage muss ein erneuter Test vorgelegt werden, um weiterhin von der Quarantänepflicht befreit zu sein. Während Ihres Aufenthaltes in Tschechien unterliegen diese Personen aber Beschränkungen der Bewegungsfreiheit (direkter Weg zum Arbeitsplatz, nur notwendige Besorgungen, keine Nutzung von Taxis oder ÖPNV).

Sollte bei Rückkehr nach Tschechien kein Negativtest vorgelegt werden, tritt zunächst die Pflicht einer zweiwöchigen Quarantäne ein. Diese muss bei einer erneuten Ausreise nach Deutschland nachgewiesen werden. Es können alle zur Verfügung stehenden Grenzübergänge (siehe [Liste](#)) benutzt werden. In dem Fall, dass der Arbeitsplatz in Deutschland aber mehr als 100 km von der Staatsgrenze entfernt liegt, darf nur ein regulärer Grenzübergang benutzt werden.

Ausnahmeregelungen für besondere Tätigkeitsbereiche

Eine Ausnahmeregelung existiert für [Arbeitskräfte im Gesundheitswesen, in sozialen Einrichtungen, in Rettungsdiensten sowie in Betrieben/Einrichtungen, die in den Bereich der kritischen Infrastruktur](#) fallen. Diese sind generell von der Pflicht einer 14tägigen Quarantäne oder der Vorlage eines negativen Corona-Tests befreit, sofern die regelmäßige Grenzüberquerung innerhalb von weniger als 14 Tagen erfolgt. Sollte sich eine Person länger als 14 Tage in Deutschland aufgehalten haben, ist bei Rückkehr nach Tschechien zunächst eine zweiwöchige Quarantäne erforderlich, die alternativ durch die Vorlage eines negativen, maximal vier Tage alten Corona-Tests ersetzt werden kann.

Das Tschechische Innenministerium verlangt für diese Personen einen Nachweis der Deutschen Botschaft darüber, dass Einrichtungen bzw. Unternehmen, die in die Bereiche Gesundheitswesen, soziale Einrichtungen, Rettungsdienste oder kritische Infrastruktur fallen, ausreichende Gesundheitsstandards für ihre tschechischen Arbeitnehmer einhalten. Um diese Information zu gewährleisten, wird die Deutsche Botschaft dem Tschechischen Innenministerium eine fortlaufend aktualisierte Liste von Einrichtungen zur Verfügung stellen, welche diese Bedingungen erfüllen. Diese Liste wiederum stellt die Informationsgrundlage für die tschechischen Stellen an den Grenzübergängen dar. Nähere Infos und Details zum Verfahren finden Sie auf der [Seite der Deutschen Botschaft in Prag](#).

Beschäftigte im internationalen Verkehr, Personen, die weniger als 24 Stunden nach Tschechien einreisen oder aus Tschechien ausreisen, sowie Landwirte im grenznahen Bereich sind von dem Erfordernis einer Quarantäne oder eines negativen Corona-Tests befreit.

Allgemeine Vorgaben für Pendler

Berufspendler aus Tschechien sind dazu verpflichtet, gewisse Gesundheitsauflagen einzuhalten (u. a. Minimierung von Kontakten mit Personen in Deutschland, Bewegungseinschränkungen auf tschechischem Gebiet, direkter Weg zur Arbeit, Tragen eines Mundschutzes am Arbeitsplatz).

Geschäftsreisen/Montagearbeiten in Tschechien

Geschäftsreisende oder Montagearbeiter aus Deutschland können bis zu 72 Stunden nach Tschechien ohne Quarantänepflicht einreisen. An der Grenze müssen hierzu ein maximal vier Tage alter, negativer Corona-Test vorgelegt werden sowie Nachweise der Geschäftstätigkeit in Tschechien (z. B. Vertrag, Einladung business meeting, Warenbestellung, Handelsregisterauszug) oder alternativ ein ausgefülltes [Nachweisformular](#). Diese Personen unterliegen jedoch während ihres Aufenthaltes Beschränkungen in der Bewegungsfreiheit (direkter Weg zum Arbeitsplatz, nur notwendige Besorgungen, keine Nutzung von Taxi oder ÖPNV).

Geschäftsreisende oder Montagearbeiter aus Deutschland können auch über 72 Stunden nach Tschechien ohne Quarantänepflicht einreisen. Die Einreise muss vorab [online](#) angezeigt werden. An der Grenze müssen hierzu ein maximal vier Tage alter, negativer Corona-Test vorgelegt werden, Nachweise der wirtschaftlichen Tätigkeit in Tschechien (z. B. Vertrag, Warenbestellung, Kundenauftrag, Handelsregisterauszug) und ein ausgefülltes [Nachweisformular](#). Auch diese Personen unterliegen während ihres Aufenthaltes Beschränkungen in der Bewegungsfreiheit (direkter Weg zum Arbeitsplatz, nur notwendige Besorgungen, keine Nutzung von Taxi oder ÖPNV). Zwischen dem 10. und 14. Tag nach Einreise muss ein Folgetest absolviert werden, um den Aufenthalt ohne Quarantänepflicht verlängern zu können.

Das gleiche Verfahren ist anzuwenden, wenn eine dauerhafte Arbeit in Tschechien angetreten werden soll. Hierfür gilt bis zum zweiten Negativtest eine eingeschränkte Bewegungsfreiheit, anschließend ist wieder eine normale Freizügigkeit gestattet. Schon nach der ersten Einreise sollte man daher parallel eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis in der Tschechischen Republik beantragen, was auch schriftlich erfolgen kann; genauere Informationen zum Verfahren finden Sie hier: <https://www.mvcr.cz/docDetail.aspx?docid=21667282&doctype=ART>.

Anforderungen an den Corona-Test.

Bei dem Test muss es sich um einen negativen PCR-Test handeln, der von einem Arzt oder einer Gesundheitsstation entweder in Tschechien oder in Deutschland per **Formular** zu bescheinigen ist. Die Kosten werden nicht vom tschechischen Staat getragen bzw. erstattet.

Arbeitsrechtliche Konsequenzen:

Die Regelung ist darauf angelegt, dass der tschechische Arbeitnehmer sich für eine längere Zeit in Deutschland eine Unterkunft sucht. Arbeitsrechtlich ist der Arbeitgeber allerdings nicht verpflichtet, eine solche Unterkunft zu stellen bzw. zu bezahlen. Kann der Arbeitnehmer wegen Grenzsperrn nicht zur Arbeit antreten, entfällt sein Entgeltanspruch. Das Wegerisiko trägt er alleine.

Auswirkungen auf Kurzarbeitergeld

Sollte für den deutschen Betrieb bzw. eine Betriebsabteilung, dem der tschechische Grenzpendler angehört, Kurzarbeit bei der Bundesagentur für Arbeit angezeigt worden sein, kann auch für den jetzt in Tschechien verbleibenden Mitarbeiter Kurzarbeitergeld beantragt werden, auch wenn dieser aufgrund der aktuellen Lage nicht mehr nach Deutschland reisen kann. Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben alle ungekündigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch die Kurzarbeit einen Gehaltsausfall von über 10 Prozent haben und weiterhin versicherungspflichtig beschäftigt sind. Wichtig ist daher, dass der jeweilige Grenzpendler zuvor und auch weiterhin in Deutschland sozialversicherungsrechtlich verbeitrag wurde/wird. Davon zu unterscheiden ist die Beantragung von Kurzarbeitergeld aufgrund der Quarantäne Situation des Grenzpendlers. In diesem Fall liegt der Arbeitsausfall in der persönlichen Sphäre des Arbeitnehmers begründet (dem Wegerisiko), im anderen Fall in einem für den Betrieb unabwendbaren Ereignis. Es gelten die allgemeinen Grundsätze der Betriebsrisikolehre. Sie finden diese **Aussage auch auf Seiten der Bundesagentur für Arbeit**.

Update: Einreisen aus Deutschland sowie anderen EU- und Schengenstaaten sind ohne Vorlage eines COVID-19-Tests und ohne Angabe von Gründen möglich.

Hierzu ist seit dem 15. Juni 2020 das sog. **Ampel-System** in Kraft, nach dem alle europäischen Länder sowie ggfs. Landesteile in drei Risikogruppen entsprechend dem Schweregrad der Entwicklung von Covid-19 eingeteilt werden. Grün wird an sichere Länder vergeben, Orange an Länder mit mittlerem Infektionsrisiko und Rot an Länder mit hohem Infektionsrisiko. Die Liste der Länder wird in wöchentlichen Abständen aktualisiert.

Nähere Informationen finden Sie auf der **Website der deutschen Botschaft in Prag**.

Italien

Aktuelle Bestimmungen für Italien

Für alle Personen, die nach Italien einreisen, ist nun eine Anmeldung bei der lokalen italienischen Gesundheitsbehörde **vor** der Einreise verpflichtend. Für die Einreise über Südtirol geschieht die Anmeldung per **Web-Formular**, für alle anderen Grenzübergänge per E-Mail. Die Kontaktadressen finden Sie **hier**. Einreisende Personen müssen 14 Tage in Isolation. Der Güterverkehr ist von der Isolationsregelung ausgenommen. Unverändert gilt: Bis zum 03. Mai 2020 müssen nach Italien einreisende LKW-Fahrer von Unternehmen, die nicht in Italien ihren Rechtssitz haben, eine **Eigenerklärung** ausfüllen. Die Erklärung ist leider nur auf Italienisch verfügbar. Die Handelskammer Bozen hat hierzu eine Ausfüllhilfe auf Deutsch zusammengestellt. Diese finden sie **hier**. Bitte beachten Sie: Die Ausfüllhilfe ist zwar auf Deutsch abgefasst, die Eigenerklärung muss aber auf Italienisch ausgefüllt werden.

Empfehlung: Um das Prozedere für Ihre Fahrer zu erleichtern, dürfte es sich empfehlen, die Erklärung in den Punkten 1 bis 8 und 10 im Speditionsunternehmen in Deutschland vorauszufüllen und soweit möglich auch die Ziffer 9. Falls mit einem Aufenthalt in Italien von mehr als 72 Stunden zu rechnen ist, sollte dem Fahrer eine zweite vorausgefüllte Eigenerklärung mitgegeben werden (vergleiche letzter Punkt der Ausfüllhilfe).

Update: Am 16. und 17. Mai 2020 hat die italienische Regierung zwei Gesetze erlassen, die die Fortführung der sogenannten „Phase 2“ in Italien regeln. Ab dem 18.05.2020 finden neue Vorschriften Anwendung, die stufenweise die geltenden Einreise- und Bewegungseinschränkungen sowie die damit verbundenen Auflagen lockern. Die neu eingeführten Vorschriften ermöglichen u. a. Arbeitnehmern aus der Europäischen Union die freie Einreise nach Italien wegen nachgewiesenen Arbeitsbedürfnissen. Die aktuellen Einreise- und Bewegungseinschränkungen gelten bis zum 2. Juni 2020 bzw. bis zum 14. Juni 2020.

Informationen zur Arbeitnehmerentsendung nach Italien finden Sie unter folgendem Link: <https://www.bihk.de/newsletter/ihk-passau/2020/05/Arbeitnehmerentsendung-nach-Italien.pdf>.

Großbritannien

Wer aktuell nach Großbritannien einreist, muss sich ab dem 08. Juni 2020 nach der Ankunft in eine zweiwöchige Quarantäne begeben. Einreisende müssen zudem an der Grenze ihre Adress- und Kontaktdaten hinterlassen. Die Quarantänepflicht gilt für alle Einreisenden, ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft. Ausgenommen sind nur wenige Berufsgruppen.

Public-Health-Formular

Alle anderen müssen an der Grenze ein ausgefülltes Formular vorzeigen, in dem steht, wo sie sich aufhalten und wie sie erreicht werden können. Das Formular wird auf der Internetseite der Regierung bereitgehalten und muss schon vor Antritt der Reise ausgefüllt werden. Andernfalls können die Grenzbeamten Strafen bis zu 100 Pfund verhängen oder sogar den Zutritt zum Vereinigten Königreich verweigern. Wer gegen die Quarantäne selbst verstößt, dem drohen bis zu 1000 Pfund Strafe.

Anleitung

Sie müssen das [Public-Health-Formular](#) für die Passagiersuche ausfüllen, bevor Sie nach Großbritannien reisen. Ebenfalls sollten Sie einen Brief Ihres Unternehmens mit folgendem Inhalt vorlegen:

- Ihre persönlichen Daten wie Name und Adresse
- Kontaktdaten Ihres Arbeitgebers
- Kontaktdaten des Unternehmens oder der Organisation, für die Sie in Großbritannien arbeiten werden.
- Art der Tätigkeit in Großbritannien.

Wenn Ihr Arbeitgeber Ihnen einen Lichtbildausweis ausgestellt hat, sollten Sie diesen mit nach Großbritannien nehmen. Sie müssen nachweisen, dass Ihre Reise nach Großbritannien für Ihre Arbeit in Deutschland unerlässlich ist, zum Beispiel ein Schreiben Ihres Arbeitgebers, ein Frachtbrief oder die Lizenz Ihres Betreibers.

Die vollständige Anleitung finden Sie [hier](#).

Ausnahmen:

Es gibt eine Reihe von Ausnahmen, einschließlich solcher Arbeitnehmer, die wöchentlich zur Arbeit nach Großbritannien reisen.

Bitte beachten Sie auch die folgende Ausnahme von der 14-tägigen Selbstisolation, die für den folgenden Fall gilt: *„Arbeitnehmer mit speziellen technischen Fähigkeiten für wesentliche oder Notfallarbeiten oder -dienstleistungen (einschließlich Inbetriebnahme, Wartung sowie Reparaturen und Sicherheitsüberprüfungen), um die fortgesetzte Produktion, Lieferung, Bewegung, Herstellung, Lagerung oder Konservierung von Waren sicherzustellen.“*

Die Ausnahmen finden Sie [hier](#).

Beschränkungen anderer EU-Staaten

Einige andere EU-Staaten haben Beschränkungen eingeführt, die vor allem in Deutschland arbeitende Pendler aus diesen Staaten einschränken: Die EU hat eine [Übersichtsseite zu den Reisebeschränkungen](#) der EU-Staaten veröffentlicht, die aber leider nicht aktuell gehalten wird.

Auch die vbw hat eine Übersicht zu Corona-bedingten Einreisebeschränkungen der deutschen Nachbarländer (und der USA) erstellt. Diese Übersicht erhalten Sie unter folgendem Link: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2020/Downloads/Einreisebeschr%C3%A4nkungen-Nachbarstaaten-USA-Stand-12.05.2020.pdf>. Bitte beachten Sie, dass es ggf. auch sehr kurzfristig zu Änderungen in den einzelnen Ländern kommen kann. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich jeweils kurzfristig aktuell vor Reiseantritt zu informieren.

1.11.2 Deutsche Einreisebeschränkungen

Für die Einreise nach Deutschland gelten bereits strenge Bestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Nun sind noch weitergehende Maßnahmen angekündigt worden. Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über die aktuellen und geplanten Maßnahmen.

Update: Einreise-Quarantäne nur noch bei Aufenthalt außerhalb der EU

Am 6. April 2020 wurde im Bundeskabinett beschlossen, dass sich Personen, die nach Deutschland einreisen, für 14 Tage in häusliche Quarantäne begeben müssen. Hierzu wurde eine [Muster-Verordnung](#) bekannt gegeben. Die darauf beruhende [bayerische Verordnung](#) wurde am 9. April 2020 verkündet. In Bayern wurden nicht alle Punkte aus der Musterverordnung umgesetzt.

Die Verordnung wurde zuletzt bis mindestens 15. Juni 2020 verlängert.

Quarantäne gilt seit 16. Mai 2020 nur noch bei Aufenthalten außerhalb der EU

Seit 16. Mai 2020 gilt eine [geänderte Fassung](#) der Einreise-Quarantäne-Verordnung in Bayern.

Demnach gilt die Quarantäne-Pflicht bei Einreise nach Bayern grundsätzlich nicht, wenn eine Person aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland einreist und sich innerhalb von 72 Stunden vor der Einreise auch nicht außerhalb dieser Staaten aufgehalten hat.

Wenn eines der vorgenannten Länder allerdings zum Zeitpunkt der Einreise nach den statistischen Auswertungen und Veröffentlichungen des European Center for Disease Prävention and Control eine Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung von mehr als 50 Fällen pro 100 000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen aufweist, dann gilt auch für diese Länder die Quarantäne-Pflicht.

Die Liste der Staaten, aus denen ohne Quarantäne eingereist werden darf, erweitert sich außerdem um Staaten, für die das Robert Koch-Institut aufgrund der dortigen epidemiologischen Lage die Entbehrlichkeit von Schutzmaßnahmen in Bezug auf Ein- und Rückreisende ausdrücklich festgestellt hat.

Quarantäne und Tätigkeitsverbot

Grundsätzlich müssen sich alle Personen, die am und nach dem 10. April 2020 nach Deutschland einreisen für 14 Tage in häusliche Quarantäne begeben und dürfen keinen Kontakt zu Personen außerhalb ihres Hausstandes haben. Die Betroffenen müssen nach ihrer Einreise unverzüglich und eigeninitiativ die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt) informieren.

In Bayern nicht umgesetzt wurde die Vorgabe, dass Personen, die in einem Bundesland wohnen, das evtl. keine solche Quarantäne verhängt, in Bundesländern, wo eine solche Quarantäne verhängt wurde, für 14 Tage nach der Einreise keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen dürfen.

Update: Einreise-Quarantäne-Verordnung grundlegend angepasst

Seit Anfang April greifen Regelungen, nach denen sich Personen, die aus dem Ausland einreisen, für 14 Tage in häusliche Quarantäne begeben müssen. Die Regelungen werden durch die einzelnen Bundesländer erlassen, aber im Wesentlichen durch das Bundesinnenministerium koordiniert. Dennoch gibt es Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern.

Die aktuelle Fassung der bayerischen Verordnung vom 15. Juni 2020 finden Sie [hier](#). Sie gilt vorerst bis zum 29. Juni 2020.

Update: Einreise-Quarantäne-Verordnung bis 13. Juli 2020 verlängert

Die aktuelle Fassung der bayerischen Verordnung vom 15. Juni 2020 finden Sie hier: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-335/>. Sie wurde durch eine Änderungsverordnung bis zum 13. Juli 2020 verlängert; die Änderungsverordnung können Sie unter folgendem Link einsehen: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-362/>.

Quarantäne bei Einreise aus Risikogebieten

Die Quarantäne-Pflicht gilt nur noch für Personen, die sich im Zeitraum von 14 Tagen vor der Einreise nach Bayern in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Maßgeblich sind die vom Robert-Koch-Institut zum Zeitpunkt der Einreise nach Bayern [hier](#) ausgewiesenen Risikogebiete.

Vorgaben zur Quarantäne

Die betroffenen Personen müssen sich für einen Zeitraum von 14 Tagen in häusliche Quarantäne begeben. Diese 14 Tage beginnen mit der Einreise nach Bayern, der Zeitraum, der zwischen dem Verlassen des Risikogebietes und der Einreise nach Bayern liegt wird auf die 14 Tage nicht angerechnet.

Die Betroffenen müssen nach ihrer Einreise unverzüglich und eigeninitiativ die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt) informieren. Darüber hinaus muss eine zusätzliche Information erfolgen, wenn während der Quarantäne Symptome einer Erkrankung mit COVID-19 auftreten.

In Bayern nicht umgesetzt wurde die Vorgabe, dass Personen, die in einem Bundesland wohnen, das evtl. keine solche Quarantäne verhängt, in Bundesländern, wo eine solche Quarantäne verhängt wurde, für 14 Tage nach der Einreise keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen dürfen.

Befreiung bei negativem Corona-Test

Liegt bei der Einreise ein negativer, ärztlich bestätigter molekularbiologischer Corona-Test vor, der nicht älter als 48 Stunden ist, entfällt die Quarantäne-Pflicht. Der Test und die ärztliche Bestätigung müssen in Deutsch oder Englisch vorliegen und in einem EU-Staat bzw. in einem Staat mit vom Robert Koch-Institut anerkannten Qualitätsstandards durchgeführt worden sein.

Wird ein solcher negativer Test während der Quarantäne in Bayern vorgelegt, endet diese.

Ausnahmen bei dringender beruflicher Tätigkeit

Wer zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich (oder medizinisch) veranlasst in das Bundesgebiet einreist, muss sich nicht in Quarantäne begeben, soweit er keine für eine Corona-Infektion typischen Krankheitszeichen zeigt. Entgegen der Musterverordnung hat Bayern hier keine zeitliche Obergrenze für den Aufenthalt eingeführt.

Zu der Dringlichkeit gibt es folgende Handreichungen:

- Nach der Begründung der Musterverordnung soll eine Ein- oder Ausreise aus Deutschland dann zwingend notwendig und unaufschiebbar sein, wenn die Wahrnehmung des Termins aus beruflichen oder medizinischen Gründen unerlässlich ist und eine Absage oder Verschiebung mit ernsthaften beruflichen oder gesundheitlichen Folgen einhergeht. Dies liege im beruflichen Bereich insbesondere dann vor, wenn Vertragsstrafen oder erhebliche finanzielle Verluste drohten. Der Tätigkeitsbereich (z. B. kritische Infrastruktur) kann hierbei eine Rolle spielen, ist aber keine notwendige Voraussetzung.

- Von der bayerischen Staatskanzlei haben wir die Auskunft erhalten, dass diese Regelung insbesondere Pendler erfassen soll, die im Rahmen ihrer Berufstätigkeit nach Deutschland einreisen müssen. Eine Pflicht zur Quarantäne bestünde in diesem Fall also nicht, unabhängig von der Aufenthaltsdauer im Ausland. Auch wenn jemand mit Wohnsitz und Beschäftigungsort in Deutschland dienstlich für mehrere
- Tage ins Ausland müsse und danach wieder zurück nach Deutschland einreise, solle diese Ausnahme greifen. Auch hier gelte die Einschätzung, da der eigentliche Beschäftigungsort im Inland sei, sei auch die Rückreise beruflich veranlasst und daher keine Quarantäne notwendig.
- In den [Bayern-Plan Corona-Krise und Wirtschaft \(PDF-Direktlink\)](#) des bayerischen Gesundheitsministeriums heißt es hierzu: *Ebenfalls ausgenommen sind Personen, die zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen. So wird für Berufspendler, deren Arbeitskraft von der bayerischen Wirtschaft dringend benötigt wird, eine generelle und unkompliziert zu vollziehende Ausnahme von der Quarantänepflicht sichergestellt. Insbesondere wenn Vertragsstrafen oder erhebliche finanzielle Verluste drohen, ist eine berufliche Notwendigkeit gegeben*
- In den [FAQ des bayerischen Gesundheitsministeriums](#) heißt es weiterhin: *Sie müssen nicht in Quarantäne, wenn Sie an Ihren Arbeitsplatz in Bayern zurückkehren und Ihr Arbeitgeber Sie dort zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich benötigt und Sie zusätzlich keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung nach Covid-19 hinweisen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Arbeit nicht anderweitig sinnvoll erledigt werden kann als physisch vor Ort (zum Beispiel der Handwerker, der Fließbandarbeiter, die Pflegekraft etc.), also eine Home-Office-Lösung aus dem Ausland nicht zielführend ist oder Vertragsstrafen bzw. erhebliche finanzielle Verluste drohen, wenn die Arbeit nicht vor Ort ausgeführt wird (zum Beispiel bei einem Subunternehmer aus dem Ausland, der in Bayern auf einer Baustelle tätig ist). Lassen Sie sich dies am besten von Ihrem Arbeitgeber/Auftraggeber bestätigen, sodass Sie im Falle einer Kontrolle einen Nachweis haben.*
- Weitere Klarheit schafft eine Auslegungshilfe des bayerischen Wirtschaftsministeriums, die Sie unter folgendem Link abrufen können: [https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2020/Downloads/20-05-08-Auslegungshilfe-Einreise-Quarant%C3%A4ne-Verordnung-\(002\).pdf](https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2020/Downloads/20-05-08-Auslegungshilfe-Einreise-Quarant%C3%A4ne-Verordnung-(002).pdf)
Dort heißt es: *„Diese Vorschrift gilt für Arbeitnehmer, deren Arbeitskraft von ihrem Arbeitgeber dringend benötigt wird. Die Einschätzung, welche Einreise zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst ist, kann der Arbeitgeber jeweils selbst treffen. Insbesondere gilt die Ausnahme für Fälle, in denen der jeweilige Arbeitnehmer zuvor schon im Bundesgebiet gearbeitet und einen entsprechenden Arbeitsvertrag hat. Grenzpendler und sonstige Arbeitnehmer, die beispielsweise zu Montagezwecke im Ausland waren, aber in Bayern einen Arbeitsplatz haben und an diesem Arbeitsplatz von ihren Arbeitgebern benötigt werden, können sich somit auf diese Ausnahmeregelung berufen. Der Arbeitgeber muss hier also auch keinen Antrag auf Befreiung stellen. Denn die Ausnahme ist bereits in der Verordnung selbst geregelt.“*

Auch wenn hier nur Grenzpendler und Montageeinsätze ausdrücklich genannt werden, geht die vbw davon aus, dass dies auch andere längere Auslandsaufenthalte von Arbeitnehmern mit Arbeitsplatz in Bayern erfasst, z. B. ein längerer Heimataufenthalt während der Kurzarbeit.

Der Arbeitgeber sollte dem Arbeitnehmer eine Bestätigung mitgeben, aus der sich die zwingende Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit der Einreise anhand konkreter Umstände des Einzelfalls ergibt.

Weitere Ausnahmen

Eine Ausnahme von der Quarantänepflicht gilt auch für Personen,

- die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben.
- die nur zur Durchreise nach Bayern einreisen und es auf unmittelbarem Weg wieder verlassen.
- die beruflich bedingt grenzüberschreitenden Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren.

- deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung, der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen, der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens, der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen, der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen zwingend notwendig ist (mit entsprechender Bestätigung).
- die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben.

Maßgaben für alle Ausnahmen

Auch in den genannten Ausnahmefällen ist eine Einreise ohne Quarantäne nicht möglich, wenn die Person Symptome einer Corona-Erkrankung zeigt.

Nach Auskunft der bayerischen Behörden soll auch in den Ausnahmefällen eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erfolgen, auch, wenn dies aus der Verordnung eigentlich nicht ersichtlich ist.

Weitere Ausnahmen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde genehmigt werden.

Besonderheiten im Baugewerbe (auch GalaBau) für ausländische Mitarbeiter (Grenzpendler)

Von 10. April 2020 bis zunächst einschließlich 3. Mai 2020 gilt nach der Bayerischen Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) folgendes:

- Personen, die nach einem mehrtägigen Auslandsaufenthalt einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in häusliche Quarantäne zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern.
- Für die einreisenden Personen besteht die Verpflichtung, unverzüglich die für sie zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen hinzuweisen.
- Verstöße gegen diese Verpflichtungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einem empfindlichen Bußgeld belegt werden.

Folgende Personen werden von der Quarantänepflicht in Deutschland nicht erfasst:

- die zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen. So soll nach Auskunft der Bayerischen Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr, Frau Kerstin Schreyer, für Berufspendler, deren Arbeitskraft von der bayerischen Wirtschaft dringend benötigt wird, eine generelle und unkompliziert zu vollziehender Ausnahme von der Quarantänepflicht sichergestellt werden. Insbesondere wenn Vertragsstrafen oder erhebliche finanzielle Verluste drohen, ist eine berufliche Notwendigkeit gegeben. Gerade dies ist im Baubereich regelmäßig der Fall.
- Das heißt: Jeder **Grenzpendler**, der in Bayern bereits einen Arbeitsplatz hat und an diesem Arbeitsplatz von seinem Arbeitgeber benötigt wird, kann sich auf die unaufschiebbare berufliche Veranlassung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 EQV berufen und muss in Deutschland nicht in Quarantäne, wenn keine Krankheitssymptome vorliegen.
- die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben.
- die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sie auf unmittelbarem Weg wieder verlassen.
- die beruflich bedingt grenzüberschreitenden Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren.

Durch diese Ausnahmeregelungen ist sowohl die (Wieder-)Einreise von ausländischem Personal der Bauunternehmen und Handwerksbetriebe als auch die Aufrechterhaltung der Lieferketten sichergestellt. Der Betrieb auf bayerischen Baustellen kann somit weiterlaufen.

Das entsprechende Schreiben des Bauministeriums können Sie unter folgendem Link von unserer Homepage herunterladen: https://www.galabau-bayern.de/2020-04-16-stmb-z1-quarantaenezeit-in-deutschland-einreise-von-nu-reinschrift.pdf?onpublix_view=true&tm=637229771601185754.

Andere EU-Staaten, vor allem Tschechien und Polen, haben Beschränkungen eingeführt, die vor allem in Deutschland arbeitende Pendler aus diesen Staaten betreffen: Nähere Informationen finden Sie unter Punkt 1.11.1.

Besonderheiten für Saisonarbeitskräfte

Die Quarantänepflicht gilt auch nicht für Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen (Saisonarbeitskräfte), wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Quarantäne vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist.

Ob diese Sonderregelungen nur für Saisonarbeitskräfte gelten oder ggf. auch noch für andere Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme einreisen, ist leider unklar. Diesbezüglich sollte ggf. vorab eine Abstimmung mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erfolgen.

Zu den erforderlichen Schutzmaßnahmen zählt gem. der Begründung der Musterverordnung, dass neu angekommene Saisonarbeitskräfte in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise strikt getrennt von den sonstigen Beschäftigten arbeiten und untergebracht sein müssen. Es sind also möglichst kleine Arbeitsgruppen zu bilden (5-10 Personen); innerhalb der ersten 14 Tage darf ein Kontakt ausschließlich innerhalb dieser Gruppe stattfinden. Ein Verlassen der Unterkunft ist nur zur Ausübung der Tätigkeit gestattet. Ferner darf auch in der Freizeit kein Kontakt zu den sonstigen Beschäftigten des Betriebes stattfinden. Bei einer gruppenbezogenen Unterbringung ist höchstens die Hälfte der üblichen Belegung zulässig. Es sind strenge Hygienemaßnahmen einzuhalten – diese betreffen etwa die Einhaltung eines Mindestabstandes von 2 Metern oder die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung während der Tätigkeit sowie die ausreichende Ausstattung des jeweiligen Betriebs mit Hygieneartikeln wie Desinfektionsmitteln und Seife.

Der Arbeitgeber muss die Arbeitsaufnahme vor Beginn bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzeigen und die ergriffenen Maßnahmen dokumentieren.

Keine Sonderregelungen für Saisonarbeitskräfte ab 16. Juni 2020

Sonderregelungen für Saisonarbeitskräfte sind in der Neufassung der Verordnung vom 15. Juni 2020 nicht mehr vorgesehen.

Das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 22.06.2020 gibt weitere Informationen hierzu; das Schreiben finden Sie unter folgendem Link: http://galabau-bayern.de/stmelf-saisonarbeitskraeffe.pdf?onpublix_view=true&tm=637284994560020190

Bußgeldkatalog

Verstöße gegen die Bestimmungen sind bußgeldbewehrt. Den aktuellen Bußgeldkatalog finden Sie [hier](#).

Regelungen anderer Bundesländer

Informationen zu den Regelungen anderer Bundesländer finden Sie in der Übersicht des Verbandes Südwestmetall; die Übersicht können Sie hier herunterladen: https://www.galabau-bayern.de/swm-usw-uebersicht-einreise-vo-bl-11052020.pdf?onpublix_view=true&tm=637249638367228439.

Bitte beachten Sie allerdings, dass die niedersächsische Regelung durch das zuständige Oberverwaltungsgericht am 11. Mai 2020 außer Kraft gesetzt wurde.

Auswirkungen der Quarantäne auf das Arbeitsentgelt

Kann der Arbeitnehmer trotz der Quarantäne seine Arbeitsleistung erbringen (z. B. Homeoffice), ist er dazu verpflichtet und erhält entsprechend seiner Vergütung.

Wurde die Quarantäne aufgrund der Rückkehr von einer dienstlichen Auslandsreise veranlasst und kann der Arbeitnehmer während der Quarantäne nicht arbeiten, dürfte der Arbeitgeber wohl weiterhin verpflichtet sein, das Entgelt zu bezahlen. Der quarantänebedingte Verdienstaufschlag wäre dann vermutlich als dienstreisebedingte Aufwendung zu betrachten, die der Arbeitgeber zu erstatten hätte. Dies ist allerdings noch nicht abschließend gerichtlich geklärt.

Bei Quarantäne nach einer privaten Reise wäre zunächst zu prüfen, ob § 616 BGB Anwendung findet (siehe hierzu auch unsere FAQ Arbeitsrecht). Wurde die Reise allerdings bereits in Kenntnis der Quarantänebestimmungen angetreten, dürfte hierin ein Verschulden des Arbeitnehmers liegen, das den Anspruch nach § 616 BGB ausschließt.

Besteht kein Entgeltanspruch gegen den Arbeitgeber, wäre unserer Auffassung nach auch diese Quarantäne ein Fall, in der der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG gegen den Staat greift. Dies ist aber noch nicht abschließend geklärt und es gibt teilweise anderslautende Informationen der zuständigen Bezirksregierungen. Ggf. könnten auch die Behörden die Entschädigung verweigern, wenn die Reise bereits in Kenntnis der drohenden Quarantäne angetreten wurde.

Beschränkte Einreise aus Drittstaaten

Die Einreise aus Drittstaaten außerhalb der EU ist nur noch EU-Bürgern, Bürgern eines Schengen-assoziierten Staates oder langjährig in Deutschland wohnhaften Personen sowie deren Familien gestattet, um an ihren Wohnort zurückkehren zu können. Darüber hinaus gibt es Ausnahmen für medizinisches Personal, Pendler, Diplomaten und weitere Personengruppen, die notwendige und unaufschiebbare Reisen unternehmen. Eine genaue Definition der letzten Gruppe gibt es noch nicht, aber hierunter könnten evtl. auch Arbeitnehmer im Bereich der kritischen Infrastruktur fallen.

Einschränkungen für Grenzübertritte

Generell gilt, das Reisende ohne triftigen Reisegrund nicht nach Deutschland einreisen dürfen. Laut aktuellen [FAQ des Bundesinnenministeriums](#) sollen aber bei beruflich veranlassten Reisen nach Deutschland keine Beschränkungen gelten:

„Der grenzüberschreitende Warenverkehr sowie grenzüberschreitendes Reisen aus berufsbedingten Gründen oder zur Ausübung einer Berufstätigkeit zur Durchführung von Vertragsleistungen bleibt – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – zulässig (u.a. Berufspendler, EU-Parlamentarier, akkreditierte Diplomaten). Dies ist durch Mitführung geeigneter Unterlagen (u.a. Arbeitsvertrag, Auftragsunterlagen, Grenzgängerkarte) zu belegen.“

Grenzkontrollen finden derzeit an den Grenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark statt. Aber auch in grenznahen Gebieten zu anderen Staaten können Kontrollen der Bundespolizei durchgeführt werden.

Einreise zur mehrwöchigen Arbeitsaufnahme

Personen, die zum Zweck einer mindestens mehrwöchigen Arbeitsaufnahme nach Deutschland einreisen wollen, müssen über einen Nachweis verfügen, dass die Durchführung einer zweiwöchigen Quarantäne sichergestellt ist oder gleichwertige betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung ergriffen werden. **Eine Ausnahme gilt für das Baugebwerbe (auch GaLaBau).**

Für Saisonarbeitskräfte gilt darüber hinaus, dass nur jeweils 40.000 Kräfte in den Monaten April und Mai einreisen dürfen und zwar nur auf dem Luftweg.

Update: Ankündigungen des Bundesinnenministeriums zu Lockerungen bei Grenzkontrollen

Seit März 2020 führt die Bundespolizei im Rahmen der Corona-Bekämpfung Binnengrenzkontrollen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark durch. Die Einreise ist nur noch bei Vorliegen eines triftigen Grundes möglich, z. B. aus beruflichem Anlass. Außerdem sind nur bestimmte Grenzübergänge geöffnet.

Angekündigte Lockerungen

Am 13. Mai 2020 hat Bundesinnenminister Horst Seehofer Punkte zu der weiteren Entwicklung der Grenzkontrollen bekanntgegeben:

- Die Kontrollen zu Luxemburg werden ab 15. Mai 2020 aufgehoben.
- Die Kontrollen zu Dänemark sollen auch zeitnah aufgehoben werden. Hierzu werden noch bilaterale Gespräche mit der dänischen Regierung geführt.
- Die Kontrollen zu Österreich, Frankreich und der Schweiz werden bis zum 15. Juni 2020 verlängert, mit dem Ziel, sie danach aufzuheben. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit den jeweiligen Staaten.
- Ab sofort ist der Grenzübertritt an allen Übergängen zulässig, Kontrollen erfolgen nur noch stichprobenartig.
- Eine Ausweitung der Ausnahmegründe für Grenzübertritte soll ausgearbeitet werden. Dass soll z. B. für Schüler und Studenten gelten und es sollen auch familiäre Gründe stärker berücksichtigt werden.
- Die Einreisekontrollen aus Nicht-EU-Staaten sollen zunächst bis zum 15. Juni 2020 fortgeführt werden, danach wird über eine etwaige Fortführung entschieden.

Alle Lockerungen stehen allerdings unter dem Vorbehalt einer weiterhin positiven Entwicklung des Infektionsgeschehens.

Empfehlungen zur Einreise-Quarantäne

Unabhängig von den Kontrollen der Bundespolizei greift in Bayern die **bayerische Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV)**. Diese ist mit dem Bundesinnenministerium und den anderen Ländern abgestimmt, im Wesentlichen greifen in allen Ländern dieselben Vorgaben. Demnach müssen alle Personen, die von außerhalb des Bundesgebietes nach Deutschland einreisen, grundsätzlich für 14 Tage in häusliche Quarantäne. Bundesinnenminister Seehofer hat ebenfalls am 13. Mai 2020 den Ländern empfohlen, diese Quarantänepflicht nur noch für Personen zu verhängen, die sich vor der Einreise außerhalb der EU aufgehalten haben. Ob und wann das in Bayern umgesetzt wird, ist noch nicht bekannt. Sobald wir hier nähere Informationen haben, werden wir Ihnen Bescheid geben.

Update: Aufhebung der Binnengrenzkontrollen zum 15. Juni 2020

Auf einer Pressekonferenz am 10. Juni 2020 teilte Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) mit, dass bis zum 15. Juni 2020 die bestehenden Binnengrenzkontrollen schrittweise zurückgefahren und letztlich beendet werden. Die Bundespolizei sei bereits entsprechend angewiesen worden.

Maßgeblich werden die Kontrollen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Italien und Dänemark aufgehoben. Bürger*innen der EU sowie Schweizer können dann wieder ungehindert, also ohne Kontrollen und ohne Quarantäne-Vorschriften, einreisen.

Menschen aus Norwegen, Liechtenstein und Island (Schengen-Raum), sowie aus Großbritannien brauchen künftig ebenfalls keinen triftigen Einreisegrund mehr. Dies sei auch mit den einzelnen Bundesländern abgesprochen.

Nach drei Monaten der Kontrollen wird somit sukzessive die europäische Freizügigkeit wiederhergestellt.

Aufhebung im Luftverkehr

Seit dem 15. März 2020 bestehen Luftverkehrskontrollen zu Spanien und Italien. Sie werden bei Einreisen aus Italien ebenfalls zum 15. Juni 2020 aufgehoben. Eine Aufhebung der Luftverkehrskontrolle zu Spanien erfolgt gleichlautend am 20. Juni 2020.

Steigende Corona-Infektionen

Der Innenminister betonte jedoch, dass abhängig von der Veränderung der Infektionsraten in den jeweiligen Ländern, künftig im Einzelfall bewertet wird, wie hinsichtlich etwaiger (Neu-)Kontrollen zu verfahren sei. Schon jetzt besteht in fast allen Bundesländern (mit Ausnahme von Brandenburg und Nordrhein-Westfalen) aufgrund einer Landesverordnung eine Verpflichtung zur Quarantäne bei Einreisen aus EU-Staaten, die in den jeweils vorhergehenden sieben Tagen kumulativ mehr als 50 Neu-Infizierte pro 100.000 Einwohner verzeichnen. So sei die Einreise nach Deutschland aus Schweden aufgrund der dort noch hohen Infektionszahlen nach wie vor mit einer Quarantäneverpflichtung belegt.

Einreise aus Drittstaaten

Das Bundeskabinett positionierte sich jedoch nicht zu Einreisen aus sogenannten Drittstaaten. Dieses Thema werde höchstwahrscheinlich kommenden Mittwoch aufgegriffen. Die anderen EU-Staaten werden die bestehenden Regelungen zu Drittstaaten wohl bis Ende Juni 2020 noch verlängern und erst danach eine Neuregelung überlegen. Solange die EU-Minister hier keine Stellung beziehen, werde auch das Kabinett hierzu keinen Beschluss fassen.

Andere EU-Staaten bei Einreisen deutscher Staatsangehöriger

Mehrheitlich positionierten sich auch die Minister der anderen EU-Staaten für eine Aufhebung der Maßnahmen bei Einreisen Deutscher bis spätestens Ende Juni 2020.

Eine Aufzeichnung der Pressekonferenz von Innenminister Horst Seehofer (CDU) finden Sie [hier](#).

1.12 Corona-Krise: Mögliche Auswirkungen auf Fristen und Entlastungen

Die aktuellen Entwicklungen der Corona-Pandemie können dazu führen, dass es zu Schwierigkeiten bei der Einhaltung gesetzlicher Melde- und Ausschlussfristen kommt. Für Unternehmen könnte die Nichteinhaltung gesetzlicher Fristen erhebliche Folgen haben. Probleme können beispielsweise auftreten, wenn externe Sachverständige oder Auditoren den Unternehmen nicht zur Verfügung stehen, weil diese von Dienstreisen absehen oder ähnliches.

Beispiele:

- Sachverständigenprüfungen bzgl. Emissionsmessungen
- Sachverständigenprüfungen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Sachverständigenprüfungen im Rahmen des Bundesimmissionsschutzrechts
- Gesetzlich geregelte Audits (z. B. für Zertifikate bei Entsorgungsfachbetrieben)
- Besondere Ausgleichsregelung im Energierecht

1.13 Floristik, Gärtnerei und Gartencenter

Dienstleistung für Floristen für die Innenraumbegrünung war bis zum 20.04.2020 untersagt.

Die Staatsregierung hat am 16.04.2020 beschlossen, dass Gärtnereien, Baumschulen und Gartencenter die ersten Geschäfte sind, die trotz Corona-Krise wieder öffnen dürfen.

Ab Montag, den **20. April 2020** dürfen Gärtnereien, Baumschulen und Gartencenter wieder ihre Geschäfte für Privatkunden öffnen.

Ab **27. April 2020** dürfen weitere Geschäfte bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 800 m² öffnen. Hierzu können grundsätzlich auch **Blumenläden und Floristen** gezählt werden. Blumenläden, die zu einer Gärtnerei gehören, aber außerhalb liegen (z. B. am Friedhof oder in der Innenstadt) sollen auch erst ab 27.04.20 öffnen.

Für alle Ladengeschäfte und den Einzelhandel gelten künftig folgende **Auflagen**:

- Einlasskontrollen
- 1,5 m-Abstand
- ein Kunde pro 20 m²
- verpflichtende Hygiene- und Parkplatzkonzepte
- Mundschutzgebot

Die Besorgung der Mundschutzmasken muss eigenverantwortlich durch den Ladeninhaber bzw. Kunden erfolgen.

1.14 Warnung vor Cyberkriminalität

Experten warnen, dass Cyberkriminelle die Verunsicherung und den erhöhten Informationsbedarf der Bevölkerung durch das Coronavirus ausnutzen. Auch die gestiegene Tätigkeit im Homeoffice, das zum Teil unter hohem Zeitdruck eingerichtet werden musste, bietet Angriffsflächen.

Phishing-Mails

Weil Covid-19 so viel Aufmerksamkeit bekommt, nutzen Cyberkriminelle das Thema für ihre Phishing-Mails. Wer jetzt beispielsweise E-Mails von seiner Bank, der WHO oder dem Gesundheitsamt bekommt, sollte unbedingt zwei Mal hinsehen, wer der tatsächliche Absender ist. Geringe Abweichungen in der Absenderadresse sind ein sicherer Hinweis darauf, dass es sich um eine Betrugsmail handelt. Öffnen Sie in diesem Fall die Mail nicht.

Aktuelle Info:

Das Bayerische Wirtschaftsministerium warnt vor Betrügern. Unternehmen erhalten eine sehr professionell gestaltete E-Mail, die einen (nie gestellten) Corona-Soforthilfe-Antrag bestätigt und auffordert, bestimmte Unterlagen und Daten weiterzugeben an folgende Mailadresse: corona-zuschuss@stmwi-bayern.de.com.

Andere Phishing-Attacken nutzen die Situation aus, dass jetzt alle Bürger daheim sind und ihre Einkäufe online erledigen wollen. E-Mails mit Rabatt-Versprechen oder kostenlosen Streaming-Angeboten beispielsweise sollten mit besonderer Vorsicht behandelt werden. Eine Liste mit potentiellen Cyberbedrohungen im Windschatten der Corona-Krise, findet sich auf der [Webseite](#) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Wichtig: Klicken Sie auf keinen Fall auf die in solchen E-Mails versandten Links und öffnen Sie nicht die Anhänge und geben Sie keine Daten in Antwortmails preis!

Gefälschte Hilfe-Websites

Bundes- und Landesregierung wollen Unternehmen finanziell unterstützen, wenn sie durch die Corona-Krise in einen Liquiditätsengpass geraten sind. Selbständige Unternehmer und Betriebe mit bis zu fünf Angestellten sollen 9.000 Euro erhalten, Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern 15.000 Euro. In Nordrhein-Westfalen gab es bereits einen Fall von Fördermittelbetrug, so dass das Wirtschaftsministerium des Landes sich gezwungen sah, die Zahlungen der Corona-Soforthilfe vorerst zu stoppen. Betrüger hatten gefälschte Websites aufgesetzt, die dem offiziellen Formular des Wirtschaftsministeriums exakt nachgebaut waren. Ihr Ziel dabei war es wohl, Unternehmensdaten abzugreifen, um dann an Stelle der Firmen finanzielle Unterstützung zu beantragen.

Fake-Shops bieten Schutzmaterial an

Schutzmaterial ist überall knapp und Produkte, die normalerweise wenig Geld kosten, werden im Internet zu überhöhten Preisen angeboten. Mittlerweile sind Fälle bekannt, bei denen Shop-Betreiber gar kein Material zu verkaufen hatten und trotzdem auf Kundenfang gegangen sind. Betrüger bereichern sich über gefälschte Online-Shops an Kunden, die per Vorkasse zahlen oder andere Zahlungsinformationen hinterlegen.

Betrugsmaschen an der Haustüre

Betrüger versuchen nicht nur über das Internet an ihre Opfer heranzukommen. Die bayerische Polizei berichtet, dass vermeintliche Mitarbeiter des Gesundheitsamtes in Schutzanzügen Einlass in Wohnungen verlangten, um einen Corona-Test durchzuführen und die Räumlichkeiten zu desinfizieren. Vorab hatten sie sich telefonisch angekündigt. Auch der Enkeltrick kommt in abgeänderter Form zum Einsatz. Kriminelle geben an, ein Verwandter zu sein, der sich mit dem Corona-Virus infiziert hat und dringend Geld für eine Behandlung braucht. Weitere Betrugsmaschen beschreibt die bayerische Polizei auf ihrer [Webseite](#).

Sicherheit im Homeoffice

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) empfiehlt folgende Punkte für ein sicheres Homeoffice:

TOP 5 für Ihre IT-Sicherheit

- **Klar geregelt:**
Treffen Sie deutliche, unmissverständliche und verbindliche Regelungen zur IT-Sicherheit und zur Sicherheit Ihrer Daten in Papierform. Kommunizieren Sie diese schriftlich an alle Beteiligten.
- **Hier gibt es nichts zu sehen:**
Ergreifen Sie an ihrem Heimarbeitsplatz Maßnahmen, mit denen sich ein Sicherheitsniveau erreichen lässt, das mit einem Büroraum vergleichbar ist. Verschließen Sie Türen, wenn Sie den Arbeitsplatz verlassen, geben Sie Dritten keine Chancen durch einsehbare oder gar geöffnete Fenster.
- **Eindeutige Verifizierung:**
Sorgen Sie für eindeutige Kontaktstellen und Kommunikationswege, die von den Beschäftigten verifiziert werden können.
- **Vorsicht Phishing:**
Es können vermehrt Phishing E-Mails auftreten, die die aktuelle Situation ausnutzen und versuchen werden, Ihre sensiblen Daten mit Hinweis auf Remote Zugänge, das Zurücksetzen von Passwörtern etc. abzugreifen.
- **VPN:**
Idealerweise greifen Sie über einen sicheren Kommunikationskanal (z. B. kryptografisch abgesicherte Virtual Private Networks, kurz: VPN) auf interne Ressourcen der Institution zu. Sofern Sie bisher keine sichere und skalierbare VPN-Infrastruktur haben, informieren Sie sich über mögliche Lösungen.


Update:

Weitere Form einer Phishing-Mail zum Thema Betriebsschließung. Bitte beachten Sie, dass eine Betriebschließung in Deutschland wegen Corona von den Gesundheitsämtern ausgesprochen werden würde!

Antworten Allen antworten Weiterleiten
So 07.06.2020 07:20

Federal Germany Government <government@germany.eu>
Die Entscheidung, Ihr Unternehmen aufgrund von Covid-19 zu schließen

An [REDACTED]



Federal Republic of Germany
The Federal Government

Die Entscheidung, Ihr Unternehmen aufgrund von Covid-19 zu schließen

Aufgrund der aktuellen Bedingungen unseres Landes aufgrund von Covid-19 haben wir beobachtet und berichtet, dass Ihr Unternehmen die Bedingungen nicht erfüllt.

Bitte schließen Sie Ihr Unternehmen innerhalb von 48 Stunden und öffnen Sie es erst, wenn wir Sie erneut anweisen. Andernfalls werden Sie für einen hohen Betrag verurteilt und mit einer

Ein Dokument, aus dem hervorgeht, dass Ihr Arbeitsplatz von unserem Expertenteam nicht geeignet ist, ist beigelegt.

Beachtung! Da das angehängte Dokument für Sie bestimmt ist, lassen Sie bitte alle Antivirenprogramme und Windows Defender, falls verfügbar.

Andernfalls können Sie das Dokument nicht anzeigen.

- Schützen Sie sich und andere um Sie herum, indem Sie die Fakten kennen und geeignete Vorsichtsmaßnahmen treffen. Befolgen Sie
 - Um die Ausbreitung von COVID-19 zu verhindern:
 - Reinigen Sie Ihre Hände oft. Verwenden Sie Seife und Wasser oder eine Handmassage auf Alkoholbasis.
 - Halten Sie einen Sicherheitsabstand zu Personen ein, die husten oder niesen.
 - Berühren Sie nicht Ihre Augen, Nase oder Mund.
 - Bedecken Sie Nase und Mund mit Ihrem gebogenen Ellbogen oder einem Papiertaschentuch, wenn Sie husten oder niesen.
 - Bleib zu Hause, wenn du dich unwohl fühlst.
 - Wenn Sie Fieber, Husten und Atembeschwerden haben, suchen Sie einen Arzt auf. Rufen Sie im Voraus an.
 - Befolgen Sie die Anweisungen Ihrer örtlichen Gesundheitsbehörde.
- Durch die Vermeidung unnötiger Besuche in medizinischen Einrichtungen können Gesundheitssysteme effektiver arbeiten und Sie t

1.15 FAQ Prävention Antworten auf häufige Fragen zu Coronavirus und Prävention

Die vbw hat eine umfangreiche Information in einem Skript zusammengefasst. Das Skript finden Sie bei uns auf der Homepage im internen Bereich für die Mitglieder: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Freizugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2020/Downloads/NEW-FAQ_Corona_Praevention_vbw-13.05.2020.pdf.

1.16 Hygienemasken und sonstige Schutzkleidung

Sie können bei unserem Fördermitglied Weitblick ab sofort waschbare Atemmasken in unterschiedlichen Farben und Mengen bestellen. Alle wichtigen Informationen zu Preisen und Produkt können Sie folgendem Link entnehmen: <https://www.weitblick.vision/waschbare-hygienemaske>.

Auch unser Mitglied Georg Höfer hat uns darauf hingewiesen, dass auch Schutzmasken über die Homepage www.mnmasken.de bezogen werden können.

1.17 Verkehrsrecht und Corona

Im Zuge der Corona-Krise erfolgen einige befristete Modifikationen von verkehrsrechtlichen Regelungen von Bund und Ländern (teils auch in Kommunen), um die Mobilität und Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten und krisenbedingte Schwierigkeiten bei Genehmigungen/Prüfungen auszugleichen. Das Bundesverkehrsministerium (BMVI) hat auf einer Webseite die wesentlichen Maßnahmen zusammengestellt: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/Corona/corona-uebersicht.html>.

Lockerung des Sonntags- und Feiertagsfahrverbotes

Um Versorgungsengpässen infolge der Ausbreitung des Coronavirus vorzubeugen, haben die Bundesländer in Abstimmung mit dem Bundesverkehrsministerium (BMVI) das Sonn- und Feiertagsfahrverbot gelockert. (Das Sonn- und Feiertagsfahrverbot gilt gemäß § 30 STVO grundsätzlich an Sonntagen und Feiertagen in der Zeit von 0 bis 22 Uhr für alle Lastkraftwagen über 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht sowie für alle Lastkraftwagen, die Anhänger hinter sich führen - unabhängig vom Gewicht.)

Diese Sonderregelungen bzw. Lockerungen des Sonntags- und Feiertagsfahrverbotes gelten mittlerweile in allen Bundesländern für sämtliche Fahrzeuge unabhängig von den transportierten Gütern, d. h. auch für ggf. an Sonn- und Feiertagen durchzuführende Transporte im Garten- und Landschaftsbau.

Diese Regelungen wurden zudem zwischenzeitlich verlängert. Eine Übersicht zur Geltungsdauer dieser Regelung (**in Bayern bis 1. Juni 2020**, teils aber bis Ende Mai, teils bis September) in den einzelnen Bundesländern finden Sie in der verlinkten Übersicht des Bundesamtes für den Güterverkehr: https://www.bag.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sonstige/uebersicht_Allgemeinverf%C3%BCgungen_zum_Sonn-_und_Feiertagsfahrverbot.pdf?__blob=publicationFile.

Bitte beachten Sie bei bundesländerüberschreitenden Fahrten die unterschiedlichen Geltungszeiten der Befreiung. Weiterführende Auskünfte erteilen die örtlich zu-ständigen Länderbehörden.

Die Übersicht des BMVI zu allen aktuellen Maßnahmen mit Bezug zu Corona im Bereich des Straßenverkehrs finden Sie hier: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/Corona/strassenverkehr-covid-19.html>.

Kfz-Hauptuntersuchungen

Außerdem empfiehlt das Bundesverkehrsministerium (BMVI) den Bundesländern angesichts der aktuellen Schwierigkeiten eine Kulanz bei den Fristen der Kfz-Hauptuntersuchungen. Das heißt konkret: Sollte die Frist für eine Hauptuntersuchung um bis zu vier Monate überschritten werden, wird empfohlen, dies nicht zu ahnen. Dies gilt sowohl für Nutzfahrzeuge als auch für private Fahrzeuge.

Die Umsetzung dieser Empfehlung obliegt den Ländern. Formal gilt die Empfehlung, sobald diese im Verkehrsblatt veröffentlicht wurde. Sobald weitere Details vorliegen, werden diese auf der Seite des BMVI veröffentlicht. Bis dahin empfiehlt sich der direkte Kontakt bei den zuständigen Behörden vor Ort. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/Corona/auswirkung-ueberpruefung-fahrzeugueberwachung.html>.

1.18 Corona-Warn-APP

Am 16. Juni 2020 ist die Corona-Warn-App der Bundesregierung gestartet. Sie hilft, festzustellen, ob Kontakt mit einer infizierten Person bestand und ob deshalb ein Ansteckungsrisiko entstehen kann. Die App soll dabei helfen, Infektionsketten schneller zu unterbrechen. Sie ist kostenlos im App Store und bei Google Play zum Download erhältlich.

Funktionsweise der App

Die App nutzt Bluetooth-Technik, um den Abstand und die Begegnungsdauer zwischen Personen zu messen, die die App installiert haben. Die Smartphones speichern Begegnungen, wenn die vom Robert-Koch-Institut festgelegten Kriterien zu Abstand und Zeit erfüllt sind. Dann tauschen die Geräte untereinander Zufallscodes aus. Werden Personen, die die App nutzen, positiv auf das Corona-Virus getestet, können sie freiwillig andere Nutzer darüber informieren. Dann werden die Zufallscodes des Infizierten allen Personen zur Verfügung gestellt, die die Corona-Warn-App nutzen. Die Prüfung ob ein Kontakt stattgefunden hat, findet nur auf dem Smartphone statt. Fällt sie positiv aus, zeigt die App eine Warnung an. Zu keinem Zeitpunkt erlaubt dieses Verfahren Rückschlüsse auf den Nutzer oder dessen Standort.

Kontaktpersonen erhalten Hinweise, sich, wenn möglich, nach Hause zu begeben beziehungsweise zu Hause zu bleiben und mit dem Hausarzt, dem ärztlichen Bereitschaftsdienst unter 116117 oder dem Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen, um dort das weitere Vorgehen abzustimmen.

Datenschutz

Die App entspricht der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und greift nicht in Grundrechte der Nutzer ein. Es werden keine konkreten Standortdaten oder Informationen über die Identität der infizierten Personen und deren Kontaktpersonen an zentraler Stelle gespeichert oder an eine solche übermittelt. Würden Daten zentral ausgewertet, hätte das allerdings Vorteile für den Erkenntnisgewinn und damit für die Bekämpfung des Corona-Virus. Eine datenschutzkonforme Ausgestaltung wäre mit einer Anonymisierung durchaus möglich gewesen. Jetzt sollte mindestens eine freiwillige „Datenspende“ für Forschungszwecke vorgesehen werden.

Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Bei einer Warnung durch die App soll der Betroffene ärztlichen Rat einholen oder das Gesundheitsamt kontaktieren. Sie entscheiden dann über weitere Maßnahmen. Kommt es zu einer Krankschreibung, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz. Ordnet das Gesundheitsamt Quarantäne an, erhält der Arbeitnehmer eine Verdienstausschüttung, die zunächst vom Arbeitgeber zu leisten ist, diesem aber von der zuständigen Bezirksregierung erstattet wird (§ 56 Abs. 1 Bundes-Infektionsschutzgesetz).

Weitere Informationen

Informationen zur App finden Sie auf der [Seite der Bundesregierung](#) .

Weitere Informationen zum Einsatz der Corona-Warn-App im Zusammenhang mit dem Arbeitsrecht enthält zudem das Positionspapier der BDA; das Positionspapier finden Sie unter folgendem Link: http://galabau-bayern.de/bda-einsatz-corona-warn-app-im-zusammenhang-mit-dem-arbeitsrecht.pdf?onpublix_view=true&tm=63728499911165804

Stellungnahme der Datenschutzaufsicht zur Corona-Warn-App

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht hat sich dazu geäußert, ob die Nutzung der Corona-Warn-App zu einer Zugangsvoraussetzung für bestimmte Orte gemacht werden kann.

Darf ein Arbeitgeber seine Beschäftigten verpflichten, die Corona-Warn-App auf ihren Smartphones zu nutzen?

Antwort: Nein, das ist datenschutzrechtlich unzulässig. Kein Beschäftigter darf verpflichtet werden, durchgängig seine Kontakte und seinen Gesundheitszustand erfassen zu lassen. Dies gilt umso mehr, als eine Erfassung überhaupt nur sinnvoll wäre, wenn sie auch während der Freizeit stattfinden würde. Ein derart massiver Eingriff in die Freiheit des Beschäftigten ist nicht zulässig, da dem Arbeitgeber zum Schutz seiner Beschäftigten mildere Mittel in Form der allgemeinen Hygienemaßnahmen zur Verfügung stehen.

Ein solches Vorgehen würde zudem die vom Robert-Koch-Institut, Anbieter der App, in seinen Nutzungsbedingungen festgelegte Freiwilligkeit der App-Nutzung unterlaufen.

Diese Rechtslage gilt für private Geräte der Beschäftigten wie für dienstlich bereitgestellte Geräte gleichermaßen. Der Arbeitgeber kann die Nutzung der App im Übrigen auch nicht auf Basis einer Einwilligung der Beschäftigten verlangen. Die Einwilligung wäre aufgrund des Ungleichgewichts im Beschäftigungsverhältnis in aller Regel als nicht freiwillig und damit datenschutzrechtlich unwirksam anzusehen.

Dürfen Ladengeschäfte, Supermärkte, Gastronomen, Beherbergungsbetriebe, Veranstalter etc. die Benutzung der Corona-Warn-App zu einer Zugangsvoraussetzung für ihre Räumlichkeiten machen?

Antwort: Nein, das wäre datenschutzrechtlich unzulässig. Der Zugang zu Räumlichkeiten und Leistungen, die grundsätzlich für jedermann offen stehen, darf nicht von der Nutzung der Corona-Warn-App abhängig gemacht werden. Geschäftsinhaber und andere, die die App als Mittel der Zugangskontrolle einsetzen, sind für eine Datenverarbeitung zu diesem Zweck (Zugangskontrolle) datenschutzrechtlich selbst als Verantwortliche einzustufen.

Mit seiner Einwilligung bei Installation und Inbetriebnahme hat der Nutzer keineswegs einer Nutzung der App als Mittel der Zugangskontrolle zugestimmt und eine solche Nutzung ist zudem auch nicht Bestandteil der Nutzungsbedingungen der Coronavirus-Warn-App selbst. Die App für Zugangskontrollen zu nutzen, würde eine Zweckänderung darstellen, dafür besteht auch keine andere hinreichende Rechtsgrundlage.

Hinzu kommt, dass sich durch die von der App erzeugten Status-Daten keine ausreichenden Rückschlüsse auf eine Corona-Infektion ziehen lassen. Eine Zugangskontrolle bildet deshalb auch keine geeignete Maßnahme, um berechnete (geschäftliche) Interessen des Ladeninhabers, Gastronoms etc. zu wahren.

Auch eine (behauptete) Einwilligung des Kunden wäre für diese Fälle keine datenschutzrechtlich tragfähige Lösung, da es sich nicht um eine Situation echter Freiwilligkeit handeln würde.

Ein solches Vorgehen würde zudem die vom Robert Koch-Institut, Anbieter der App, in seinen Nutzungsbedingungen festgelegte Freiwilligkeit der App-Nutzung unterlaufen.

Die Datenschutzaufsichtsbehörde wird die Einhaltung dieser Vorgaben kontrollieren. Zuwiderhandlungen stellen einen grundlegenden Datenschutzverstoß dar, gegen den das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht auch mit der Verhängung von Geldbußen vorgehen wird.

2. Bautätigkeit Außenanlagen

2.1 Kein Arbeitsverbot für GaLaBau

Zum jetzigen Zeitpunkt besteht kein Arbeitsverbot im Garten- und Landschaftsbau.

Bitte beachten Sie folgende (Sofort-) Maßnahmen, die dazu beitragen, das Infektionsrisiko auf Baustellen zu verringern:

- Beachten Sie aber bitte die Hygieneempfehlungen für Ihre Mitarbeiter und betreten Sie nicht die Räume Ihrer Kunden. Halten Sie zu Ihren Kunden und untereinander unbedingt den Mindestabstand von 1,50 m ein!
- Stellen Sie sicher, dass die **Beschäftigten während der Arbeit untereinander so wenig wie möglich in Kontakt** kommen. Auch bei allen arbeitsbezogenen Kontakten müssen Sicherheitsabstände von min. 1,5 m eingehalten werden. Dies kann beispielsweise durch möglichst weit auseinanderliegende Arbeitsbereiche, durch zeitlich versetzte Nutzung gemeinsam zu nutzenden Einrichtungen oder auch durch unterschiedliche Zeiten von Arbeitsbeginn und –ende erfolgen. Zusätzlich ist bei gemeinsamem Arbeiten und beim Transport von und zur Baustelle das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) und von Handschuhen zu empfehlen.

- Sorgen Sie dafür, dass Ihre Beschäftigten vorzugsweise den **Individualverkehr für den Weg zur Baustelle** nutzen (Privat- oder Firmen-Pkw, Fahrrad, zu Fuß usw.). Fordern Sie Ihre Beschäftigten auf, den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) soweit wie möglich zu vermeiden oder gegebenenfalls bei der Nutzung des ÖPNV auf Tages-Randzeiten auszuweichen.
- Keine Sammelfahrten mit Firmenfahrzeugen. **Bei Nutzung von Firmenfahrzeugen dürfen pro Fahrzeug maximal 2 Personen inklusive Fahrer befördert werden.** Bitte sorgen Sie für das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und von Handschuhen. Auf den Mindestabstand von 1,5 m ist zu achten.

Update: Ist der Fahrer alleine im Auto (Kfz) unterwegs, muss er keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Sollten in seltenen Ausnahmefällen (z. B. bei einer gemeinsamen Fahrt mit Arbeitskollegen) zusätzlich zum Fahrer noch weitere haushaltsfremde Personen im Auto sein, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen. In diesem Fall hat der Fahrer darauf zu achten, dass er sein Gesicht nur so verhüllt, dass er weiterhin erkennbar ist, insbesondere müssen die Augen noch erkennbar sein. Ebenfalls wichtig: Durch die Mund-Nasen-Bedeckung darf aber die Sicht des Fahrers nicht beeinträchtigt werden, etwa durch ein Beschlagen der Brille.

- Versuchen Sie, direkte Kunden- und Lieferantkontakte zu reduzieren und/oder Kundenkontakte und Bauberatungen im Freien (mit Einhalten der Abstandsregeln) oder **per elektronischer Kommunikation** (Telefon, E-Mail, Telefon- oder Videokonferenzen usw.) durchzuführen. Lassen sich Vorort-Besprechungen nicht vermeiden, prüfen Sie bitte, ob sich dort Erkrankte oder infektionsverdächtige Personen befinden könnten bzw. ob beteiligte Personen unter Quarantäne stehen und ob eine Möglichkeit zum Händewaschen unter fließendem Wasser vorhanden ist.
- Stellen Sie Sanitärräume im Sinne der Arbeitsstättenregel ASR A4.1 4 zur Verfügung. Diese müssen über eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten **mit fließendem Wasser, Seife, Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher** verfügen. Die Bereitstellung von mobilen, anschlussfreien Toilettenkabinen ohne Handwaschgelegenheit entspricht bei der derzeitigen Infektionslage aus aufsichtsbehördlicher Sicht nicht dem Stand der arbeitshygienischen Erfordernisse. Es empfiehlt sich, ein eigenes Dixi Klo zu installieren, um auch nicht die Räume der Kunden zu betreten.
- Sehen Sie zusätzlich zu den nach ASR A 4.1 ohnehin erforderlichen Handwaschgelegenheiten weitere **Handwaschgelegenheiten in der Nähe der Arbeitsplätze** vor. Auch diese müssen mit fließendem Wasser, Seife, Desinfektionsmittel und Einmalhandtüchern ausgestattet sein. Sanitärräume und Handwaschgelegenheiten sind täglich gründlich zu reinigen.
- Prüfen Sie, ob die Pausen bei guter Witterung im Freien stattfinden können.
- Stellen Sie sicher, dass **Pausenräume oder Pausenbereiche** über leicht zu reinigende Oberflächen verfügen. Diese müssen **täglich gereinigt** werden. Ein Reinigungsplan ist zu erstellen und täglich zu dokumentieren.
Zwischen den jeweiligen Nutzungen sind zeitliche Unterbrechungen vorzusehen. Dadurch können Kontaktmöglichkeiten der einzelnen Beschäftigtengruppen untereinander bei Pausenende bzw. -beginn vermieden werden. Die Pausenräume bzw. -bereiche sind zwischen den einzelnen Nutzungen zu lüften und zu reinigen.
- **werden Pausenräume oder -bereiche** von Beschäftigten verschiedener Unternehmen/Gewerke (Beschäftigtengruppen) **gemeinsam genutzt**, ist durch organisatorische Maßnahmen zu regeln, dass **Kontakte der einzelnen Beschäftigtengruppen untereinander** unterbleiben. Geeignet sind beispielsweise organisatorische Maßnahmen, bei denen die einzelnen Beschäftigtengruppen zu unterschiedlichen Zeiten die Pausenräume oder -bereiche nutzen. Zwischen den jeweiligen Nutzungen sind zeitliche Unterbrechungen vorzusehen. Dadurch können Kontaktmöglichkeiten der einzelnen Beschäftigtengruppen

- untereinander bei Pausenende bzw. –beginn vermieden werden. Zudem müssen die Pausenräume so groß gewählt sein, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand (min. 1,5 m) zwischen den Beschäftigten möglich ist. Die Pausenräume bzw. -bereiche sind zwischen den einzelnen Nutzungen zu lüften und zu reinigen.
- Unterweisen Sie Ihre Beschäftigten anhand der **Muster-Betriebsanweisung** „Coronavirus SARS-CoV-2 - Risikogruppe 3“ der SVLFG über die stets einzuhaltenden grundsätzlichen Hygienemaßnahmen wie z. B:
 - die Notwendigkeit für regelmäßiges, häufiges und sorgfältiges Händewaschen (mindestens 20 Sekunden mit Seife bis zum Handgelenk),
 - das Gebot zum Vermeiden von Händeschütteln und Körperkontakt,
 - die Maßnahme Hände aus dem Gesicht fernhalten,
 - das richtige Verhalten, in ein Taschentuch oder in die Armbeuge zu husten oder zu niesen sowie
 - geschlossene Räume regelmäßig lüften.

Auf der Homepage der SVLFG sind unter: <https://www.svlfg.de/corona-baustelle> Muster-Betriebsanweisungen zum Corona-Virus und weitere Dokumente eingestellt. Diese stehen auch in den Sprachen rumänisch, polnisch, englisch, ungarisch, bulgarisch, rumänisch und russisch zur Verfügung. Diese sollten Sie ausdrucken und im Betrieb aushängen. Auf der Homepage vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege finden Sie Informationsmaterialien zum Herunterladen zu dem Thema Umgang mit dem Corona-Virus in den Sprachen [deutsch](#), [russisch](#), [türkisch](#), [englisch](#), [französisch](#) und [italienisch](#).

- Stellen Sie sicher, dass alle **Beschäftigten auf der Baustelle die notwendigen Informationen über die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen erhalten und verstehen**. Baustellenordnungen sind entsprechend zu ergänzen (http://www.inqa.de/SharedDocs/PDFs/DE/Publikationen/leitfaden-baustellenordnung.pdf?__blob=publicationFile).
- Informieren Sie Ihre Beschäftigten über die **notwendigen Maßnahmen bei Erkrankung oder Infektionsverdacht**. Alle Beschäftigten sollten wissen, wann sie
 - bei welchen Symptomen einen Arzt kontaktieren müssen,
 - eventuell selbst als infektionsverdächtig gelten könnten und sich beim Arbeitgeber melden müssen, um zum Schutz anderer Beschäftigter Maßnahmen abzustimmen.
- Sorgen Sie dafür, dass Beschäftigte, die **Atemwegssymptome** zeigen, der Arbeit fernbleiben.
- Erfassen Sie die Beschäftigten, welche die Baustelle betreten und verlassen (**Zugangs- bzw. Anwesenheitskontrollen**). Stellen Sie gleichzeitig deren Erreichbarkeit über geeignete Kontaktdaten sicher, um in einem Verdachtsfall entsprechende Quarantäneauflagen organisieren zu können.

Die zum Schutz vor gegenseitigen Gefährdungen der Beschäftigten festgelegten Maßnahmen, die über die direkten Pflichten der Arbeitgeber hinausgehen, hat i.d.R. der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu koordinieren. Bitte beachten Sie, dass es deshalb insbesondere unter den verschärften Rahmenbedingungen durch den Corona-Virus unabdingbar ist, dass der Koordinator schon in die Planung des Bauvorhabens einbezogen werden muss! Nur so kann sichergestellt werden, dass die bei dem Bauvorhaben erforderlich werdenden Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes rechtzeitig berücksichtigt werden können. Diese sind notwendiger Bestandteil der Ausschreibung und Grundlage für einen reibungslosen Ablauf der Baumaßnahme.

Bitte bedenken Sie, dass Sie als Bauherr oder Arbeitgeber für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten auf der Baustelle verantwortlich sind! Zudem kommen Sie mit den beschriebenen Maßnahmen zugleich der gesellschaftlichen Verantwortung zur Unterbrechung der Infektionsketten, die Jede und Jeder trägt, nach.

Sowohl Bauherren als auch Arbeitgeber sind verpflichtet, eine **Gefährdungsbeurteilung** zu erstellen und die entsprechenden Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz für Beschäftigte auf Baustellen auch für Corona daraus abzuleiten. Vorschläge für eine Gefährdungsbeurteilung zum Thema Corona finden Sie auf unter folgendem Link: <https://www.svlfg.de/gefaehrdungsbeurteilung>. Informieren Sie sich bereits vor Beginn Ihrer Tätigkeiten beim Bauherrn bzw. beim Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator über die speziellen Schutzmaßnahmen zur Verringerung des Infektionsrisikos mit dem Coronavirus auf der betreffenden Baustelle.

Weitere Hinweise und Informationen finden Sie auch auf der Internetseite der BG BAU unter dem Link <https://www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/coronavirus/>. Verhaltensempfehlungen in verschiedenen Sprachen stellt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>.

Eine Checkliste und ein Information für Unternehmer zur Verringerung des Infektionsrisikos mit dem Coronavirus auf Baustellen – erstellt von der SVLFG – finden Sie unter folgenden Links: <https://cdn.svlfg.de/fiona8-blobs/public/svlfgonpremiseproduction/cf485a797f6a4234/c3833dafa634/checkliste-corona-baustelle.docx> und <https://cdn.svlfg.de/fiona8-blobs/public/svlfgonpremiseproduction/9e2ee85cd1c87c61/089e334462ea/info-unternehmer-baustelle.docx>.

Die vbw hat **Hinweisschilder zu Corona-Präventionsmaßnahmen** erstellt, die Sie in Ihrem Unternehmen aushängen können, um Mitarbeiter und Besucher auf die Einhaltung Ihrer Präventionsmaßnahmen aufmerksam zu machen.

Die Hinweisschilder finden Sie in – jeweils auf Deutsch und Englisch - unter folgenden Links:

Deutsch

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2020/Downloads/Corona_Hinweise_vbw_DE_%C3%B6ff.pdf

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2020/Downloads/Corona_Hinweise_vbw_sw_DE_%C3%B6ff.pdf

Englisch

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2020/Downloads/Corona_Hinweise_vbw_EN_%C3%B6ff.pdf

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2020/Downloads/Corona_Hinweise_vbw_sw_EN_%C3%B6ff.pdf

2.2 Handlungsanweisung zur Erbringung der Werkleistungen - aktualisiert

a. Baustellen laufen regulär weiter!

Kein Handlungsbedarf

b. Kunde untersagt Weiterarbeit oder verzögert den Bauablauf!

Dem Auftraggeber steht es grundsätzlich frei, die Werkleistung zu kündigen oder die Arbeiten einstellen zu lassen.

Im Fall der Kündigung steht Ihnen ein Anspruch nach § 648 BGB oder § 8 Abs. 1 VOB/B auf die vereinbarte Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen zu.

Bei Einstellung der Arbeiten empfehlen wir unverzüglich Behinderung anzuzeigen. Ihnen steht dann ein Schadensersatzanspruch nach § 642 BGB (verschuldensunabhängig) oder § 6 VOB/B (verschuldensabhängig) zu. Die Ausführungsfrist verlängert sich entsprechend.

Auch an dieser Stelle wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Unternehmer im eigenen Interesse sämtliche Behinderungen bzw. Verzögerungen, die sich aus der Coronavirus-Pandemie ergeben, dokumentieren und archivieren sollten.

Dies gilt insbesondere für behördlicherseits angeordnete Quarantänemaßnahmen gegenüber den eigenen Mitarbeitern oder den Mitarbeitern von eingesetzten Nachunternehmern, Reisebeschränkungen von Mitarbeitern, Ausfällen von Materiallieferungen, etc. Für eine Verlängerung der Bauzeit reicht es nicht aus, sich allgemein auf die weltweit bekannten Einschränkungen durch die Coronavirus-Pandemie zu berufen. Vielmehr obliegt es dem Unternehmer im Einzelfall baustellenbezogen nachzuweisen, in welchem Zeitraum und aus welchen Gründen die konkrete Baustelle durch die Coronavirus-Pandemie behindert war. Diese Behinderungen sollten zusätzlich immer zeitnah gegenüber dem Auftraggeber schriftlich angezeigt werden.

c. Mitarbeiter verweigert Einsatz auf der Baustelle

Grundsätzlich hat der Mitarbeiter kein Leistungsverweigerungsrecht. Hier müssen Sie mit Ihren Mitarbeitern klären, warum die Leistung verweigert wird. Moniert z. B. der Mitarbeiter ein Ansteckungsrisiko auf der Baustelle wegen mangelnder Hygiene, sollten Sie entsprechende Anordnungen treffen, wie z. B. ein eigenes Dixi-Klo und Waschgelegenheiten bereitstellen.

d. Lieferengpässe bei Baumaterial

Hier ist grundsätzlich ebenfalls Behinderung beim Bauherrn anzumelden. Da die Behinderung nicht in der Risikosphäre des Auftraggebers liegt, wird hier kein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden können. Die Ausführungsfrist verlängert sich aber um diesen Zeitraum.

e. Quarantäne der gesamten Belegschaft

Wird hingegen die gesamte Belegschaft behördlicherseits unter Quarantäne gestellt, so wird dies wohl als Fall höherer Gewalt oder anderer für den Auftragnehmer unabwendbarer Umstände einzuordnen sein. Eine gesicherte Rechtsprechung gibt es hierzu jedoch nicht. Es ist dann Aufgabe des Auftragnehmers diese behördlichen Anordnungen zu archivieren und gegenüber dem Auftraggeber Behinderung verursacht durch höhere Gewalt oder anderer für den Auftragnehmer unabwendbarer Umstände anzuzeigen und auf eine entsprechende Verlängerung der Ausführungsfristen hinzuweisen.

f. Erkrankung eines Mitarbeiters

Erkrankt ein Mitarbeiter an dem Coronavirus oder besteht auch nur der Verdacht einer Erkrankung und muss der Mitarbeiter aus diesen Gründen zu Hause bleiben, so liegt dies im Risikobereich des Auftragnehmers. Eine Behinderung im Sinne von § 6 VOB/B, die zu einer Verlängerung der Bauzeit führt, stellt dies nicht dar. Der Auftragnehmer hat vielmehr zu prüfen, ob er bei seinen verbleibenden Mitarbeitern Mehrarbeit anordnet, um die Fehlzeiten des ausfallenden Mitarbeiters zu kompensieren. Letztlich ist die Erkrankung eines Mitarbeiters mit einer „normalen“ Grippeerkrankung oder Erkältung gleichzusetzen, die auch keinen Anspruch auf Bauzeitverlängerung begründet.

g. Quarantäne mehrerer Mitarbeiter

Werden mehrere Mitarbeiter behördlicherseits unter Quarantäne gestellt und ein Arbeitsverbot auferlegt, so liegt dies grundsätzlich ebenfalls im Risikobereich des Auftragnehmers. Mangels entsprechender Rechtsprechung sollte vorsorglich dennoch Behinderung gegenüber dem Auftraggeber angemeldet werden, da hier auch gegebenenfalls von einem Fall höherer Gewalt oder anderer für den Auftragnehmer unabwendbarer Umstände ausgegangen werden kann. In jedem Fall sollte der Auftragnehmer aus Beweisgründen die behördliche Anordnung archivieren.

h. Baustelle im Quarantäne-Gebiet

Befindet sich zwar nicht der Betrieb in einem Quarantäne-Gebiet, aber jedoch die Baustelle, sodass ein Zugang zur Baustelle nicht gewährleistet ist, so dürfte dies dem Risikobereich des Auftraggebers zuzuordnen sein. Auch in diesem Fall würden die Ausführungsfristen verlängert werden. Der Auftragnehmer sollte gegenüber dem Auftraggeber schriftlich Behinderung anzeigen und sich vorsorglich die Geltendmachung von Mehrkosten bzw. Entschädigungsansprüchen vorbehalten.

i. Absage von Terminen durch den Auftraggeber-

Sagt hingegen der Auftraggeber oder dessen Vertreter (Architekt, Ingenieurbüro) fixe Termine, wie z. B. Baubesprechungen etc., wegen einer potentiellen Ansteckungsgefährdung ab, so resultiert diese Absage aus dem Risikobereich des Auftraggebers und er muss sich dies zurechnen lassen. Auch in diesem Fall sollte der Auftragnehmer Behinderung anzeigen und vorsorglich die Geltendmachung von Mehrkosten bzw. Entschädigungsansprüchen vorbehalten.

j. Behinderungsanzeige und Sicherung zu Beweis Zwecken

Ist der Auftragnehmer unsicher, ob es sich um einen Fall von Behinderung mit entsprechender Verlängerung der Ausführungsfristen handelt oder nicht, sollte der Auftragnehmer rein vorsorglich in jedem Fall Behinderung gegenüber dem Auftraggeber anzeigen und sich vorsorglich die Geltendmachung von Mehrkosten bzw. Entschädigungsansprüchen vorbehalten. Im Falle einer vorsorglichen Behinderungsanzeige kann dann im Nachhinein geprüft werden, ob ein Fall von höherer Gewalt/ein unabwendbares Ereignis vorgelegen hat oder nicht. Zu Beweis Zwecken sollte die Behinderungsanzeige immer schriftlich erfolgen.

Ein entsprechendes Muster für eine Behinderungsanzeige finden Sie auf unserer Homepage im Bereich Mitgliederservice. Überdies wird in allen Fällen geraten, Krankschreibungen sowie behördliche Anordnungen zu Quarantäne zu Beweis Zwecken zu sichern und zu archivieren.

k. Neu abzuschließende Bauverträge

Etwas anders gelagert ist der Sachverhalt bei neu abzuschließenden Bauverträgen. Da mittlerweile die Existenz des Coronavirus sowie die bestehende Ansteckungsgefahr allgemein bekannt ist, muss dies bei dem Abschluss neuer Bauverträge beachtet werden. Hier wird geraten, insbesondere im Hinblick auf die Bauzeit einen möglichst großzügigen Puffer einzuplanen, um eine mögliche Erkrankung von Mitarbeitern bzw. mögliche Arbeitsverbote besser abfedern zu können. Alternativ kann im Vertrag eine Regelung zur Verlängerung der Ausführungsfristen bei der Erkrankung von Mitarbeitern mit dem Coronavirus aufgenommen werden. Nachfolgend ein Formulierungsvorschlag:

„Die vereinbarte Bauzeit gilt für einen ungestörten Bauablauf, mit dem unter normalen Gegebenheiten zu rechnen ist. Nach den gegenwärtigen Umständen sind die Auswirkungen der Coronavirus-Ausbreitung im Rahmen einer Pandemie auf Lieferketten und Personaleinsatz nicht einzuschätzen. Schwerwiegende Auswirkungen durch die Erkrankung von Mitarbeitern des Auftragnehmers oder von Subunternehmern mit dem Coronavirus, behördlich angeordnete Arbeits- oder Zutrittsverbote sowie Betriebsschließungen sind möglich und Materiallieferengpässe und -ausfälle wahrscheinlich. Im Falle solcher unvermeidlichen durch die Ausbreitung des Coronavirus bedingten Bauablaufstörungen verlängert sich die im Vertrag vereinbarte Bauzeit entsprechend um die Dauer der Behinderung mit einem angemessenen Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten. Der Auftragnehmer wird alles tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann,

um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Er verpflichtet sich, dem Auftraggeber die hindernden Umstände und gegebenenfalls ihren Wegfall unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“ Quelle www.lbb-bayern.de

I. Drohen Schadensersatzansprüche oder Vertragsstrafen wegen Überschreitung der Fertigstellungstermine?

Leistungshindernisse bei der Beschaffung von Materialien, Personal und Subunternehmern fallen grundsätzlich in die Risikosphäre des Auftragnehmers. Schadensersatzpflichtig wird er jedoch nur dann, wenn ihn ein Verschulden an dem Leistungshindernis oder der Verzögerung trifft. Der Unternehmer ist gehalten, sich um den Erhalt der eigenen Leistungsfähigkeit zu bemühen. Dazu gehört die Ermittlung, ob alternative Bezugsquellen oder vergleichbare Produkte verfügbar sind oder ob personelle Engpässe anderweitig überbrückt werden können. Ist das – trotz seiner Bemühungen – unmöglich, trifft den Unternehmen kein Verschulden. In jedem Fall ist es unabdingbar, den Auftraggeber im Rahmen der jeweiligen Kooperationspflicht rechtzeitig – schriftlich – über die Bauablaufstörungen und die nachteiligen Auswirkungen auf die Bauzeit zu informieren. Nur so kann auch dieser entsprechende Dispositionen treffen, um den Schaden auf seiner Seite möglichst gering zu halten.

m. Ist es möglich, sich Preisanpassungen vorzubehalten?

Gegenüber Verbrauchern verbietet § 309 Nr. 1 BGB Preiserhöhungen für Leistungen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragschluss erbracht werden. Da schon jetzt Lieferketten abreißen, dürfte eine Preisanpassung, die frühestens vier Monate nach Vertragschluss möglich ist, kein taugliches Mittel zur Kompensation sein. Der Auftragnehmer kann nur im Rahmen seiner Kalkulation versuchen, die Risiken zu minimieren.

Auch bei Neuverträgen mit gewerblichen (nicht öffentlichen) Auftraggebern ist in Anbetracht einer strengen Rechtsprechung die wirksame Vereinbarung einer Preisanpassungsklausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen kaum möglich. Auch hier empfiehlt es sich das Risiko schon möglichst bei Angebotsabgabe „einzupreisen“. Alternativ sind nur individuelle Vereinbarungen denkbar. Auch hier ist die Rechtsprechung sehr streng und neigt dazu, allgemeine Geschäftsbedingungen anzunehmen, wenn die Klausel für eine Vielzahl von Verträgen geeignet ist. Nachfolgend eine Formulierungshilfe für eine mit dem Auftraggeber möglicher Weise ausgehandelte Klausel:

„Nach den gegenwärtigen Umständen sind die Auswirkungen der Corona-Ausbreitung im Rahmen einer Pandemie auf Lieferketten und Materialpreise nicht einzuschätzen. Nicht auszuschließen sind erhebliche Materialpreiserhöhungen. Um ansonsten unvermeidliche, erhebliche Risikozuschläge bereits bei der Angebotserstellung zu vermeiden, die sich im Nachhinein als überhöht erweisen, sind sich die Parteien darüber einig, dass bei Überschreitung der nachfolgend beschriebenen Zumutbarkeitsschwelle ein neuer Preis aufgrund der tatsächlich erforderlichen Kosten (einschließlich Baustellengemeinkosten) mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn zu vereinbaren ist. Die Zumutbarkeitsschwelle gilt als erreicht, wenn es in dem Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und Anlieferung des Materials auf der Baustelle zu Materialpreiserhöhungen kommt, die den in der jeweiligen Position genannten Preis für die Leistung, in der das Material enthalten ist, um 20 Prozent übersteigen. Der Auftragnehmer hat anhand der Offenlegung seines bei Angebotsabgabe kalkulierten Preises und des tatsächlich zu zahlenden Preises zu belegen, dass die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird. Für den umgekehrten Fall, dass Materialpreissenkungen eintreten, kann der Auftraggeber dies unter entsprechender Anwendung der vorgenannten Regelung geltend machen und es ist ein neuer Preis anhand der erforderlichen Kosten (einschließlich Baustellengemeinkosten) mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn zu vereinbaren.“ Quelle www.lbb-bayern.de

n. Können mit COVID-19-Pandemie bedingte Mehrkosten geltend gemacht werden?

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat am 17. Juni 2020 einen Erlass zum Umgang mit COVID-19-Pandemie bedingten Mehrkosten auf Baustellen des Bundes veröffentlicht. Den Erlass finden Sie unter folgendem Link: http://www.galabau-bayern.de/bundeserlass-mehrkosten-auf-baustellen-des-bundes.pdf?onpublix_view=true&tm=637285900217716159.

Dem Auftragnehmer sind demnach die tatsächlich erforderlichen Kosten für die in dem neuen Formblatt „COVID-19-bedingte Mehrkosten“ abschließend aufgezählten Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen zu erstatten; das Formblatt finden Sie hier: http://www.galabau-bayern.de/formblatt-bgl-info-corona-bundeserlass-mehrkosten.pdf?onpublix_view=true&tm=637285893875178547.

Dies gilt sowohl für bestehende Bauverträge wie auch für laufende und zukünftige Vergabeverfahren des Bundes.

Angesichts des der VOB/B zugrunde liegenden Kooperationsgedankens wird zur Wahrung eines angemessenen Interessenausgleichs der Vertragsparteien § 4 Absatz 1 Nummer 1 VOB/B ergänzend dahingehend ausgelegt, dass die den Auftragnehmer treffenden pandemiebedingten zusätzlichen Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen, die im räumlichen Zusammenhang zur Baustelle stehen, dem Bundesinteresse nach Sicherstellung eines ungestörten Bauablaufs dienen. Sie sind deshalb als Maßnahme im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 VOB/B anzusehen. Die aus dieser Auslegung folgende kostenmäßige Beteiligung des öffentlichen Bauherren Bund an den pandemiebedingten Zusatzkosten der Auftragnehmer trägt zugleich dem Gemeinwohlinteresse an einem möglichst ungestörten Fortgang öffentlicher Baumaßnahmen Rechnung. Außerdem soll so berücksichtigt werden, dass die den Bauablauf erschwerenden Umstände weitgehend auf öffentlichen Anordnungen beruhen und somit die öffentliche Hand als originärer Verwender der VOB/B besonders in der Verantwortung steht.

Der Erlass tritt am 1. Juli 2020 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Das Bundesverkehrsministerium hat angekündigt einen entsprechenden Erlass für die Baustellen im Bereich der Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen herauszugeben.

Anmerkung: Auch wenn der Erlass nur für bestehende Bauverträge bzw. laufende und zukünftige Vergabeverfahren des Bundes gilt, kann der Erlass auch in anderen Bereichen zur Argumentationshilfe herangezogen werden.

Update:

Die Schreiben zum Umgang mit COVID-19 bedingten Mehrkosten im Zusammenhang mit Baustellen werden für die **Landesbaumaßnahmen der Bayerischen Staatsbauverwaltung sowie die Baumaßnahmen der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung** übernommen. Dies ergibt sich aus dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr: https://www.galabau-bayern.de/2020-06-01-stmb-z5-covid-19-bedingten-mehrkosten-bei-baumaassnahmen.pdf?onpublix_view=true&tm=637292863073120561.

Das **Formblatt 217 VHB Bayern (COVID-19-bedingte-Mehrkosten)** ist für alle genannten Baumaßnahmen zu verwenden: https://www.galabau-bayern.de/2020-06-01-fb217-covid19-bedingte-mehrkosten.pdf?onpublix_view=true&tm=637292862858430830.

Darüber hinaus überlassen wir Ihnen das Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22.06.2020, das im Bereich des **Bundesfernstraßenbaus** anzuwenden ist: https://www.galabau-bayern.de/2020-06-01-bmvi-rs-covid19-erstattung-mehrkosten-ohne-anlage.pdf?onpublix_view=true&tm=637292862499219250.

2.3 Kundeninformationsblatt K 12 – Verhaltenscodex Corona-Krise Empfehlungen für die Baustelle
Wir haben für Sie ein neues Kundeninformationsblatt K 12 erstellt, das Sie sich für Ihre Kunden selbst ausdrucken können. Das Kundeninformationsblatt finden Sie unter: http://www.galabau-bayern.de/vgl-k12-merkblatt-2020.pdf?onpublix_view=true&tm=637207449576547233

Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass eine gedruckte Version im Verband nicht zum Abruf zur Verfügung steht, da sich noch Änderungen und Ergänzungen ergeben können.

2.4 Hinweis des Bundes und des Freistaates Bayern zum Betrieb laufender Baustellen

Sowohl das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat mit Erlass vom 23. März 2020, Az.: 70406/21#1 als auch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr mit Schreiben vom 24. März 2020, Az.: Z5-40016-3 haben sich für die Weiterführung der Baustellen ausgesprochen. Sollten Sie eventuell Probleme mit der Fortführung von Baustellen haben, können Sie sich bei Ihrem Auftraggeber (kommunale, gewerbliche oder private Auftraggeber) hierauf berufen, dass explizit Baustellen weiterzuführen sind.

Das Schreiben des Bundesministeriums finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/bwi-bauvertragsrecht-corona.pdf?onpublix_view=true&tm=637208199894371491.

Das Schreiben des Staatsministeriums finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/stmb-erlass-bmi-und-bmvi-corona.pdf?onpublix_view=true&tm=637208201773105627.

3. Aus- und Weiterbildung

3.1 Berufsschulen, Meisterschulen und Weiterbildungseinrichtungen (DEULA)

3.1.1 Berufsschulen

Muss der Betrieb den Auszubildenden für die Erledigung von berufsschulischen Aufgaben freistellen, während die Berufsschule geschlossen ist?

Der Freistellungstatbestand aus § 15 Abs. 1 Nr. 1 BBiG ist in der aktuellen Situation von längerfristig geschlossenen Berufsschulen nicht mehr ohne weiteres gegeben. Auszubildende in dualen Berufsausbildungsverhältnissen sind im Falle von Berufsschulschließungen grundsätzlich verpflichtet, sich mit dem Betrieb abzustimmen, wie die Ausbildung ohne Präsenzunterricht in der Schule fortgeführt werden soll. Ausbildungsbetriebe müssen dabei die Arrangements berücksichtigen, die Berufsschulen ggfs. getroffen haben, um Auszubildende aus der Distanz zu unterrichten (z. B. mit digitalen Lernplattformen oder durch häusliche Lernaufträge). Sofern ein entsprechendes didaktisches Lernarrangement besteht, kann dies als Berufsschulunterricht gesehen werden. Eine Teilnahme daran ist von den Betrieben zu ermöglichen. Es sollte deshalb eine angemessene Zeit für die Erfüllung der schulischen Lernaufträge entweder im Betrieb oder im häuslichen Umfeld zur Verfügung stehen.

Unsere Berufsbildungseinrichtungen arbeiten an verschiedenen Lösungsmöglichkeiten, Ihren Auszubildenden den Unterrichtsstoff trotz Schulschließung zugänglich zu machen. Priorität haben dabei die Abschlussklassen der 12. Jahrgangsstufe.

Berufsschule München

Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungsvorbereitungen der 12. Klassen werden die 10. und 11. Klassen ab sofort wieder nach dem neuen reduzierten Blockplan 2019/20 im Präsenzunterricht beschult. Durch die Klassengrößen müssen alle Klassen geteilt werden, die Gruppen werden unter Einhaltung des Hygieneplanes im Schichtunterricht (vormittags 5 Stunden/nachmittags 5 Stunden) beschult. Die betroffenen Klassen/Ausbildungsbetriebe werden von der Berufsschule über die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes schriftlich benachrichtigt. Wichtige Informationen sind auf der Schulhomepage zu finden, für weitergehende Fragen steht die Berufsschule unter Tel. 089/233-82900 oder Mail: bs-gfv@muenchen.de gerne zur Verfügung. Nach aktuellem Sachstand wird die Berufsschule München im neuen Schuljahr 2020/21 wieder mit vollem Präsenzunterricht starten, die neuen Blockpläne für das Schuljahr 2020/21 stehen auf der [Schulhomepage](#) unter Service/Blockpläne bereits zum Download bereit.

Berufsschule Höchstädt a. d. Donau

Seit Montag, den **27. April 2020**, findet wieder Unterricht am Beruflichen Schulzentrum Höchstädt statt, allerdings nur für die Abschlussklassen der Berufsschule in Kleingruppen. Alle Anschreiben und die aktuellen Blockpläne für das Schuljahr 2019-2020 finden Sie auf der [Schulhomepage](#).

Berufsschule Traunstein

Hier wird die Plattform Microsoft Teams für den Online Unterricht (Live-Unterricht und Aufgabenmanagement) genutzt. Es erfolgt jeden Donnerstag um 14:00 Uhr eine Live-Sitzung mit den Schülern. Alle Betriebe wurden telefonisch benachrichtigt und gebeten die Auszubildenden jeden Donnerstag ab Mittag freizustellen. Dieses Vorhaben wurde von allen Betrieben sehr positiv aufgenommen und die Schüler sind alle zur Live-Sitzung anwesend. Nach den Pfingstferien in Bayern wird die Berufsschule Traunstein voraussichtlich einen eintägigen Präsenz-Unterricht pro Woche bis zum Schuljahresende anbieten können. Vorbehaltlich möglicher anderweitiger Anweisungen des bayerischen Kultusministeriums.

Berufsschule Kempten

In Kempten werden derzeit 20 Azubis im ersten Ausbildungsjahr beschult. Die Schülerzahl muss wegen der Klassengröße geteilt werden. Als Folge werden sich die Schüler ab dem 15. Juni am Regeltag (Mittwoch) im 14-tägigen Rhythmus beim Präsenzunterricht und dem Unterricht im Homeschooling abwechseln. Am Wechseltag (Freitag) können durch Gruppenteilung alle Schüler der Klasse beschult werden. Die aktuellsten Infos finden Sie auf der [Schulhomepage](#).

Berufsschule Ochsenfurt

Bis zu den Pfingstferien dürfen die 10.ten Klassen laut Kultusministerium die Schule nicht besuchen. Die Lehrer der Berufsschule halten per E-Mail Kontakt zu ihren Schülern. Diese erledigen die bisher gestellten Aufgaben sehr zuverlässig. Nach Pfingsten sollen dann wieder alle Schüler in die Schule kommen. Dann soll der zu Jahresbeginn festgelegte Terminplan gelten. Die aktuellsten Infos finden Sie auf der [Schulhomepage](#).

Berufsschule Regensburg

Die 10. Klasse der Landschaftsgärtner wurde bis jetzt über die Lernplattform „Mebis“ und per E-Mail mit digitalen Lernmaterialien versorgt. Darüber hinaus stehen die Lehrkräfte über Schul-Cloud mit den Auszubildenden im ständigen Kontakt. Ab dieser Woche (21. KW) soll jeden Freitag mit Video-Unterricht begonnen werden. Drei Lehrkräfte werden dann je eine Stunde per Video-Konferenz (mit Zoom) mit den Schülern in Kontakt treten, denn die Schüler haben alle einen Zugang zu PC, Laptop, Tablet oder Smartphone. Ab 19. Juni soll es wieder regelmäßigen Präsenzunterricht mit Schülern am Freitag in getrennten Gruppen geben, sofern das die Corona-Entwicklung zulässt. Die aktuellsten Infos finden Sie auf der [Schulhomepage](#).

3.1.2 Meisterschulen**Meisterschule Landshut-Schönbrunn:**

Vorerst findet kein Präsenzunterricht statt. Die Ausbildung erfolgt weiterhin digital über Microsoft Teams. Aktuelle Infos finden Sie [hier](#).

Meisterschule Veitshöchheim:

Der Präsenzunterricht findet seit dem 27.04.2020 wieder statt. Aktuelle Infos finden Sie [hier](#).

Fortzahlung MeisterBafög:

Zwischen Bund und Ländern wurden folgende Rahmenlinien zum Umgang mit pandemiebedingten Schließungen von Bildungseinrichtungen und deren Auswirkungen auf eine Förderung nach AFBG ("Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz" bzw. sogenanntes "Meister-Bafög" oder "Aufstiegs-Bafög") vereinbart: Bei bereits vor den pandemiebedingten Schließzeiten bewilligten und begonnenen Maßnahmen/Lehrgängen sollen diese Schließzeiten für die Berechnung der Mindestdauer, des maximalen Zeitrahmens und der Fortbildungsdichte sowie der Förderungshöchstdauer außer Betracht bleiben. Auch bei der Prüfung der regelmäßigen Teilnahme nach § 9a AFBG bleiben entsprechende Fehlzeiten außer Betracht. Bereits laufende Maßnahmen werden somit weiter gefördert, unabhängig davon, ob sie tatsächlich stattfinden oder nicht. Diese Regelung gilt auch, wenn Unterricht über andere technische/digitale Maßnahmen angeboten wird.

Die Prüfungsvorbereitungsphase kann maximal für drei Monate gewährt werden, wenn Prüfungstermine verschoben oder abgesagt werden. Antragstellerinnen und Antragsteller haben insofern ein Wahlrecht, zu welchem Zeitpunkt sie das Darlehen für die Prüfungsvorbereitungszeit in Anspruch nehmen wollen. Nach Ausschöpfen des Anspruchs ist eine nochmalige Förderung allerdings nicht möglich. Daher ist es Aufgabe der Bewilligungsbehörden, die Antragstellenden entsprechend zu informieren. Noch nicht bewilligte bzw. bereits bewilligte aber vor den pandemiebedingten Schließzeiten noch nicht begonnene Maßnahmen/Lehrgänge, die wegen pandemiebedingten Schließzeiten verschoben oder abgesagt werden und damit zum jetzigen Zeitpunkt nicht bzw. nicht wie bewilligt stattfinden, können demgegenüber nicht gefördert werden. Bereits ergangene Bewilligungsbescheide werden dementsprechend aufgehoben. Wurden bereits erste Leistungen gewährt, haben sich Bund und Länder darauf verständigt, im Hinblick auf eine mögliche Rückforderung von Unterhaltsleistungen insbesondere Vertrauensschutzgesichtspunkte sorgfältig zu prüfen/zu berücksichtigen. Sind darüber hinaus Schulen oder andere Bildungseinrichtungen nicht (mehr) geschlossen, können Geförderte aber wegen eigener Krankheit selbst nicht an der Maßnahme teilnehmen, greifen die üblichen Regelungen des § 7 AFBG und die Maßnahme gilt – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – als unterbrochen wegen Krankheit. Die Förderung wird in diesem Fall bis zu drei Monate weitergeleistet und bei Wiederaufnahme fortgesetzt. Das BMBF informierte uns zudem darüber, dass für Maßnahmen, die erst noch beginnen sollen, bei denen die Anbieter jetzt aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie aber verstärkt oder ganz von Präsenz auf digital gestützte Lehre umsteigen wollen, noch Gespräche zwischen Bund und Ländern laufen. Das jetzige AFBG, das noch bis zum 1.8.2020 gilt, sieht eine Fördermöglichkeit von „Fernlehrgängen“ bislang nur als „Teilzeitmaßnahmen“ vor. Sollten Bund und Länder hier mehr Flexibilität vereinbaren, werden wir Sie informieren. *Quelle: BDA-Rundschriften Nr. V/025/20*

3.1.3 Überbetriebliche Ausbildung und Weiterbildung

3.1.3.1 Landmaschinenschule Triesdorf

Derzeit finden an der Landmaschinenschule Triesdorf keine Technik Ib-Kurse statt. Sobald die Rahmenbedingungen und die offizielle Freigabe erteilt wurden, können die Kurse wieder starten.

3.1.3.2 DEULA Bayern

Eine gute Nachricht in diesen Zeiten: Die DEULA Bayern GmbH hat am 4. Mai wieder den Betrieb aufgenommen und mit fünf Kursen gestartet. Lesen Sie unseren Pressebericht dazu [hier](#).

Die DEULA Bayern GmbH hat „**Hinweise zur überbetrieblichen Ausbildung während Corona-Zeiten**“ gegeben. Das Schreiben finden Sie unter [folgendem Link](#).

Darüber hinaus sind alle Motorsägen-Kurse bis auf Weiteres abgesagt.

3.1.3.3 Fahrschule und Akademie Landschaftsbau Weihenstephan (alw)

Der Fahrschulunterricht in der DEULA Bayern Fahrschule wird seit dem 11. Mai 2020 wieder durchgeführt. Die Fachagrarwirt/innen Lehrgänge im Fachbereich Greenkeeping zählen als Vorbereitungskurse für die staatliche Abschlussprüfung und können daher wie geplant durchgeführt werden.

Das Landratsamt Freising hat der Akademie Landschaftsbau Weihenstephan unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen die Wiederaufnahme der beruflichen Fort- und Weiterbildung gestattet. Nach Pfingsten wird die alw wieder starten und die geplanten Lehrgänge fortführen sowie ausgefallene Veranstaltungen nachholen.

3.2 Prüfungen

3.2.1 Information zur Zwischenprüfung der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau im Frühjahr 2020 im Dienstgebiet des Gartenbauzentrums Bayern Süd-Ost (AELF Landshut)

Aufgrund des neuen Coronavirus SARS-CoV-2 muss die Zwischenprüfung der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau in KW 16 (15.-17.04.2020) im Dienstgebiet des Gartenbauzentrums Bayern Süd-Ost

(AELF Landshut) abgesagt werden. Es ist geplant, dass die Prüfung im Herbst (voraussichtlich KW 40) nachgeholt wird, sofern die Lage es zulässt. Die Betriebe der davon betroffenen Auszubildenden in Niederbayern und Oberbayern-Ost wurden dazu schriftlich informiert.

3.2.2 Informationen zu den Meisterprüfungen

Auch die derzeit laufenden Meisterprüfungen sind vom Coronavirus SARS-CoV-2 betroffen. Wir hatten mit beiden Schulleitern Kontakt und sie konnten uns folgende Informationen liefern (Stand 01.04.2020):

Landshut-Schönbrunn

Derzeit geht Schulleiter Thomas Schneidawind davon aus, dass die Schule nach den Osterferien am 20.04.2020 wieder geöffnet wird. Die Frühjahrsprüfung würde dann voraussichtlich Mitte Mai durchgeführt werden. Aktuelle Infos finden Sie dazu auf der Schulhomepage: www.fachschule-gartenbau.de.

Neue Termine für die mündliche Meisterprüfung: Di. 26.05. und Mi. 27.05. 2020

Veitshöchheim

Laut Jürgen Eppel wird die Prüfung der Internetaufbauerschule gemeinsam mit der Sommerprüfung zum Meister abgenommen. Auch hier werden Sie über die Schule informiert, wenn genauere Infos feststehen: www.fachschule-veitshoechheim.bayern.de

3.3 Nachwuchswerbung in Zeiten von Corona

Corona beeinflusst schon heute das kommende Ausbildungsjahr. So finden seit Anfang März keinerlei Veranstaltungen zur Berufsinformation statt. Welche Messen ersatzlos entfallen und welche zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden, steht derzeit noch nicht fest. Alle beteiligten Ausbildungsbetriebe werden wir zeitnah informieren.

Und auch wenn der Fokus derzeit auf elementarerem liegt, wird im September das neue Ausbildungsjahr beginnen und noch sind viele Ausbildungsplätze frei.

Hier finden Sie eine Liste von Möglichkeiten, auch in diesen Zeiten für Ihre Ausbildung zu werben:

Über uns läuft derzeit eine aktuelle **Ausbildungsplatzabfrage**. Bis zum 29.05.2020 können Sie über Frau Hirschbeck (hirschbeck@galabau-bayern.de;) Ihre freien Ausbildungsstellen auf www.galabau.de/stellenboerse.aspx einstellen bzw. einstellen lassen.

Dadurch werden die Stellen ebenfalls auf folgenden Seiten veröffentlicht:

www.galabau-bayern.de

www.augala.de

www.landschaftsgaertner.com

Zusätzlich auf:

www.ausbildung.de

www.watchado.com

Verfassen Sie eine **eigene Stellenanzeige**: Im Folgenden finden Sie drei Anzeigenvorlagen, die sich an drei unterschiedliche, interessante Zielgruppen richten und die Sie gerne für Ihre Zwecke nutzen können:

Stellenanzeige „Der Job, der zu dir passt“

Stellenanzeige „Natur 2.0“

Stellenanzeige „Outdoor-Typ“

Heben Sie hervor, dass der Garten- und Landschaftsbau eine sichere Branche ist und das nicht nur während dieser Krise. Des Weiteren können Sie damit punkten, dass der Beruf vor allem vielseitig, gestalterisch und kreativ ist. Ein Hinweis, dass Landschaftsgärtner die Umwelt mitgestalten sowie mehr Grün in die Stadt bringen und damit die Gesundheit fördern, kann ebenfalls sehr hilfreich sein. Schalten Sie die Stellenanzeige online auf Ihrem Internetauftritt oder anderen Socialmedia-Kanälen wie YouTube, Instagram & Facebook.

Bereits vor Corona war die **Recrutingsseite www.azubiyo.de** ein großer Erfolg und wir haben dort ein noch größeres Kontingent an Stellenanzeigen für Sie eingekauft. Wer Interesse an einer Schaltung hat, wendet sich bitte direkt an gaworek@galabau-bayern.de.

Der VGL Bayern verstärkt derzeit seine digitale Nachwuchswerbung. Schon heute sind wir auf folgenden Portalen und virtuellen Berufsmessen präsent:

[Vocatium online](#); [Stuzubi online](#); Azubitage.de/virtuell

Daneben übernehmen wir dieses Jahr die Kosten für Ihre **Stellenanzeige im Ausbildungskompass**. Die Broschüre erscheint in 11 bayerischen Regionen und erklärt anschaulich die Ausbildungsmöglichkeiten vor Ort. Um unsere Branche adäquat zu präsentieren, haben wir einen informativen Steckbrief zum Berufsbild Landschaftsgärtner gestaltet und nennen die Adressen aller Mitgliedsunternehmen, die in der jeweiligen Region ausbilden. Zusätzlich schalten wir eine einseitige Werbeanzeige. Schulen nutzen den Ausbildungskompass, um über das Lehrstellenangebot im jeweiligen Landkreis zu informieren. Auch viele weitere Institutionen verteilen die Kataloge, unter anderem Landratsämter, Banken, Innungen, Arbeitsagenturen, IHKs und HWKs. Ergänzend gibt es den Ausbildungskompass digital mit umfangreicher Suchfunktion unter www.mein-ausbildungskompass.de/.

Wir beteiligen uns gerne an **weiteren Nachwuchswerbe-Aktionen!** Gibt es in Ihrer Region noch andere Projekte, die Ihnen helfen, Auszubildende für Ihre Firma zu finden?

Dann melden Sie sich gerne bei Frau Hirschbeck hirschbeck@galabau-bayern.de, wenn wir Sie unterstützen können.

Auch **auf Bundesebene** werden gerade virtuelle Maßnahmen auf den Weg gebracht. Seit 18. März laufen auf YouTube 6-Sekunden-Spots, die auf den bayerischen Azubifilmen basieren. In Vorbereitung ist eine Display-Kampagne über Google Ads zur Ausbildung im GaLaBau. Weiterhin werden sowohl Instagram als auch Facebook verstärkt in die Nachwuchswerbung eingebunden.

3.4 Fortzahlung MeisterBafög - überholt durch Punkt 3.1.2

3.5 Ausbildung ab September

Bereits geschlossene Ausbildungsverträge

Prognosen in Zeiten des Coronavirus SARS-CoV-2 zu treffen sind für alle schwierig, doch der Garten- und Landschaftsbau befindet sich noch in der glücklichen Lage, arbeiten zu dürfen. Manche Ausbildungsbetriebe gehören zu den sehr gut gerüsteten, die sogar schon Ausbildungsverträge für das neue Ausbildungsjahr abschließen durften. Bitte bleiben Sie optimistisch und halten an Ihren Absichten zur Ausbildung fest, denn es kann Ihnen zum derzeitigen Zeitpunkt zwar keiner sagen, wie sich Ihre Auftragslage entwickelt, aber von Ausbildungsbeginn an haben Sie immer noch die Probezeit von maximal vier Monaten, die Sie bis zum Ende des Corona-Jahres 2020 bringen und bis dahin können hoffentlich wieder belastbarere Aussagen getroffen werden. Wir sind überzeugt, dass unsere Branche gestärkt aus dieser Krise hervorgeht und alle Arbeitskräfte gebrauchen kann.

3.6 Ausbildung und Corona

Kann die Ausbildung bei vorübergehender Betriebschließung im Homeoffice durchgeführt werden?

Für handwerkliche Ausbildungsberufe ist eine Ausbildung im Homeoffice nur für kürzere Zeiträume denkbar, da die praktische Ausübung von handwerklichen Tätigkeiten im Mittelpunkt der Ausbildung steht. Pragmatische Vereinbarungen sind – sofern möglich – zu finden, um Ausbildungsverhältnisse zu halten. Denkbar wären schriftliche Arbeitsaufträge, Pflanzenübungen, Arbeitsblätter bearbeiten, Rechercheaufträge und ausführliche Sachberichte.

Darf der Betrieb den Auszubildenden - insbesondere bei einer Vorerkrankung – aufgrund der Fürsorgepflicht nach Hause schicken? Wenn ja, wie ist dann die Vergütung geregelt?

Der Auszubildende hat laut Berufsbildungsgesetz gemäß seiner Fürsorgepflicht dafür zu sorgen, dass Auszubildende gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt werden. Im Fall einer möglichen

Gesundheitsgefährdung des Auszubildenden - insbesondere bei einer nachweislich Corona-relevanten Vorerkrankung (vgl. Risikogruppen laut R.-Koch-Institut) – sollten individuelle Lösungen gefunden werden. Stellt der Auszubildende den Auszubildenden frei, hat er die Ausbildungsvergütung gemäß § 19 Absatz 1 BBiG weiterzuzahlen.

Ist es gestattet, Auszubildende auf Baustellen in Risikogebieten mitzunehmen, für die die Heimatstadt Quarantäne bei der Rückkehr angeordnet hat?

Bisher sind solche Quarantänebestimmungen innerhalb Deutschlands nicht bekannt. Zu beachten ist allerdings auch hier die Fürsorgepflicht des Auszubildenden gemäß § 14 BBiG, die einen Einsatz von Auszubildenden in einem Risikogebiet nicht ermöglicht.

Was geschieht mit Auszubildenden, wenn das Unternehmen auf behördliche Anweisung geschlossen werden muss?

Die Ausbildung muss solange wie möglich aufrechterhalten werden. Dies ist u. U. für eine kürzere Zeit auch ohne Öffnung des Betriebes möglich. Ist die Ausbildung nicht mehr möglich, muss die Ausbildung ggf. ausfallen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Fortzahlung der Vergütung (§ 19 BBiG). Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung durch den Betrieb kann entstehen, wenn z. B. eine Betriebsaufgabe geplant ist.

Quelle: FAQ-Liste ZDH

3.7 Überbrückungshilfe für Studierende

Studierende der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen, die in Folge der Corona-Pandemie in akute finanzielle Not geraten sind, können seit dem 16. Juni eine finanzielle Unterstützung beantragen. Die Überbrückungshilfe ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss und wird beim zuständigen Studenten- bzw. Studierendenwerk beantragt. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat dafür 100 Millionen Euro für besonders bedürftige Studierende aus dem In- und Ausland bereitgestellt.

Der Zuschuss beträgt monatlich 100 bis 500 Euro und kann in den Monaten Juni, Juli und August 2020 **online** beantragt werden.

Unterstützung der Studierenden

Das BMBF hat seit Beginn der Corona-Krise umfangreiche Maßnahmen angekündigt, um Studierende aus dem In- und Ausland zu unterstützen. Die nun umgesetzte finanzielle Überbrückungshilfe besteht aus zwei Komponenten: Zum einen wurde der KfW-Studienkredit für alle Studierende als zinsloser Kredit von Mai 2020 bis März 2021 geöffnet – seit Juni können erstmalig auch internationale Studierende den KfW-Studienkredit beantragen. Zum anderen werden besonders bedürftige Studierende mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt.

Durch Anpassungen des BAföG können Studierende im laufenden Semester einen Aktualisierungsantrag für den laufenden BAföG-Bewilligungszeitraum stellen. Zudem behalten Studierende ihre volle BAföG-Förderung, wenn sie in systemrelevanten Branchen jobben.

3.8 Ausbildungsprämien nach dem Programm „Ausbildungsplätze sichern“

Im Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 ist auch ein Abschnitt zur Förderung der Ausbildung enthalten:

„Der Lernerfolg von Auszubildenden soll auch in der Pandemie nicht gefährdet werden. KMU, die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, erhalten für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000 Euro, die nach Ende der Probezeit ausgezahlt wird. Solche Unternehmen, die das Angebot sogar erhöhen, erhalten für die zusätzlichen Ausbildungsverträge 3.000 Euro.“

Während sich der oben stehende Abschnitt noch so liest, dass praktisch jeder neu abgeschlossene Ausbildungsvertrag bezuschusst wird, zeigt sich im aktuell laufenden Gesetzgebungsverfahren, dass die Gewährung des Zuschusses an verschiedene Bedingungen geknüpft sein wird.

Im Ergebnis sollen nur Unternehmen unterstützt werden, die (bspw. durch deutliche Umsatzrückgänge) stark von Corona betroffen sind. Wie genau die Bedingungen aussehen werden und wie der Zugang zu den

Fördermitteln organisiert wird, ist bisher noch unklar, da sich das Vorhaben wie gesagt noch mitten im Gesetzgebungsverfahren befindet.

Wir wollten Ihnen diese Information trotzdem jetzt schon geben, um Fehlinterpretationen zu vermeiden. Sobald es verlässliche und abschließende Informationen gibt, werden wir selbstverständlich schnellstmöglich informieren.

Wir gehen zurzeit davon aus, dass nur wenige Mitglieder die Möglichkeit haben werden, eine Ausbildungsprämie zu erhalten.

Den Koalitionsausschuss mit seinen Eckpunkten finden Sie unter folgendem Link: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunktepapier-corona-folgen-bekaempfen.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

Update:

Am 24. Juni 2020 hat das Bundeskabinett die Eckpunkte für ein Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ beschlossen. Die Umsetzungskosten werden auf 500 Millionen Euro geschätzt.

Erklärtes Ziel des Bundesprogramms ist es, ausbildende Betriebe in der aktuell wirtschaftlich schwierigen Situation dabei zu unterstützen, Ausbildungskapazitäten aufrecht zu erhalten oder zu steigern, Kurzarbeit für Auszubildende zu vermeiden, Auftrags- und Verbundausbildung zu fördern sowie Anreize zur Übernahme von Auszubildenden im Falle einer Insolvenz zu schaffen. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme anderer Förderprogramme von Bund und Ländern mit gleicher Zielsetzung ist ausgeschlossen.

Maßnahmen

Die Eckpunkte sind:

Ausbildungsprämie bei Erhalt des Ausbildungsniveaus

Antragsberechtigt sind KMU mit bis zu 249 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise in erheblichem Umfang betroffen sind. Dies ist gegeben, wenn mindestens ein Monat Kurzarbeit durchgeführt wurde oder der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um mindestens 60 Prozent gegenüber den beiden Vorjahresmonaten eingebrochen ist.

Eine Förderung setzt voraus, dass das Ausbildungsniveau im Jahr 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringert wurde. Verglichen wird dies mit dem Durchschnitt der über die letzten drei Jahre (2017-2019) abgeschlossenen Ausbildungsverträge.

Gefördert wird bei Vorliegen der Voraussetzungen durch einen einmaligen Zuschuss in Höhe von **2.000 Euro für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag**. Die Auszahlung erfolgt nach dem Ende der erfolgreich abgeschlossenen Probezeit.

Ausbildungsprämie bei Erhöhung des Ausbildungsniveaus

Gefördert wird bei Vorliegen der Voraussetzungen – anstelle der Förderung über 2.000 Euro – durch einen einmaligen Zuschuss in Höhe von **3.000 Euro für jeden über das frühere Ausbildungsniveau zusätzlich für das Ausbildungsjahr 2020 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag** bei KMU. Die Auszahlung erfolgt auch in diesem Falle nach dem Ende der erfolgreich abgeschlossenen Probezeit.

Übernahmeprämie

Antragsberechtigt sind KMU, die Auszubildende aus pandemiebedingt insolventen KMU bis zum 31. Dezember 2020 für die Dauer der restlichen Ausbildung übernehmen. Die Förderung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen durch eine einmalige Übernahmeprämie **in Höhe von 3.000 Euro pro aufgenommenen Auszubildenden an das aufnehmende KMU**. Die Förderung ist befristet bis zum 30. Juni 2021.

Förderung bei Vermeidung von Kurzarbeit während der Ausbildung

Antragsberechtigt sind KMU, die ihre laufenden Ausbildungsaktivitäten trotz der Belastungen durch die Corona-Krise fortsetzen und Auszubildende sowie deren Ausbilder nicht in Kurzarbeit bringen.

Erforderlich ist ein Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent im gesamten Betrieb. Die Förderung erfolgt in Höhe von **75 Prozent der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat, in dem im Betrieb ein Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent zu verzeichnen ist**. Eine Förderung ist befristet bis zum 31. Dezember 2020.

Förderung von Auftrags- und Verbundausbildung

Die Verbund- oder Auftragsausbildung kann in anderen KMU, in Überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) oder durch andere etablierte Ausbildungsdienstleister durchgeführt werden, wobei die betriebliche Ausbildung Vorrang hat. Eine Behinderung des Geschäftsbetriebes vollständig oder zu wesentlichen Teilen in Folge der Corona-Pandemie liegt vor, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 Prozent gegenüber den entsprechenden Vorjahresmonaten zurückgegangen ist. Antragsberechtigt sind KMU, die oben erwähnte Auszubildende im Rahmen der Auftrags- oder Verbundausbildung für mindestens sechs Monate im eigenen Betrieb ausbilden und über die hierfür notwendige Ausbildungseignung verfügen, sowie ÜBS oder andere etablierte Ausbildungsdienstleister, die genannte Auszubildende im Rahmen der Auftrags- oder Verbundausbildung für mindestens sechs Monate ausbilden. Details der Durchführung einer solchen Verbund- oder Auftragsausbildung werden im Rahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung erörtert werden. Die Förderung ist befristet bis zum 30. Juni 2021.

Durchführung der Maßnahmen

Die Umsetzung soll der Bundesagentur für Arbeit übertragen werden. Anträge auf Förderung sind dementsprechend bei der für das jeweilige Unternehmen örtlich zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen. Einzige Ausnahme bildet hier die Förderung von Auftrags- und Verbundausbildung, zu der die Details der Durchführung im Rahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung noch erörtert werden.

Die Eckpunkte des Bundesprogramms finden Sie unter folgendem Link: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Bildung/2020/Downloads/Bundesprogramm_Ausbildungspl%C3%A4tze-sichern.pdf.

4. Finanzielle Unterstützungsangebote und steuerliche Erleichterung

4.1 Welche Auswirkung hat eine Freistellung auf die Lohnfortzahlung? - s. Ziffer 5.13

4.2 Kurzarbeitergeld

Die Arbeiten des BMAS an der Verordnung über die Erleichterungen der Kurzarbeit (KugV) führen zu weiteren Klarstellungen mit Blick auf die aktuelle Handhabung des Kurzarbeitergeldes in unserer Branche.

Nach Inkrafttreten der neuen Verordnung bestehen für unsere Mitglieder je nach Winterbauumlagepflicht unterschiedliche Regelungen.

4.2.1 Saison-KUG bis 31.03.2020 (winterbauumlagepflichtige GaLaBau-Betriebe)

Der winterbauumlagepflichtige GaLaBau-Betrieb beantragt bei Auswirkungen durch die Corona-Pandemie für seinen Betrieb bis zum 31.03.2020 Saison-KuG, wenn sein Betrieb dadurch von Arbeitsausfall betroffen ist.

Alle bekannten Regelungen des Saison-KuG greifen hier, so dass die tarifliche Regelung zur Kurzarbeit in § 7 Ziff. 3.5 BRTV/gewerblich greift und der Arbeitgeber ohne Einverständniserklärung der gewerblichen Arbeitnehmer Saison-KUG anordnen kann.

Anmerkung: Die Arbeitszeitkonten der Mitarbeiter sind zunächst bei Gewährung von ZWG (Zuschusswintergeld) abzubauen. Vor der Gewährung von Saison-KUG muss zudem ggf. der Alturlaub aus dem Vorjahr abgebaut werden, wenn dieser nicht anderweitig verplant und von Ihnen genehmigt ist.

Zu der Frage, ob auch für **Angestellte in winterbauumlagepflichtigen Betrieben** Saison-KUG bis zum 31. März 2020 beantragt werden kann, führt unser Bundesverband wie folgt aus: Ja, auch für Angestellte ist in diesen GaLaBau-Betrieben Saison-KuG bis zum 31. März 2020 möglich. Allerdings ist für diesen Personenkreis die Einverständniserklärung mangels tarifvertraglicher Anordnungsmöglichkeit erforderlich.

Sollte die Kurzarbeit über den 31. März 2020 hinausgehen, ist eine Änderungsanzeige unter Beachtung der Regelungen der erleichterten Kurzarbeit vorzunehmen. Sie können hierzu die **Betriebliche Einheitsregelung unter c)** verwenden.

4.2.2 Corona-KUG rückwirkend zum 01.03.2020 (Pflegebetriebe)

Für Pflegebetriebe gelten mit Erlass der KugV die Erleichterungen rückwirkend zum 1. März 2020. Diese Betriebe müssen mit ihren Mitarbeitern/innen eine **Betriebliche Einheitsregelung** treffen, um Kurzarbeit im Betrieb einzuführen. Weitere Ausführungen hierzu und zum Corona-KUG finden Sie unter c).

4.2.3 Corona-KUG

Für Pflegebetriebe gilt das Corona-KUG rückwirkend zum 01.03.2020.

Ab dem 01.04.2020 können auch winterbauumlagepflichtige GaLaBau-Betriebe Corona-KUG beantragen.

Die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld werden gemäß Mitteilung vom 16.03.2020 (<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/kurzarbeitergeld-corona-101.html>) erleichtert:

- Es reicht, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Sonst muss mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Update: Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld: auf bis zu 21 Monate verlängert

Die Bundesregierung hat die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer*innen, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2019 entstanden ist, über die aktuell geltende Bezugsfrist von 12 Monaten hinaus auf bis zu 21 Monate ausgeweitet, längstens allerdings bis zum 31. Dezember 2020. So soll verhindert werden, dass Betriebe, die bereits seit längerem von Arbeitsausfall betroffen sind, inmitten der Corona-Krise die maximale Bezugsdauer ausschöpfen.

Mit der Verordnung wird einerseits erreicht, dass ab April 2020 in den Fällen nahtlos weiter Kurzarbeitergeld bezogen werden kann, in denen die Bezugsfrist bereits im März 2020 erreicht wurde. In diesem Fall wird der neue Maximalbezugsdauer von 21 Monaten erzielt.

Zum anderen wurde der im Verordnungsentwurf noch vorgesehene Termin des Inkrafttretens zum 31. März 2020 nach massivem Einsatz der Arbeitgeberseite auf den 31. Januar 2020 vorgezogen. Damit wird ermöglicht, dass auch Unternehmen, die die zwölfmonatige Bezugsdauer bereits im Januar, Februar oder März 2020 voll ausgeschöpft haben, ab dem 01. April erneut Kurzarbeitergeld nutzen können, ohne die bisher geltende dreimonatige Wartefrist erfüllen zu müssen. Auch in diesen Fällen bleibt es insgesamt bei der maximalen Bezugsdauer von 21 Monaten, die bis auf Weiteres zum Jahresende 2020 ausläuft.

Erneute Prüfung im Herbst 2020

Im Herbst soll geprüft werden, ob und inwieweit weiterer Regelungsbedarf besteht. Mit der bestehenden Ermächtigung für die Bundesregierung nach § 109 Abs. 1 Nr. 2 SGB III ist schon heute eine gesetzliche Möglichkeit für einen KUG-Bezug von bis zu 24 Monaten im Falle „außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt“ gegeben.

Die Verordnung über die Bezugsdauer des KUG finden Sie unter folgendem Link:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D'bgbl114s1749.pdf'%5D#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s0801.pdf%27%5D__1587457685864.

Update: Bundestag und Bundesrat beschließen Aufstockung des Kurzarbeitergelds

Bundestag und Bundesrat haben die gesetzliche Aufstockung des Kurzarbeitergeldes (KuG) bei längerem Bezug im Rahmen des "Sozialschutzpakets II" beschlossen.

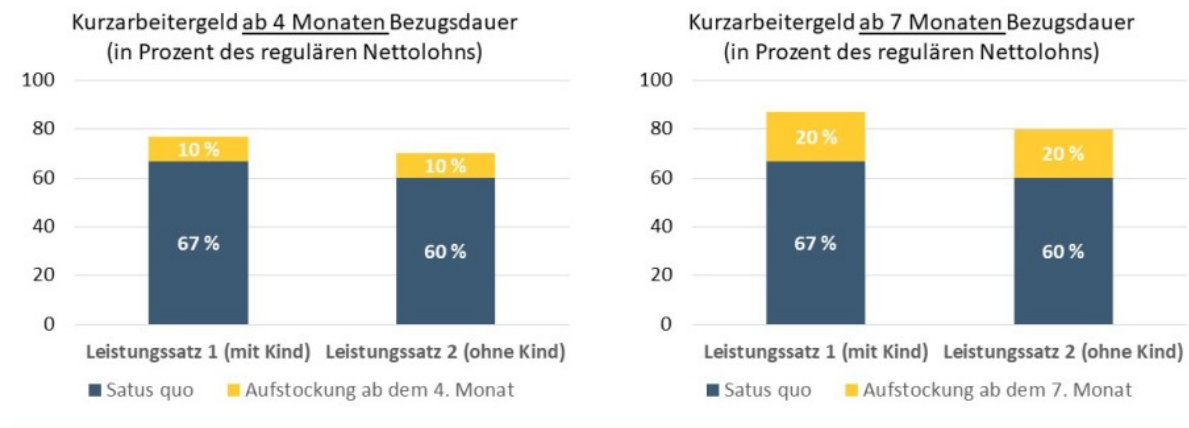
Für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte besteht weiterhin ein regulärer gesetzlicher Anspruch auf 60 Prozent des Nettolohns, der aufgrund der Arbeitszeitreduzierung anteilig ausfällt. Mit Kindern sind es 67 Prozent. Neu ist, dass bei einer Bezugsdauer von mehr als drei Monaten das KuG bis zum Jahresende 2020 in zwei Staffeln angehoben wird: ab dem 4. Bezugsmonat um 10 Prozent und ab dem 7. Bezugsmonat um 20 Prozent. Voraussetzung ist dann im jeweiligen Bezugsmonat ein Entgeltausfall von mindestens 50 Prozent. Die Regelung tritt rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.

Die **Weisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA)**, die nun vorliegen, bestätigen unsere bisherige Auslegung:

- Die Anspruchsvoraussetzung der Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt von mindestens 50 Prozent muss „im jeweiligen Bezugsmonat“ erfüllt sein. Das bedeutet: Der erhöhte Leistungssatz von 70 bzw. 77 Prozent wird ab dem 4. KuG-Bezugsmonat seit März 2020 (frühestens Juni 2020) gewährt, wenn der Entgeltausfall dann mindestens 50 Prozent beträgt, und zwar unabhängig vom (Arbeits- und) Entgeltausfall in Monaten März bis Mai.
- Analog: Der erhöhte Leistungssatz von 80 bzw. 87 Prozent wird ab dem 7. KuG-Bezugsmonat seit März 2020 (frühestens September 2020) gewährt, wenn der Entgeltausfall dann mindestens 50 Prozent beträgt.
- Nach Erreichen dieser „Anwartschaft“ von drei bzw. sechs Monaten wird dann monatlich betrachtet, ob ein mindestens 50-prozentiger Entgeltausfall vorliegt. Nur in diesem Fall kommen die Aufstockungsbeträge infrage.
- Fall A: Wenn im Juli der Entgeltausfall wieder unter 50 Prozent liegt, dann bekommt der/die Arbeitnehmer*in wieder den normalen Leistungssatz von 60 bzw. 67 Prozent.
- Fall B: Bei Entgeltausfall von März bis August in Höhe von 30 Prozent und ggf. 60 Prozent ab September 2020 (7. Monat), erhalten Beschäftigte im September 80 bzw. 87 Prozent KuG.
- Bei der Betrachtung der Bezugsdauer werden die individuellen Bezugsmonate herangezogen. Insofern ist für jede*n Beschäftigte*n für die Entscheidung über die Höhe des zustehenden Leistungssatzes zu prüfen, in welchem individuellen Bezugsmonat sich der /die Beschäftigte seit März 2020 befindet.
- Es kommt nicht auf ununterbrochenen KuG-Bezug an. Bei Unterbrechungen können die KuG-Bezugsmonate zusammengerechnet werden, solange sie im Zeitraum von März bis Dezember 2020 liegen. Auf die Zahl der Bezugsmonate werden auch die Monate angerechnet, in denen die Nettoentgeltdifferenz weniger als 50 Prozent betragen hat.

Zudem werden für Arbeitnehmer*innen in Kurzarbeit die bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens bis zum Jahresende verlängert (bisher bis 31.10.2020) und für alle Berufe geöffnet (bisher nur für systemrelevante Berufe und Branchen).

Anhebung des Kurzarbeitergeldes für Beschäftigte mit mehr als 50-prozentigem Arbeitsausfall



Bitte beachten Sie, dass Sie zwischen Anzeige und Antragstellung (Leistungsantrag) unterscheiden müssen!

Die BA (Bundesagentur für Arbeit) hat dem BGL Hinweise gegeben, dass es aktuell zu Schwierigkeiten in der Bearbeitung der Kug-Anträge kommt, dass die Anträge ungenau oder unvollständig abgegeben werden.

Nachstehend fassen wir Punkte zusammen, worauf - nach Hinweisen der BA - bei der Kug-Beantragung besonders geachtet werden soll, um Rückfragen zu vermeiden und eine schnelle Bearbeitung zu gewährleisten.

- Prüfen Sie bitte, ob alle Unterschriften geleistet sind.
- Die Arbeitszeitausfälle müssen richtig dargestellt werden.
- Bitte prüfen Sie Arbeitnehmerangaben vor Beantragung, so dass diese ausreichend identifiziert werden können.
- Prüfen Sie Angaben zur Gesamtzahl beschäftigter Mitarbeiter und/oder Kurzarbeiter auf Vollständigkeit.
- Im Falle von Adressänderungen diese bitte an die Betriebsnummernstelle weitergeben (muss mit der in der Anzeige genannten Adresse übereinstimmen).
- Unbedingte Angabe der korrekten Betriebsnummer

Wir empfehlen, diese Angaben vor dem Versand des Kug-Antrages zu prüfen, so dass eine reibungslose Antragsbearbeitung durch die BA erfolgen kann.

Darüber hinaus können Sie das Merkblatt der vbw „Prozessabläufe bei der Anzeige und Bearbeitung von Kurzarbeitergeld“ unter folgendem Link abrufen: <https://www.baymevbm.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Tarif/2020/Downloads/200327-Merkblatt-Kurzarbeit-Prozesse-baymevbm.pdf>.

In diesem Merkblatt finden Sie Informationen zu folgenden Punkten:

- Umfang der Anzeige von Kurzarbeit
- Prüfung der Anzeige
- Zeitpunkt des Antrags auf Abrechnung
- Antragstellung auf Abrechnung
- Dauer bis zur Abrechnung

Update:

Unternehmen steht seit Kurzem die **neue App der Bundesagentur für Arbeit (BA)** in den App-Stores von Apple und Google zur Verfügung. Mit der App wird die Anzeige von Kurzarbeit sowie der Antrag auf Kurzarbeitergeld (KuG) noch einfacher.

Die App erleichtert die Versendung von Unterlagen zu Kurzarbeitsanzeigen und Anträgen auf Kurzarbeitergeld an die BA. Je schneller die einzureichenden Unterlagen uns vollständig erreichen, umso früher können beantragte Leistungen an die Betriebe ausgezahlt werden.

Sobald der Nutzer die App aus dem App-Store heruntergeladen hat, kann er ohne vorherige Anmeldung die Unterlagen zu Kurzarbeitsanzeigen und KuG-Anträgen per Smartphone-Kamera einscannen, sie hochladen und per E-Mail direkt an die bearbeitende Einheit in der für ihn zuständigen Agentur versenden. Über die eingegebene Postleitzahl wird der Betriebssitz ermittelt und die Dokumente automatisch an die richtige Stelle geroutet.

Zu finden ist die kostenlose Kurzarbeit App in den App-Stores von Apple und Google.

Falls Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dennoch Fragen haben zum Thema Kurzarbeit oder auch anderen Themen, können sie sich montags bis freitags von 8 Uhr bis 18 Uhr an die Arbeitgeber-Hotline unter 0800 4 5555 20 wenden.

a) Anzeige von Corona-KUG:

Die Anzeige kann für alle Betriebe sofort erfolgen, auch für die Betriebe, die bis zum 31.03.2020 Saison-KUG beantragen müssten. **Dies gilt auch für Angestellte und Azubis!!!**

Bitte beachten Sie, dass ohne Anzeige in dem betroffenen Monat auch kein Leistungsantrag gestellt werden kann!

Das Formular zur Anzeige finden Sie unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf.

Ein Beispiel, wie eine ausgefüllte Anzeige aussehen könnte, finden Sie unter: http://www.galabau-bayern.de/anzeige-kug-beispiel.pdf?onpublix_view=true&tm=637207348961513825.

Eine empfehlenswerte **Ausfüllhilfe zur Anzeige** für Corona-KUG als Videotutorial finden Sie hier: https://www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Corona-Pandemie/Kurzarbeitergeld/Videotutorials-Kurzarbeitergeld.jsp?etcc_cmp=VIP+Newsletter&etcc_med=Newsletter&et_cid=17&et_lid=33&et_sub=KW202013_AAA_important_Videotutorials_Kurzarbeit

Auch die Bundesagentur hat hierzu ein Videotutorial erstellt: <https://www.youtube.com/watch?v=tEby-PHR7BG0>.

Anmerkung zur Anzeige:

Ziffer C.2.:

Bei Vollarbeit beträgt die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden. Laut Tarifvertrag können Sie hier – abhängig von Ihren individuellen Vereinbarungen mit den Mitarbeitern - bis maximal 42 Stunden eintragen, wenn Sie im Sommer die Arbeitszeit erhöhen und im Winter reduzieren.

Ziffer D. 5.:

Im Betrieb gilt folgender Tarifvertrag (TV):

(Bitte in Kopie der Anzeige beifügen - aus TV nur die für Kurzarbeit relevanten Teile) keine Kopie erforderlich

Arbeiter: Bundesrahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im GaLaBau: keine Klausel

Angestellte: Bundesrahmentarifvertrag für Angestellte im GaLaBau: keine Klausel

Sieht der TV eine Ankündigungsfrist zur Einführung der Kurzarbeit vor? Nein!

Ziffer E. 10.:

Sind für den Arbeitsausfall auch branchen-, betriebsübliche oder saisonbedingte Ursachen maßgeblich?

Nein!

Wichtig: Für die Zeit ab dem 01.03.2020 (Pflegebetriebe) bzw. ab dem 01.04.2020 (winterbauumlagepflichtige Betriebe) sind für die Beantragung von Corona-KUG Einverständniserklärungen aller betroffenen Mitarbeiter/innen einzuholen.

Soll für Angestellte im winterbauumlagepflichtigen Betrieb bis zum 31.03.2020 Saison-KUG beantragt werden, muss auch eine Einverständniserklärung zum Saison-KUG eingeholt werden. Dazu ersetzen Sie im nachfolgenden Muster das Wort „Kurzarbeit“ bitte durch „Saison-KUG“.

Eine solche Betriebliche Einheitsregelung zum Kurzarbeitergeld könnte wie folgt aussehen:

Betriebliche Einheitsregelung zur Kurzarbeit

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
aufgrund der aktuellen Corona-Krise muss befürchtet werden, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen unseres Betriebes kommen wird.

Daher beabsichtigen wir, zwischen dem und dem Kurzarbeit einzuführen. Es kann bislang nicht abgesehen werden, welchen Umfang die Kurzarbeit haben wird. Es kann daher durchaus dazu kommen, dass eine Arbeit an einer Baustelle nicht möglich ist und daher die Arbeit vollständig ausfällt.

Durch Unterzeichnung dieses Schreibens erklären Sie sich mit der Durchführung und dem Umfang der Kurzarbeit einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen,

[Ort, Datum, Unterschrift Arbeitgeber]

Ich bin einverstanden:

[Ort, Datum, Unterschrift Arbeitnehmer 1]

[Ort, Datum, Unterschrift Arbeitnehmer 2]

[Ort, Datum, Unterschrift Arbeitnehmer 3]

[Ort, Datum, Unterschrift Arbeitnehmer x]

Achtung! Existiert ein Betriebsrat, muss dieser der Kurzarbeit zugestimmt haben.

Sollte der Mitarbeiter einer Betrieblichen Einheitsregelung zum Kurzarbeitergeld nicht zustimmen, dann ist nur eine Änderungskündigung unter Beachtung der tarifvertraglichen Kündigungsfristen möglich.

Bitte beachten Sie, dass Sie ggf. per 1. Juli Kurzarbeit für die Mitarbeiter anzeigen, um bei Bedarf Kurzarbeitergeld beantragen zu können. Dies gilt auch dann, wenn Sie in den letzten drei Monaten keine Kurzarbeit angezeigt und/oder beantragt haben.

b) Antragstellung auf Corona-KUG (Leistungsantrag)

Abrechnung und Antrag gehen dann meist über das Lohnabrechnungsprogramm automatisch oder über den Steuerberater oder das Baurechenzentrum.

Das Formular für die Beantragung finden Sie unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf.

Eine empfehlenswerte **Erläuterung zur Auszahlung des Corona-KUG** als Videotutorial finden Sie hier: <https://www.baymevbm.de/baymevbm/ServiceCenter/Corona-Pandemie/Kurzarbeitergeld/Videotutorials-Kurzarbeitergeld.jsp>.

Ende Juni 2020 läuft eine wichtige Frist ab, die Unternehmen bei der Beantragung bzw. Erstattung von Kurzarbeitergeld (KuG) beachten müssen: Nur noch bis zum 30. Juni besteht die Möglichkeit, Kurzarbeit für den Monat März abzurechnen. Der Grund ist, dass Unternehmen gesetzlich rückwirkend maximal drei Monate Zeit haben, angezeigte, genehmigte und dann realisierte Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit geltend zu machen. Im Juni läuft damit die Frist für März aus, dem Monat, in dem die Pandemie die deutsche Wirtschaft erstmals hart getroffen hat. Spätestens Ende Juli müssen demzufolge die Ansprüche für April eingegangen sein, im August für Mai und analog in den folgenden Monaten.

Nach Ablauf der Dreimonatsfrist keine KuG-Erstattung mehr möglich

Entscheidend ist das Eingangsdatum der Unterlagen bei der für die Abrechnung zuständigen Agentur für Arbeit. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist. Anträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Es erfolgt dann keine Erstattung des Kurzarbeitergeldes mehr. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) weist separat auf die Dreimonatsfrist hin, weil rund 90 Prozent der Unternehmen und Lohnbüros erstmalig mit dem Verfahren zu tun und daher wenig Erfahrung haben. Wichtig: Unternehmen rechnen mit der Agentur für Arbeit ab, nachdem sie das Geld an ihre Beschäftigten ausgezahlt haben. Die bei der Agentur eingereichten Unterlagen weisen das KuG einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge aus. Wertvolle Hilfestellung bei der Beantragung von KuG erhalten Sie auch in den Video-Tutorials zur Kurzarbeit der vbw.

Für jeden Abrechnungsmonat muss die 10-Prozent-Regelung erfüllt sein

Für jeden Abrechnungsmonat gilt weiterhin die sogenannte 10-Prozent-Regelung („Quorum“): Mindestens zehn Prozent der Mitarbeiter*innen müssen mindestens zehn Prozent Entgeltausfall gehabt haben. Sollte sich die Auftragslage bei Betrieben verbessern und diese Quote in einem Monat nicht erfüllt sein, ist keine Erstattung des Kurzarbeitergeldes möglich und somit für diesen Monat kein Erstattungsantrag bei der Agentur für Arbeit erforderlich. Wenn sich in Ihrem Unternehmen seit der ursprünglichen Kurzarbeitsanzeige der Arbeitsausfall unterschiedlich gestaltet hat und das Quorum nicht mehr erfüllt werden konnte, ist eine Umdeutung der Anzeige vom Unternehmen auf die Betriebsabteilungen sinnvoll. Die BA hat angesichts der besonderen Umstände durch die Corona-Pandemie eine Regelung dazu getroffen. Abzustimmen ist das Verfahren mit der zuständigen Agentur für Arbeit.

Agenturen für Arbeit bieten praktische digitale Services für das Antragsverfahren

Arbeitgeber haben verschiedene Möglichkeiten, ihre Erstattungsanträge für das KuG an die zuständige Agentur für Arbeit zu senden: Entweder bequem über die Kurzarbeit-App, einfach als Scan aller Dokumente per Handy und als hochgeladenes PDF bzw. als Bilddatei. Die App gibt es im Google Play Store oder im App-Store. Die Dokumente können auch direkt online hochgeladen werden unter www.arbeitsagentur.de/kurzarbeitergeld-dokumente-hochladen .

c) Allgemeine Informationen zum Corona-KUG

Corona-Virus: Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld finden Sie unter:<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Eine Erläuterung der vbw als Video finden Sie unter folgendem Link: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Generische-Bilder/Chefredaktion/Coronapandemie/Film4_final_UT.mp4.

d) Erläuterung zur Berechnung des KUG

VGL Bayern e. V.: Berechnung KUG-Corona (Stand 31.03.2020)

Beispiele:				
Steuerklasse 1	AN kein Kind	AN mit Kind	AN kein Kind	AN mit Kind
Reguläres Brutto	3.200,00 €	3.200,00 €	3.200,00 €	3.200,00 €
Reduziertes Brutto 50 %			1.600,00 €	1.600,00 €
Reduziertes Brutto 100 %	0,00 €	0,00 €		
Berechnung:				
<u>Siehe Erläuterungen</u>				
1. Reguläres Brutto	3.200,00 €	3.200,00 €	3.200,00 €	3.200,00 €
1a. - Abgaben (LSt, Solz, Soz.Vers.)	1.123,62 €	1.123,62 €	1.123,62 €	1.123,62 €
1b. = Reguläres Netto	2.076,38 €	2.076,38 €	2.076,38 €	2.076,38 €
2. Reduziertes Brutto 100%/50 %	0,00 €	0,00 €	1.600,00 €	1.600,00 €
2a. - Abgaben (LSt, Solz, Soz.Vers.)	0,00 €	0,00 €	408,29 €	408,29 €
2b. = Reduziertes Netto	0,00 €	0,00 €	1.191,71 €	1.191,71 €
3. Nettodifferenz	2.076,38 €	2.076,38 €	884,67 €	884,67 €
4. x 60 %/67 % Leistungssatz	1.245,83 €	1.391,17 €	530,80 €	592,73 €
5. Netto inkl. KUG	1.245,83 €	1.391,17 €	1.722,51 €	1.784,44 €

Die Ziffern aus dem oben genannten Beispiel sind nachstehend erläutert.

1. Reguläres Brutto:

Das reguläre Brutto wurde gegebenenfalls für die Berechnung des KUG gem. § 106 SGB III auf den nächsten durch 20 teilbaren Euro-Betrag gerundet.

Für den Fall, dass es die für Sie geltende Beitragsbemessungsgrenze West in Höhe von 6.900,00 überschreitet, wurde das reguläre Brutto damit nach oben begrenzt.

Dies ist dann das für die Berechnung des KUG's maßgebende Soll-Entgelt. Denn das reguläre Brutto wird für das KUG maximal bis zur Höhe der geltenden Beitragsbemessungsgrenze West für die gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung berücksichtigt.

Generell gilt für die Berechnung des KUG: Das KUG beträgt 60 % (67 % mit Kind) der Nettoeinbußen, also der Differenz zwischen pauschalisiertem Netto des Soll-Entgelts und des Ist-Entgelts.

1a. Abgaben:

Dies ist die Summe der gemäß § 153 SGB III pauschal zu berechnenden Abgaben für das reguläre Brutto (Soll-Entgelt).

Nach SGB III werden für die Berechnung des Netto's folgende Punkte pauschaliert:

- Die Kirchensteuer wird nicht berechnet, unabhängig davon, ob eine Kirchensteuerpflicht besteht
- Freibeträge, die nicht jedem Arbeitnehmer zustehen, werden nicht berücksichtigt
- Für die Vorsorgepauschale zu Rentenversicherungsbeiträgen wird die Beitragsbemessungsgrenze West herangezogen
- Für die Vorsorgepauschale zu den Krankenversicherungsbeiträgen wird der ermäßigte Beitragssatz berücksichtigt (2020: 14 %)
- Für die Vorsorgepauschale zu den Pflegeversicherungsbeiträgen wird der normale Beitragssatz verwendet (2020: 3,05 %)
- Die Sozialversicherungsbeiträge werden 2020 für das KUG pauschal mit 20 % berechnet.

1b. Reguläres Netto

Generell gilt für die Berechnung des KUG's: Das KUG beträgt 60 % (67 % mit Kind) der Nettoeinbußen, also der Differenz zwischen pauschalierem Netto des Soll-Entgelts und des Ist-Entgelts.

2. Reduziertes Brutto

Das reduzierte Brutto wurde gegebenenfalls für die Berechnung des KUG gem. § 106 SGB III auf den nächsten durch 20 teilbaren Euro-Betrag gerundet.

Für den Fall, dass es die für Sie geltende Beitragsbemessungsgrenze West in Höhe von 6.900,00 überschreitet, wurde das reguläre Brutto damit nach oben begrenzt.

Dies ist dann das für die Berechnung des KUG's maßgebende Ist-Entgelt. Denn das reduzierte Brutto wird für das KUG maximal bis zur Höhe der geltenden Beitragsbemessungsgrenze West für die gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung berücksichtigt.

Generell gilt für die Berechnung des KUG: Das KUG beträgt 60 % (67 % mit Kind) der Nettoeinbußen, also der Differenz zwischen pauschalierem Netto des Soll-Entgelts und des Ist-Entgelts.

2a. Abgaben:

Dies ist die Summe der gemäß § 153 SGB III pauschal zu berechnenden Abgaben für das reguläre Brutto (Ist-Entgelt). Abgabenberechnung siehe unter Punkt 1a.

2b. Reduziertes Netto

Für die Berechnung des KUG's wird das reduzierte Netto gemäß SGB III **pauschal** berechnet, indem die Differenz aus reduziertem Brutto (Ist-Entgelt) und den dazu pauschaliert berechneten Abgaben gebildet wird.

3. Nettodifferenz

Dies ist die Differenz zwischen dem regulären und dem reduziertem Netto, also die durch die Kurzarbeit verursachte Nettoeinbuße.

4. Leistungssatz

Der Leistungssatz gibt an, zu welchem Anteil das KUG die entstandenen Nettoeinbußen ersetzt.

Arbeitnehmer ohne Kinder haben Anspruch auf den allgemeinen Leistungssatz in Höhe von 60 % der Nettoeinbußen. Für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind beträgt der erhöhte Leistungssatz 67 % der Nettoeinbußen.

5. Kurzarbeitergeld

Dies ist Ihr Anspruch auf KUG, welches Ihr reduziertes Netto aufstockt.

Der Anspruch beträgt 60 % bzw. 67 % der Nettodifferenz, also ihrer pauschal berechneten Nettoeinbußen.

6. Netto inkl. KUG

Dies ist die Summe aus reduziertem Netto und KUG. Bitte beachten Sie, dass das reduzierte Netto ein gemäß Gesetz pauschaliertes Netto ist, um die exakte Berechnung des KUG's durchzuführen. Das reduzierte Netto weicht daher von Ihrem tatsächlichen Netto ab.

Nähere Informationen erhalten Sie von Frau Claudia Marter unter 089- 82 91 45- 30 oder marter@galabau-bayern.de.

e) Zuschüsse zum KUG durch Arbeitgeber

Zahlt der Arbeitgeber Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld sind diese, soweit das fiktive Arbeitsentgelt nicht überschritten wird, dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt nicht hinzuzurechnen. Dies hat den Hintergrund, dass eine vereinfachte Beitragsabrechnung vorgenommen werden kann. Die Zuschüsse zum KUG bleiben bei der Beitragsabrechnung, wie auch bei der Leistungsgewährung in der Sozialversicherung außer Betracht. Sobald die Zuschüsse unter Berücksichtigung des Kurzarbeitergeldes das fiktive Arbeitsentgelt übersteigen, ist der übersteigende Teil des Zuschusses für Arbeitgeber und Arbeitnehmer beitragspflichtig.

Für das fiktive Arbeitsentgelt sind Beiträge zur Kranken-, Pflege-, und Rentenversicherung einschl. kassenindividueller Zusatzbeitrag abzurechnen. Die Abgabenlast trägt alleine der Arbeitgeber.

NEU: Die vom Arbeitgeber allein aufzubringenden Beiträge aus dem Fiktiventgelt erstattet die BA in der aktuellen Krise, wegen des Coronavirus, auf Antrag.

Übersteigt der Zuschuss zusammen mit dem KUG das fiktive Arbeitsentgelt, ist der übersteigende Anteil in der Sozialversicherung einschl. Zusatzbeitrag für die jeweilige Krankenkasse beitragspflichtig. Hier wird die Abgabenlast vom AG und AN zu gleichen Teilen getragen.

Musterberechnung:

VGL Bayern e. V.: Arbeitgeberzuschuss zum KUG (Stand 31.03.2020)

Steuerklasse 1	AN kein Kind	AN mit Kind	AN kein Kind	AN mit Kind
	3.200,00 €	3.200,00 €	3.200,00 €	3.200,00 €
	1.123,62 €	1.123,62 €	1.123,62 €	1.123,62 €
Monatliches Entgelt (Soll-Entgelt)	2.076,38 €	2.076,38 €	2.076,38 €	2.076,38 €
Während KUG erzielttes Arbeitsentgelt (Ist-Entgelt)	0,00 €	0,00 €	1.191,71 €	1.191,71 €
Netto-Differenz	2.076,38 €	2.076,38 €	884,67 €	884,67 €
Fiktives Arbeitsentgelt (80 % von Differenz)	1.661,10 €	1.661,10 €	707,74 €	707,74 €
Beitragspflicht nur AG Soz.Vers. ohne AV einschl. Zusatzbeitrag				
NEU: Arbeitsamt erstattet diese Beiträge auf Antrag wegen Corona				
KUG	1.245,83 €	1.391,17 €	530,80 €	592,73 €
Zuschuss für AG und AN beitragsfrei	415,27 €	269,93 €	176,94 €	115,01 €
Beispiel Arbeitgeber gewährt höheren Zuschuss	600,00 €	600,00 €	250,00 €	250,00 €
Summe KUG plus höherer Zuschuss	1.845,83 €	1.991,17 €	780,80 €	842,73 €
Beitragspflicht AG und AN übersteigender Betrag	184,73 €	330,07 €	73,06 €	134,99 €
Beitragsfrei für AG und AN!!!	415,27 €	269,93 €	176,94 €	115,01 €
Summe Gewährung höherer Zuschuss	600,00 €	600,00 €	250,00 €	250,00 €

Nähere Informationen erhalten Sie von Frau Claudia Marter unter 089-829145-30 oder marter@galabau-bayern.de.

Update: Steuerfreie Aufstockung des KuG - Praxishinweise

Der steuerfreie Zuschuss zum Kurzarbeitergeld steht mit dem sogenannten Corona-Steuerhilfegesetz noch im Gesetzgebungsverfahren. Die vbw erklärt, wie mit der steuerfreien Aufstockung nach Inkrafttreten in der Praxis voraussichtlich umzugehen ist.

Die Regelung im Gesetzentwurf

Die Steuerfreiheit soll für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld gelten, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuches nicht übersteigen. So wird ein Gleichlauf zwischen Lohnsteuer und Sozialversicherung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SvEV) hergestellt. Die Neuregelung ist zeitlich befristet und gilt für Zuschüsse, die für Lohnzahlungszeiträume geleistet werden, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2021 enden.

Erläuternde Aussagen zu Anwendungsfragen

Der Arbeitgeber hat die Zuschüsse in die elektronische Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2020 unter der Nummer 15 einzutragen (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EStG).

Bei Inkrafttreten des Gesetzes werden Löhne für einige von der Regelung abgedeckte Monate schon abgerechnet sein. Falls Unternehmen in diesem Zeitraum schon aufgestockt haben, ist der Lohnsteuerabzug, bei dem von einer Steuerpflicht entsprechender Zuschüsse auszugehen war, vom Arbeitgeber grundsätzlich zu korrigieren (§ 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 EStG).

Kann der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nicht mehr korrigieren, etwa weil das Dienstverhältnis zwischenzeitlich beendet worden ist, erfolgt die Korrektur im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer. Die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse sind im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe g EStG).

Argumentationshilfen gegen weitere Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld

Oberstes Ziel der Einführung von Kurzarbeit ist die Sicherung der Liquidität von Betrieben, die von Arbeitsausfällen betroffen sind. Nur wenn der Betrieb bei wegbrechenden Umsätzen von Personalkosten entlastet wird, besteht die Möglichkeit, die Pandemie wirtschaftlich zu überstehen und die Arbeitsplätze zu erhalten. Daher hat der Gesetzgeber in der Corona-Krise unter anderem auch beschlossen, Arbeitgebern die bis dato von ihnen allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge für die Bezieher von Kurzarbeitergeld (KuG) vollständig zu erstatten. Nur so können die Betriebe wirksam von Lohnkosten entlastet werden.

Liquidität der Arbeitgeber durch Verauslagung von KuG und Sozialaufwand strapaziert

Weiterhin müssen Arbeitgeber jedoch für das KuG und den Sozialaufwand in Vorleistung gehen. Bis zur Erstattung dieses Betrages durch die Agentur für Arbeit ist die Liquidität des Arbeitgebers eingeschränkt. Mit der Erstattung dieser Beträge erhält der Arbeitgeber nur die Kosten zurück, die er zuvor verauslagt hat. Es handelt sich also lediglich um einen durchlaufenden Posten in der Bilanz des Unternehmens, aber nicht um einen staatlichen Zuschuss, wie es teilweise behauptet wird.

Zuschuss darf nie Bedingung für die Einführung von Kurzarbeit sein

Dennoch fordern Gewerkschaften und Betriebsräte immer weitere Zuschüsse zum KuG, nach bzw. neben der gesetzlichen Aufstockung auch auf tariflicher oder betrieblicher Ebene. Eine solche Aufzahlung würde jedoch die Betriebe in ihrer Liquidität erheblich einschränken und damit das Ziel des Gesetzgebers konterkarieren, die wirtschaftliche Substanz der Betriebe zu erhalten. **Ein Zuschuss zum Kurzarbeitergeld darf daher in keinem Fall zur Bedingung für die Einführung von Kurzarbeit im Betrieb gemacht werden.** Nur da, wo dies wirtschaftlich vertretbar erscheint, können die Betriebspartner eine solche Aufzahlung freiwillig vereinbaren. Aufstockungsbeträge fallen nicht unter die erzwingbare Mitbestimmung des Betriebsrates.

In einem Positionspapier hat Gesamtmetall Argumentationshilfen gegen weitere Arbeitgeberzuschüsse zum KuG zusammengefasst. Das Positionspapier finden Sie unter folgendem Link: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Sozialpolitik/2020/Downloads/Argumente-gegen-Arbeitgeberzuzahlungen-zum-KuG.pdf>.

f) Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber

Das Kurzarbeitergeld ist von der Lohnsteuer bezüglich Gehaltsberechnung befreit. Auf der Lohnsteuerbescheinigung am Jahresende ist dies unter Position Nr. 15 eingetragen. Im Zusammenhang mit der persönlichen Einkommensteuer des Mitarbeiters wird dieser Betrag dem Progressionsvorbehalt zugeordnet und daraus die anfallende Steuer berechnet.

Bekommt ein Mitarbeiter KUG, darf seitens des Arbeitgebers im Dezember des KUG-Jahres kein automatischer Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt werden.

g) Sonderfragen zu KUG

- **Sind vor Beantragung des Kurzarbeitergeldes bestehende Arbeitszeitkonten der Mitarbeiter abzubauen?**

Grundsätzlich Ja, da noch keine neue Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit vorliegt.

ABER:

Nein, soweit ein Arbeitszeitkonto ins Minus geführt wird.

Nein, soweit flexible Arbeitszeitregelungen im Betrieb existieren, in denen in einem bestimmten Mindestumfang Arbeitszeitschwankungen vereinbart sind, um die Arbeitszeit an die jeweilige Auftragslage anzupassen und so eine Minderauslastung der Kapazitäten und damit Kurzarbeit zu vermeiden

oder die 50 Stunden Regelung zur Überbrückung von Arbeitsausfällen außerhalb der Schlechtwetterzeit besteht

oder zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-KuG angespart wurden (150-Stunden-Regelung) oder die Arbeitszeitguthaben 204 Stunden übersteigen

oder ein bestimmtes Arbeitszeitvolumen in den letzten zwölf Monaten nicht unterschritten wurde und insoweit länger als ein Jahr unverändert bestanden hat

oder wenn die Zahlung der Löhne durch den Abbau von Arbeitszeitkonten für den Arbeitgeber wirtschaftlich unzumutbar ist.

Ob die neue Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit es darüber hinaus zulässt, Arbeitszeitkonten nicht abzubauen, muss abgewartet werden. Wir werden Sie umgehend informieren!

- **Müssen Beschäftigte ihren Resturlaub aus dem Vorjahr vor Beginn des Bezugs von Kurzarbeitergeld genommen haben?**

Beschäftigte müssen ihren Resturlaub aus dem Vorjahr vor Beginn des Bezugs von Kurzarbeitergeld nicht nehmen, wenn sie durch die Urlaubswünsche der Beschäftigten bereits verplant sind. Wenn keine anderweitige Nutzung des Resturlaubs geplant bzw. bereits beantragt ist, so dass keine vorrangigen Urlaubswünsche zur anderweitigen Nutzung des Resturlaubs entgegenstehen, muss der Resturlaub aus dem Jahr 2019 vorab genommen werden.

- **Arbeitsaufnahme während der Kurzarbeit:**

Dem Ziel des Kurzarbeitergeldes entsprechend muss der Arbeitnehmer grundsätzlich vor Beginn des Arbeitsausfalls versicherungspflichtig beschäftigt sein und seine Beschäftigung fortsetzen. Arbeitnehmer, die erst nach Beginn der Kurzarbeit eingestellt werden, haben im Regelfall keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld, weil der Arbeitsausfall (durch Nichteinstellung) vermeidbar gewesen wäre.

- **Muss ein Arbeitgeber für das ganze Unternehmen Kurzarbeit anzeigen oder können auch nur Abteilungen betroffen sein:**
Kurzarbeit muss nicht für den gesamten Betrieb eingeführt und angezeigt werden. Die Kurzarbeit kann auch auf einzelne Betriebsabteilungen beschränkt sein.
- **Ist eine Kündigung von Beschäftigten für den Arbeitgeber nicht kostengünstiger:**
Der Vorteil von Kurzarbeit besteht darin, dass bei einer Verbesserung der Auftragslage die Arbeitszeit sofort erhöht oder zur regulären Arbeitszeit übergegangen werden kann. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen sofort wieder zur Verfügung und müssen nicht erst gesucht, eingestellt und eingearbeitet werden. Die Ausfallzeiten sind oftmals geringer als bei Entlassungen. Im Falle einer Kündigung haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zudem bis zum Ablauf der Kündigungsfrist Anspruch auf das volle Arbeitsentgelt – unabhängig davon, ob sie noch in Vollzeit beschäftigt werden können oder nicht. Kurzarbeit reduziert die Kosten für das Unternehmen sofort. Denken Sie daran, dass in unserer Branche Mitarbeiter schwer zu finden sind!
- **Verschlechtert sich für Beschäftigte durch Kurzarbeit die soziale Absicherung:** Nein. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit müssen Einkommenseinbußen verkraften, bleiben aber sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Ihre soziale Absicherung in der Kranken-, Renten-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung bleibt erhalten.
- **Wie wirkt sich Kurzarbeit auf den Rentenanspruch aus:**
Während des Bezuges von Kurzarbeitergeld sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterhin rentenversichert. Die auf das verminderte Arbeitsentgelt zu entrichtenden Beiträge leisten Arbeitgeber und Arbeitnehmer wie üblich gemeinsam.
- **Können Beschäftigte während der angemeldeten Kurzarbeit gekündigt werden:**
Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Kündigung als letztes Mittel) kann die Einführung von Kurzarbeit bei vorübergehendem Arbeitsausfall als milderer Mittel eine betriebsbedingte Kündigung unzulässig machen. Kurzarbeit schließt jedoch betriebsbedingte Kündigungen nicht aus, wenn die Beschäftigungsmöglichkeit der betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Dauer entfällt. Falls tatsächlich eine Kündigung erfolgt, kann Kurzarbeitergeld nicht mehr gezahlt werden.
- **Hat Kurzarbeitergeld Auswirkungen auf den Anspruch und die Höhe von Arbeitslosengeld:**
Kurzarbeit hilft in vielen Fällen, betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden. Sollte es dennoch dazu kommen, entstehen den Beschäftigten durch Kurzarbeit keine Nachteile. Zeiten des Bezuges von Kurzarbeitergeld wirken sich nicht negativ auf einen Anspruch auf das Arbeitslosengeld aus.
- **Müssen die Beschäftigten in einem Unternehmen ihre Arbeitszeit um jeweils den gleichen Prozentsatz reduzieren:**
Die Arbeitszeit muss nicht für alle Beschäftigten gleichermaßen reduziert werden. Wichtig ist, dass für alle betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Reduzierung der Arbeitszeit mit Entgeltreduzierung, also die Kurzarbeit, auf der Grundlage von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder einzelvertraglicher Regelungen wirksam vereinbart wird.
- **Welchen Umfang kann der Arbeitsausfall für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit haben:**
Ob der Arbeitsausfall Stunden, Tage oder sogar Wochen umfasst, richtet sich nach der Auftragslage und den Vereinbarungen im Unternehmen. Bei der „Kurzarbeit null“ beträgt der Arbeitsausfall 100 Prozent, das heißt die Arbeit wird für eine vorübergehende Zeit vollständig eingestellt.

- **Werden Studentinnen und Studenten bei der Feststellung der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem Betrieb berücksichtigt oder zählen ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte:**

Es sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu berücksichtigen, die an mindestens einem Tag in dem Monat mit Kurzarbeit im Betrieb arbeiten. Dazu zählen auch Beschäftigte, die nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Mitzuzählen sind z. B.:

- geringfügig Beschäftigte,
- erkrankte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- beurlaubte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- Arbeitnehmerinnen während des Mutterschutzes.

Nicht mitzuzählen hingegen sind z. B.:

- Auszubildende (ausdrückliche gesetzliche Regelung),
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis beispielsweise wegen Elternzeit ruht.

- **Ist Kurzarbeit auch für Auszubildende möglich:**

Grundsätzlich ja, wobei alle Mittel auszuschöpfen sind, um die Ausbildung weiter zu gewährleisten. Insofern dürfte auch bei komplettem Arbeitsausfall und Ausschöpfung aller Mittel erst Kurzarbeit nach 6 Wochen Entgeltfortzahlung (§ 19 Abs. 1 Ziff. 2 BBiG) möglich sein. In der Anzeige für KUG sind die Azubis mit aufzunehmen!

- **Ist Kurzarbeit auch für in befristete Verträge übernommene Auszubildende möglich:**

Ja. Auch für Auszubildende, die nach Beendigung ihres Berufsausbildungsverhältnisses eine versicherungspflichtige (befristete oder unbefristete) Beschäftigung bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber aufnehmen, kann Kurzarbeitergeld gezahlt werden.

- **Wie verfährt ein Arbeitgeber mit geringfügig Beschäftigten, wenn keine Arbeit vorhanden ist? Müssen diese erst entlassen werden, bevor Kurzarbeit angezeigt werden kann:**

Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen nicht entlassen werden, bevor Kurzarbeit eingeführt werden kann. Allerdings können geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kein Kurzarbeitergeld erhalten.

- **Wie wirkt sich ein Hinzuverdienst / eine Nebenbeschäftigung auf die Höhe des Kurzarbeitergeldes aus:**

Aufgrund der aktuellen Situation rund um das Coronavirus ordnen viele Firmen Kurzarbeit für ihre Arbeitnehmer an. Für Minijobber ist der Bezug von Kurzarbeitergeld aus dem Minijob ausgeschlossen, weil Minijobs in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sind.

Arbeitnehmer, für deren Hauptbeschäftigung Kurzarbeit angemeldet wurde, können daneben einen Minijob ausüben. Allerdings kann sich der Minijob auf die Höhe des Kurzarbeitergeldes auswirken. Hier muss zwischen zwei Fallkonstellationen unterschieden werden:

Der Minijob wird neu aufgenommen

Bei Arbeitnehmern, die in ihrer Hauptbeschäftigung in Kurzarbeit gegangen sind und jetzt bei einer anderen Firma einen Minijob neu aufnehmen, wird der Verdienst aus dem neuen Minijob auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Das bedeutet, dass die Berechnungsgrundlage für das Kurzarbeitergeld des Arbeitnehmers um den Verdienst aus dem Minijob gekürzt wird.

Beispiel 1:

Ein Arbeitnehmer verdient in seiner Hauptbeschäftigung monatlich normalerweise 3.000 Euro (Sollentgelt). Aufgrund von Kurzarbeit erhält er derzeit monatlich nur 1.800 Euro (Istentgelt) von seinem Arbeitgeber. Ausgangsbetrag für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes ist damit ein Betrag in Höhe von 1.200 Euro (Differenz zwischen dem Sollentgelt von 3.000 Euro und dem Istentgelt von 1.800 Euro). Der Arbeitnehmer nimmt nun nach Beginn der Kurzarbeit einen Minijob in einem anderen Betrieb auf. In diesem Minijob verdient er 450 Euro monatlich. Diese 450 Euro sind dem monatlichen Verdienst aus der Hauptbeschäftigung hinzuzurechnen. Damit erhöht sich das Istentgelt auf 2.250 Euro (1.800 Euro + 450 Euro). Die Berechnungsgrundlage für das Kurzarbeitergeld beläuft sich nach Aufnahme des Minijobs daher nur noch auf 750 Euro (Differenz zwischen dem Sollentgelt von 3.000 Euro und dem Istentgelt von 2.250 Euro).

Beispiel 2:

Ein Arbeitnehmer verdient in seiner Hauptbeschäftigung normalerweise 3.000 Euro (Sollentgelt) monatlich. Derzeit ist die Arbeit in dem Unternehmen vollständig eingestellt. Der Arbeitnehmer ist in „Kurzarbeit null“. Von seinem Arbeitgeber erhält er kein Geld. Ausgangsbetrag für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes ist damit ein Betrag in Höhe von 3.000 Euro.

Der Arbeitnehmer nimmt nun nach Beginn der Kurzarbeit einen Minijob in einem anderen Betrieb auf. In diesem Minijob verdient er 450 Euro monatlich. Diese 450 Euro sind der derzeitige monatliche Verdienst (Istentgelt). Die Berechnungsgrundlage für das Kurzarbeitergeld beträgt nach Aufnahme des Minijobs daher noch 2.550 Euro (Differenz zwischen dem Sollentgelt von 3.000 Euro und dem Istentgelt von 450 Euro).

Update: Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit sollen ab 1. Mai bis 31.12.2020 die bereits bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet werden.

Der Minijob bestand schon vor Beginn der Kurzarbeit in der Hauptbeschäftigung

Bei Arbeitnehmern, die bereits vor der Kurzarbeit einen Minijob neben ihrer Hauptbeschäftigung ausgeübt haben und diesen lediglich fortsetzen, ist die Situation eine andere. Diese Arbeitnehmer können ihren Minijob fortführen, ohne dass es Abzüge beim Kurzarbeitergeld gibt. Die Berechnungsgrundlage für das Kurzarbeitergeld wird nicht um den Verdienst aus dem Minijob gekürzt.

Eine Mindestbeschäftigungszeit im Minijob vor Beginn der Kurzarbeit ist hierbei nicht erforderlich.

Beispiel 3

Ein Arbeitnehmer verdient in seiner Hauptbeschäftigung normalerweise monatlich 3.000 Euro (Sollentgelt). Derzeit ist die Arbeit in dem Unternehmen vollständig eingestellt. Der Arbeitnehmer ist in „Kurzarbeit null“. Von seinem Arbeitgeber erhält er kein Geld. Ausgangsbetrag für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes ist damit ein Betrag in Höhe von 3.000 Euro.

Aus seinem schon länger bestehenden Minijob hat er einen gleichbleibenden monatlichen Verdienst in Höhe von 450 Euro. Der Verdienst aus dem Minijob wird nicht angerechnet, da der Minijob bereits seit längerem besteht. Die Berechnungsgrundlage für das Kurzarbeitergeld beträgt unverändert 3.000 Euro.

Fortführung Beispiel 3

Der Minijob-Arbeitgeber fragt seinen Minijobber nun, ob er aufgrund der momentanen Lage im Minijob mehr arbeiten kommen könnte. Im Blog der Minijob-Zentrale hat er gelesen, dass bei Mehrarbeit wegen Corona die zulässige Entgeltgrenze für einen 450 Euro-Minijob überschritten werden darf, da es sich um ein gelegentliches unvorhergesehenes Überschreiten handelt.

Dies ist möglich. Der Verdienst aus dem Minijob wird nach den Ausführungen der Bundesagentur für Arbeit in den „Hinweisen zum Antragsverfahren Kurzarbeitergeld (Kug) und Transfer- Kurzarbeitergeld (T-Kug)“ auch dann nicht bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes berücksichtigt, wenn sich der Verdienst aus dem Minijob während der Kurzarbeit erhöht.

Nebenjob bei Kurzarbeit: Nachweispflichten

Arbeitnehmer sind bei Aufnahme eines Nebenjobs während des Bezugs von Kurzarbeitergeld verpflichtet, das daraus erzielte Einkommen durch eine Nebeneinkommensbescheinigung (Vordruck der Agentur für Arbeit) nachzuweisen. Der Arbeitgeber hat das Einkommen aus einem Nebenjob bei der Beantragung des Kurzarbeitergeldes zu berücksichtigen und die Nebeneinkommensbescheinigung der Abrechnungsliste für das Kurzarbeitergeld beizufügen.

Ausnahmen für Minijobs in einem systemrelevanten Bereich

Da in Branchen, die zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens, der Sicherheit und der Versorgung Menschen unabdingbar sind, mit Personalengpässen gerechnet wird, sollen Anreize geschaffen werden, dass z. B. Erwerbstätige die aktuelle in Kurzarbeit sind, eine vorübergehende Beschäftigung in diesen Bereichen aufnehmen.

Hierzu soll die vollständige Anrechnung von Entgelt aus einer Beschäftigung während Kurzarbeit auf das Kurzarbeitergeld vorübergehend (von 01. April 2020 bis 31. Oktober 2020) ausgesetzt werden. Die Regelung soll nur für neu aufgenommenen Beschäftigten in systemrelevanten Branchen und Berufen gelten. Die Zuordnung von Tätigkeiten zu systemrelevanten Branchen und Berufen orientiert sich dabei an der Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. Eine nicht abschließende Listung der systemrelevanten Bereiche findet sich unter www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/sozialschutz-paket.html.

Update: Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit sollen ab 1. Mai bis 31.12.2020 die bereits bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet werden.

- **Kann ein Geschäftsführer für sich Corona-KUG beantragen:**
Ja, soweit der Geschäftsführer sozialversicherungspflichtig ist.
- **Kann ein Einzelunternehmer ohne Mitarbeiter für sich Corona-KUG beantragen:**
Nein!
- **Unterbrechung der Kurzarbeit von mehr als drei Monaten**
Ist die Kurzarbeit länger als 3 Monate unterbrochen, hat sich die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes erneuert. Müssen Sie die regelmäßige Arbeitszeit anschließend wieder kürzen, dann haben Ihre Mitarbeiter erneut Anspruch auf maximal 12 Monate Kurzarbeitergeld. In diesem Fall muss eine erneute Anzeige der Kurzarbeit erfolgen.
- **Kann für einen kranken Mitarbeiter, der in der Entgeltfortzahlung ist oder bereits Krankengeld bezieht, Corona-KUG beantragt werden:**

Grundsätzlich werden folgende Fälle unterschieden:

1. Erkrankung (Arbeitsunfähigkeit) vor Beginn der Kurzarbeit eingetreten

a. Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber besteht noch (die 6 Wochen Lohnfortzahlung sind also noch nicht abgelaufen)

Es wird noch gearbeitet: Entgeltfortzahlung für die verkürzte Arbeitszeit + Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergeldes für die kurzarbeitsbedingten Ausfallstunden

Es wird nicht mehr gearbeitet (Kurzarbeit Null): Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergelds für die kurzarbeitsbedingten Ausfallstunden.

Dieses hat der Arbeitgeber kostenlos zu errechnen und auszuzahlen. Die Krankenkasse erstattet dann an den Arbeitgeber.

b. Es besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber mehr

Es wird noch gearbeitet: Der Arbeitnehmer hat für die weitere Zeit der Arbeitsunfähigkeit ausschließlich einen Anspruch auf Krankengeld.

Es wird nicht mehr gearbeitet (Kurzarbeit Null): Der Arbeitnehmer hat für die weitere Zeit der Arbeitsunfähigkeit ausschließlich einen Anspruch auf Krankengeld.

2. Erkrankung (Arbeitsunfähigkeit) während der Kurzarbeit eingetreten

a. Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber besteht noch (die 6 Wochen Lohnfortzahlung sind also noch nicht abgelaufen)

Es wird noch gearbeitet: Entgeltfortzahlung für die verkürzte Arbeitszeit + Kurzarbeitergeld für die kurzarbeitsbedingten Ausfallstunden

Es wird nicht mehr gearbeitet (Kurzarbeit Null): Kurzarbeitergeld für die kurzarbeitsbedingten Ausfallstunden

b. Es besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber mehr

Es wird noch gearbeitet: Der Arbeitnehmer hat für die weitere Zeit der Arbeitsunfähigkeit ausschließlich einen Anspruch auf Krankengeld.

Es wird nicht mehr gearbeitet (Kurzarbeit Null): Der Arbeitnehmer hat für die weitere Zeit der Arbeitsunfähigkeit ausschließlich einen Anspruch auf Krankengeld.

Zur Unterscheidung der zwei Fälle gilt das **Kalendermonatsprinzip**. Danach ist der Beginn von Arbeitsunfähigkeit während der Kurzarbeit gegeben, wenn die Erkrankung in einem Kalendermonat eintritt, für den Kurzarbeit angemeldet ist. Der erste Krankheitstag kann damit sogar vor dem ersten Arbeitsausfalltag liegen, wenn beide Tage in einem Kalendermonat liegen.

Hinweis:

Vom GKV-Spitzenverband kommt der Hinweis, dass es vermehrt zu Fehlern bei der Beantragung und Abrechnung von Krankengeld in Höhe von KuG kommt.

Dies betrifft insbesondere die Abgrenzung von Ansprüchen auf Krankengeld und Kurzarbeitergeld. Aktuell werden viele Anträge bei Krankenkassen gestellt, bei denen eigentlich die Arbeitsagenturen zuständig wären.

Beispiel: Kurzarbeit beantragt ab 15. März 2020, d. h. Anspruchszeitraum für KuG ist März 2020

- Person mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung erkrankt bereits im Februar: Anspruch auf Krankengeld i. H. des KuG gegen die zuständige Krankenkasse (§ 47b Abs. 4 SGB V)
- Person mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung erkrankt am 16. März: Anspruch auf KuG-Leistungsfortzahlung gegen die BA
- Person mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung erkrankt am 6. März: auch in diesem Fall Anspruch auf KuG-Leistungsfortzahlung gegen die BA

Dies ergibt sich daraus, dass für die Abgrenzung von Krankengeld und KuG der betriebliche Anspruchszeitraum maßgeblich ist. Dieser ist gem. § 96 Abs. 1 Nr. 4 SGB III i. V. m. § 325 Abs. 3 SGB III der Kalendermonat, für den KuG beantragt wird, unabhängig davon, wann genau in diesem Monat der Arbeitsausfall eingetreten ist.

Der GKV-Spitzenverband weist zudem darauf hin, dass eine gesonderte einheitliche Liste für die Abrechnung der Arbeitgeber mit den Krankenkassen derzeit nicht abgestimmt ist.

Es wird den Arbeitgebern stattdessen regelmäßig empfohlen, eine an die KuG-Abrechnungsliste der BA angelehnte Abrechnungsliste für das Krankengeld zu nutzen. Für die Krankenkassen sind dabei folgende über die BA-Abrechnungsliste hinausgehende Informationen wichtig:

- Betriebsnummer
- Rentenversicherungsnummer des Arbeitnehmers
- Beginn des Kurzarbeitergeldbezuges

Diese Informationen sollten ergänzend an die Krankenkassen übermittelt werden.

- **Müssen alle Arbeitnehmer ihre Arbeitszeit um jeweils den gleichen Prozentsatz reduzieren, d. h. gleich in die Kurzarbeit einbezogen werden:**

Die Arbeitszeit muss nicht für alle Arbeitnehmer gleichermaßen reduziert werden. Wichtig ist „nur“, dass für alle betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Reduzierung der Arbeitszeit mit Entgeltreduzierung wirksam vereinbart wird. Die Voraussetzungen zur Zahlung von Kurzarbeitergeld sind unter anderem erfüllt, wenn mindestens zehn Prozent der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als zehn Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind.

- **Wie wirkt sich Kurzarbeit auf den gesamten Jahresurlaubsanspruch aus:**

Fallen in einem Betrieb infolge von Kurzarbeit ganze Arbeitstage aus, so sind zur Bestimmung der Urlaubsdauer – entsprechend der Umrechnung der Urlaubsdauer von der Sechs-Tage-Woche auf die Fünf-Tage-Woche – die zu leistenden Arbeitstage und die Zahl der vertraglich festgelegten Arbeitstage zueinander rechnerisch in Beziehung zu setzen.

Der EuGH hat entschieden (Urteil vom 8. November 2012 – C229/11 und C-230/11), dass die Urlaubsansprüche während der Kurzarbeit pro rata temporis angepasst werden können. Bei Kurzarbeit „Null“ steht dem Kurzarbeiter demnach überhaupt kein Urlaubsanspruch für die Kurzarbeitszeit zu.

Anmerkung: Ob eine Kürzung ohne entsprechende (vertragliche) Rechtsgrundlage (wie bspw. die Regelung im BEEG zur Elternzeit) oder ob eine Kürzung pro rata temporis (wie beim Wechsel Vollzeit in Teilzeit) möglich ist, wurde von der deutschen Gerichtsbarkeit noch nicht abschließend entschieden. Es besteht daher ein gewisses Restrisiko, dass eine entsprechende Kürzung des Urlaubsanspruchs während der Kurzarbeit nur mit einer zugrundeliegenden Rechtsgrundlage möglich ist.

- **Gesetzlicher Feiertag und Kurzarbeit**

Beim Zusammentreffen von gesetzlichen Feiertagen und Kurzarbeit gilt § 2 Abs. 2 EFZG. Mit der Sonderregelung in § 2 Abs. 2 EFZG wird das dem EFZG grundlegende Prinzip der alleinigen Ursache [sog. „Monokausalität“ des Arbeitsausfalls bei Feiertagen (§ 2 Abs. 1 EFZG) und Krankheit (§§ 3, 4 EFZG)] durchbrochen und angeordnet, dass die an einem gesetzlichen Feiertag gleichzeitig wegen Kurzarbeit ausfallende Arbeitszeit als infolge des Feiertags ausgefallen gilt. Der Arbeitnehmer erhält vom Arbeitgeber aber nur das Entgelt in Höhe des Kurzarbeitergeldes. Er erhält nicht das Entgelt, das er als Feiertagsentgelt ohne die Anordnung von Kurzarbeit erhalten hätte (vgl. BAG, Urteil vom 21. April 1982 – 5 AZR 1019/79, NJW 1983, 2901). Damit wird die Bundesagentur für Arbeit zuungunsten der Arbeitgeber entlastet. Der Arbeitnehmer erhält kein Kurzarbeitergeld von der Bundesagentur für Arbeit.

- **Wie sieht es aus mit entsandten Mitarbeitern im Ausland, deren deutscher Betrieb Kurzarbeit anmeldet - kann der deutsche Betrieb bei der Anzeige der Kurzarbeit den entsandten mit in die Anzeige aufnehmen? Oder muss der Mitarbeiter zurück nach Deutschland geholt werden, um ihn auch in die (deutsche) Kurzarbeitsanzeige mitaufnehmen zu können:**

Hier gilt grundsätzlich, dass nur die Personen einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (§ 30 SGB I).

Das Bundessozialgericht hat die Beschränkung der Leistungsgewährung auf die Inlandsbeschäftigung bestätigt (BSG vom 07. Mai 2019 – B 11 AL 11/18 R). § 4 Abs. 1 SGB IV ist nicht anzuwenden, da er sich nur auf das Bestehen von Versicherungspflicht und -berechtigung bezieht (BSG vom 07. Mai 2019 – B 11 AL 11/18 R, RdNr. 21 unter Bezugnahme auf BSG vom 17. März 2016 – B 11 AL 3/15 R, RdNr. 23). Der Beschränkung auf die Inlandsbeschäftigung stehen auch weder nationales Verfassungsrecht (insbesondere Art. 3 Abs. 1 GG) noch Europäisches Gemeinschaftsrecht entgegen (BSG vom 7. Mai 2019 – B 11 AL 11/18 R, RdNr. 22 ff). Somit müssen entsandte AN aus dem Ausland zurückgeholt werden, um für diese AN sodann Kug beantragen zu können.

- **BMAS stellt klar: Kurzarbeitergeld für Grenzgänger auch bei Grenzschließungen**

Das Bundesarbeitsministerium (BMAS) hat eine Lücke beim Kurzarbeitergeld (KuG) geschlossen, die besonders bei denjenigen Betrieben Unsicherheit ausgelöst hatte, die Pendler aus Tschechien und Polen beschäftigen. Nach der Klarstellung des BMAS haben Grenzgänger grundsätzlich Anspruch auf Kurzarbeitergeld – unabhängig davon, ob die Grenze geschlossen ist oder nach dem Übertritt Quarantäneregeln gelten.

Wichtig: Betriebe können Korrekturen einfordern, wenn Ansprüche auf KuG mit Bezug auf die bisherige Auffassung gemindert oder abgelehnt wurden, und Leistungen rückwirkend erhalten.

Grenzgänger allgemein

Für Personen, die im EU-Ausland ihren Wohnsitz haben und zur Arbeit nach Deutschland pendeln, gilt beim KuG das Beschäftigungsstaatsprinzip. Das heißt: Sind Personen in einem Betrieb in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt, ist Deutschland für die Gewährung von KuG zuständig. Diese Auffassung hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) auch bisher schon vertreten.

Sonderfall Grenzschließungen

Neu ist die Auffassung bei Grenzschließungen der Nachbarländer wie Frankreich, Polen und Tschechien, die auch Berufspendler treffen. Dabei handelt es sich um eine Quarantänemaßnahme zum Infektionsschutz. Die BA weist nun darauf hin, dass diese Maßnahmen aufgrund des europäischen Grundsatzes der Sachverhaltsgleichstellung so zu bewerten sind, als wäre diese in Deutschland eingetreten. Da bei vergleichbaren inländischen Sachverhalten Kurzarbeit und Quarantänemaßnahme zeitgleich vorliegen können (§ 56 Abs. 9 IfSG), können Grenzgänger, die durch eine Quarantänemaßnahme am Erreichen ihres Arbeitsplatzes gehindert werden, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf KuG haben. Anders als bei innerdeutschen Sachverhalten ist bei Fällen mit Auslandsbezug unerheblich, ob erst die Kurzarbeit oder erst die Quarantänemaßnahme vorlag.

Um zu vermeiden, dass gleichzeitig KuG und eine Entschädigung für die staatliche Quarantänemaßnahme bezogen wird, ist gegenüber der Agentur für Arbeit zu versichern, dass die betroffenen Grenzgänger seitens ihres Heimatstaates keine Entschädigung für den mit der Grenzschließung verbundenen Verdienstaufschlag bekommen. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls in Bezug auf Frankreich, Polen und Tschechien die betroffenen Grenzgänger keine Entschädigungsleistung erhalten. Denn anders als in Deutschland ist diese nicht als Staatshaftungsanspruch ausgestaltet, sondern als eine Leistung der Krankenversicherung. Da die betroffenen Personen aber in Deutschland sozialversichert sind, zahlen sie regelmäßig keine Beiträge zur Krankenversicherung in ihren Heimatländern. Es ist ausreichend, wenn die Erklärung formlos vom Arbeitgeber mit den Unterlagen für die Abrechnung des KuG eingereicht wird.

Korrekturmöglichkeiten

Betriebe in Grenzregionen, die für ihre Beschäftigten bereits laufend KuG beziehen und aufgrund der bisherigen Auffassung keine Leistungen für Beschäftigte mit Wohnsitz in einer Grenzregion erhalten haben, können für die Monate März und April eine Korrekturabrechnung einreichen. Betriebe, deren Anspruch auf KuG aufgrund der bisherigen Auffassung vollständig abgelehnt worden sind, können die Überprüfung des Antrags einfordern und Leistungen rückwirkend erhalten.

- **Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur privaten Krankenversicherung bei Kurzarbeit?**

Kurzarbeit berührt den Versicherungsstatus des privat krankenversicherten Arbeitnehmers nicht, er bleibt weiterhin in seiner privaten Krankenversicherung. Bei Kurzarbeit führen die gesetzlichen Bestimmungen aus dem SGB V dazu, dass der Arbeitgeber oftmals höhere Zuschüsse zur privaten Krankenversicherung zu zahlen hat als bei normaler Beschäftigung. Dies kann sogar dazu führen, dass der Arbeitgeber die Beitragszahlung durch seinen Zuschuss komplett abdeckt.

- **Kurzarbeit: Anpassungen beim Elterngeld**

Die Auswirkungen der Corona-Krise können auch den Bezug von Elterngeld beeinflussen bzw. können dazu führen, dass Eltern die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen. Das gilt zum Beispiel für Eltern, die in sogenannten systemrelevanten Berufen arbeiten und derzeit geplante Elterngeldmonate nicht nehmen können, da sie am Arbeitsplatz benötigt werden. Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit wiederum können das Elterngeld reduzieren.

Anpassungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Um diese Auswirkungen abzufedern, hat das Bundesfamilienministerium einen Gesetzentwurf für ein Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aufgrund des Coronavirus auf den Weg gebracht. Folgende Anpassungen wurden beschlossen:

- Eltern in sog. systemrelevanten Branchen und Berufen sollen ihre Elterngeldmonate auf Antrag für die Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 aufschieben können. Der Bezug der verschobenen Lebensmonate ist spätestens bis zum 30. Juni 2021 anzutreten. Wird von der Möglichkeit des Aufschubs Gebrauch gemacht, so kann das Basiselterngeld auch noch nach Vollendung des 14. Lebensmonats bezogen werden. So soll ein Anreiz für Eltern im Elterngeldbezug oder vor Antritt des Elterngeldbezugs geschaffen werden, ihre Tätigkeit in diesen Bereichen wieder aufzunehmen oder weiterhin tätig zu bleiben.
- Der Partnerschaftsbonus soll nicht entfallen oder zurückgezahlt werden müssen, wenn Eltern aufgrund der Corona-Krise mehr oder weniger arbeiten als geplant. Dazu werden die Angaben zum Einkommen und zur Arbeitszeit im Antrag zugrunde gelegt. Für ein Verschieben des Partnerschaftsbonus reicht es aus, wenn nur ein Elternteil einen systemrelevanten Beruf ausübt.
- Weiterhin wird ein zusätzlicher Ausklammerungstatbestand für Monate mit Einkommenseinbußen aufgrund der Corona-Krise eingeführt. Diese Monate fließen dann bei der Bemessung des Elterngeldes nicht mit ein. Auf Antrag soll der Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ausgeklammert werden können.

Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.

Die FAQ-Liste der vbw „Häufige Fragen zu Coronavirus und Kurzarbeit“ finden Sie unter folgendem Link: http://www.galabau-bayern.de/faq-corona-kurzarbeit-vbw-stand-06.07.2020-18-uhr.pdf?on-publix_view=true&tm=637297113908929166.

h) Kurzarbeitergeld: Verhältnis von Kurzarbeitergeld und Insolvenzen sowie Insolvenzgeld

Die Bundesagentur für Arbeit hat am 28. April 2020 eine Weisung zum Verhältnis von Kurzarbeitergeld zu Insolvenzen sowie zu Insolvenzgeld allgemein veröffentlicht. Die Weisung finden Sie unter folgendem Link: <https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba146453.pdf>.

Weitergewährung von Kurzarbeitergeld bei einem Insolvenzantrag

Kurzarbeitergeld kann weiter gewährt werden, wenn die Voraussetzungen zur Gewährung weiter vorliegen. Dabei kommt es insbesondere darauf an, ob der Arbeitsausfall immer noch von vorübergehender Natur i. S. v. § 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III ist, d. h. es müssen begründete Erwartungen für eine Betriebsfortführung und die Rückkehr zu Vollarbeit bestehen. Sollte Kurzarbeit während des Insolvenzeröffnungsverfahrens nach Stellung des Insolvenzantrags eingeführt werden, gilt dies ebenso.

Verhältnis Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld

Sofern es keine explizite Vereinbarung gibt, führt ein Insolvenzantrag nicht automatisch zur Rückkehr zu Vollarbeit. Sofern kein hundertprozentiger Arbeitsausfall vorliegt, besteht ein Anspruch auf Insolvenzgeld bei Kurzarbeit im Insolvenzgeldzeitraum in Höhe des verbleibenden Ist-Entgelts. Kurzarbeit „Null“ führt nicht zur Verschiebung des Insolvenzgeldzeitraums, da das Arbeitsverhältnis nicht ruht.

Keine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ab Insolvenzantrag

Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nach § 2 Kurzarbeitergeldverordnung vom 25. März 2020 ist ab Insolvenzantrag nicht möglich. Diese wären sonst bei einer Abschlussprüfung zurückzufordern, da der Arbeitgeber im Ergebnis keine Beiträge getragen hat. Die Beantragung und Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wäre in diesen Fällen mit dem ausschließlichen Ziel der Massemehrung und ggf. Finanzierung eines Insolvenzplans erfolgt. Dies entspricht nicht dem Zweck der vorgenannten Verordnung. Daher erfolgt ab dem Abrechnungsmonat, in dem der Insolvenzantrag gestellt wurde, keine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nach § 2 Kurzarbeitergeldverordnung.

i) Kurzarbeitergeld: Regelung zur teilweisen Rückkehr aus Kurzarbeit und zum Wechsel vom Gesamtbetrieb auf Betriebsabteilungen

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat darüber informiert, dass sie eine Regelung für den Umgang mit Anfragen zu teilweiser Rückkehr aus der Kurzarbeit bei Filialisten und Wechsel vom Gesamtbetrieb auf Betriebsabteilung getroffen hat.

Ausgangssituation: Kurzarbeitsbescheid gilt häufig für das ganze Unternehmen

Viele Unternehmen hatten zu Beginn der Corona-Pandemie für den gesamten Betrieb oder das ganze Unternehmen Kurzarbeit angezeigt. Eine entsprechende Zentralisierung hatte die BA auch in ihre Weisung zu Beginn der Corona-Pandemie explizit als Verfahrenserleichterung aufgenommen, um die Zahl der Anzeigen zu reduzieren. Durch die langsame Rückkehr aus der Kurzarbeit wird jetzt teilweise das 10-Prozent-Erfordernis (Quorum: Betroffenheit der Beschäftigten von einem Arbeitsausfall) bezogen auf den Gesamtbetrieb bzw. das Unternehmen nicht mehr erfüllt.

Nach der Rechtsauffassung der BA kann eine Anzeige, die ursprünglich ausdrücklich auf den gesamten Betrieb bezogen worden ist, **grundsätzlich** nicht nachträglich auf eine Betriebsabteilung reduziert werden. Gleiches gilt umgekehrt. Die Bezugsfrist gilt einheitlich für alle Beschäftigten des Betriebs, für den Kurzarbeit angezeigt worden ist. Eine neue Bezugsfrist kann erst nach einer Unterbrechungszeit von drei Monaten in Betracht kommen (§ 104 Abs. 3 SGB III).

Regelung für Umdeutung der Kurzarbeitsanzeige auf Betriebsabteilungen

Angesichts der Sondersituation der Corona-Pandemie, die sowohl die BA als auch die Unternehmen vor große Herausforderungen gestellt hat, sieht die BA jetzt folgende Regelung vor:

- Für Unternehmen, die in den Monaten März, April oder Mai für das gesamte Unternehmen oder den gesamten Betrieb Kurzarbeit angezeigt haben, kann die ursprüngliche Anzeige zu einer Anzeige für eine oder mehrere Betriebsabteilungen umgedeutet werden. Hierzu sollte **Kontakt mit der Agentur für Arbeit aufgenommen werden**, bei der die ursprüngliche Anzeige gestellt wurde. Für die Umdeutung bedarf es einer Erklärung des Arbeitgebers.
- Die Agentur für Arbeit entscheidet dann über die Umdeutung. Im Rahmen einer Umdeutung würde es keiner neuen Anzeige für die Betriebsabteilung/en bedürfen.

- Die ursprüngliche Anerkennungsentscheidung (Grundbescheid zum Kurzarbeitergeld) wird mit dem Zeitpunkt des Wechsels aufgehoben und es wird ein neuer Bescheid erteilt.
- Die für den Gesamtbetrieb oder das ganze Unternehmen anerkannte Bezugsdauer läuft für die „umgedeuteten“ Betriebe oder Betriebsabteilungen weiter, d. h. die Bezugsdauer beginnt nicht neu.

Bitte beachten Sie dabei:

- Die Umdeutung muss **bis spätestens 31. Juli 2020** erfolgen.
- Die Umdeutung ist nur **einmalig** möglich. Das bedeutet, dass alle Betriebe oder Betriebsabteilungen berücksichtigt werden müssen, in denen evtl. in den nächsten drei Monaten Kurzarbeit anfallen könnte. Für alle Einheiten, die bei der Umdeutung nicht berücksichtigt werden, kann erst nach einer Unterbrechung von drei Monaten wieder neu Kurzarbeit angezeigt werden.
- Die Anzeige kann lediglich auf **Betriebsabteilungen i.S.v. § 97 S. 2 SGB III** umgedeutet werden (vgl. Rn. 97.1 Fachliche Weisungen Kurzarbeitergeld (KUG) der BA).
- Auf die Erfüllung des Quorums in den Betriebsabteilungen nach der Umdeutung ist vorausschauend zu achten.

Beispielfälle bei der Umdeutung der ursprünglichen Anzeige

Die Ausgangssituation ist wie folgt:

- Im April wurde für den gesamten Betrieb Kurzarbeit bis zum Ende des Jahres angezeigt.
- Im Juni wird das Mindestquorum von 10 Prozent der Beschäftigten im gesamten Betrieb nicht mehr erreicht, es besteht aber ein Arbeitsausfall von 20 Prozent der Beschäftigten in Betriebsabteilung 1. Die Beschäftigten in Betriebsabteilung 2 können im Juni und Juli zur Vollarbeit zurückkehren.
- Im August kommt es erneut zum Arbeitsausfall bei 15 Prozent der Beschäftigten der Betriebsabteilung 2.

Umdeutung im Juni lediglich für die Betriebsabteilung 1:

- Für die Beschäftigten der Betriebsabteilung 1 kann im Juni KuG gewährt werden, die Bezugsdauer läuft weiter.
- Für die Beschäftigten der Betriebsabteilung 2 kann für August kein KuG gewährt werden. Erst ab September (nach Ablauf der gesetzlichen dreimonatigen Wartezeit: Juni, Juli, August) kann für die Betriebsabteilung 2 neu Kurzarbeit angezeigt werden. Damit beginnt eine neue Bezugsdauer für Betriebsabteilung 2.

Umdeutung im Juni für Betriebsabteilung 1 und Betriebsabteilung 2:

- Für die Beschäftigten der Betriebsabteilung 1 kann im Juni KuG gewährt werden, die Bezugsdauer läuft weiter.
- Für die Beschäftigten der Betriebsabteilung 2 kann bereits im August KuG gewährt werden, auch für die Betriebsabteilung 2 läuft die Bezugsdauer weiter.

4.3 Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen

Stundung, Kürzung von Vorauszahlungen, Vollstreckungsaufschub

Freistaat Bayern und Bund unterstützen die Unternehmen angesichts der Beeinträchtigung durch die Corona-Pandemie durch liquiditätsschonenden Steuervollzug. Es geht um erleichterte Stundung, einfache Kürzung von Vorauszahlungen und Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen.

Das Bayerische Finanzministerium stellt auf seinen Seiten einen breiten Überblick über [steuerliche Maßnahmen für Corona-Betroffene](#) zur Verfügung.

Bundeseinheitliches Vorgehen

Die betroffenen Steuerpflichtigen können bis 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge stellen auf zinsfreie Stundung der Einkommens-, Körperschafts- und Umsatzsteuer sowie auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommens- und Körperschaftssteuer. Die entstandenen Schäden müssen nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. Bei der Nachprüfung werden keine strengen Anforderungen gestellt. Anträge, die sich auf spätere Zeiträume beziehen, müssen besonders begründet werden.

Vollstreckungen werden bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt, falls der betroffene Schuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist. Falls ausgesetzt wird, werden die ab 19. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern erlassen.

Als Liquiditätshilfe können ausnahmsweise schon unterjährig für 2020 erwartete Verluste nach 2019 zurückgetragen werden. Dadurch fließen Teile der Vorauszahlungen von 2019 zurück.

Umsetzung und Antragswege in Bayern

Der Freistaat Bayern hat für entsprechende Anträge ein sehr einfach gehaltenes [Formular zu Steuererleichterungen aufgrund des Coronavirus](#) ins Netz gestellt. Der Antragsteller muss bestätigen, dass Anlass des Antrags die Auswirkungen des Coronavirus sind bzw. infolge der Pandemie Steuerzahlungen derzeit nicht geleistet werden können. Konkrete Vorgaben zur Art der Beeinträchtigungen gibt es nicht, eine Beilage von Nachweisen wird nicht verlangt. Der Antrag auf Stundung muss beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden. Das ist sowohl postalisch als auch per E-Mail (Scan des unterschriebenen Antrags) zulässig.

Neben den oben bereits genannten Steuern ist Stundung auch für die Grunderwerbssteuer und die Erbschafts- und Schenkungssteuer möglich.

Die Kürzung von Vorauszahlungen kann mittels des Formulars auch für die Gewerbesteuer beantragt werden. Die Kommune wird bei Kürzungen vom Finanzamt verständigt. Für Stundungs- und Erlassanträge zur Gewerbesteuer ist immer die Kommune der Ansprechpartner. Sie ist an das bundeseinheitliche Verfahren nicht gebunden. Die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus vom 19. März 2020 finden Sie hier: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2020/Downloads/2020-03-19-gewerbesteuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus-anlage.pdf>.

Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer können als sogenannte Steuerabzugsbeträge nicht gestundet werden. Für Steuerabzugsbeträge besteht allerdings die Möglichkeit, einen gesonderten Antrag auf Vollstreckungsaufschub beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Ein Formular zur Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen gibt es nicht.

Rückzahlung von Umsatzsteuersondervorauszahlungen

Durch die Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen werden auf Antrag zur Schaffung von Liquidität auf Antrag bereits geleistete Umsatzsteuersondervorauszahlungen für 2020 wieder zurückgezahlt. Ansprechpartner ist das zuständige Finanzamt.

Die Finanzverwaltung hat eine Anleitung dazu erarbeitet, wie die Erstattung beantragt werden kann. Die Anleitung finden Sie unter folgendem Link: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2020/Downloads/Anleitung_Umsatzsteuersondervorauszahlung.pdf.

Wenn ihr gefolgt wird, bleibt die Dauerfristverlängerung erhalten.

Ausschluss des erteilten Lastschriftinzugs bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen / Stundung bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Sollten Sie aufgrund der Corona-Krise nicht in der Lage sein, die anfallende Umsatzsteuer aus einer der nächsten Voranmeldungen zu begleichen, besteht die Möglichkeit, den erteilten Lastschriftinzug punktuell nur für diese entsprechenden Abbuchungen auszuschließen und parallel dazu einen entsprechenden Stundungsantrag zu stellen. Damit vermeiden Sie ungewollte Abbuchungen.

Zum Ausschluss des punktuellen Lastschriftinzugs werden Sie gebeten, bei der Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen das Eingabefeld unter "Sonstige Angaben, Zeile 73 Kennzahl 26" entsprechend zu befüllen. Ein genereller Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats ist hingegen nicht erforderlich.

Hinweise zum Vorgehen finden Sie auf den Seiten des [Bayerischen Landesamtes für Steuern](#)

Bundessteuern

Für einen Teil der Steuern ist die Zollverwaltung des Bundes zuständig. Wichtig sind hier etwa die Einfuhrumsatzsteuer, die Energie- und die Stromsteuer, die Bier- und die Alkoholsteuer, die Luftverkehr- und die Kraftfahrzeugsteuer. Informationen zu liquiditätsschonendem Umgang mit diesen Steuerarten finden Sie auf den Seiten der Zollverwaltung. Direkte Ansprechpartner sind die Hauptzollämter.

Wichtige Termine

Anträge sollten rechtzeitig vor anstehenden Zahlungsterminen gestellt werden. Dafür spielen neben in Bescheiden gesetzten Fristen insbesondere fix anstehende Steuertermine eine Rolle. Zu Umsatz-, Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer finden sich dazu nähere Informationen auf den Seiten des Bayerischen Landesamtes für Steuern (siehe Link auf der rechten Seite). Als Zahltermin für die Energiesteuer ist der 10. Tag jeden Monats, für die Luftverkehrsteuer der 20. Tag jeden Monats einschlägig. Im Dezember gibt es jeweils Sonderregelungen.

Verlängerung der Erklärungsfrist für Lohnsteueranmeldungen während der Corona-Krise

Nach einem mit den Ländern abgestimmten Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 23. April 2020 können Arbeitgebern die Fristen zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise im Einzelfall auf Antrag verlängert werden.

Voraussetzung dafür ist es, dass der Arbeitgeber selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert ist, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln.

Die Fristverlängerung darf maximal zwei Monate betragen.

Das BMF-Schreiben zur Fristverlängerung für Lohnsteuer-Anmeldungen finden Sie unter folgendem Link: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2020/Downloads/Corona-BMF-Schreiben-zur-Fristverl%C3%A4ngerung-f%C3%BCr-Lohnsteuer-Anmeldungen.pdf>.

Update: Corona - spezieller steuerlicher Verlustrücktrag als Liquiditätshilfe

Ein 2020 entstandener Verlust kann normalerweise erst nach Abschluss der Veranlagung für 2020 - begrenzt - nach 2019 rückgetragen werden. Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise für 2020 erhebliche Verluste erwarten, können zur Verbesserung ihrer Liquidität jetzt auf Antrag einen pauschal festgestellten Verlust schon unterjährig nach 2019 rücktragen.

Höhe des rücktragsfähigen Verlusts und Verfahren

Der dabei erreichbare Verlustrücktrag beträgt 15 Prozent der Einkünfte, die den Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden, maximal aber eine Million Euro (bei Splitting das Doppelte). Auf dieser Grundlage werden die für die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer 2019 getätigten Vorauszahlungen neu berechnet. Eine so errechnete Überzahlung wird erstattet. Dabei werden auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer berücksichtigt. Der Vorgang wird mit der steuerlichen Veranlagung für 2020 aufgearbeitet und in das normale Verfahren geführt.

Ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. April 2020 erläutert Details dazu. Es steht unten zum Download zur Verfügung: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2020/Downloads/Corona-BMF-Schreiben-unterjaehriger-pauschalierter-Verlustruecktrag.pdf>

Update: Corona-Steuerhilfegesetz

Bundestag und Bundesrat haben das Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet.

- Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld werden steuerfrei gestellt, und zwar bis zu einer Aufstockung auf 80 Prozent des Soll-Entgelts. Die Regelung gilt rückwirkend ab März 2020 und bis Ende 2020.

- Im Sinne der Rechtssicherheit gesetzlich geregelt wird die bisher auf ein BMF-Schreiben gestützte steuerfreie Unterstützung von bis zu 1.500 Euro, die Arbeitgeber ihren Beschäftigten im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewähren können.
- Der Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen – ohne Getränke – wird für den Zeitraum Juli 2020 bis Juni 2021 von 19 auf 7 Prozent abgesenkt.
- Mit dem Europarecht an sich nicht mehr vereinbarende umsatzsteuerliche Privilegien juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die bisher übergangsweise noch bis Ende 2020 galten, werden bis Ende 2022 verlängert.
- Im Umwandlungssteuergesetz wird eine Verlängerung von Rückwirkungszeiträumen nachvollzogen, die aufgrund der Corona-Krise im Umwandlungsgesetz bereits vorgenommen wurde. Damit wird der Gleichlauf auf beiden Feldern sichergestellt.
- Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, eine Fristverlängerung zur erstmaligen Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vorzunehmen. Es ist damit zu rechnen, dass das BMF diese Ermächtigung nutzt. Damit würde Bürokratieaufwand verschoben. Meldungen zu Gestaltungen, die nach dem 24. Juni 2018 und vor dem 01. Juli 2020 vorgenommen wurden, müssten nicht schon bis Ende August, sondern entsprechend später abgegeben werden.

Gesetzestext und Inkrafttreten

Der Gesetzestext entspricht dem Beschluss des Bundestages, der unten folgendem Link zum Download zur Verfügung steht: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2020/Downloads/Corona-Steuerhilfegesetz-Beschluss-Bundestag-Bundesrat.pdf>.

Die Regelungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Update: Corona-Steuerhilfegesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Das erste Corona Steuerhilfegesetz wurde am 29. Juni 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Regelungen treten am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft - also am 30. Juni 2020. In Teilen wirken sie wie oben ausgeführt zurück.

Das Corona Steuerhilfegesetz finden Sie hier: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2020/Downloads/Corona-Steuerhilfegesetz.pdf>.

Regierungsentwurf für ein zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Das Bundeskabinett hat am 12. Juni 2020 den Entwurf eines zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes beschlossen. Der Entwurf setzt steuerliche Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 um.

Er wurde den Regierungsparteien im Bundestag als Formulierungshilfe zugeleitet. Die abschließende Behandlung in Bundestag und Bundesrat ist für den 29. Juni 2020 vorgesehen.

Der Entwurf enthält im Einzelnen folgende Vorhaben:

Umsatzsteuer und Einfuhrumsatzsteuer

Die Umsatzsteuersätze werden befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent gesenkt.

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.

Investitionsanreize für Unternehmen

Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf fünf beziehungsweise zehn Millionen Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert sowie ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen.

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, wird eine degressive Abschreibung in Höhe von 25 Prozent eingeführt, begrenzt auf höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung.

Die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG werden vorübergehend um ein Jahr verlängert.

Die in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG werden um ein Jahr verlängert.

Dienstwagenbesteuerung

Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben, wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40.000 Euro auf 60.000 Euro erhöht.

Gewerbsteuer

Der Ermäßigungsfaktor in § 35 EStG wird von 3,8 auf 4,0 angehoben. Damit können Einzel- und Personenunternehmen die Gewerbesteuer bis zu einem Hebesatz von 400 (bisher 380) voll mit der Einkommensteuer verrechnen. Bei der Gewerbesteuer wird der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nummer 1 GewStG auf 200.000 Euro erhöht.

Steuerliche Forschungsförderung

Die maximale Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage wird für 2020 bis 2025 auf vier Millionen Euro erhöht, damit steigt das maximale Fördervolumen pro Unternehmen und Jahr von 500.000 Euro auf eine Million Euro.

Kinderbonus und Alleinerziehende

Für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 300 Euro gewährt. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird befristet für die Jahre 2020 und 2021 von derzeit 1.908 Euro auf 4.008 Euro angehoben.

Sonstiges

Weitere Regelungen beziehen sich auf die Verlängerung von Einziehungsfristen bei Steuerhinterziehung in der Abgabenordnung sowie die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens.

Den Regierungsentwurf für ein zweites Corona-Steuerhilfegesetz finden Sie unter folgendem Link: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2020/Downloads/2.-Corona-Steuerhilfegesetz-Regierungsentwurf.pdf>.

Update: Zweites Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet

Bundestag und Bundesrat haben am 29. Juni 2020 das zweite Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet. Das Gesetz wurde bereits am 30. Juni 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt damit – vorbehaltlich für Teile anders geregelter Fristen – am 1. Juli 2020 in Kraft.

Das zweite Corona Steuerhilfegesetz in der Beschlussfassung des Bundesrates finden Sie unter folgendem Link: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2020/Downloads/Zweites-Corona-Steuerhilfegesetz-Beschlussfassung-Bundesrat.pdf>.

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Das Bundesministerium der Finanzen hat per BMF-Schreiben vom 9. April 2020 ein Maßnahmenpaket veröffentlicht, mit dem gesamtgesellschaftliches Engagement bei der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene steuerlich erleichtert wird.

Das Paket betrifft u. a. darauf bezogene Fragen zum Betriebsausgabenabzug und zum Verzicht auf Arbeitslohn. Ebenso angesprochen werden Fragen zum Umgang mit Schwierigkeiten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb steuerbegünstigter Organisationen. Eine Ergänzung vom 26. Mai 2020 bezieht sich auf die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes in steuerbegünstigten Organisationen und die Fortzahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtszuschalen.

Die BMF Schreiben vom 09.04.2020 und 26.05.2020 finden Sie unter folgenden Links:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2020/Downloads/BMF-Schreiben-Steuerliche-Ma%C3%9Fnahmen-zur-F%C3%B6rderung-der-Hilfe-f%C3%BCr-von-der-Corona-Krise-Betroffene.pdf>

sowie

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2020/Downloads/Ergaenzungsschreiben-des-BMF-vom-26.05.2020.pdf>.

4.4 Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen

Viele Unternehmen und Betriebe leiden derzeit an unverschuldeten Umsatzrückgängen – entweder aufgrund von Störungen in den Lieferketten oder durch signifikanten Nachfrage-Rückgang in zahlreichen Sektoren unserer Volkswirtschaft. Gleichzeitig können die laufenden Kosten oft gar nicht oder nur langsam abgebaut werden. Dies kann dazu führen, dass gesunde Unternehmen völlig unverschuldet in Finanznöte geraten, insbesondere was ihre Ausstattung mit liquiden Finanzmitteln angeht. Mit neuen und im Volumen unbegrenzten Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung schützen wir Unternehmen und Beschäftigte. Wegen der hohen Unsicherheit in der aktuellen Situation haben wir uns sehr bewusst dafür entschieden, keine Begrenzung des Volumens unserer Maßnahmen vorzunehmen. Dies ist eine sehr bedeutende Entscheidung, hinter der die ganze Bundesregierung steht.

Zunächst werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern. Mit diesen Mitteln können im erheblichen Umfang liquiditätsstärkende Kredite privater Banken mobilisiert werden.

Dazu werden unsere etablierten Instrumente zur Flankierung des Kreditangebots der privaten Banken ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht:

- Die Bedingungen für den KfW-Unternehmerkredit (für Bestandsunternehmen) und ERP-Gründerkredit - Universell (für junge Unternehmen unter 5 Jahre) werden gelockert, indem Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für Betriebsmittelkredite erhöht und die Instrumente auch für Großunternehmen mit einem Umsatz von bis zu zwei Milliarden Euro (bisher: 500 Millionen Euro) geöffnet werden. Durch höhere Risikoübernahmen in Höhe von bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Millionen Euro wird die Bereitschaft von Hausbanken für eine Kreditvergabe angeregt.
- Für das Programm für größere Unternehmen wird die bisherige Umsatzgrenze von zwei Milliarden Euro auf 5 Milliarden Euro erhöht. Dieser „KfW Kredit für Wachstum“ wird umgewandelt und künftig für Vorhaben im Wege einer Konsortialfinanzierung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bisher nur Innovation und Digitalisierung) zur Verfügung gestellt. Die Risikoübernahme wird auf bis zu 70 % erhöht (bisher 50 %). Hierdurch wird der Zugang von größeren Unternehmen zu Konsortialfinanzierungen erleichtert.
- Für Unternehmen mit mehr als fünf Milliarden Euro Umsatz erfolgt eine Unterstützung wie bisher nach Einzelfallprüfung.

Genutzt werden können bewährte Förderinstrumente. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau bietet KfW-Unternehmerkredite und ERP-Gründerkredite an. Beantragen Sie diese bitte über Banken und Sparkassen bei der KfW. Die KfW hat eine Hotline für gewerbliche Kredite eingerichtet 0800 539 9001.

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Update 1: Hilfe der KfW für Unternehmen

Die KfW hat ihre Förderbedingungen für Kredite an von Corona betroffene Unternehmen deutlich verbessert. Das Angebot richtet sich an Unternehmen, Selbstständige oder Freiberufler, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten sind und einen Kredit benötigen. Diese können ab dem 23. März 2020 bei ihrer Bank oder Sparkasse einen vom der KfW geförderten Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen. Voraussetzung ist, dass sie bis zum 31. März 2019 nicht in Schwierigkeiten waren.

a) Die Konditionen für Förderkredite mit Corona-Bezug

Die Förderung geschieht mittels einer Übernahme eines Teils des Risikos der kreditgebenden Bank oder Sparkasse durch die KfW. Dadurch steigt die Chancen, eine Kreditzusage zu erhalten.

Die Konditionen der KfW dazu sehen wie folgt aus:

- Für große Unternehmen werden bis zu 80 Prozent des Risikos übernommen.
- Für kleine und mittlere Unternehmen geht die Risikoübernahme bis zu 90 Prozent.

Je Unternehmensgruppe kann bis zu eine Milliarde Euro beantragt werden. Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf

- 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
- 50 Prozent der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro.

Diese Konditionen werden für unterschiedliche Unternehmensgruppen identisch in verschiedene Förderprogramme eingearbeitet. Damit verbessern sich die Konditionen jeweils erheblich. Die Zuordnung zu KfW Förderprogrammen sieht wie folgt aus:

- Unternehmen, die länger als fünf Jahre am Markt sind: KfW Unternehmerkredit ([https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-\(037-047\)](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-(037-047)))
- Jüngere Unternehmen: ERP-Gründerkredit – universell ([https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnden-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-\(073_074_075_076\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnden-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-(073_074_075_076)/))

Die neuen Merkblätter zu diesen Krediten finden Sie unter

- KfW-Unternehmerkredit (<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2020/Downloads/KfW-Sonderprogramm-2020-Unternehmerkredit.pdf>).
- ERP-Gründerkredit (<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2020/Downloads/KfW-Sonderprogramm-2020-ERP-Gruenderkredit.pdf>).

b) Direktbeteiligung der KfW an Konsortialfinanzierungen

Die KfW beteiligt sich auch an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen. Hierbei übernimmt sie bis zu 80 Prozent des Risikos, jedoch maximal 50 Prozent der Risiken der Gesamtverschuldung. Damit steigen die Aussichten auf eine individuell strukturierte und passgenaue Konsortialfinanzierung.

Der KfW-Risikoanteil beträgt dabei mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf

- 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.

Optional können alle am Konsortium teilnehmenden Banken von der KfW refinanziert werden.

Update 2: KfW-Schnellkredit

Die KfW hat Details zu den Antragsvoraussetzungen ihres Förderprogramms "Schnellkredit", zu damit verbundenen Auflagen sowie zu den Konditionen bekanntgegeben, mit denen er vergeben wird.

Der KfW Schnellkredit ergänzt die bereits vorhandenen KfW Hilfsprogramme (Sonderprogramm 2020 und Soforthilfe für Unternehmen bis 10 Beschäftigte). Für kleinere Unternehmen wird ein entsprechendes Schnellkredit-Programm der LfA aufgelegt.

Den Schnellkredit können Unternehmen ab Mittwoch, den **15. April 2020**, bei ihrer Hausbank beantragen. Auf der Internetseite der KfW können die entsprechenden Antragsunterlagen heruntergeladen werden: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>.

Bei der Antragstellung ist das strenge Kumulierungsverbot zu beachten. Das bedeutet, dass eine Zusage über den KfW-Schnellkredit ausgeschlossen ist, sofern bereits Mittel aus dem KfW-Sonderkredit in Anspruch genommen wurden. Auch eine Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds oder der aufgrund der Corona-Krise erweiterten Programme der Bürgschaftsbanken ist ausgeschlossen. Unschädlich ist dagegen die erfolgte Inanspruchnahme von Bundes- und Landeszuschüssen, die im Zusammenhang der Corona-Pandemie gewährt wurden. Möglich ist zudem ein Wechsel vom Schnell- zum Sonderkredit. Hierfür muss der Schnellkredit jedoch vorab vollständig abgelöst werden, was ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich ist.

Neu ist auch, dass die KfW weder eine Beschäftigtenzahl nennt, oberhalb derer der Schnellkredit nicht zugänglich wäre, noch einen fixen Prozentsatz als Preis des Kredits.

Erleichterte Prüfung der Kreditvergabe Voraussetzungen

Während die Kreditvergabe grundsätzlich eine Fortführungsprognose zur weiteren Entwicklung des antragstellenden Unternehmens durch die Banken bzw. Sparkassen erfordert, bezieht sich die Prüfung beim Schnellkredit allein auf die Situation in der Vergangenheit - und zwar ohne Risikoüberprüfung. Das Maß der zu den Zahlen vorzulegenden Unterlagen ist überschaubar. Bei dem Schnellkredit wird die Hausbank zu 100 Prozent von der Haftung freigestellt, der Kreditnehmer haftet zu 100 Prozent für die Rückzahlung. Sicherheiten müssen nicht gestellt werden.

Verwendung und Voraussetzungen des Schnellkredits

Die über diesen Kredit erhaltenen Mittel können als Betriebsmittel ebenso wie für Investitionen eingesetzt werden. Ausgeschlossen sind Kredite zur Prolongation oder Ablösung einer bestehenden Finanzierung, einer Umschuldung oder einer Nach- oder Anschlussfinanzierung.

Voraussetzung für einen Schnellkredit sind vor allem folgende Maßgaben:

- Das Unternehmen muss mindestens seit Januar 2019 am Markt tätig sein, also Umsätze machen.
- Das Unternehmen muss im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 einen Gewinn erzielt haben - oder in einem kürzeren Zeitraum, falls es nicht seit 2017 am Markt ist.
- Das Unternehmen darf am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein.

Auch Unternehmen, an denen Private-Equity-Investoren beteiligt sind, können den Schnellkredit erhalten - es sei denn, maßgeblich beteiligte Investoren erhalten während der Kreditlaufzeit Ausschüttungen oder entnehmen Kapital.

Maximales Volumen der Schnellkredite

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, kann ein Unternehmen den Schnellkredit beantragen. Kredithöhe:

- bei Unternehmen mit 11 bis 49 Mitarbeitern höchstens 500.000 Euro,
- bei Unternehmen mit 50 oder mehr Mitarbeitern höchstens 800.000 Euro.

Bei einer Unternehmensgruppe zugehörigen Unternehmen beziehen sich diese Schwellenwerte auf die Gruppe. Pro Unternehmen/Unternehmensgruppe können maximal bis zu 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 finanziert werden.

Zählung der Mitarbeiter

Die Mitarbeiterzahl wird nach den Verhältnissen am Tag des Kreditantrags mittels folgender Faktoren bestimmt:

Mitarbeiter über 30 Stunden und Auszubildende	Faktor 1
Mitarbeiter über 20 bis 30 Stunden	Faktor 0,75
Mitarbeiter bis 20 Stunden	Faktor 0,5
Mitarbeiter auf 450-Euro-Basis	Faktor 0,3

Konditionen

Die Kreditlaufzeit beträgt bis 10 Jahre. Eine tilgungsfreie Zeit von bis zu zwei Jahren kann eingeräumt werden. Außerplanmäßige Tilgungen oder vorzeitige Rückzahlungen sind ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird spätestens mit Zusage der KfW festgelegt.

Die Auszahlung erfolgt zu 100 Prozent des zugesagten Betrags. Die Abruffrist beträgt einen Monat nach Zusage. Der Kreditbetrag kann nur komplett in einer Summe abgerufen werden, allerdings können dann, wenn mehr Geld benötigt wird, im Rahmen der o.g. Grenzen bis Ende 2020 weitere Anträge gestellt werden.

Bei Inanspruchnahme des Schnellkredits kann bis zum 31. Dezember 2020 kein anderer KfW-Kredit beantragt werden. Ein Wechsel vom KfW-Sonderprogramm 2020 (Programmnummern 037/047/075/076/855) zum KfW-Schnellkredit (078) ist ebenso ausgeschlossen wie eine Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds oder mit den Programmen der Bürgschaftsbanken, die wegen der Coronakrise erweitert wurden.

Unternehmen dürfen während der Kreditlaufzeit keine Gewinne oder Dividende ausschütten. Möglich sind aber marktübliche Ausschüttungen oder Entnahmen für Geschäftsinhaber (natürliche Personen).

Fragen und Antworten zum KfW-Schnellkredit:

- **Auszahlung der Darlehensmittel**

Die Antragstellung ist ab 15.04.2020 über die Hausbank möglich. Aber für die Refinanzierung der Hausbank bei der KfW ist ein IT-Release notwendig, das spätestens zum 22.04.2020 greift. Das bedeutet, dass Darlehensmittel, die bis zum 22.04.2020 zugesagt und ausgezahlt werden, von der Hausbank als Überbrückungsdarlehen gewährt werden. Damit steht es den Banken frei, dieses Überbrückungsdarlehen zu einem selbst festgelegten Zinssatz zu vergeben.

- **Höhe des Zinssatzes**

Für die Inanspruchnahme wird es einen einheitlichen Endkreditnehmerzins geben, den die Hausbank nicht überschreiten darf. Die Höhe wird am Tag der Zusage durch die KfW über die IT-Plattform, also spätestens am 22.04.2020 festgelegt und hängt vom Bankeneinstandssatz (0 % oder höher) ab, zu dem dann 3 % p.a. hinzuzurechnen sind.

- **Prüfungsumfang der Hausbank / Schufa-Abfrage:**

Der Schnellkredit ist darauf angelegt, möglichst kurzfristig (innerhalb von 2 Bankarbeitstagen) ausgezahlt werden zu können. Deshalb nimmt die durchleitende Bank lediglich eine Plausibilitätsprüfung der vom Endkreditnehmer vorgenommenen Angaben vor. Der Unternehmer muss u.a. selbst prüfen, ob es per 31.12.2019 als Unternehmen in Schwierigkeiten galt oder nicht und hierüber eine entsprechende Erklärung abgeben. Zusätzlich erfolgt die Abfrage von Negativmerkmalen bei der Schufa. Bei Vorliegen von Negativmerkmalen wird der Kredit verweigert. Sofern die Schufa keinerlei Informationen über das antragstellende Unternehmen hat, steht dies dem Kreditwunsch nicht entgegen.

- **Gründe für Kreditablehnung seitens der Hausbank**

Gemäß den Förderbedingungen der KfW führt die Hausbank weder eine Schuldentragfähigkeitsprüfung durch und erstellt auch keine Zukunftsprognose. Mangelnde Kapitaldienstfähigkeit ist also kein Grund für eine Kreditablehnung. Sofern aber die Hausbank z.B. Zweifel an der Person des Geschäftsführers hat oder aber Hinweise vorhanden sind, dass das antragstellende Unternehmen zum 31.12.2019 als UiS einzustufen war, obwohl das Unternehmen dies im Antrag verneint, dann kann der Kreditantrag abgelehnt werden.

- **Ausschlussgründe für Beantragung des Schnellkredits**

Unternehmen, die bereits Mittel über den KfW-Sonderkredit in Anspruch genommen oder Instrumente des Wirtschaftsstabilisierungsfonds bzw. aufgrund der Corona-Krise erweiterte Programme der Bürgschaftsbanken in Anspruch genommen haben, dürfen keinen Schnellkredit beantragen.

Für die Laufzeit des Schnellkredites dürfen Geschäftsführergehälter / Privatentnahmen nicht über den Betrag von 150.000 Euro pro Jahr und Person hinausgehen. Hierbei handelt es sich um eine nach vorn gerichtete Betrachtung, nicht um die Höhe der bisher gezahlten Geschäftsführergehälter / Privatentnahmen. Sollte durch die geplante Beantragung des Schnellkredites bei einer GmbH das Geschäftsführergehalt reduziert werden müssen, wird dringend empfohlen, im Vorfeld den Steuerberater zu kontaktieren.

- **Behandlung des Inhaberwechsels im Rahmen der Unternehmensnachfolge:**
Ein Inhaberwechsel wirkt sich nicht auf die mögliche Antragstellung aus. Sofern das Unternehmen zum 01.01.2019 bereits am Markt aktiv war, wenn auch unter Leitung des Alteigentümers (Inhaberwechsel erfolgte nach dem 01.01.2019), ist der Antrag auf den Schnellkredit möglich. Sofern beim Inhaberwechsel mit dem Alteigentümer ein Beratungshonorar (z.B. als Bestandteil der Kaufpreiszahlung) vereinbart wurde, sind gegebenenfalls die Zahlungen während der Laufzeit des Schnellkredites auszusetzen.
- **Umwandlung KfW-Schnellkredit in KfW-Sonderkredit**
Es ist möglich, in einem ersten Schritt den KfW-Schnellkredit in Anspruch zu nehmen, um möglichst kurzfristig Liquiditätsmittel zu erhalten. Der Schnellkredit kann während der Laufzeit ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsgebühr zurückgezahlt werden. Im Anschluss ist es möglich, den KfW-Sonderkredit zu beantragen.
- **Sondertilgungsmöglichkeiten:**
Möglich ist die komplette Rückzahlung des noch ausstehenden Darlehens ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung, nicht aber regelmäßige Sondertilgungen bzw. die einmalige vorfristige Tilgung einer Teilsumme des noch ausstehenden Darlehens.
- **Aufhebung Kumulierungsverbot nach Rückführung des Schnellkredites**
Wenn der Schnellkredit (auch vorfristig) komplett zurückgeführt wurde, ist ab dem Tilgungsdatum die Inanspruchnahme anderer KfW-Darlehen bzw. von Bürgschaftsprogrammen der Bürgschaftsbanken möglich.
- **Frist für Antragstellung:**
Bis 30.11.2020 können Darlehensanträge gestellt werden.

4.5 Hilfen der LfA für Unternehmen

Vor dem Hintergrund der sich rasant verschärfenden Corona-Krise hat das Bayerische Kabinett einen Schutzschirm zur Krisenunterstützung für Bayerns Unternehmen beschlossen. Für alle Anträge, die ab 26. März 2020 gestellt werden, gilt bis auf Weiteres:

Corona-Schutzschirm-Kredit der LfA Förderbank Bayern

Der Bayerische Ministerrat hat am 31. März 2020 das neue Förderprogramm „Corona-Schutzschirm-Kredit“ der LfA Förderbank Bayern beschlossen. Der Kredit wird zur Unterstützung der Bayerischen Wirtschaft bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise ausgereicht.

Die wichtigsten Eckdaten:

- Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit bis 500 Mio. Euro Jahresumsatz (Konzernumsatz) sowie Angehörige der freien Berufe mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern.
- Das Unternehmen ist infolge der Corona-Krise in vorübergehende Finanzierungsschwierigkeiten geraten, die nicht bereits zum 31. Dezember 2019 vorlagen.
- Gefördert wird die Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln.
- Der Darlehenshöchstbetrag je Vorhaben beträgt 10 Mio. Euro und kann bis zu 100% des finanzierbaren Vorhabens gewährt werden.
- Der Kredit wird mit 6-jähriger Laufzeit angeboten und ist mit festen Zinssätzen und Einheitskonditionen ausgestattet:
 - Für KMU: 1% Jahreszins und obligatorischer 90% Haftungsfreistellung.

- Für größere Unternehmen bis 500 Mio. Jahresumsatz: 2% Jahreszins und obligatorischer 90% Haftungsfreistellung

LfA-Bürgschaften

Der maximale Bürgschaftssatz für Betriebsmittel-, Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften sowie Konsolidierungsdarlehen ist von 50 Prozent auf 90 Prozent angehoben worden.

Zudem genügt es als Voraussetzung für eine Betriebsmittelbürgschaft, dass ein mittelständisches Unternehmen aktuelle Liquiditätsprobleme hat (bislang konnten Betriebsmittelkredite nur in besonderen Fällen z. B. bei erhöhtem Betriebsmittelbedarf im Zusammenhang mit Konsolidierungen verbürgt werden).

Weitere Informationen finden Sie unter https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Au%C3%9Fenwirtschaft/2020/Downloads/Merkblatt_B%C3%BCrgschaft.pdf

LfA-Universalkredit mit Haftungsfreistellung

Den Kredit gibt es von 25 000 EUR bis 10 Millionen EUR. Der Haftungsfreistellungssatz ist von 60 % auf 80 % angehoben worden. In den nächsten Tagen ist eine Anhebung von Haftungsfreistellungen auf 90 Prozent geplant.

Zudem werden die Haftungsfreistellungen beim Universalkredit für größere Unternehmen mit bis zu 500 Mio. EUR Konzernumsatz (bisher können nur kleine und mittlere Unternehmen sowie Freiberufler eine Haftungsfreistellung erhalten) sowie für haftungsfreizustellende Darlehensbeträge bis zu 4 Mio. EUR (bisher bis zu 2 Mio. EUR) geöffnet.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Au%C3%9Fenwirtschaft/2020/Titelbl%C3%A4tter/Universalkredit-der-LfA.pdf>.

LfA-Akutkredit

Der Akutkredit kann bis 2 Millionen EUR betragen. Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen mit bis zu 500 Millionen EUR Jahresumsatz. Bei Corona-bedingten Liquiditätsschwierigkeiten wird auf ein Konsolidierungskonzept verzichtet, und zwar unabhängig von der Höhe des beantragten Akutkredits, sofern die Hausbank bestätigt, dass akute Liquiditätsschwierigkeiten infolge der Corona-Auswirkungen und damit ein akzeptierbarer Konsolidierungsanlass vorliegen und sie die eingeleiteten bzw. geplanten Konsolidierungsmaßnahmen mitträgt.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Au%C3%9Fenwirtschaft/2020/Titelbl%C3%A4tter/Akutkredit-der-LfA.pdf>.

Ausweitung des vereinfachten Verfahrens für alle Haftungsfreistellungen sowie neu auch für Bürgschaften

Um die Antragsprozesse bei den Haftungsfreistellungen und LfA-Bürgschaften zu beschleunigen und diese damit für Unternehmen und Freiberufler schneller zugänglich zu machen, wird bis auf Weiteres der Schwellenwert, bis zu dem die LfA ein vereinfachtes Verfahren der Risikoprüfung anwendet, von derzeit 250 000 EUR auf 500 000 EUR angehoben. Dadurch müssen für diese Fälle weniger Unterlagen eingereicht werden.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Au%C3%9Fenwirtschaft/2020/Titelbl%C3%A4tter/Haftungsfreistellung-%E2%80%9E-HaftungPlus%E2%80%9C-der-LfA.pdf>.

Tilgungsaussetzung bei Darlehen mit Haftungsfreistellungen

Für bestehende LfA-Darlehen mit Haftungsfreistellung bietet die LfA ab sofort eine einfache und schnelle Lösung zur Aussetzung von bis zu vier Tilgungsraten. Dazu kann die Hausbank über das Zentralinstitut bei der LfA die Tilgungsaussetzung beantragen.

Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit, das bisherige Stundungsverfahren zu nutzen.

Weitere Informationen finden Sie unter: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Au%C3%9Fenwirtschaft/2020/Downloads/Merkblatt_Tilgungsaussetzung-Stundung.pdf.

Verfahren

Die Finanzierungshilfen beantragt das Unternehmen über seine Hausbank.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen der LfA Förderberatung telefonisch zur Verfügung: 089/2124-1000, E-Mail: info@lfa.de.

Nähere Infos finden Sie hier: <https://lfa.de/website/de/beratung/taskforce/index.php>.

Update: LfA-Schnellkredit

Die Bayerische Staatsregierung hat am 7. April 2020 einen LfA-Schnellkredit für Kleinstunternehmen mit **bis zu zehn Beschäftigten** beschlossen. Der Schnellkredit ergänzt die aus Anlass der Corona-Krise bereits erlassenen Hilfsprogramme. Während bei den geltenden Krediten die durchleitenden Banken und Sparkassen die weitere Entwicklung des Unternehmens prüfen und eine Zukunftsprognose abgeben müssen, erfolgt die Kreditvergabe beim LfA-Schnellkredit allein aufgrund vergangenheitsbezogener Daten:

- Das Unternehmen muss im Jahr 2019 bereits Umsatz gemacht haben.
- Das Unternehmen darf am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Das Unternehmen muss 2019 einen Gewinn erwirtschaftet haben.
- Weiter prüft die Bank die Zahl der im Unternehmen Beschäftigten.

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, können einen Schnellkredit beantragen:

- Unternehmen **mit ein bis fünf Mitarbeitern** bis zur Höhe von drei Monatsumsätzen des Jahres 2019, höchstens 50.000 Euro
- Unternehmen mit **sechs bis zehn Mitarbeitern** bis zur Höhe von drei Monatsumsätzen des Jahres 2019, höchstens 100.000 Euro.

Bei dem Schnellkredit wird die Hausbank zu 100 Prozent von der Haftung freigestellt. Es wird ein einheitlicher Darlehenszins von derzeit 3 Prozent p.a. erhoben.

4.6 Soforthilfe für Unternehmen und Freiberufler – Bayern und Bund

Für die Soforthilfe des Freistaates Bayern und des Bundes steht jetzt **ein gemeinsames Antragsformular** zur Verfügung. Zudem wurden die Förderbedingungen verbessert. Die Förderbeträge sind höher, bei bis zu zehn Mitarbeitern wird auf eine Vermögensprüfung verzichtet.

Den Link zum kombinierten Online-Antragsformular finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Wirtschaftsministeriums: [Online-Antrag auf Corona-Soforthilfe in Bayern](#).

Sollte der Link nicht funktionieren, dann entfernen Sie im Explorer alles im Link nach www.soforthilfe-corona.bayern und drücken auf neu laden!!!

Im online-Formular ist die Branche „Bau“ auszuwählen!!!

Wenn Sie von den höheren Konditionen des Bundes- und Landesprogramms profitieren wollen, stellen Sie bitte **einen neuen elektronischen Antrag**.

Sollten Sie bereits eine Soforthilfe nach dem bayerischen Programm erhalten oder einen Antrag nach der bayerischen Soforthilfe gestellt haben, ist es wichtig, dass Sie in dem neuen elektronischen Antrag nicht den Differenzbetrag zwischen bislang beantragter oder erhaltener Soforthilfe beantragen, sondern den Gesamtbetrag Ihres seit dem 11. März 2020 entstandenen Liquiditätsengpasses. Bewilligt und ausbezahlt wird Ihnen dann der Differenzbetrag.

Falls Sie schon einen Antrag auf Soforthilfe gestellt haben, kreuzen Sie dies bitte im elektronischen Antragsformular an. Das gilt unabhängig davon, ob Sie schon einen Bescheid oder eine Auszahlung erhalten haben.

Update: Antrag nur bis Ende Mai möglich!!!

Die Soforthilfe des Freistaates Bayern kann wie die Soforthilfe des Bundes nach neuer Beschlusslage des Bayerischen Kabinetts nurmehr bis Ende Mai 2020 beantragt werden. Damit werden Überschneidungen mit einem bereits angekündigten neuen Programm des Bundes vermieden.

Unternehmen und Selbständige, die noch Soforthilfe beantragen wollen, müssen das noch diese Woche (22. KW), d. h. bis zum 31. Mai erledigen!!!

Falls Sie auf einen bereits gestellten Antrag noch keinen Bescheid erhalten haben, stellen Sie den Antrag am besten erneut. Falls Ihre Steuernummer gesperrt ist, wenden Sie sich kurzfristig an die für Sie zuständige Bewilligungsstelle.

4.6.1 Antragsberechtigte

Anträge können von Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben

Antragsberechtigt sind

- Unternehmen, die wirtschaftlich und damit am Markt tätig sind,
- Unternehmen der Landwirtschaft inklusive der landwirtschaftlichen Primärerzeugung,
- im Haupterwerb Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe,
- Körperschaften des Non-Profit-Sektors (z. B. gGmbHs, Vereine), die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe unternehmerisch tätig sind.

Die letztgenannte Gruppe und landwirtschaftliche Unternehmen in der Primärproduktion können Anträge auf bayerische Soforthilfe erst ab 20. April stellen.

Voraussetzung für einen Antrag in Bayern ist eine im Freistaat angesiedelte Betriebs- oder Arbeitsstätte.

Unerheblich ist, ob der Antragsberechtigte ganz oder teilweise steuerbefreit ist. Personenvereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Antragssteller versichern mit dem Absenden des Formulars, dass sie alle Angaben darin nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht haben.

Grundsätzlich gelten die Bedingungen der Corona Soforthilfe Bayern. Für Antragsteller **mit bis zu 10 Beschäftigten** gelten die Fördervorgaben des Bundes.

4.6.2 Liquiditätsengpass

Nach den Richtlinien liegt ein Liquiditätsengpass vor, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen.

Private und sonstige (= auch betriebliche) liquide Mittel müssen nicht (mehr) zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.

Auf diese Vorgabe beziehen sich besonders viele der Fragen, die zur Soforthilfe gestellt werden. Deshalb zur Erläuterung:

- Der Focus der Soforthilfe liegt bei Sach- und Finanzaufwendungen. Auf betriebliche Personalkosten ist sie nicht ausgerichtet.
- Die Soforthilfen zielen auf die Liquiditätslücke im Unternehmen ab, nicht aber auf ausfallenden Gewinn oder Ausgaben für die private Lebensführung.
- Um den Lebensunterhalt von Freiberuflern, Solo-Selbständigen und Kleinunternehmern abzusichern, wurde der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vorübergehend erleichtert. Unter anderem greift hier für sechs Monate eine wesentlich vereinfachte Vermögensprüfung. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für sechs Monate ab Antragstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Weitere Informationen dazu finden Sie über die [FAQ der Bundesagentur für Arbeit zur Grundsicherung](#).

Sollte es sich um ein verbundenes Unternehmen handeln, ist hinsichtlich des Liquiditätsengpasses auf das Gesamtunternehmen abzustellen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller versichert, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.

Update: Liquiditätsengpass ohne Vermögensprüfung

Zur Soforthilfe in Bayern wird immer wieder gefragt, ob der Verzicht auf die Vermögensprüfung auch für Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten gilt. Das ist der Fall. Wir stellen dar, was das für die Betroffenen bedeutet.

Online-Antrag stellt Verzicht auf Vermögensprüfung klar

Im Antragsformular wird klargestellt, dass auch für Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern keine Vermögensprüfung erfolgt. Die damit gültige Definition des Liquiditätsengpasses sieht wie folgt aus:

Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen. Private und sonstige (= auch betriebliche) liquide Mittel müssen nicht (mehr) zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.

Bitte beachten Sie, dass sich die Soforthilfe also nicht auf Personalaufwand bezieht.

Vorgabe hat weitreichende Folgen zu Gunsten der Unternehmen

Diese Vorgabe bedeutet, dass keine Vermögensprüfung stattfindet, Unternehmer werden also nicht auf Rücklagen – ob im Unternehmen oder privat – zurückgreifen müssen, bevor sie Soforthilfe beantragen.

Soforthilfe wird zudem unabhängig von der Inanspruchnahme anderer Maßnahmen (etwa Stundung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen oder Förderkrediten) gezahlt.

4.6.3 Fördervolumen

Die Schwellenwerte der Sofortprogramme Bayern bzw. Bund:

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt

bei bis zu ... Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)	Maximales Fördervolumen	Anmerkung
fünf Beschäftigte	9.000 Euro	Soforthilfe Bund
zehn Beschäftigte	15.000 Euro	Soforthilfe Bund
50 Beschäftigte	30.000 Euro	Soforthilfe Bayern
250 Beschäftigte	50.000 Euro	Soforthilfe Bayern

Obergrenze für die Höhe der Finanzhilfe ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses.

Die Umrechnung von Teilzeit- und 450-Euro-Kräften erfolgt nach folgenden Werten:

Mitarbeiter bis 20 Stunden	Faktor 0,5
Mitarbeiter bis 30 Stunden	Faktor 0,75
Mitarbeiter über 30 Stunden	Faktor 1
Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis	Faktor 0,3

4.6.4 Antragstellung

Bitte stellen Sie den Antrag nur einmal. Nach der Eingabe der Anzahl Ihrer Beschäftigten erkennt und entscheidet das Programm, ob bei Ihnen das bayerische oder bundesdeutsche Soforthilfe-Programm zur Anwendung kommt. **Es erscheint automatisch das für Sie einschlägige Antragsformular.**

Unter Nr. 5 des Antragsformulars ist die Höhe des Liquiditätsengpasses konkret zu beziffern. Anträge mit Angaben wie z. B. „noch nicht absehbar“ können nicht bearbeitet und somit nicht berücksichtigt werden. Anträge, die Sie per PDF oder per Post an die Bewilligungsbehörden senden, können ab sofort nicht mehr bearbeitet werden.

Nach der erfolgreichen Antragstellung erhalten Sie eine automatische Eingangsbestätigung an die angegebene E-Mail-Adresse. Es wird um Verständnis gebeten, dass aufgrund der hohen Anzahl an eingehenden Anträgen keine Rückfragen zum Bearbeitungsstand des Antrags beantwortet werden können.

Ihr Antrag wird schnellstmöglich von der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde bearbeitet und die Soforthilfe wird unmittelbar auf das Konto des Antragstellers überwiesen. Örtlich zuständig ist die Bewilligungsbehörde, in deren Bezirk die Betriebstätte bzw. Arbeitsstätte des Antragstellers liegt. Liegt die Betriebs- bzw. Arbeitsstätte im Stadtgebiet München ist Bewilligungsbehörde die Stadt München. Eine Aufstellung der Bewilligungsbehörden finden Sie unten. Die Bundeshilfe kann nach aktuellem Stand jedenfalls bis Ende Mai beantragt werden, das bayerische Programm bis Ende Juni.

Die Soforthilfe ist eine finanzielle Überbrückung für kleinere Betriebe und Freiberufler, die aufgrund der Corona-Krise in eine existenzielle Notlage geraten sind. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Beantragung ohne diese Voraussetzung zu erfüllen, Betrug ist. Der Betrugstatbestand sieht eine Geldstrafe oder sogar eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass jeder Fall, der bekannt wird, angezeigt wird und die Soforthilfe zurückzuzahlen ist.

Kontakt Daten für den Antrag

Anträge können ausschließlich online gestellt werden.

Landeshauptstadt München - Bearbeitung für München	Tel: 089 233-22070 www.muenchen.de/arbeitundwirtschaft
Regierung von Oberbayern - Bearbeitung für Oberbayern ohne München	Tel. der IHK: 089 5116-0 Kooperationsprojekt der IHK für München und Oberbayern Internet: www.regierung.oberbayern.bayern.de
Regierung von Niederbayern	Tel: 0871 808-2022 www.regierung.niederbayern.bayern.de
Regierung der Oberpfalz	Internet: www.regierung.oberpfalz.bayern.de
Regierung von Oberfranken	Tel. IHK für Oberfranken: 0921 886-0 Tel. Handwerkskammer für Oberfranken: 0921 910-150 Tel. IHK zu Coburg: 09561 7426-776 Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de
Regierung von Mittelfranken	Tel: 0981 53-1320 www.regierung.mittelfranken.bayern.de
Regierung von Unterfranken	Tel: 0931 380-1273 www.regierung.unterfranken.bayern.de Tel. der IHK Würzburg-Schweinfurt: 0931 4194-800 Kooperationsprojekt der IHK Würzburg-Schweinfurt Tel. der IHK Aschaffenburg: 06021 880-100 Kooperationsprojekt der IHK Aschaffenburg
Regierung von Schwaben	Tel: 0821 327-2428 Internet: www.regierung.schwaben.bayern.de

Nähere Informationen finden Sie in den Richtlinien für die Unterstützung der von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe („Soforthilfe Corona“): <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2020/Downloads/Richtlinien-Soforthilfe-Corona-Bayern.pdf>.

Nähere Informationen finden Sie in den Richtlinien für die Gewährung von Überbrückungshilfen des Bundes für die von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten Unternehmen und Soloselbstständigen („Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbstständige“): https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Themen/Foerderprogramme/Dokumente/Soforthilfe_Corona/2020-04_7071-W-11069-BayMBI-001.pdf.

Anrechnung sonstiger Hilfen

Mögliche Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und werden auf die nach Nr. 5 vorgesehene Finanzhilfe angerechnet. Eine Kumulierung mit sonstigen staatlichen oder EU-Hilfen zum Ausgleich der COVID-19-Pandemie ausgelösten Liquiditätspässe ist im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben möglich, soweit die in Nr. 5 Satz 3 genannte Obergrenze nicht überschritten wird und eine Überkompensation ausgeschlossen ist. Der Empfänger ist auch nach Erhalt der Soforthilfe verpflichtet, den Erhalt anrechenbarer Leistungen bei der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Regelmäßig ausgenommen ist der Bereich der landwirtschaftlichen Primärerzeugung.

Steuerliche Relevanz

Damit der Zuschuss jetzt in vollem Umfang den Unternehmen zu Gute kommt, wird er bei den Steuervorauszahlungen für 2020 nicht berücksichtigt.

Zwar ist der Zuschuss grundsätzlich steuerpflichtig, aber das wirkt sich erst dann aus, wenn die Steuererklärung für 2020 eingereicht werden muss, also frühestens im nächsten Jahr.

Nur wenn im Jahr 2020 ein positiver Gewinn erwirtschaftet wurde, wird dann auf den Zuschuss der individuelle Steuersatz fällig.

Gärtnereien und Baumschulbetriebe-

Die Soforthilfe des Freistaats Bayern können ab sofort auch von Gärtnereien und Baumschulbetrieben beantragt werden.

4.7 Entschädigungsansprüche bei Betriebsschließungen

Einem Unternehmen, das einer behördlichen Betriebsschließung unterliegt, steht aktuell kein Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG zu.

4.8 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Die monatliche Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge führt in den Unternehmen zu erheblichen Liquiditätsabflüssen. Diese verschärfen unter Umständen finanzielle Schwierigkeiten, in die Unternehmen durch die Corona-Krise geraten sind. In diesem Fall besteht für die Unternehmen die Möglichkeit, die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen zu beantragen. **Die Beitragsstundung kann einfach per E-Mail bei der Krankenkasse beantragt werden!**

Für die Monate März und April gelten Erleichterungen bei dem Zugang zu Stundungen. Diese Erleichterungen sind zwar formal an restriktive Bedingungen geknüpft und kommen nur dann in Betracht, wenn vorrangig aktuell beschlossenen staatlichen Fördermaßnahmen genutzt wurden. **Da allerdings die entsprechenden Anträge auf Unterstützungsleistungen teils noch nicht gestellt werden können und Mittel häufig noch nicht geflossen sind, ist eine Stundung der Sozialversicherungsbeiträge zu erleichterten Bedingungen grundsätzlich möglich. Auch ist es nach Aussage des GKV-Spitzenverbands nicht zwingende Voraussetzung, Kurzarbeit beantragt zu haben.** Folgende Erleichterungen gelten:

- Die bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Beiträge können zunächst für die Ist-Monate März 2020 und April 2020 gestundet werden; Stundungen sind zunächst längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2020 zu gewähren. Dabei kommt auch eine Stundung der Beiträge bei Bezug von Kurzarbeitergeld in Betracht. In diesem Fall kann durch die Stundung der Zeitraum bis zu der tatsächlichen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge überbrückt werden.
- Die Sicherungsleistung fällt weg.
- Es werden keine Stundungszinsen berechnet.
- Von der Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren wird im genannten Zeitraum abgesehen.
- Bei Arbeitgebern, die erheblich von der Krise betroffen sind, wird auf Vollstreckungsmaßnahmen für rückständige bzw. fällig werdenden Beiträge vorläufig verzichtet.
- Das Unternehmen muss die Stundung beantragen und glaubhaft darlegen, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

An den Nachweis einer erheblichen Härte sind den aktuellen Verhältnissen angemessene Anforderungen zu stellen. So soll eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat, ausreichen. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Vorlage für ein Antragsformular finden Sie im Downloadbereich. Der Antrag kann einfach per E-Mail gestellt werden.

Ab dem Ist-Monat Mai 2020 ist die Stundung aktuell nur unter den „normalen“ Bedingungen möglich, also wieder gegen angemessene Verzinsung. Der Stundungszinssatz beträgt 0,5 % je angefangenen Monat.

Eine Stundung ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass bei einem bestehenden Lastschriftverfahren bereits Beiträge zum Fälligkeitstag abgebucht wurden. Nach Absprache mit der Einzugsstelle können Beiträge zurückgezahlt werden.

Ob die Hilfestellungen auch für freiwillig in der GKV versicherte Selbstständige gilt, ist nicht eindeutig. Bei diesen Selbstständigen wäre allerdings zu prüfen, ob vor einer Stundung auch die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung wegen eines krisenhaften Gewinneinbruchs in Betracht kommt.

Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse.

Der GKV-Spitzenverband hat auf seiner Homepage Fragen und Antworten zu der Stundung unter erleichterten Bedingungen veröffentlicht (https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/2020-04-03_FAQ_Beitraege_Corona_Stundung.pdf und https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/20200325_Hintergrund_Beitragsstundung.pdf).

Ein Muster für die Beantragung der Stundung finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/muster-erstattungsantrag.pdf?onpublix_view=true&tm=637208205312945281.

Fragen und Antworten zum vereinfachten Stundungsverfahren finden Sie auch unter https://www.aok.de/fk/fileadmin/user_upload/corona/2020-03-26-gkv-faq-vereinfachtes-stundungsverfahren.pdf.

In den letzten Tagen sind wir auf Einzelfälle aufmerksam gemacht worden, in denen Anträge auf Beitragsstundung von Krankenkassen mit dem Verweis auf die Nachrangigkeit dieser Maßnahme bzw. die Vorrangigkeit anderer Hilfsmaßnahmen abgelehnt wurden. Jede Krankenkasse trifft ihre Entscheidung über die

Gewährung einer Stundung vollkommen autonom, wobei geltendes Recht und die Empfehlungen der Sozialversicherungsträger natürlich zu beachten sind.

Update: Möglichkeit für den erleichterten Zugang zur Stundung der Sozialversicherungsbeiträge letztmalig verlängert

Nachdem bereits für die Monate März und April eine vereinfachte Stundung möglich war, wird diese Option **bis einschließlich Mai 2020** fortgeführt.

Allerdings wird stärker als bislang darauf geachtet, dass die Stundung der Sozialversicherungsbeiträge nachrangig zu anderen Unterstützungsleistungen von Bund und Ländern zu sehen ist. Das bedeutet, Unternehmen müssen deutlicher als bislang darlegen, welche anderen Maßnahmen (z. B. Soforthilfen, Liquiditätshilfen, Kurzarbeit) bereits genutzt oder beantragt wurden.

Hierzu wurde das Antragsformular zur Stundung der Sozialversicherungsbeiträge angepasst.

Ein entsprechendes Muster für den **Antrag auf Fortsetzung der Stundung der Beiträge März und April 2020 als auch für den Beitrag Mai 2020** finden Sie unter folgendem Link: https://www.galabau-bayern.de/antrag-auf-stundung-der-gesamtsozialversicherungsbeitraege.docx?onpublix_view=true&tm=637255642897160484.

Nehmen Sie am besten noch am 20. Mai mit der Krankenkasse/Einzugsstelle Kontakt auf!!!

Hinweis:

Da die Voraussetzungen für den erleichterten Stundungszugang angepasst wurden, muss auch dann ein neuer Antrag gestellt werden, wenn die für März und April bereits beantragte Stundungen fortgeführt werden und eine Rückzahlung erst ab Juni 2020 erfolgen soll.

Folgende Erleichterungen gelten dann bei der Stundung der Sozialversicherungsbeiträge:

- Erleichterte Stundungen sind **bis einschließlich Mai 2020** möglich. Die Fälligkeit der Beiträge wird bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni (26.06.20) ausgesetzt. Dabei kommt auch eine Stundung der Beiträge bei Bezug von Kurzarbeitergeld in Betracht. In diesem Fall kann durch die Stundung der Zeitraum bis zu der tatsächlichen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge überbrückt werden.
- Die Sicherungsleistung fällt weg.
- Es werden keine Stundungszinsen berechnet.
- Von der Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren wird im genannten Zeitraum abgesehen.
- Bei Arbeitgebern, die erheblich von der Krise betroffen sind, wird auf Vollstreckungsmaßnahmen für rückständige bzw. fällig werdenden Beiträge vorläufig verzichtet.

Rückzahlung und weitere Optionen ab Juni 2020

Es ist vorgesehen, dass die gestundeten Beiträge in Raten zurückgezahlt werden können. Hierzu schließen die Arbeitgeber mit den Einzugsstellen der Krankenkassen entsprechende Vereinbarungen. Auf die Erhebung eines Stundungszinses soll verzichtet werden, wenn eine angemessene ratierliche Zahlung vereinbart wird. Viele Krankenkassen räumen für die Rückzahlung der gestundeten Beiträge Zeiträume von bis zu zwölf Monaten ein. Wenden Sie sich zur Vereinbarung der ratierlichen Rückzahlung an die betreffenden Krankenkassen.

Arbeitgeber können auch für den Zeitraum ab Juni 2020 eine Stundung der Sozialversicherungsbeiträge beantragen. Bis 30. September 2020 soll im Hinblick auf die besondere Situation der von der Corona-Pandemie betroffenen Arbeitgeber regelmäßig davon ausgegangen werden, dass eine erhebliche Härte vorliegt, die Zahlungsschwierigkeiten vorübergehender Natur sind und die Realisierung des Beitragsanspruchs nicht gefährdet ist, sodass die grundsätzlichen Voraussetzungen der Stundung von Beitragsansprüchen in aller Regel erfüllt sind

Es gilt dann zwar das Regelstundungsverfahren, allerdings kann bei Teilzahlungsvereinbarungen ggf. der Stundungszins entfallen.

Auch soll von der an sich notwendigen Sicherungsleistung abgesehen werden können.

Das Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes vom 19.05.2020 mit weiteren Informationen finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/gkv-rs1.pdf?onpublix_view=true&tm=637255638345120798.

4.9 Maßnahmenpaket Bundesregierung zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus

Das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesfinanzministerium haben ein „**Maßnahmepaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus**“ vorgestellt. Eine Übersicht über die finanziellen Hilfen für Unternehmen finden Sie auf der Webseite des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesfinanzministeriums.

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html#unterstuetzung>)

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html)

Die FAQ-Liste der vbw „Häufige Fragen zu Coronavirus und finanzielle Unterstützungen“ finden Sie unter folgendem Link: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Au%C3%9Fenwirtschaft/2020/Downloads/FAQ_Corona_Finanzielle_Unterstuetzung_vbw2-2.pdf

4.10 Insolvenzantragspflicht soll ausgesetzt werden

Die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie setzen etliche Unternehmen wirtschaftlich unter Druck. Um Insolvenzen zu vermeiden, hat der Bundestag am 26. März 2020 vorübergehende Erleichterungen im Insolvenzrecht beschlossen. Das entsprechende Bundestagsdokument finden Sie [hier](#). Die Regelungen im Insolvenzrecht sind rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft getreten.

Konkrete Maßnahmen

- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht: Die Pflicht zur Stellung eines Eigeninsolvenzantrages (§ 15a InsO bzw. § 42 Abs. 2 BGB) wird bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Diese Aussetzung greift allerdings nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Auswirkungen der Pandemie beruht oder wenn keine Aussichten bestehen, eine etwaige Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Wenn der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Pandemie beruht und Aussichten bestehen, eine etwaige Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.
- Einschränkungen für Gläubigeranträge: Für drei Monate soll für Insolvenzanträge von Gläubigern vorausgesetzt werden, dass der Eröffnungsgrund bereits vor dem 1. März 2020 vorlag.
- Verlängerungsmöglichkeit: Durch Verordnung des Bundesjustizministeriums können die Maßnahmen bis zum 31. März 2021 verlängert werden.

Flankierende Maßnahmen

Um während der ausgesetzten Antragspflicht einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu ermöglichen, wurden außerdem flankierende Regelungen erlassen, die bei der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht greifen. Dies beinhaltet unter anderem:

- Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, gelten als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar.
- Die bis zum 30. September 2023 erfolgende Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung solcher Kredite gelten als nicht gläubigerbenachteiligend. Das gilt mit Ausnahme der Besicherung auch für Gesellschafterdarlehen.
- Kreditgewährungen und Besicherungen im Aussetzungszeitraum sind nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen.
- Rechtshandlungen, die dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht haben, die dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, sind in einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar; dies gilt nicht, wenn dem anderen Teil bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind. Das gilt auch für vergleichbare weitere Maßnahmen.

4.11 Umsatzsteuersondervorauszahlungen werden zurückgezahlt - s. Ziffer 4.3

4.12. Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) für Selbstständige

Um insbesondere Kleinstunternehmer und Soloselbstständige zu unterstützen, die im Zuge der Corona-Krise von erheblichen Einkommenseinbußen betroffen sind, wird der Zugang zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vereinfacht. Bis zum 30. Juni 2020 (Möglichkeit zur Verlängerung bis 31.12.2020) sollen folgende Erleichterungen gelten.

- Befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen
- Befristete Anerkennung der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung als angemessen
- Erleichterung bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen von vorläufigen Entscheidungen

Umgestaltung des Kinderzuschlags

Für Familien, in denen sich das Einkommen durch Kurzarbeit, Arbeitslosengeld oder Einkommenseinbußen verringert, soll es zu Erleichterungen bei der Gewährung des Kinderzuschlags kommen. Bei der Prüfung des Antrags auf Kinderzuschlag soll befristet auf das Einkommen im letzten Monat vor Antragstellung abgestellt werden, nicht wie derzeit geregelt auf das Einkommen der letzten sechs Monate. Zudem wird auf eine Vermögensprüfung verzichtet. Für Bestandsfälle wird eine Verlängerung der Bezugsdauer eingeführt.

Nähere Informationen finden Sie unter: <https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>.

4.13. Beitragsstundung der SVLFG bei finanziellen Engpässen

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sieht die möglichen schwerwiegenden persönlichen und finanziellen Folgen für die von der Coronavirus-Pandemie Betroffenen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen können die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sowie Alters-, Kranken- und Pflegekasse fällige Beiträge stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die beitragspflichtigen Unternehmer verbunden wäre.

Befindet sich ein Unternehmen aufgrund der Coronavirus-Pandemie in Zahlungsschwierigkeiten, sind ab sofort folgende Zahlungserleichterungen möglich:

- Stundung auf schriftlichen Antrag im Einzelfall mit kurzer Begründung. Dabei werden die Anforderungen auf ein Minimum beschränkt. Auf die grundsätzlich erforderliche Verzinsung wird verzichtet.
- Mahnungen und Vollstreckungen werden zunächst bis Ende Juni 2020 ausgesetzt.
- Werden Beitragsfälligkeiten nicht eingehalten, fallen auch ohne Mahnung Säumniszuschläge in Höhe von einem Prozent pro Monat an. Auf diese Säumniszuschläge wird zunächst bis Ende Juni verzichtet.

Vor einer Stundung sind vorrangig Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Länder zu nutzen, denn es muss bedacht werden, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der SVLFG auch von der Zahlung der Beiträge abhängig ist.

Die SVLFG wird die Zahlungserleichterungen im Einzelfall schnell und pragmatisch einräumen. Versicherte sollten sich bei finanziellen Engpässen so schnell wie möglich mit der SVLFG in Verbindung setzen (versicherung@svlfg.de). Abwarten und einfach nicht zahlen, ist die schlechteste Lösung. Gerne stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SVLFG auch für eine telefonische Beratung zur Verfügung.

Die Erreichbarkeit per Telefon, E-Mail und Fax ist ebenfalls wie gewohnt gegeben. Alle Kontaktdaten stehen im Internet unter: www.svlfg.de/so-erreichen-sie-uns.

4.14 Maßnahmen im Schuld-, Miet- und Darlehensrecht

Die Bundesregierung befürchtet, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie gerade Privatpersonen und Kleinstunternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen und zu Zahlungseingpässen führen könnten. Um hierauf zu reagieren, hat der Bundestag am 26. März 2020 Sonderregelungen im Schuld-, Miet- und Darlehensrecht für diese Gruppen beschlossen. Das aktuelle Bundestagsdokument finden Sie [hier](#).

Moratorium im Schuldrecht

Verbraucher dürfen die Erfüllung von Ansprüchen aus Verbraucherverträgen, die wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden, bis zum 30. Juni 2020 verweigern, wenn

ihnen aufgrund der Corona-Pandemie die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung ihres angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts von unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht möglich wäre. Wesentlich sind Dauerschuldverhältnisse, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich sind. Das gilt allerdings nicht, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts wiederum für den Gläubiger unzumutbar ist, da die Nichterbringung der Leistung die wirtschaftliche Grundlage seines Erwerbsbetriebs gefährden würde. Dann hätte der Schuldner aber ein Sonderkündigungsrecht.

Vergleichbares gilt für Kleinstunternehmen. Diese dürfen die Erfüllung von Ansprüchen aus wesentlichen Dauerschuldverhältnissen, die vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden, bis zum 30. Juni 2020 verweigern, wenn ihnen aufgrund der Corona-Pandemie die Erbringung der Leistung nicht möglich ist oder die Erbringung der Leistung die wirtschaftlichen Grundlagen ihres Erwerbsbetriebs gefährden würde. Das gilt allerdings nicht, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger unzumutbar ist, da die Nichterbringung der Leistung zu einer Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen oder der wirtschaftlichen Grundlagen seines Gewerbebetriebs führen würde. Dann hätte der Schuldner aber ein Sonderkündigungsrecht. Als Kleinstunternehmen wird ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet (Empfehlung 2003/361/EG).

Kündigungsregelungen im Miet- und Pachtrecht

Grundsätzlich können Miet- bzw. Pachtrückstände eine Kündigung des Miet- bzw. Pachtvertrages über Grundstücke oder Räume rechtfertigen. Fallen aber fällige Miet- bzw. Pachtzahlungen im Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020 aus Gründen aus, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen, so sind Kündigungen ausgeschlossen. Den Zusammenhang mit der Pandemie muss der Schuldner glaubhaft machen. Sind aber nach dem 30. Juni 2022 noch Zahlungen aus dem Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020 offen, ist die Kündigung wieder möglich.

Andere Kündigungsgründe außer dem konkreten Zahlungsrückstand werden durch die Regelung nicht eingeschränkt. Die genannten Zahlungen sind auch nicht gestundet. Sie werden nach wie vor fällig, der Gläubiger kann sie einfordern und ggf. einklagen. Verzugszinsen fallen an. Lediglich das Kündigungsrecht ist im genannten Umfang ausgeschlossen.

Die Regelungen können durch Verordnung der Bundesregierung auch auf Zahlungen ausgeweitet werden, die bis zum 30. September 2020 entstanden sind.

Regelungen für Darlehensverträge

Für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden, gilt, dass Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten gestundet werden, wenn der Verbraucher aufgrund Corona-Pandemie Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der Leistung nicht zumutbar ist. Das soll insbesondere dann der Fall sein, wenn sein angemessener Lebensunterhalt oder der angemessene Lebensunterhalt seiner Unterhaltsberechtigten gefährdet ist.

Kündigungen des Darlehensgebers wegen Zahlungsverzugs, wegen wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verbrauchers oder der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit sind bis zum Ablauf der Stundung ausgeschlossen.

Diese Regelungen gelten allerdings nicht, wenn dem Darlehensgeber die Stundung oder der Ausschluss der Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls einschließlich der durch die Pandemie verursachten Veränderungen der allgemeinen Lebensumstände unzumutbar ist. Kommt eine einver-

ständige Regelung für den Zeitraum nach dem 30. Juni 2020 nicht zustande, verlängert sich die Vertragslaufzeit um drei Monate. Die jeweilige Fälligkeit der vertraglichen Leistungen wird um diese Frist hinausgeschoben.

Durch Rechtsverordnung kann das Bundesjustizministerium diese Regelungen auch auf Kleinstunternehmen erstrecken. Als Kleinstunternehmen wird ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet (Empfehlung 2003/361/EG).

Auch diese Regelungen können durch Rechtsverordnung auf Zahlung erstreckt werden, die bis 30. September 2020 fällig werden. Die Regelungen sind am 01.04.2020 in Kraft getreten.

Update: Sonderregelungen im Schuld-, Miet- und Darlehensrecht laufen aus

Ende März hatte die Bundesregierung Sorge, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie gerade Privatpersonen und Kleinstunternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen würde und dass das zu Zahlungsengpässen führen könnte. Aus diesem Grund waren für diese Gruppen gesetzliche Sonderregelungen im Schuld-, Miet und Darlehensrecht beschlossen worden.

Das Moratorium im Schuldrecht, die Kündigungsregelungen im Miet- und Pachtrecht sowie die Sonderregelungen für Darlehensverträge wurden zunächst jeweils bis Ende Juni 2020 befristet. Eine Verlängerung durch Rechtsverordnung wäre zwar möglich, wurde aber nicht umgesetzt. Somit laufen die Regelungen zum 30. Juni 2020 aus.

Die Kündigung eines Miet- oder Pachtverhältnisses wegen ausgebliebener Zahlungen für die Monate April, Mai und Juni 2020 ist allerdings erst ab dem 30. Juni 2022 wieder möglich. Zahlungsrückstände ab dem 1. Juli 2020 können aber ab sofort wieder unter den allgemeinen Voraussetzungen eine Kündigung rechtfertigen.

4.15 Leistungsverweigerungsrechte für Verbraucher und Kleinstunternehmer

Zeitlich begrenzt vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 haben Verbraucher bei Verträgen mit Unternehmern, die vor dem 8. März 2020 geschlossen worden sind, ein Leistungsverweigerungsrecht nach Art 240 § 1 Abs. 1 EGBGB.

Voraussetzung für das Recht zur Leistungsverweigerung ist, dass es dem Verbraucher infolge der Ausbreitung des Coronavirus und der dagegen ergriffenen behördlichen Maßnahmen nicht möglich ist, eine geschuldete Zahlung zu leisten, ohne seinen Lebensunterhalt oder den seiner Angehörigen zu gefährden. Das Leistungsverweigerungsrecht besteht für alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse und führt dazu, dass die Pflicht zur Zahlung und etwaige Schadensersatzansprüche wegen Verzugs ausgeschlossen sind. Wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind solche, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich sind. Nicht erfasst werden Mietverträge, Darlehensverträge und arbeitsrechtliche Ansprüche. Laut Begründung im Gesetzesentwurf zählen zu den wesentlichen Dauerschuldverhältnissen Pflichtversicherungen, Verträge über die Lieferung von Strom oder Gas oder über Telekommunikationsdienste und die Wasserversorgung oder -entsorgung. **Bauverträge werden nicht genannt und dürften von dieser Regelung ausgeschlossen sein.**

Entsprechende vorübergehende Leistungsverweigerungsrechte in Bezug auf wesentliche Dauerschuldverhältnisse werden auch für Kleinstunternehmen eingeführt, soweit es um Leistungen geht, die diese zur angemessenen Fortführung ihres Erwerbsbetriebs benötigen. Kleinstunternehmen sind Unternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von bis zu 2 Millionen Euro.

Ist das Leistungsverweigerungsrecht dem Vertragspartner unzumutbar, weil die wirtschaftliche Grundlage seines Betriebs dadurch gefährdet wird, hat der Verbraucher bzw. der Kleinunternehmer das Recht, sich durch Kündigung vom Vertrag zu lösen.

4.16 steuerfreie Bonuszahlungen bis zu 1.500,00 Euro

Das Bundesfinanzministerium hat am 9. April 2020 ein Schreiben veröffentlicht, nach dem Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Sonderzahlungen bis zu 1.500 Euro steuerfrei auszahlen können. Das Schreiben finden Sie unter folgendem Link: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2020/Downloads/BMF-Schreiben-steuerfreie-Sonderzahlung-1500-Euro.pdf>.

Dieses Schreiben hat zu etlichen Anwenderfragen geführt, auf die das Bundesfinanzministerium in dem mittlerweile veröffentlichten FAQ "Corona" (Steuern) näher eingeht. (s. Abschnitt Anwenderfragen)

Maß und Ausgestaltung der Steuerfreiheit

Nach dem BMF-Schreiben können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung. Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten bleiben unberührt und können neben der hier aufgeführten Steuerfreiheit in Anspruch genommen werden.

Mittlerweile geklärte Anwenderfragen zu dieser Regelung

Aus dem aktuellen Stand des FAQ "Corona" (Steuern) des BMF ergeben sich zur Handhabung unter anderem folgende Hinweise, die dort – wie weitere Fragestellungen – auch erläutert werden:

- Die Sonderzahlung muss der Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise dienen.
- Die Zahlung darf nicht auf einer Vereinbarung oder Zusage beruhen, die vor dem 1. März 2020 getroffen wurde.
- Die zusätzliche Leistung kann auch per Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vereinbart werden.
- Die Sonderzahlung kann an Stelle einer Aufstockung des KuG gezahlt werden; dann muss aber erkennbar sein, dass die im BMF-Schreiben genannten Voraussetzungen eingehalten wurden.
- Vereinbarte Leistungsprämien für 2019 können grundsätzlich nicht in eine steuerfreie Beihilfe umgewandelt werden, da sie in der Regel auf bestehenden Vereinbarungen beruhen.
- Die steuerfreie Sonderzahlung ist auch Minijobbern gegenüber möglich.
- Die steuerfreie Sonderzahlung muss im Lohnkonto aufgezeichnet, aber weder auf der Lohnsteuerbescheinigung noch in der Einkommensteuererklärung 2020 angegeben werden.

Abgabenfreiheit

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat informiert, dass die Sonderleistung auch beitragsfrei ist. Erreicht wird das durch Bezugnahme auf § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV).

4.17 Sonderzahlung für Unternehmensberatung in Höhe von 4.000,00 Euro

Die Auswirkungen des Coronavirus haben Deutschland in einem Maß getroffen, auf das sich keiner vorbereiten konnte. Die wirtschaftlichen Folgen sind unter anderem Kurzarbeit, Ausfall von Arbeitskräften und Produktionen, Wegfall von Kunden, verkürzte Öffnungszeiten oder gar Schließungen von Unternehmen.

Diesen negativen Auswirkungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie die Freien Berufe gilt es entgegenzutreten.

Ein externer Unternehmensberater kann Ihnen hierzu vielfältig Hilfestellung geben, ob Sie neue Geschäftsfelder suchen, Ihre Geschäfte umstellen/digitalisieren sollten oder aber auch wie Sie Ihre Liquidität wiederherstellen. Da dabei schnell gehandelt werden muss, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die bestehende Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows um ein Modul für Corona betroffene KMU und Freiberufler zunächst bis 31. Dezember 2020 im Sinne eines Sofortprogramms ergänzt.

Ab sofort können Sie einen Antrag für Beratungen, die bis zu einem Beratungswert von 4.000,00 Euro für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließlich Freiberufler ohne Eigenanteil gefördert werden, beim BAFA stellen.

Hier eine kurze Zusammenfassung:

- Die betroffenen Unternehmen erhalten einen Zuschuss für eine Beratungsleistung in Höhe von 100 %, maximal jedoch 4.000 Euro, der in Rechnung gestellten Beratungskosten (Vollfinanzierung).
- Der Zuschuss wird vom BAFA als Bewilligungsbehörde direkt auf das Konto des Beratungsunternehmens ausgezahlt.
- Die antragsberechtigten Unternehmen werden daher von einer Vorfinanzierung der Beratungskosten entlastet.
- Betroffene Unternehmen müssen kein Informationsgespräch mit einem regionalen Ansprechpartner vor Antragstellung führen.
- Eine Vor-Ort-Beratung muss auf Grund der derzeitigen Situation nicht durchgeführt werden. Auch Online-Meetings sind möglich.
- Anträge auf Förderung einer Beratung nach diesen Bestimmungen können zunächst bis einschließlich 31. Dezember 2020 gestellt werden.
- Die Abarbeitung des Auftrages muss innerhalb von 6 Monaten erfolgen.

Den Antrag sowie weitere Informationen finden Sie unter: https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html.

Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass der Unternehmensberater bei der BAFA gelistet sein muss. Unser Fördermitglied z. B. **Herbert Reithmeir**, DLS Unternehmensberatung, (Tel.: +49 (821) 27 97 115; Mobil: +49 (171) 65 01 006; Mail: info@dls-berater.de) ist bei der BAFA gelistet und berät Sie gerne.

4.18 Konjunkturpaket der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat am 03.06.2020 im Koalitionsausschusses ein Konjunkturpaket zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in Höhe von 130 Milliarden Euro beschlossen.

Hierzu gehört eine befristeten Mehrwertsteuersenkung vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % und der Stärkung der öffentlichen Nachfrage durch den Solidarpakt. Die Konjunkturimpulse werden mit Zukunftsinvestitionen verbunden. Weiterhin wird es eine Überbrückungshilfe in Höhe von 25 Milliarden Euro für in wirtschaftlichen Schwierigkeiten steckende Unternehmen geben, das zusätzliche Liquidität für kleine und mittlere Unternehmen schafft. Weiterhin wird es eine erweiterte Regelung zu Verlustrückträgen und zur Unternehmenssicherung geben. Jetzt entstandenen Verluste können mit Gewinnen aus den Vor- bzw. Folgejahren verrechnet werden, was die Steuerbelastung der Unternehmen senkt.

In diesem Zusammenhang wird es auch steuerlichen Investitionsanreize durch erweiterte degressive Abschreibungsmöglichkeiten und die Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung geben.

Auch sollen die Sozialversicherungsbeiträge bis 2021 bei 40 Prozent gedeckelt werden. Das friert die Lohnzusatzkosten ein. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Zusammenstellung der Ergebnisse des Koalitionsausschusses unter folgendem Link: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Planung-und-Koordination/2020/Downloads/Koalitionsausschuss03Jun2020.pdf>

Nähere Informationen zu der Mehrwertsteuersenkung und deren Handhabung folgen unter Ziffer 4.20.

4.19 Überbrückungshilfe Corona

Der Koalitionsausschuss der Bundesregierung hat am 3. Juni 2020 beschlossen, in Nachfolge der Ende Mai ausgelaufenen Soforthilfe ein neues Überbrückungsprogramm aufzulegen. Aus diesem erhalten kleine und mittlere Unternehmen bei durch die Corona-Krise bedingtem besonderem Umsatzausfall nicht rückzahlbare Betriebskostenzuschüsse von bis zu 150.000 Euro.

Aktueller Stand zu Programmdetails und Antragstellung

Sobald weitergehende Informationen zu diesem Programm und zur Antragstellung vorliegen, werden sie auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zur Verfügung gestellt.

Eckpunkte des Überbrückungsprogramms

- Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August 2020 gewährt.
- Antragsberechtigt sind Unternehmen aller Branchen.
- Voraussetzung ist, dass die Umsätze Corona-bedingt im April und Mai 2020 um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind.
- Erstattet werden bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat bis zu 50 Prozent, bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat bis zu 80 Prozent der fixen Betriebskosten.
- Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

Das Volumen des Programms ist mit maximal 25 Milliarden Euro festgelegt.

Update:

Das Bundeskabinett hat am 12. Juni 2020 die Eckpunkte der neuen Überbrückungshilfe Corona des Bundes beschlossen. Das Volumen des Programms ist mit maximal 25 Milliarden Euro festgelegt. Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August 2020 gewährt.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie sich nicht für den **Wirtschaftsstabilisierungsfonds** qualifizieren. Einbezogen sind Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

Antragsvoraussetzungen

Antragsvoraussetzung ist es, dass ein Unternehmen seine Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen musste.

Das wird angenommen, wenn das Unternehmen im April und Mai 2020 einen Umsatzrückgang von mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 zu verzeichnen hatte.

Der Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befunden haben.

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende, vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten gemäß einer abschließenden Liste. Zahlungen an verbundene Unternehmen werden nicht berücksichtigt.

Die Liste beinhaltet Mieten und Pachten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen, Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, Finanzierungskostenanteil von Leasingraten, Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen, Grundsteuern, betriebliche Lizenzgebühren, Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben. Alle bisher aufgeführten Positionen müssen vor dem 01. März 2020 begründet worden sein. Zusätzlich umfasst sind Kosten für Auszubildende.

Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit zehn Prozent der oben aufgeführten Fixkosten gefördert.

Bei Reisebüros sind auch Provisionen, die Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt wurden, umfasst.

Lebenshaltungskosten, private Mieten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.

Förderhöhe

Erstattet werden bei einem jeweils gegenüber dem Vorjahresmonat gerechneten Umsatzeinbruch in den Monaten Juni bis August 2020 von

mehr als 70 Prozent	80 Prozent der Fixkosten
50 bis 70 Prozent	70 Prozent der Fixkosten
40 bis kleiner 50 Prozent	40 Prozent der Fixkosten

Die Umsätze werden soweit noch nicht gesichert bekannt für den Antrag geschätzt.

Für Monate mit einem kleineren Umsatzeinbruch als 40 Prozent entfällt der Anspruch anteilig.

Der maximale Erstattungsbetrag beträgt für

Unternehmen bis fünf Beschäftigte	9.000 Euro
Unternehmen bis zehn Beschäftigte	15.000 Euro
größere Unternehmen	150.000 Euro

Von den Höchstbeträgen für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Rückzahlungspflichten entstehen

- bei Überkompensation,
- falls sich nachträglich Umsätze als zu niedrig und / oder Fixkosten als zu hoch geschätzt herausstellen,
- bei Einstellung des Geschäfts oder Insolvenz.

In dem Zusammenhang haben die Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer Meldepflichten gegenüber den Bewilligungsstellen.

Antragstellung

Die Administration des Programms erfolgt vollständig digital. Anträge sind über einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu stellen, der die Antragsvoraussetzungen prüft.

Die Antragsfristen enden spätestens am 31. August 2020, die Auszahlungsfristen am 30. November 2020.

Weitere Informationen

Nähere Informationen können Sie auch dem Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie unter folgendem Link entnehmen: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2020/Downloads/100612-BMWi-Eckpunkte-Ueberbrueckungshilfe.pdf>.

Weitergehende Informationen werden immer aktuell auf der [Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie](#) zur Verfügung gestellt.

4.20 Absenkung der Umsatzsteuer (s. u. a. unsere Sonder- Mail-Information) - aktualisiert

Überraschend hat die Regierungskoalition am 03.06.2020 verkündet, den Umsatzsteuersatz vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 – **vorbehaltlich der Zustimmung durch Bundestag und Bundesrat** - von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % zu senken. Die Absenkung soll bis zum 31.12.2020 auf sechs Monate zeitlich befristet werden.

Der neue Umsatzsteuersatz ist auf alle Leistungen anzuwenden, die im Zeitraum zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020 ausgeführt werden. Auf den Zeitpunkt des Geldeingangs kommt es dabei ebenso wenig an, wie darauf, wann die vertraglichen Vereinbarungen abgeschlossen oder die Rechnungen erteilt werden. Wird z. B. die Leistung vor dem 01.07.2020 ausgeführt, die Rechnung aber erst nach dem Stichtag erteilt, kommt deshalb noch der Steuersatz von 19 % zur Anwendung.

Das BMF hat am 12.06.2020 einen ersten Entwurf eines Anwendungserlasses veröffentlicht; diesen Entwurf finden Sie hier: http://www.galabau-bayern.de/anlage-01-43-2020-entwurf-bmf-schreiben-ust-satzsenkung-stand-11-6-20201.pdf?onpublix_view=true&tm=637284988667531118

Wichtige Inhalte des Entwurfes

Angesichts der bisher aufgetretenen Fragestellungen zur Umstellung halten wir aus dem Entwurf Folgendes für besonders erwähnenswert:

- Grundsätzlich gilt: Der Umsatzsteuersatz knüpft am Zeitpunkt der Über- oder Abnahme einer Ware oder Leistung an. Teilleistungen können für sich zum bei Fertigstellung gültigen Satz abgerechnet werden.
- Aufgezeigt wird, wie vorzugehen ist, wenn zwischen Rechnung und Leistungserbringung der Umstellungsstichtag liegt; wichtig sind in dem Zusammenhang insbesondere auch Hinweise zu mit 19 Prozent belasteten Anzahlungen.
- Bei langfristigen Verträgen für Lieferungen, Leistungen und ggf. Teilleistungen ist im zweiten Halbjahr 2020 der niedrigere Satz auszuweisen. Der Bruttopreis muss jedenfalls aus steuerlichen Gründen nicht angepasst werden.
- Wenn bei längerfristigen Verträgen eine Leistung vorab für die zweite Jahreshälfte 2020 vereinbart wurde, besteht ein Ausgleichsanspruch nur, falls die vertragliche Vereinbarung vor dem 1. März 2020 abgeschlossen wurde.
- Ausgeführt wird, wie Teilleistungen de facto und vertraglich periodengerecht auf den richtigen Satz hin abzugrenzen sind.
- Dargelegt, wie mit Dauerleistungen – also etwa aus Mietverhältnissen, Strom- und Gaslieferungen oder Telekommunikationsverträgen – umzugehen ist und wann periodengerecht abgegrenzt werden kann bzw. muss.
- Bei der Erstattung von Gutscheinen bleiben zur Vereinfachung für zwei Monate, bei der von Pfandbeträgen für drei Monate 19 statt 16 Prozent anzurechnen.
- Jahresboni oder -rückvergütungen müssen dem Zeitraum, auf den sie sich beziehen, und dem darauf entfallenden Steuersatz periodengerecht zugeordnet werden.

Weitere spezielle Ausführungen des Entwurfs beziehen sich auf Zeitkarten, Leistungen in der Nachtschicht auf den 1. Juli 2020, und den Umtausch von Gegenständen.

Update: Aktualisierter Entwurf des BMF zum Umgang mit Fragen rund um die Satzsenkung

Antworten auf zahlreiche wichtige Fragen rund um die Satzsenkung wird ein Schreiben geben, das das Bundesministerium der Finanzen (BMF) derzeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder abstimmt.

Dieses Schreiben liegt jetzt in einer aktualisierten Entwurfsfassung vom 23. Juni 2020 vor. Das endgültige Ergebnis der Erörterungen bleibt allerdings noch abzuwarten. Als vorläufigen Einblick stellen wir den überarbeiteten Entwurf des BMF vom 23. Juni 2020 unter folgendem Link zur Verfügung: https://www.galabau-bayern.de/befristete-senkung-umsatzsteuer-juli-2020-erste-aktualisierung1.pdf?on-publix_view=true&tm=637291091025009873.

Wichtige Inhalte des Entwurfes

Angesichts der bisher aufgetretenen Fragestellungen zur Umstellung halten wir aus dem Entwurf Folgendes für besonders erwähnenswert:

- Grundsätzlich gilt: Der Umsatzsteuersatz knüpft am Zeitpunkt der Über- oder Abnahme einer Ware oder Leistung an. Teilleistungen können zum bei Fertigstellung gültigen Satz abgerechnet werden.
- Aufgezeigt wird, wie vorzugehen ist, wenn zwischen Rechnung Leistungserbringung der Umstellungsstichtag liegt. Wichtig sind in dem Zusammenhang insbesondere Hinweise zum Vorsteuerabzug und zu Einträgen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen.
- Klargestellt wird, dass bei Altverträgen Rechnungen zu Lieferungen und Leistungen in der zweiten Jahreshälfte 2020 mit den abgesenkten Sätzen ausgestellt werden müssen. Für die Preisgestaltung ist allerdings die zivilrechtliche Vertrags- und Rechtslage maßgeblich.
- Zu Rechnungen mit überhöhtem Steuerausweis wird dargelegt, dass die ausgewiesene Umsatzsteuer geschuldet wird, der Vorsteuerabzug aber zum gesetzlichen Satz erfolgt. Allerdings können Rechnungen berichtigt werden. Zudem wird bei zu hohem Umsatzsteuerausweis in der Unternehmenskette für im Juli 2020 erbrachte Leistungen zur Vereinfachung übergangsweise der ausgewiesene Satz zum Vorsteuerabzug gewährt.
- Ausgeführt werden Grundsätze und Übergangsregelungen zu Werklieferungen und -leistungen, zu Dauerleistungen und zu Teilleistungen.
- Ebenfalls dargelegt wird der Umgang mit Preisnachlässen, Skonti, Gutscheinen, Pfandbeträgen, Jahresrückvergütungen etc.
- Jeweils eigene Abschnitte widmen sich der Telekommunikation, Strom, Gas, Wasser etc., der Personenbeförderung, Handelsvertretern und -maklern und der Gastronomie.

Die Ausführungen gelten im Wesentlichen für die Absenkung ebenso wie für die zum Jahreswechsel auf 2021 folgende Anhebung der Sätze. Einige mit der Anhebung verbundene Fragen führt der Entwurf allerdings gesondert aus.

Update: Endgültiges BMF-Schreiben zur vorübergehenden Absenkung der Umsatzsteuer

Zum 1. Juli 2020 ist das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz in Kraft getreten. Zu den vereinbarten Maßnahmen zählt insbesondere auch die befristete Senkung der Umsatzsteuer im zweiten Halbjahr 2020 von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent. Die Umsetzung bringt viele Praxisfragen mit sich.

BMF-Schreiben zu Fragen rund um die Satzsenkung

Antworten dazu gibt ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 30. Juni 2020, das am 1. Juli 2020 veröffentlicht wurde; das Schreiben finden Sie unter folgendem Link: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2020/Downloads/BMF-Schreiben-vom-30.06.2020-zur-befristeten-Absenkung-der-Umsatzsteuer.pdf>.

Wichtige Inhalte des BMF-Schreibens vom 30. Juni 2020

Angesichts der bisher aufgetretenen Fragestellungen zur Umstellung halten wir aus dem Entwurf Folgendes für besonders erwähnenswert:

- Grundsätzlich gilt: Der Umsatzsteuersatz knüpft am Zeitpunkt der Über- oder Abnahme einer Ware oder Leistung an. Teilleistungen können zum bei Fertigstellung gültigen Satz abgerechnet werden.
- Aufgezeigt wird, wie vorzugehen ist, wenn zwischen Rechnung Leistungserbringung der Umstellungsstichtag liegt. Wichtig sind in dem Zusammenhang insbesondere Hinweise zum Vorsteuerabzug und zu Einträgen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen.
- Klargestellt wird, dass bei Altverträgen Rechnungen zu Lieferungen und Leistungen in der zweiten Jahreshälfte 2020 mit den abgesenkten Sätzen ausgestellt werden müssen. Für die Preisgestaltung ist allerdings die zivilrechtliche Vertrags- und Rechtslage maßgeblich.
- Zu Rechnungen mit überhöhtem Steuerausweis wird dargelegt, dass die ausgewiesene Umsatzsteuer geschuldet wird, der Vorsteuerabzug aber zum gesetzlichen Satz erfolgt. Allerdings können Rechnungen berichtigt werden. Zudem wird bei zu hohem Umsatzsteuerausweis in der Unternehmerkette für im Juli 2020 erbrachte Leistungen zur Vereinfachung übergangsweise der ausgewiesene Satz zum Vorsteuerabzug gewährt.
- Ausgeführt werden Grundsätze und Übergangsregelungen zu Werklieferungen und -leistungen, zu Dauerleistungen und zu Teilleistungen.
- Ebenfalls dargelegt wird der Umgang mit Preisnachlässen, Skonti, Gutscheinen, Pfandbeträgen, Jahresrückvergütungen etc.
- Jeweils eigene Abschnitte widmen sich der Telekommunikation, Strom, Gas, Wasser etc., der Personenbeförderung, Handelsvertretern und -maklern und der Gastronomie.

Die Ausführungen gelten im Wesentlichen für die Absenkung ebenso wie für die zum Jahreswechsel auf 2021 folgende Anhebung der Sätze.

Weitere aktuelle Veröffentlichungen des BMF zum Thema

Ebenfalls auf den Seiten des Bundesfinanzministeriums veröffentlicht wurden

- FAQ "Anstehende Umsatzsteuersatzsenkung" mit Stand 25.06.2020
- das Muster der Umsatzsteuererklärung 2020 mit angepassten Erläuterungen;
- das Muster der Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung mit angepassten Erläuterungen;
- angepasste Muster der Vordrucke im Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -Vorauszahlungsverfahren für das Kalenderjahr 2020 .

Zudem wurde am 02.07.2020 ein BMF-Schreiben " Befristete Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen zum 1. Juli 2020 " veröffentlicht. Darin geht es um Pauschalierungsmöglichkeiten bei Kombiangeboten von Speisen und Getränken.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2020 hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) ein Hinweisblatt herausgegeben, das **Hilfestellungen für die Bauwirtschaft** enthält, wie in Einzelfragen mit der Senkung des Steuersatzes in der Umsatzsteuer umgegangen werden kann. Das Schreiben finden Sie unter folgendem Link: https://www.galabau-bayern.de/bmi-wegen-corona-steuerhilfegesetz-2020-06-29.pdf?onpublix_view=true&tm=637297254280570998.

Darin wird insbesondere noch einmal auf das Merkblatt des Bundesministeriums für Finanzen „Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft“ vom 12. Oktober 2009 eingegangen, welches Sie hier finden:

https://www.galabau-bayern.de/bmf-merkblatt-zur-umsatzbesteuerung-in-der-bauwirtschaft.pdf?onpublix_view=true&tm=637297255128383288.

Gerne steht Ihnen Frau Claudia Marter in unserer Geschäftsstelle bei Rückfragen unter 089/829145-30 oder per Mail unter marter@galabau-bayern.de zur Verfügung.

Aus der befristeten Steuersatzminderung ergeben sich einige **Abgrenzungsprobleme für die Übergangszeit**, die man bei der Erbringung von Leistungen sowie der Legung bzw. Erfassung von Rechnungen unbedingt kennen sollte:

Ein besonderes Problem ergibt sich insbesondere bei der Absenkung der Steuersätze zum 01.07.2020. Stellt der Unternehmer eine Rechnung noch mit dem alten Steuersatz von 19 % (oder 7 %) aus, erbringt er die Leistung aber zwischen dem 01.07. und dem 31.12.2020 hat er unrichtig zu viel Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen. Dieser zu hoch ausgewiesene Betrag wird von dem Unternehmer geschuldet (§ 14c Abs. 1 UStG), kann aber von einem grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigten Leistungsempfänger nicht als Vorsteuer abgezogen werden.

Soweit Leistungen an vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer ausgeführt werden, ist es prinzipiell egal, ob die Leistungen vor, nach oder in dem begünstigten Zeitraum erbracht werden. Werden Leistungen aber an private oder nicht vorsteuerabzugsberechtigte Auftraggeber ausgeführt, sollte die Leistung möglichst in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12.2020 ausgeführt werden.

Grundsätzlich werden alle Leistungen, die nach dem 30.06.2020 und bis zum 31.12.2020 erbracht werden, mit dem geminderten Steuersatz von 16 % (bzw. 5 % auf Lieferungen) abgerechnet.

Wann eine Leistung erbracht ist, hängt von der Art des Umsatzes ab:

Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe gelten im Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht an den Erwerber als ausgeführt.

- Bei Werklieferungen (z. B. im Neuanlagebereich) wird der Ausführungszeitpunkt grundsätzlich anhand des Zeitpunkts der Abnahme durch den Erwerber bestimmt bzw. dadurch, dass einer der Tatbestände des § 12 VOB/B verwirklicht ist, die eine förmliche Abnahme ersetzen.
- Bei Dienstleistungen (z. B. Durchführung von Pflegearbeiten) bestimmt in der Regel das Leistungsende über den Leistungszeitpunkt.
- Die unentgeltliche Verwendung für unternehmensfremde Zwecke wird zu dem Zeitpunkt ausgeführt, wann die fiktive Leistung erfolgt.

Wird eine nach dem Stichtag erbrachte Leistung schon vor dem 01.07.2020 oder nach dem 31.12.2020 berechnet, ist zu beachten, dass

1. diese Leistung in der Rechnung dem ermäßigten Steuersatz unterworfen wird und
2. aus der Angabe des Leistungszeitpunkts in der Rechnung klar hervorgeht, dass die Angabe eine nach dem 01.07.2020 und vor dem 31.12.2020 erbrachte Leistung betrifft.

Grundsätzlich gilt: die Umsatzsteuer entsteht endgültig erst mit Ausführung einer Leistung oder Teilleistung. Anzahlungen sichern keinen Steuersatz.

Kommt es nach dem 01.07.2020 zu einer Minderung oder Erhöhung der Bemessungsgrundlage durch Skonto oder Preisnachlass bzw. durch eine Nachberechnung für einen vor dem 01.07.2020 ausgeführten Umsatz, muss die Berichtigung nach dem bis zum 30.06.2020 geltenden Steuersatz erfolgen. Bezieht sich z. B. die Minderung auf eine am 27.06.2020 ausgeführte Leistung, ist der alte Umsatzsteuersatz anzuwenden.

Hinsichtlich jener **Auftraggeber, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt** sind, stellt sich natürlich die Frage, wie sich die Steuersatzänderung insbesondere bei langfristigen Verträgen auf die Höhe des Rechnungsbetrags auswirkt:

- Ist zwischen dem Auftraggeber und dem leistenden Unternehmer ein Nettobetrag zzgl. der bei Fertigstellung/Lieferung gültigen Umsatzsteuer vereinbart worden, erhält der Auftraggeber die volle Entlastung der Umsatzsteuerminderung.

- Handelt es sich um einen Vertrag, der vor dem 01.03.2020 geschlossen wurde, räumt § 29 UStG dem Leistungsempfänger einen zivilrechtlichen (!) Ausgleichsanspruch gegen den Auftraggeber ein, i. d. R. in Höhe des Differenzbetrags von 3 % auf das Entgelt, - allerdings nur dann, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Im Zweifel sollte hier jedoch immer anwaltlicher Rat eingeholt werden, sofern ein derartiger Anspruch geltend gemacht wird.

Gleichwohl wird der leistende Unternehmer im eigenen Interesse versuchen, die Umsatzsteuerminderung im höchstmöglichen Umfang an den nicht vorsteuerabzugsberechtigten Auftraggeber weiterzugeben.

Darüber hinaus bietet sich die Aufspaltung von Leistungen in ein Bündel von Teilleistungen an, die dann separat - und soweit wie gesetzlich zulässig - mit 16 % Umsatzsteuer abgerechnet werden. Der Aufteilung von Leistungen in Teilleistungen sind jedoch Grenzen gesetzt. Damit eine Leistung aufgeteilt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die geschuldete Werklieferung/ oder -leistung muss nach wirtschaftlicher Betrachtung teilbar (abgrenzbar) sein;
2. die geschuldete Teilleistung muss vollendet bzw. im Zeitraum nach dem 01.07.2020 und vor dem 31.12.2020 abgenommen worden sein;
3. bei Teilentgelten muss vor dem Stichtag 01.07.2020 vereinbart worden sein, dass die Teilentgelte für abgrenzbare Teile der Werklieferung oder -leistung zu zahlen sind;
4. gesonderte Abrechnung des Teilentgelts.

Die Aufspaltung einer Leistung in Teilleistungen ist erfahrungsgemäß ein Kernbereich der Betriebsprüfung. Die Prüfer werden sich nicht mit der Angabe des Leistungszeitpunkts in der Rechnung begnügen, sondern vielmehr Einsicht in Abnahmeprotokolle, Stundenzettel, Lieferscheine, Schriftverkehr mit Auftraggebern u. ä. nehmen. Beweispflichtig ist dabei regelmäßig nicht das Finanzamt, sondern der leistende Unternehmer.

Nach dem Fertigstellungszeitpunkt erbrachte Gewährleistungsarbeiten sollten deshalb sorgfältig dokumentiert werden, um später den 'entlastenden' Nachweis führen zu können.

Die Frage der Aufteilung nach Teilleistungen stellt sich naturgemäß auch bei Winterdienst- oder Pflegeverträgen, wenn diese über den 31.12.2020 hinausgehen und nicht ohnehin schon monatlich abgerechnet werden. Wird beispielsweise im Juni ein Dauerpflegevertrag für einen Zeitraum abgeschlossen, der nach dem 31.12.2020 endet, beträgt die Umsatzsteuer für die Gesamtleistung 19 %, es sei denn, es liegen die bereits erläuterten Voraussetzungen einer Teilleistung vor.

In diesen Fällen empfiehlt sich eine entsprechende Aufteilung (und entsprechende Abrechnung) nach Teilleistungen. Bei der Vertragspflege beispielsweise ist – bei Anwendung der oben ausgeführten Grundsätze - eine Aufteilung nach Monaten vorstellbar.

Bei Rechnungen, in denen sowohl (Teil-)Leistungen aus der Zeit vor dem 01.01.2021 als auch aus der Zeit danach abgerechnet werden, ist darauf zu achten, dass die Leistungen – unter Angabe des jeweiligen Leistungszeitpunkts - getrennt aufgeführt und der jeweiligen Umsatzsteuer (16 % oder 19 %) unterworfen werden!

Bleibt noch die Frage, wie mit jenen Anzahlungen zu verfahren ist, die der Unternehmer vor dem 01.07.2020 erhalten und mit 19 % versteuert hat, wenn er die entsprechenden Arbeiten erst nach dem 01.07. und vor dem 31.12.2020 beendet. In Bezug auf die Leistung hat er den geminderten Umsatzsteuersatz (16 %) anzuwenden; in der Rechnung werden dann vom Schlussrechnungsbetrag netto zzgl. 16 % Umsatzsteuer die erhaltenen Anzahlungen netto zzgl. 19 % Umsatzsteuer abgesetzt. Bei geleisteten Anzahlungen ist analog vorzugehen.

Eine Schlussrechnung vom 14. August 2020 könnte im Abrechnungsteil wie folgt aussehen:

Abrechnungsteil:

(Leistungsbeginn: 04.05.2020; Abnahme: 10.08.2020)

Entgelt	100.000,--
16 % Umsatzsteuer	<u>16.000,--</u>
Gesamt	116.000,--

Schlussrechnung	100.000,--	+ 16 % USt	16.000,--	= 116.000,--
./ 1. Anzahlung v. 04.05.2020	50.000,--	+ 19 % USt	9.500,--	= 59.500,--
./ 2. Anzahlung v. 06.07.2020	30.000,--	+ 16 % USt	4.800,--	= 34.800,--
noch offen	<u>20.000,--</u>		<u>1.700,--</u>	<u>= 21.700,--</u>

Bei durchgängiger Anwendung eines Umsatzsteuersatzes von 16 % hätte sich bei einem Nettoerlösentgelt von 20.000,-- eine Umsatzsteuer von 3.200,-- ergeben; da aber die im Mai 2020 erhaltene Anzahlung bislang schon mit 19 % versteuert wurde, müssen hierfür nur noch 1.700,-- „nachentrichtet“ werden.

Allgemein sollten in der Buchhaltung folgende Vorkehrungen getroffen werden:

1. Anlegen neuer Erlös- und umsatzsteuerlich relevanter Erlösabgrenzungskonten für Lieferungen und Leistungen nach dem 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 mit Schlüsselung des neuen Umsatzsteuersatzes von 16 % (bzw. 5 % für Pflanzenlieferungen);
2. für Eingangsumsätze sollten ebenfalls entsprechend geschlüsselte Konten angelegt werden, wobei bei sog. „§ 13b-Umsätzen“ zu beachten ist, dass dort die Umsatzsteuer mit Ausstellung der Rechnung entsteht, spätestens aber mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats;
3. Anlegen neuer Konten für Lieferantenskonti, Kundenskonti, Lieferanten- und Kundengutschriften, die Leistungen nach dem 01.07.2020 und 31.12.2020 betreffen;
4. Rechnungsvordrucke, Formulare und Stempel, die Hinweise auf den bisherigen Steuersatz von 19 % (oder 7 %) enthalten, sollten aktualisiert, im Zweifel ersetzt werden.

Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend für die Anhebung des Umsatzsteuersatzes ab dem 31.12.2020.

Dieser Beitrag bietet nur einen Abriss der wichtigsten Aspekte der Umstellung auf den verminderten Umsatzsteuersatz. Bei weitergehenden Fragen sollten Sie sich auf jeden Fall an Ihren Steuerberater wenden.

ACHTUNG!!!

Wir möchten Sie dringend darauf aufmerksam machen, dass die Basis dieser Zusammenstellung unser heutiger Wissensstand ist. Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Umsetzung vorgelegt, der nun ins parlamentarische Gesetzgebungsverfahren geht. Im Gesetzgebungsverfahren sind Änderungen möglich. **Die Aussagen des Entwurfes sind also noch nicht abschließend belastbar, und Möglichkeiten zur Vereinfachung des Umgangs mit der Satzsenkung werden weiter intensiv diskutiert.**

In jedem Fall bitten wir Sie, sich bei **Bedarf individuelle Unterstützung von ihrem Steuerberater zu holen** und sich über die weiteren Schritte beraten zu lassen.

Unsere Bundesregierung hat mit Senkung der Umsatzsteuer von 19 auf 16 % (normaler Steuersatz auf Lieferungen und Leistungen) versucht, den Unternehmen, wie auch den Verbrauchern aufgrund COVID-19 wirtschaftliche Unterstützung angedeihen zu lassen. Dies ist für unsere Branche mit erheblichen Herausforderungen verbunden.

Auftraggeber äußern den Wunsch (wie uns bereits von mehreren Mitgliedern berichtet wurde), dass Lieferungen und Leistungen, die bereits vor dem 01.07.2020 ausgeführt wurden, mit Rechnungsdatum nach dem 30.06.2020 und mit 16 % Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden sollen.

Gerade, wenn es sich um einen langjährigen Kunden handelt, kommt der Unternehmer in Bedrängnis, da er diese Geschäftsbeziehung nicht verlieren möchte. Es könnte bei einer nachträglichen Umsatzsteuerprüfung zu Nachzahlungen kommen, wenn Sie dem Kundenwunsch entsprechen, wenn die gesamten Leistungen (Lieferantenrechnungen, Lieferscheine, Stundenaufzeichnungen, Bautagebuch, Schriftverkehr etc.) nachweislich vor dem 30.06.2020 erfolgt sind. Eine Option wäre unter Umständen, dem Kunden durch Einräumung von Skonto, innerhalb einer bestimmten Zahlungsfrist, entgegen zu kommen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dies trifft überwiegend bei mittleren bzw. großen Baustellen zu, dass sogenannte Teilbereiche/Gewerke (z. B. Pflasterverlegung Hofeinfahrt) durch eine Teilschlussrechnung abgerechnet werden. Eine detaillierte Baustellenbeschreibung ist hier von großem Vorteil und es muss sich immer um einen in sich abgeschlossenen Teil einer Werkleistung handeln (Auftraggeber muss es für sich eigenständig nutzen können!!!)

Aufgrund der immer weiter voranschreitenden Digitalisierung ist es dem Finanzamt im Zuge einer Betriebsprüfung ein Leichtes nachzuprüfen (sogenannte Plausibilitätsprüfung), welche Leistungen wann erfolgt sind. Besonders in umsatzsteuerlichen Belangen kann es durch eine Umsatzsteuersonderprüfung für den Steuerpflichtigen schnell die wirtschaftliche Schieflage bedeuten, wenn im direkten Anschluss eine große Betriebsprüfung angesetzt wird.

Der Unternehmer bzw. der Steuerpflichtige ist bei Beanstandungen durch einen Betriebsprüfer immer in der Beweispflicht. Sollte in diesem Fall die Entscheidung einem Finanzgericht vorgelegt werden, ist dies zusätzlich mit erheblichen Mehrkosten für eine anwaltschaftliche Vertretung verbunden. Sollte dem Finanzamt Recht gegeben werden, kann im Anschluss ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung angestoßen werden. Eine Verzinsung der geschuldeten Steuerlast kommt noch als Kostenfaktor hinzu.

Wie Sie aus unserem Rundschreiben ersehen können, verschärft der Gesetzgeber durch Ergänzungen in der Abgabenordnung § 375a AO und § 376 Abs. 1 AO den Tatbestand der Steuerhinterziehung. Dies erfolgt so nebenbei und wird nicht in den Fokus der Berichterstattung gestellt.

In einem Telefonat mit unserem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer wurde uns mitgeteilt, dass Außenprüfungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise und den Hilfsprogrammen in jedem Fall durchgeführt werden. Es sind diverse Missbrauchsfälle im Zusammenhang mit Corona-KUG, Soforthilfeprogramm etc. den Behörden bereits bekannt.

Sollten Sie Anträge gestellt haben, einen Zuschuss bekommen haben, sich die unternehmerische Situation jedoch zum Positiven verändert haben, dann nehmen Sie unverzüglich mit der zuständigen Behörde Kontakt auf und veranlassen Sie eine Rückerstattung des Zuschusses. Sie entziehen sich dadurch einem späteren Regressanspruch.

HINWEIS!!! UMSATZSTEUER-VORANMELDUNG JUNI 2020!!!

Aufgrund der Umsatzsteuerabsenkung von 19% auf 16% (7% auf 5%) sind per 30.06.2020 Schlussrechnungen, Teilschlussrechnungen und auch Pflegeleistungen zeitnah abzurechnen. Diese Rechnungen müssen in der Umsatzsteuervoranmeldung Juni 2020 bis 10.07.2020, mit Dauerfristverlängerung spätestens per 10.08.2020 dem Finanzamt gemeldet werden. Gerade in der arbeitsintensiven Zeit ist es für Unternehmen oft schwierig und eine große Herausforderung, die Abrechnungen im jeweiligen Leistungszeitraum dem Finanzamt zu melden. Sollte dem einzelnen Mitgliedsbetrieb dieser relativ kurze Zeitrahmen nicht ausreichen, die Abrechnung zu erstellen und diese in einem späteren Umsatzsteuerzeitraum vornehmen, müssen in jedem Fall im Monat Juni 2020 die Korrekturbuchungen erfolgen. Dies hat zur Folge, dass man eine berichtigte Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt einreichen muss.

ACHTUNG – Gefahr in Verzug: Aufgrund dieser berichtigten Umsatzsteuer-Voranmeldung Juni 2020 kann eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung durchs Finanzamt angesetzt werden, die im Anschluss eine große Betriebsprüfung nach sich ziehen kann. Deshalb ist dringend davon abzuraten, die Abrechnungen per 30.06.2020 auf einen Zeitpunkt nach dem 10.07. 2020 bzw. 10.08.2020 zu legen.

Gerne steht Ihnen Frau Claudia Marter in unserer Geschäftsstelle bei Rückfragen unter 089/829145-30 zur Verfügung.

AO: Einziehung bei Steuerhinterziehung

Ein neuer § 375a AO soll regeln, dass künftig in Fällen der Steuerhinterziehung rechtswidrig erlangte Taterträge – **trotz Erlöschens des Steueranspruchs** nach § 47 AO – nach § 73 StGB die **Einziehung** dieser Erträge angeordnet werden kann. Die Regelung umfasst nicht nur die hinterzogenen Steuern, sondern auch die Zinsen, soweit diese auf die hinterzogenen Steuern entfallen. Gilt für alle am Tag nach der Verkündung noch nicht verjährten Steueransprüche.

AO: Steuerhinterziehung in besonders schweren Fällen

Mit einer Ergänzung in § 376 Abs. 1 AO wird gesetzlich klargestellt, dass auch bei der Steuerhinterziehung in besonders schweren Fällen und der dort vorgesehenen 10-jährigen Verjährungsfrist die **Ruhensregelung des § 78b Absatz 4 StGB** anwendbar ist.

Nach § 376 Abs. 3 AO soll die absolute **Verjährungsfrist** für Fälle des § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 6 AO auf das **Zweieinhalbfache** (bisher: das Zweifache) der gesetzlichen Verjährungsfrist verlängert werden. Beide Neuregelungen (Absatz 1 und Absatz 3) sind auf alle Fälle anwendbar, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Verjährung noch nicht eingetreten ist.

WEITERE HINWEISE UNF FAQ (s. unsere Sonder- Mail-Information 46/2020)

Unternehmer sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Abrechnungsvorgänge reibungslos ablaufen, insbesondere aber die zunächst abgesenkte und (wichtiger noch) die ab dem 1. Januar 2021 erhöhte Umsatzsteuer an den jeweiligen Auftraggeber durchgestellt werden kann.

Im Vorfeld haben die Landesverbände einige Fragen zusammengetragen, die unser Bundesverband Ihnen nun in einer **FAQ-Liste** - nach unserem heutigen Wissensstand vor der Gesetzgebung - zur Verfügung stellt. Diese FAQ-Liste finden Sie hier: http://www.galabau-bayern.de/anlage-01-46-2020-bgl-faq-mwst-stand-26.06.2020.pdf?onpublix_view=true&tm=637291098696580279. Die Liste wird bei Bedarf erweitert.

Eine **Aufstellung** rund um die Rechnungslegung mit unterschiedlichen Szenarien können Sie unter folgendem Link einsehen: https://www.galabau-bayern.de/anlage-02-46-2020-uebersicht-aenderung-umsatzsteuer-2020.pdf?onpublix_view=true&tm=637291100182380547.

Auch das **Merkblatt der Bundesvereinigung der Bauwirtschaft** behandelt das Thema „Absenkung und Erhöhung der Umsatzsteuer“. Es enthält zusätzliche vertiefende Informationen zu den vertraglichen Auswirkungen und auch Mustervereinbarungen. Das Merkblatt finden Sie unter folgendem Link: https://www.galabau-bayern.de/anlage-03-46-2020-bvb-merkblatt-absenkung-und-erhoehung-der-umsatzsteuer-2020.pdf?onpublix_view=true&tm=637291101305205840.

Gerne steht Ihnen Frau Claudia Marter in unserer Geschäftsstelle bei Rückfragen unter 089/829145-30 oder per Mail unter marter@galabau-bayern.de zur Verfügung.

5. Personal

5.1 Können Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auch ohne Praxisbesuch erteilt werden?

Nach einer Vereinbarung zwischen GKV-Spitzenverband und Kassenärztlicher Bundesvereinigung können Patienten mit leichten Erkrankungen der oberen Atemwege vorübergehend auch nach telefonischer Rücksprache mit ihrem Arzt eine Bescheinigung auf Arbeitsunfähigkeit (AU) bis maximal sieben Tage ausgestellt bekommen. Sie müssen dafür nicht die Arztpraxen aufsuchen. Die Regelung gilt für Patienten, die an leichten Erkrankungen der oberen Atemwege erkrankt sind und keine schwere Symptomatik vorweisen oder Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) für einen Verdacht auf eine Infektion mit COVID-19 erfüllen. Diese Vereinbarung gilt seit dem 9. März 2020 zunächst für vier Wochen.

Update:

Die entsprechende **Sonderregelung** sollte am 18.05.2020 eigentlich auslaufen, wurde aber mit Beschluss des gemeinsamen Bundesausschusses vom 14.05.2020 erneut bis zum **31. Mai 2020 verlängert**. Ärzte können damit weiterhin aufgrund telefonischer Anamnese Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ausstellen. **Bis einschließlich 31. Mai 2020 gilt:** Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei Versicherten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik aufweisen, darf für einen Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen auch nach telefonischer Anamnese erfolgen. Das Fortdauern der Arbeitsunfähigkeit kann im Wege der telefonischen Anamnese einmalig für einen weiteren Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen festgestellt werden.

Die telefonische Anamnese durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt muss im Wege der persönlichen ärztlichen Überzeugung vom Zustand der Versicherten oder des Versicherten durch eingehende Befragung erfolgen. Die Möglichkeit der telefonischen Anamnese umfasst auch die technisch weitergehende Videotelefonie.

5.2 Darf eine betriebsärztliche Untersuchung im Betrieb verpflichtend bzw. zwangsweise angeordnet werden?

Der Arbeitgeber kann eine betriebsärztliche Untersuchung eines Mitarbeiters anordnen, sofern er hieran ein berechtigtes Interesse hat. Ein solches Interesse muss das Selbstbestimmungsrecht und die körperliche Unversehrtheit des Mitarbeiters stets überwiegen. Dies ist anhand einer umfassenden Abwägung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalles zu prüfen.

So kann das berechnete Interesse des Arbeitgebers an der betriebsärztlichen Untersuchung die geschützten Interessen des Arbeitnehmers überwiegen, wenn der Arbeitnehmer besonderen Ansteckungsrisiken ausgesetzt war. Davon kann ggf. abgesehen werden, wenn sich der Arbeitnehmer in einer gefährdeten Region aufgehalten hat, für die eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes ausgesprochen bzw. die vom Robert Koch-Institut als Risikogebiet eingestuft worden und der Arbeitnehmer an Orten mit erhöhtem Reise- und Publikumsverkehr wie Flughäfen und Bahnhöfen zugegen war. Das kann auch dann gelten, wenn aufgrund der konkreten Situation am Ort der Reise ein deutlich erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht und die in Rede stehende Erkrankung sich durch ein besonders hohes Ansteckungsrisiko auszeichnet. Die Zulässigkeit der Anordnung zur Durchführung von Reihen- (Fieber-) Tests vor Betreten des Betriebsgeländes unterliegt der Mitbestimmung des Betriebsrates. Eine pauschale Anordnung zur Durchführung von Fieber-Tests dürfte zum jetzigen Zeitpunkt jedenfalls - auch aus datenschutzrechtlichen Gründen - unzulässig sein. So bedarf es stets eines konkreten Anlasses in Form einer konkreten Infektionsgefahr. Etwas anderes kann gelten, sobald die erste Infizierung im jeweiligen Betrieb aufgetreten ist. Letztlich hängt die jeweilige Anordnung von maßgeblichen Umständen des Einzelfalles ab.

5.3 Muss ich die Belegschaft über eine im Unternehmen aufgetretene Corona-Infektion informieren?

Zumindest die Arbeitnehmer, die potentiell Kontakt mit dem erkrankten Arbeitnehmer hatten bzw. potentiell Kontakt mit einem Arbeitnehmer hatten, der wiederum Kontakt zu dem erkrankten Arbeitnehmer hatte, sollten informiert werden. Ggf. kann es deshalb zweckmäßig sein, alle Arbeitnehmer am Standort zu informieren.

Praxishinweis: Da ohnehin damit zu rechnen ist, dass die entsprechende Information rasch die Runde machen wird (ggf. auch über Medien), sollte das Unternehmen alleine schon aus Kommunikationsgründen und nicht unbedingt aus rechtlichen Erwägungen eine frühzeitige und offene Informationspolitik in Betracht ziehen.

5.4 Müssen Arbeitnehmer den Arbeitgeber informieren, wenn Angehörige an einer Infektion erkrankt sind?

Die Begründung einer Hinweispflicht setzt voraus, dass der Arbeitnehmer eine Gefahr für Leben oder Gesundheit mit Auswirkungen auf Dritte im Arbeitsverhältnis (Kollegen, Kunden) darstellt. Maßgeblich ist, inwieweit der Arbeitnehmer in räumlicher Nähe zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stand.

Die arbeitsvertragliche Hinweispflicht besteht, sofern der Arbeitnehmer die Voraussetzungen einer Kontaktperson erfüllt, ohne dass das zuständige Gesundheitsamt Quarantäne angeordnet hat. Die häusliche Quarantäne wird grundsätzlich durch das Gesundheitsamt für die maximale Dauer der Inkubationszeit (14 Tage) angeordnet, sobald der Arbeitnehmer als Kontaktperson gilt.

Unterschieden wird zwischen Kontaktpersonen mit „höherem“ und „geringerem Infektionsrisiko“. Nähere Informationen stellt das Robert-Koch-Institut zur Verfügung:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/M/MERS_Coronavirus/MERS-CoV_Management_Kontaktpersonen.html

5.5 Kann ein Mitarbeiter verpflichtet werden, bei anderen Unternehmen vor Ort (z. B. Kunden) eine Negativauskunft auszufüllen und zu unterschreiben, in der z. B. abgefragt wird, ob man in einem Risikogebiet war oder Kontakt zu einem Infizierten hatte etc.?

Grundsätzlich geht es hier um eine Rechtsbeziehung zwischen Arbeitgeber und Kunden. Der Arbeitnehmer hat keine Rechtsbeziehung zum Kunden und kann unseres Erachtens auch nicht gezwungen werden, eine einzugehen. Ob und inwieweit entsprechende Auskunftsrechte des Kunden gegen den Arbeitgeber bestehen, ist nach deren zivilrechtlicher Beziehung zu beurteilen (hierzu können wir als Arbeitgeberverband leider nicht beraten). Der Arbeitgeber kann dann ggf. beim Arbeitnehmer zumindest Negativeinkünfte einholen (abstrakte Abfrage, z. B. ob der Mitarbeiter in Risikogebieten war, die mit ja oder nein zu beantworten ist, o. ä.).

Bei kollektivem Bezug bestünde bei solchen Abfragen wohl auch ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 I Nr. 1 bzw. 7 BetrVG. Diese Negativauskünfte kann der Arbeitgeber dann ggf. an den Kunden weitergeben, bzw. auch den Arbeitnehmer beauftragen, solche Auskünfte im Namen des Arbeitgebers an den Kunden weiterzugeben. Gibt der Arbeitgeber die Negativauskunft an den Kunden weiter, ist dies datenschutzrechtlich vom berechtigten Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. f) DSGVO gedeckt.

5.6 Corona-Erkrankung – Fortzahlung der Vergütung

Ist bei einem Mitarbeiter ein Corona-Test positiv ausgefallen, ist der Mitarbeiter aufgrund einer Viruserkrankung arbeitsunfähig und hat Anspruch auf Entgeltfortzahlung für die maximale Dauer von sechs Wochen. Verstößt ein Mitarbeiter gegen eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes, so trifft ihn im Fall der anschließenden Erkrankung ein Verschulden an seiner Arbeitsunfähigkeit. Hier kann der Arbeitgeber die Lohnfortzahlung verweigern, weil der Arbeitnehmer seine Arbeitsunfähigkeit grob fahrlässig herbeigeführt hat. Insofern ist der Arbeitgeber berechtigt, aus dem Urlaub zurückkehrende Arbeitnehmer dazu zu befragen, ob sie

sich in einer gefährdeten Region aufgehalten haben. Der Anspruch ist dabei regelmäßig auf eine Negativauskunft beschränkt. Der genaue Urlaubsort muss nicht genannt werden.

Die vbw hat hierzu ein kurzes Erläuterungsvideo ins Netz gestellt. Das Video finden Sie unter folgendem Link: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Generische-Downloads/Film2_final_UT_1.mp4.

5.7 Beschäftigungsverbot für Schwangere im Betrieb? - aktualisiert

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales (StMAS) hat ein Informationsblatt für den Umgang mit schwangeren Mitarbeiterinnen in der Corona-Krise vorgelegt. Das Informationsblatt finden Sie hier: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/200508_corona_info_mutterschutz_final.pdf.

Maßnahmen bei Kontaktbeschränkungen

In der aktuellen Fassung vom 8. Mai 2020 wird klargestellt, dass die bisher für Ausgangsbeschränkungen anwendbaren Maßgaben auch während der seit 6. Mai 2020 geltenden Kontaktbeschränkungen greifen. Zu dem erforderlichen Schutzniveau wird ausgeführt:

"Dieses Schutzniveau ist auch am Arbeitsplatz einer schwangeren Frau zu gewährleisten, in dem dort ein vermehrter Personenkontakt ausgeschlossen wird und in Krankenhäusern, Arztpraxen oder ähnlichen Betrieben des Gesundheitsdienstes die Tätigkeiten zudem patientenfern erfolgen. Kann dieses Schutzniveau am Arbeitsplatz einer schwangeren Frau nicht gewährleistet werden, hat der Arbeitgeber der Frau gegenüber ein betriebliches Beschäftigungsverbot auszusprechen, sofern eine Beschäftigung beispielsweise an einem Telearbeitsplatz nicht möglich ist.

Auch wenn der Weg von der Wohnung zur Arbeit in der Regel nicht unter das Mutterschutzrecht fällt, sollte im Falle einer für den Wohnort der schwangeren Beschäftigten geltenden Kontaktbeschränkung der Arbeitgeber in seiner Gefährdungsbeurteilung die für eine schwangere Beschäftigte durch die Anreise zum Arbeitsplatz möglicherweise bestehende Gefährdung berücksichtigen. Die besondere Situation rechtfertigt es, zum Schutz einer schwangeren Frau und ihres Kindes vorsorglich sehr stringent vorzugehen.

Das betriebliche Beschäftigungsverbot kann frühestens dann aufgehoben werden, wenn entweder die Tätigkeit so organisiert ist, dass Kontakte mit anderen Personen auf ein Minimum beschränkt werden können (im Gesundheitsdienst zudem nur patientenfern) oder die Kontaktbeschränkung aufgehoben oder wesentlich erleichtert worden ist."

Weitere Maßgaben

Auch wenn im Betrieb ein ärztlich bestätigter Verdachtsfall vorliegt (d. h. wenn ein Test auf Corona angeordnet wurde), soll ein betriebliches Beschäftigungsverbot für Schwangere von vollen 14 Tagen nach dem letzten Fall gelten. Vor einer Freistellung ist allerdings zu prüfen, ob eine schwangere Frau auf einen Arbeitsplatz ohne Infektionsgefährdung umgesetzt werden kann.

Zu den betroffenen Bereichen führt das StMAS aus:

„Bei der Beurteilung, ob ein Beschäftigungsverbot für den gesamten Betrieb oder nur für Teilbereiche des Betriebs gilt, sind auch die Größe des Betriebs bzw. die Lage von einzelnen Betriebsstätten sowie die Art der Zusammenarbeit im Betrieb zu berücksichtigen. Sofern auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ausgeschlossen werden kann, dass eine Übertragung von Infektionserregern auf bestimmte andere betriebliche Einheiten erfolgt oder ein Infektionsrisiko z. B. durch eine Beschäftigung in Telearbeit oder durch mobiles Arbeiten vermieden wird, können diese Bereiche vom Beschäftigungsverbot ausgenommen werden.“

Für besondere Bereiche gilt außerdem:

„Aufgrund des bisherigen Verlaufs von SARS-CoV-2/COVID-19 wird weiterhin in der Regel für schwangere Frauen, die Tätigkeiten mit Personenkontakt (wie beispielsweise im Gesundheitsdienst) oder Tätigkeiten mit Publikumskontakt durchführen, ein betriebliches Beschäftigungsverbot unabhängig vom Auftreten einer COVID-19-Erkrankung im Betrieb notwendig werden. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind vor allem folgende Fragen von Bedeutung:

- *Wie ist das regionale bzw. lokale Infektionsgeschehen?*
- *Kann zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden*
- *Sind Lage, Größe und Lüftungsverhältnisse am Arbeitsplatz eher ungünstig?*
- *Wie stellen sich Art und Häufigkeit der Kontakte und die Zusammensetzung der Personengruppe dar (unter Berücksichtigung, dass die Gefährdung mit der Anzahl der Kontakte bzw. der Anzahl verschiedener Kontakte zunimmt und bei Patientenkontakt oder Kontakt mit Personen, die Patientenkontakt haben, unabhängig von der Anzahl dieser Kontakte eine Gefährdung besteht oder bestehen kann)?*
- *Ist ein Gesichtskontakt („face-to-face“), z. B. im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, unvermeidbar und dauert länger als 15 Minuten?*
- *Besteht Umgang mit an den Atemwegen erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen?*

Diese Fragestellungen sind vor allem bei der Gefährdungsbeurteilung im Einzelhandel sowie in Apotheken, in der Gastronomie, im Gesundheitsdienst, in kundennahen Dienstleistungsbetrieben sowie bei der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.“

Darüber hinaus finden sich in dem Informationsblatt weitere Maßgaben zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung für Schwangere im Zusammenhang mit dem Coronavirus.

Mutterschutzlohn

Für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes (bis zum Beginn der sechswöchigen Schutzfrist vor der Entbindung) erhält die Arbeitnehmerin nach § 18 MuSchG von ihrem Arbeitgeber Mutterschutzlohn. Dieser orientiert sich grundsätzlich am Durchschnittsentgelt der letzten drei Monate vor der Schwangerschaft. Der Mutterschutzlohn ist dem Arbeitgeber nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 AAG von der Krankenkasse zu erstatten (U2-Verfahren).

Update: Lockerungen grundsätzlich denkbar

Bisher sah das Ministerium für schwangere Arbeitnehmerinnen sehr strenge Beschränkungen vor, an denen grundsätzlich in der aktuellen Fassung des Merkblatts vom 26. Juni 2020 festgehalten wird. Allerdings wird auch die Möglichkeit von Lockerungen angesprochen. Hierzu heißt es auszugsweise:

- *Aufgrund der Lockerungen der zahlenmäßigen Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum, im öffentlichen Leben, bei Sport, Spiel und Freizeit, im Wirtschaftsleben sowie bei Bildung und Kultur, wird es trotz dieses Minimierungsgebots in der Allgemeinbevölkerung zu deutlich mehr physischen Kontakten kommen. Diese Lockerungen für die Allgemeinbevölkerung haben zur Folge, dass in vielen Beschäftigungsbereichen (vor allem in der Verwaltung, im Gewerbe und in der Industrie) eine Anpassung der beruflichen Kontakte für schwangere Frauen möglich wird.*
- *Inwieweit bestehende betriebliche Beschäftigungsverbote aufgehoben werden können und eine schwangere Frau wieder unter Beachtung der „üblichen“ Vorgaben zum Mutterschutz und der aktuell geltenden Hygieneregeln (vor allem Mund-Nasen-Bedeckungen oder Mund-Nasen-Schutz – sogenannte OP-Masken – sowie Mindestabstand) mit mehr beruflichen Kontakten beschäftigt werden kann, ist auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der regionalen bzw. lokalen epidemischen Lage und des Einzelfalls festzulegen. Bei der Beurteilung der zulässigen beruflichen Kontakte im Hinblick auf das weiterhin bestehende Minimierungsgebot sind die aktuellen Bestimmungen zu den Kontaktbeschränkungen für Gruppen im öffentlichen Raum entsprechend der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung als Maßstab zu beachten (aktuell sind Gruppen mit bis zu zehn Personen möglich).*

- *Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung kann berücksichtigt werden, dass Kontakte mit einem konstanten Personenkreis ein etwas geringeres Gefährdungspotential haben, als z. B. Kontakte mit ständig wechselnden Personen. **Im Zweifelsfall sollte vor Aufhebung eines Beschäftigungsverbotes Kontakt mit dem Gewerbeaufsichtsamt bei der für den Arbeitsplatz der schwangeren Frau regional zuständigen Regierung aufgenommen werden.***
- *Für Tätigkeiten mit vermehrten (zahlreichen und wechselnden) Personenkontakten, wie beispielsweise Verkaufs-, Service-, Beratungs- und Betreuungstätigkeiten, personennahe Dienstleistungen, patienten- bzw. bewohnernahe Kontakte im Gesundheitsdienst und in Pflegeberufen, ist wie bisher in der Regel ein betriebliches Beschäftigungsverbot notwendig, wenn das Infektionsrisiko im Einzelfall nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen auf ein für Schwangere verantwortbares Maß reduziert werden kann oder kein anderer Arbeitsplatz, z. B. im Homeoffice, zur Verfügung steht. Dabei ist auch die Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zu berücksichtigen, wonach das Risiko für die Bevölkerung in Bayern nach wie vor als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingestuft wird.*

Darüber hinaus finden sich in dem Merkblatt weitere Maßgaben zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung für Schwangere im Zusammenhang mit dem Coronavirus.

Das aktuelle Merkblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales [Stand 26. Juni 2020] finden Sie hier: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/200626_corona_info_mutterschutz_final.pdf.

Update: Orientierungspapier "Mutterschaftsleistungen bei Kurzarbeit"

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat in Abstimmung mit den Bundesministerien für Gesundheit (BMG) und für Arbeit und Soziales (BMAS) ein Orientierungspapier zum Thema „Mutterschaftsleistungen bei Kurzarbeit“ erstellt. Das Papier finden Sie unter folgendem Link: http://www.galabau-bayern.de/orientierungspapier-mutterschaftsleistungen-bei-kurzarbeit.pdf?onpublix_view=true&tm=637297075662710250. Es befasst sich mit den bisher nicht abschließend geklärten Rechtsfolgen des Zusammentreffens eines Beschäftigungsverbotes und Kurzarbeit, im Einzelnen den Auswirkungen der Einführung von Kurzarbeit auf mutterschutzrechtliche Leistungen.

Zudem gibt es ein FAQ-Papier, das die Ergebnisse in kurzer Übersicht darstellt. Dieses Papier finden Sie hier: http://www.galabau-bayern.de/faqs-mutterschaftsleistung-bei-kurzarbeit.pdf?onpublix_view=true&tm=637297077334356366.

Nach Ansicht der Ministerien sind beim zeitlichen Zusammenfallen von Beschäftigungsverboten und Kurzarbeit in allen Konstellationen Mutterschaftsleistungen zu erbringen; die den Betrieben entstehenden Kosten sind über die U2-Umlage voll erstattungsfähig. Dieses Ergebnis ist nicht zwingend. Der in der Literatur geführte Diskurs gibt durchaus Anlass, auch ein abweichendes Ergebnis in Erwägung zu ziehen.

Über die Gewährung von Kurzarbeitergeld entscheidet letztlich die Bundesagentur für Arbeit, über die Erstattung von Mutterschaftsleistungen die gesetzlichen Krankenkassen und das Bundesamt für Soziale Sicherung (bis Ende 2019: Bundesversicherungsamt). Es ist nicht auszuschließen, dass die Pandemie zu einem Anstieg von Beschäftigungsverboten schwangerer Arbeitnehmerinnen geführt hat. Das kann sich als eine Belastung für die U2-Umlage erweisen.

5.8 Kinderbetreuung

5.8.1 Betreuung gesunder Kinder

Seit 30. März 2020 sind Neuregelungen in Kraft getreten, durch die Eltern, die während der Schließungen keine Entgeltansprüche gegen den Arbeitgeber haben, einen Teil ihres Verdienstaufschlags vom Staat ersetzt bekommen (§ 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz – IfSG).

Voraussetzung ist, dass die Kinder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. behindert und auf Hilfe angewiesen sind und dass die Betreuung nicht anderweitig ermöglicht werden kann.

Die Entschädigung ist zunächst vom Arbeitgeber auszuführen, der Arbeitgeber erhält hierfür eine staatliche Erstattung. Für solche Erstattungsanträge stellt der Freistaat Bayern ein eigenes [Online-Formular](#) zur Verfügung. Dem Antrag ist eine Erklärung des Arbeitnehmers auf einem [Formblatt \(PDF-Direktlink\)](#) beizufügen, dass es keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit gibt. Nähere Infos finden Sie auch [hier](#).

Folgende Informationen zum Bezugszeitraum hat die vbw zudem auf Basis einer Rückmeldung aus dem bayerischen Gesundheitsministerium zusammengefasst:

- Die Entschädigung wird für maximal sechs Wochen gewährt.
- Der Sechs-Wochen-Zeitraum kann jeweils einmal von der sorgeberechtigten Mutter und einmal vom sorgeberechtigten Vater in Anspruch genommen werden.
- Für die Berechnung der sechs Wochen gelten dieselben Grundsätze wie bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Sie müssen als nicht zusammenhängend gewährt werden, sondern können auch durch Zeiträume unterbrochen werden, für die keine Entschädigung geltend gemacht wird.
- Insgesamt dürfen sechs Wochen jedoch nicht überschritten werden.
- Die Sechs-Wochen-Frist, während der der Arbeitgeber zur Auszahlung der Entschädigung verpflichtet ist, berechnet sich genauso.

Update:

Ursprünglich war hierfür eine maximale Bezugsdauer von sechs Wochen vorgesehen. Der Bundestag hat jedoch am 28. Mai 2020 beschlossen, die Dauer auf zehn Wochen anzuheben, für Alleinerziehende sogar auf zwanzig Wochen. Die vom Bundestag beschlossene Fassung finden Sie unter folgendem Link: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/196/1919601.pdf>. Am 05. Juni 2020 hat der Bundesrat einer Verlängerung der Bezugsdauer von sechs auf zehn Wochen (für Alleinerziehende: 20 Wochen) zugestimmt. Diese tritt rückwirkend zum 30. März 2020 in Kraft.

Voraussetzung ist, dass die Kinder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. behindert und auf Hilfe angewiesen sind und dass die Betreuung nicht anderweitig ermöglicht werden kann.

Die Entschädigung ist zunächst vom Arbeitgeber auszuführen, der der Arbeitgeber erhält hierfür eine staatliche Erstattung. Für solche Erstattungsanträge stellt der Freistaat Bayern ein eigenes [Online-Formular](#) zur Verfügung. Dem Antrag ist eine Erklärung des Arbeitnehmers auf einem [Formblatt \(PDF-Direktlink\)](#) beizufügen, dass es keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit gibt. Nähere Infos finden Sie auch [hier](#).

Für einige andere Bundesländer gibt es ein einheitliches Verfahren, an dem sich Bayern aber nicht beteiligt. Nähere Infos zu diesem Verfahren finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie, dass die dortigen (rechtlichen) Hinweise ggf. für Bayern keine Anwendung finden.

Detailliertere Infos finden Sie zudem im Merkblatt „Schul- und Kitaschließungen“, das Sie unter folgendem Link herunterladen können: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2020/Downloads/Corona-Merkblatt-Schul-und-Kitaschlie%C3%9Fungen-vbw-05.06.2020.pdf>.

Hinweis zum Antrag:

In dem Formular werden auf Seite 4 Ansprüche auf Lohnfortzahlung nach § 616 BGB abgefragt. Für die **gewerblichen Mitarbeiter** ist der Anspruch gem. § 7 Ziff. 1 BRTV gewerblich ausgeschlossen, so dass die Frage mit „Nein“ beantwortet werden und eine Kopie aus dem Tarifvertrag beigefügt werden kann. De entsprechenden Auszug aus dem Tarifvertrag finden Sie unter folgendem Link: https://www.galabau-bayern.de/rahmentarifvertrag-auszug-7-lohnfortzahlung-bei-arbeitsverhinderung.pdf?on-publix_view=true&tm=637247933956533822.

Für die **Angestellten** ist ein solcher Ausschluss nicht im Tarifvertrag – so er denn zur Anwendung kommt – geregelt. Hier ist der BGL allerdings mit der BDA der Auffassung, dass § 616 BGB für die Fälle der flächendeckenden Kita- und Schulschließungen nicht einschlägig ist. Aus Sicht des BGL besteht die Möglichkeit, bei dem Formular auch „Nein“ anzukreuzen und mit dem betroffenen Mitarbeiter/der betroffenen Mitarbeiterin eine entsprechende Feststellung niederzuschreiben und ebenfalls beizufügen. Der BGL hat hierzu ein Muster vorbereitet: https://www.galabau-bayern.de/616-bgb-kita-oder-schulschliessung.pdf?on-publix_view=true&tm=637247934251221484.

Update:

Antragsfrist bei Kinderbetreuung und Quarantäne auf zwölf Monate verlängert

Wenn Arbeitgeber bei den zuständigen Behörden einen Antrag auf Erstattung der an den Arbeitnehmer ausgezahlten Entschädigung wegen Verdienstaufall bei Kinderbetreuung oder Quarantäne stellen wollen, hatten Sie hierfür bisher nur drei Monate Zeit. Diese Frist wurde nun durch das **Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite** auf zwölf Monate verlängert.

Update: Häufige Fehler bei der Antragstellung

Wegen der Corona-Krise mussten Schulen und Einrichtungen der Kinderbetreuung schließen und haben bis heute teilweise nur eingeschränkt geöffnet. Eltern, die dadurch einen Verdienstaufall erleiden, können eine Entschädigung vom Staat erhalten (§ 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz). Die Entschädigung beträgt grundsätzlich 67 Prozent des Nettoeinkommens (max. € 2.016 / Monat).

Die Auszahlung erfolgt zunächst durch den Arbeitgeber. Der Arbeitgeber kann eine Erstattung durch den Staat beantragen.

Ein Merkblatt der vbw mit näheren Informationen zu diesem Anspruch finden Sie unter folgendem Link: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2020/Downloads/Corona-Merkblatt-Schul-und-Kitaschlie%C3%9Fungen-vbw-22.06.2020.pdf>.

In dem Merkblatt werden zudem Fehler bei der Antragstellung aufgezeigt und erklärt, wie diese vermieden werden können.

5.8.2 Betreuung kranker Kinder

Anders sieht der Fall aus, wenn das Kind am Corona-Virus erkrankt ist bzw. unter Quarantäne gestellt wurde. Hier gelten die üblichen Regeln bzgl. der Erkrankung von Kindern unter 12 Jahren (§ 45 SGB V). In diesem Fall stellt der Kinderarzt für den pflegenden Elternteil ein Attest aus, wenn die Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes nicht anders gewährleistet werden kann. Bei verheirateten Paaren besteht für jeden Elternteil pro Kind ein Anspruch auf 10 Kinderkrankentage im Jahr. Eltern von zwei kleinen Kindern kommen so also auf jeweils 20 Tage im Jahr. Bei mehr als zwei Kindern ist der Anspruch auf maximal 25 Tage im Jahr begrenzt. Alleinerziehende haben Anspruch auf 20 Arbeitstage pro Kind.

Ein Anspruch auf Lohnfortzahlung wegen Pflege erkrankter Kinder gegenüber dem Arbeitgeber ist durch die Tarifverträge für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau ausgeschlossen. Der pflegende Elternteil hat für die Dauer des Attestes jedoch einen Anspruch auf Krankengeld gegenüber der Krankenkasse.

5.8.3 Kinderbetreuung im Ausnahmefall ausgeweitet

Grundsätzlich gilt seit Montag, den 16. März 2020 bis auf Weiters ein Betretungsverbot für Kinder in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Heilpädagogischen Tagesstätten. Allerdings gibt es Ausnahmeregelungen, diese werden zum 27. April 2020 deutlich erweitert. So soll für mehr Kinder eine Notbetreuung möglich werden.

Erweiterung der Notfallbetreuung - die wichtigsten Neuerungen

Die Notbetreuung für Kinder wird sukzessive ausgeweitet. Ziel ist es, dass ab dem 25. Mai 2020 für 50 Prozent der Kinder, die in Kindertageseinrichtungen, Großtagespflegen oder Heilpädagogischen Tagesstätten betreut werden, wieder ein entsprechendes Angebot besteht.

Für Betriebskindergärten, die nach dem Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz gefördert werden, gelten hierbei die gleichen Vorgaben wie für Kindertagesstätten in öffentlicher Trägerschaft. Somit können auch Betriebskindergärten ihr Betreuungsangebot schrittweise ausweiten, und Kinder, deren Eltern einen Anspruch auf Notbetreuung geltend machen können, wieder aufnehmen. Die betroffenen Eltern müssen hierzu einen entsprechenden Antrag stellen. Die Antragsformulare finden Sie im Downloadbereich.

Vorgaben zur Betreuung

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales hat keine konkreten Vorgaben dazu erlassen, wie die Kinderbetreuung zu organisieren ist. Auch wird keine Obergrenze für die Gruppengröße festgelegt. Allerdings wird darauf hingewiesen, möglichst kleine und feste Gruppen zu bilden, um ggf. Infektionsketten nachverfolgen zu können. Weitere Hinweise finden Sie in einem Rundschreiben des Ministeriums, das Sie unter folgendem Link abrufen können: https://www.baymevbm.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Sozialpolitik/2020/Downloads/341_nI_ausweitung_notbetreuung_11.05.pdf.

Voraussetzung für die Notbetreuung ist, dass

- das Kind keine Krankheitssymptome aufweist.
- das Kind nicht in Kontakt zu infizierten Personen steht bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind.
- das Kind keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegt.

Fahrplan zur Ausweitung der Kinderbetreuung

Aktuell besteht Anspruch auf Kindernotbetreuung für:

- Kinder, bei denen in Elternteil im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist
- Kinder von erwerbstätigen/studierenden Alleinerziehenden
- Kinder von Abschlusschüler*in die aufgrund der Teilnahme am Unterricht an der Betreuung gehindert sind.
- Kinder mit (drohender) Behinderung, mit Anspruch auf Eingliederungshilfe
- Kinder, deren Eltern einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII haben.
- Hortkinder der 4. Klassen, jeweils an den Tagen, an welchen sie in die Schule gehen können

Zudem ist die Betreuung im Rahmen der Tagespflege (Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern durch eine Tagespflegeperson) und die privat organisierte, nachbarschaftliche oder familiäre, wechselseitige Kinderbetreuung in festen Kleingruppen von maximal drei Familien möglich.

Ab 25. Mai 2020 soll (in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens) die Notbetreuung ausgeweitet werden für:

- Vorschulkinder
- Kinder in Waldkindergärten und anderen nicht gebäudegebundenen Kindertageseinrichtungen.
- Geschwisterkinder von bereits betreuten Kindern.

- Hortkinder für weitere Klassen, die wieder in die Schule gehen dürfen, jeweils an den Tagen, an welchen sie in die Schule gehen können.

Zudem soll die Großtagespflege (Betreuung von bis zu maximal zehn gleichzeitig anwesenden Kindern durch zwei bis drei Tagespflegepersonen) wieder geöffnet werden.

Bereiche der kritischen Infrastruktur

Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen, die

- der Gesundheitsversorgung (z. B. Krankenhäuser, (Zahn-) Arztpraxen, Apotheken, Gesundheitsämter, Rettungsdienst einschließlich Luftrettung),
- der Pflege (z. B. Altenpflege, Behindertenhilfe, Frauenunterstützungssystem),
- der Kinder- und Jugendhilfe (inklusive Notbetreuung in Kitas),
- der Seelsorge in den Religionsgemeinschaften,
- der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz) und der Bundeswehr,
- der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung),
- der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf),
- der Versorgung mit Drogerieprodukten,
- des Personen- und Güterverkehrs (z. B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen),
- der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation),
- der Banken und Sparkassen (insbesondere zur Sicherstellung der Bargeldversorgung und der Liquidität von Unternehmen), der Steuerberatung und
- der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz (auch Rechtsberatung und -vertretung sowie die Notariate) und Verwaltung dienen sowie
- die Schulen (Notbetreuung und Unterricht).

Betroffene Eltern richten eine „Erklärung zur Berechtigung zu einer Kinderbetreuung im Ausnahmefall“ an ihre jeweilige Betreuungseinrichtung, diese wendet sich dann im Zweifelsfall an das zuständige Jugendamt, um zu klären, ob ein Anspruch auf Notfallbetreuung besteht.

Erklärung zur Berechtigung zu einer Kinderbetreuung im Ausnahmefall (Notbetreuung) – kritische Infrastruktur: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Sozialpolitik/2020/Downloads/200417_formular_erklaerung_notbetreuung_stmas_stmuk.pdf

Erklärung zur Berechtigung zu einer Kinderbetreuung im Ausnahmefall (Notbetreuung) – Alleinerziehende: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Sozialpolitik/2020/Downloads/f_200423_erklaerung_notbetreuung_stmas_stmuk_alleinerziehende_.pdf

Erklärung zur Berechtigung zu einer Kinderbetreuung im Ausnahmefall (Notbetreuung) – Abschluss Schüler/innen: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Sozialpolitik/2020/Downloads/f_200423_erklaerung_notbetreuung_stmas_stmuk_abschlusschuler_final.pdf

Erklärung zur Berechtigung zu einer Betreuung in Kindertagespflege: https://www.baymevbm.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Sozialpolitik/2020/Downloads/200507_erklaerung_notbetreuung_tagespflege-2.pdf.

5.9 Pendlerbescheinigung für die Einreise nach Deutschland

Um die Ausbreitung des Coronavirus einzuschränken, gelten für die Einreise nach Deutschland vorübergehend strenge Bestimmungen. Die Notwendigkeit des Grenzübertritts muss bei Einreise nachgewiesen werden.

Die Bundespolizei stellt hierfür eine Pendlerbescheinigung zur Verfügung, die vom Arbeitgeber auszufüllen und vom Arbeitnehmer mitzuführen ist. Diese finden Sie bei der Bundespolizei unter folgendem Link:

https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/pendlerbescheinigung_down.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Auch andere beruflich veranlasste Grenzübertritte sind nach wie vor möglich. Das Bundesinnenministerium (BMI) verlangt lediglich, dass dies durch Mitführung geeigneter Unterlagen (u. a. Arbeitsvertrag, Auftragsunterlagen, Grenzgänerkarte) belegt wird.

Die gesammelten Informationen des BMI finden Sie [hier](#).

Bitte beachten Sie, dass diese Bescheinigungen grundsätzlich nur für Grenzkontrollen durch deutsche Behörden gelten. Soweit andere Staaten für ihre Grenzkontrollen strengere Beschränkungen haben und auch keine Pendler mehr ein- und ausreisen lassen (wie z. B. aktuell Tschechien), greift diese Bescheinigung leider nicht.

5.10 Arbeitgeberbestätigung für Ausgangssperren

In Bayern gelten ab Beginn des 21. März 2020 Ausgangsbeschränkungen. Die Ausübung beruflicher Tätigkeiten ist davon unter anderem ausgenommen. Im Rahmen von etwaigen Kontrollen muss dies glaubhaft gemacht werden. Für die Glaubhaftmachung gibt es keine konkreten Vorgaben. Wir stellen Ihnen auf der nachfolgenden Seite ein Muster zur Verfügung, mit der Sie die berufliche Tätigkeit Ihrer Mitarbeiter bestätigen können.

Zu Form und Unterzeichnung der Bescheinigung gibt es ebenfalls keine Vorgaben. Aus unserer Sicht dürfte auch ein elektronisch übermitteltes Exemplar ausreichen, das sich der Mitarbeiter ausdruckt. Der Aussteller muss erkennbar sein, es dürfte aber aus Praktikabilitätsgründen der Hinweis „gez.“ mit Nennung von Namen und Vornamen ausreichen. Eine Originalunterschrift halten wir für nicht erforderlich.

Hiermit bestätigen wir, dass *[Vorname / Name / Genaue Anschrift]* bei uns als Arbeitnehmer beschäftigt ist.

Im Rahmen seiner Arbeitstätigkeit ist die Anwesenheit im Betrieb *[Genaue Anschrift]* erforderlich. Daneben ist ggf. auch die Anwesenheit an folgenden auswärtigen Arbeitsstellen erforderlich:

- *Bezeichnung / genaue Anschrift*

- ...

Optional:

Im Rahmen seiner Arbeitstätigkeit ist er regelmäßig an verschiedenen Baustellen in *[Bereich konkretisieren, Landkreis, Bezirk o. ä.]* unterwegs. Dies hat folgende Gründe: *[hier bitte konkret erläutern, warum der Arbeitnehmer regelmäßig unterwegs und an verschiedenen Orten tätig ist.]*

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass sie richtig und vollständig sind. Mir ist bewusst, dass eine missbräuchliche Verwendung sanktioniert werden kann.

Unterschrift Firmenstempel

5.11 Freistellung von ATZ-Arbeitnehmern aufgrund Corona-Pandemie

Aufgrund der Corona-Pandemie stellen viele Unternehmen Arbeitnehmer derzeit teilweise, auch unabhängig von Krankheit oder behördlichen Quarantänen, rein vorsorglich frei, weil der Arbeitnehmer entweder selbst zur Risikogruppe gehört oder er andere Arbeitnehmer anstecken könnte.

Auswirkungen in der Altersteilzeit:

Um für den Fall einer solchen Freistellung von Altersteilzeitbeschäftigten während der Arbeitsphase Rechtssicherheit zu bekommen, hat der DRV Bund, in Abstimmung mit dem GKV-Spitzenverband und der Bundesagentur für Arbeit, Stellung genommen. Das Schreiben des DRV Bund finden Sie unter folgendem Link: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Tarif/2020/Downloads/200324-Auskunft-DRV-Bund.pdf>.

Altersteilzeit – Erweiterte Auslegungen zu Arbeits- und Freistellungsphase Freistellung in der Arbeitsphase

Im Rahmen der Altersteilzeitarbeit ist die Arbeitszeit auf die Hälfte der vorherigen wöchentlichen Arbeitszeit, die die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der letzten 24 Monate nicht überschreiten darf, zu reduzieren. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber das dafür zu gewährende Regelarbeitsentgelt um mindestens 20 % steuer- und beitragsfrei aufzustocken sowie auf Basis von regelmäßig mindestens 80 % des Regelarbeitsentgelts zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen. Die Arbeitszeit ist für die gesamte Altersteilzeitarbeit einzuhalten. Im Blockmodell wird regelmäßig die Arbeitszeit in der Arbeitsphase in Vollzeit erbracht, an die sich die Freistellungsphase bis zum Ende der Altersteilzeitbeschäftigung anschließt.

Betriebliche Gründe

Eine vorübergehende Freistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts und der zusätzlichen Arbeitgeberleistungen wird als unschädlich für die Altersteilzeitarbeit angesehen. Vorübergehende Freistellungen liegen nach Auffassung der Sozialversicherungsträger nur vor, wenn kurzfristige betriebsbedingte Anlässe die Arbeitsleistung nicht mehr zulassen und unplanbar eingetreten sind. Der Arbeitnehmer muss jedoch weiterhin dienstbereit bleiben, der Verfügungsmacht des Arbeitgebers unterstehen und auch tatsächlich wieder eine Tätigkeit aufnehmen, wenn der vorübergehende betriebsbedingte Anlass weggefallen ist.

In diesem Zusammenhang ist auch die Beschäftigungsmöglichkeit auf einem anderen zumutbaren Arbeitsplatz im Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens zu prüfen. Dabei darf nur ein vorübergehender einseitiger Verzicht des Arbeitgebers auf die Arbeitsleistung gegeben sein, dessen zeitliche Grenzen sich aus dem betriebsbedingten Anlass ergeben, so dass es für die Frage der vorübergehenden Natur der Freistellung auf den konkreten Einzelfall ankommt. Sofern Arbeitgeber wegen der besonderen aktuellen Situation in der Corona-Krise Beschäftigte in der Arbeitsphase einer Altersteilzeitarbeit freistellen, handelt es sich nach Auffassung der Sozialversicherungsträger um vorübergehende Freistellungen, die im Ergebnis zumindest wie betriebsbedingte Freistellungen zu bewerten sind, die für den Arbeitnehmer bei einer Weiterzahlung des Arbeitsentgelts, der Aufstockungsbeträge und zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge nicht zu einer Unterbrechung der Altersteilzeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne führen.

Quarantäne

Dies gilt auch bei einer Freistellung aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne für Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige (§ 30 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz - IfSG) in den ersten sechs Wochen des Bezugs der Verdienstausschüttung nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG. In dieser Zeit besteht in allen Zweigen der Sozialversicherung Versicherungs- und Beitragspflicht auf Basis des vereinbarten Arbeitsentgelts fort (§ 56 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 57 Abs. 1 und 2 IfSG). Die Altersteilzeitbeschäftigung wird dann nicht unterbrochen, wenn zudem weiterhin das Wertguthaben aufgebaut, Aufstockungsbeträge sowie zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden. Die melde- und beitragsrechtliche Abwicklung erfolgt durch den Arbeitgeber. Dieser hat das Arbeitsentgelt als Verdienstausschüttung für die Entschädigungsbehörde nach § 56 Abs. 5 Satz 1 IfSG fortzuzahlen und kann die Beitragsabwicklung nach § 57 Abs. 1 Satz 3 IfSG sowie die Meldungen für die Zeit der zu entschädigenden Freistellungszeiten übernehmen. Die Altersteilzeitbeschäftigung muss somit in dieser Zeit abrechnungs- und meldetechnisch nicht unterbrochen werden. Die Aufwendungen kann sich der Arbeitgeber im Rahmen des § 56 Abs. 5 Satz 2 IfSG von der Entschädigungsbehörde erstatten lassen.

Arbeit in der Freistellungsphase

Ausnahmsweise steht dem Vorliegen von Altersteilzeitarbeit eine unvorhersehbare vorübergehende geringfügige Arbeit in der Freistellungsphase nicht entgegen, sofern dadurch der Charakter der Altersteilzeitarbeit, der durch die Halbierung der vorherigen Arbeitszeit bestimmt ist, nicht verändert wird. Die Beurteilung hat in Abhängigkeit vom konkreten Einzelfall und regelmäßig in Abstimmung mit dem zuständigen Rentenversicherungsträger zu erfolgen. Als unvorhersehbar wird dabei nur ein betriebsbedingter wesentlicher Anlass angesehen, z. B. wenn eine projektbezogene Arbeit, die bei Beendigung der Arbeitsphase noch nicht abgeschlossen ist, mit dem in Altersteilzeitarbeit beschäftigten Arbeitnehmer zum Abschluss gebracht werden soll. Wann von einer vorübergehenden geringfügigen Arbeit auszugehen ist, beurteilt sich im Einzelfall, z. B. in Abhängigkeit von der Dauer der Altersteilzeitbeschäftigung sowie der Dauer und dem Umfang der Mehrarbeit. Die Regelungen zu geringfügig entlohnten oder kurzfristigen Beschäftigungen sind hierbei nicht maßgeblich. Eine Dauerarbeitsleistung bzw. die Wiederaufnahme der Beschäftigung in vollem Umfang würde dem Fortbestand der Altersteilzeitbeschäftigung jedenfalls regelmäßig entgegenstehen. Aufgrund der Corona-Krise und der aktuellen Situation im Gesundheitswesen halten es die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung unter Zurückstellung rechtlicher Bedenken für gerechtfertigt, bei einer Wiederaufnahme der Beschäftigung von Arbeitnehmern in Gesundheitsberufen oder vergleichbaren Beschäftigungen pauschalierend von einem Fortbestand der Altersteilzeitbeschäftigung während der Arbeit insbesondere von Krankenhauspersonal in der Freistellungsphase der Altersteilzeitarbeit auszugehen. Dabei sind beitragsrechtlich vor der Verbeitragung der für die Arbeit in der Freistellungsphase zu beanspruchenden Vergütung zur gesetzlichen Rentenversicherung vorrangig die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge zu ermitteln, also die fiktiven beitragspflichtigen Einnahmen nach § 163 Abs. 5 SGB VI zu verbeitragen.

5.12 Erstattungsansprüche bei Quarantäne

Auch ohne dass ein Mitarbeiter an dem Virus erkrankt ist, kann die zuständige Behörde Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen, insbesondere eine Quarantäne sowie ein berufliches Tätigkeitsverbot verhängen. In diesem Fall muss die betroffene Person beim Arbeitgeber eine Kopie der Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes einreichen und erhält dann eine Entschädigung für den Verdienstausfall in Höhe des regulären Gehalts bis zu sechs Wochen. Diese Entschädigung zahlt zunächst der Arbeitgeber. Dieser hat jedoch einen Erstattungsanspruch gegen die zuständige Behörde. Welche Behörde das ist, richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht. Erster Ansprechpartner ist hier das örtliche Gesundheitsamt. Für die Erstattung muss der Arbeitgeber einen Antrag innerhalb von drei Monaten nach Einstellung der untersagten Tätigkeit geltend machen.

Das Netto-Arbeitsentgelt berechnet sich ohne Steuern und grundsätzlich auch ohne Sozialversicherungsbeiträge (§ 56 Abs. 3 IfSG). Allerdings sind auch Beiträge zur Rentenversicherung (basierend auf dem Brutto-Arbeitsentgelt) und zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuführen (§ 57 IfSG). Etwas anderes gilt bei einem konkreten Beschäftigungsverbot (anstelle von Quarantäne bzw. häuslicher Isolation), dann entfallen die Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung.

Informationen zu der Entschädigung finden Sie hier: <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/668069451898>.

Die vbw hat hierzu ein kurzes Erläuterungsvideo ins Netz gestellt. Das Video finden Sie unter folgendem Link: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Generische-Downloads/Film2_filmal_UT_1.mp4.

Anmerkung: Wenn Arbeitnehmer oder Selbstständige bzw. Heimarbeiter aus Gründen der Prävention oder auf Empfehlung des Hausarztes sich freiwillig in Quarantäne begeben, entsteht kein Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung nach § 56 IfSG.

Update: Handhabung der Entschädigung bei Quarantäne in Bayern

Kann ein Arbeitnehmer wegen staatlich angeordneter Quarantäne nicht arbeiten, ist ihm die Arbeitsleistung unmöglich (§ 275 BGB) und sein Entgeltanspruch entfällt grundsätzlich nach § 326 BGB. Dann wäre es allerdings so, dass der Arbeitnehmer bei fehlendem Verschulden für einen gewissen Zeitraum Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegen den Arbeitgeber nach § 616 BGB hätte, solange insgesamt eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ nicht überschritten wird – es sei denn § 616 BGB ist tarif- bzw. arbeitsvertraglich ausgeschlossen.

Nur wenn hier kein Entgeltanspruch nach § 616 BGB besteht, greift der Entschädigungsanspruch gegen den Staat nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Für die ersten sechs Wochen der Quarantäne erhält der Mitarbeiter das Netto-Arbeitsentgelt als Entschädigung, zunächst ausgezahlt vom Arbeitgeber. Der Arbeitgeber kann bei der zuständigen Behörde die Erstattung der von ihm ausgelegten Entschädigung beantragen (§ 56 Abs. 5 IfSG). **Dies gilt insbesondere für die gewerblichen Mitarbeitern im Galabau.** Für die **gewerblichen Mitarbeiter** ist der Anspruch nach § 616 BGB tarifvertraglich ausgeschlossen. Der entsprechenden Auszug aus dem Tarifvertrag finden Sie unter folgendem Link: https://www.galabau-bayern.de/rahmentarifvertrag-auszug-7-lohnfortzahlung-bei-arbeitsverhinderung.pdf?onpublix_view=true&tm=637247933956533822

In der derzeitigen Situation wird vertreten, dass § 616 BGB auch bei Fällen der individuell angeordneten Quarantäne nicht anwendbar sei, weil aufgrund des während der Pandemie deutlich erhöhten Risikos einer solchen Maßnahme kein in der Person des Arbeitnehmers liegender Grund mehr vorliege. Die vbw hält es aber für unsicher, ob Behörden und Gerichte dieser Auffassung folgen werden. Ggf. kann es aber für Unternehmen Sinn machen, den Antrag auf staatliche Erstattung auch dann (fristgerecht) zu stellen, wenn § 616 BGB eigentlich Anwendung finden würde, um sich eine Klärung dieser Frage im Rechtsweg offenzuhalten.

Dies könnte insoweit für die Angestellten im Galabau gelten, es sei denn, im Arbeitsvertrag ist § 616 BGB ausgeschlossen.

Derzeit wird die Entschädigung von den bayerischen Behörden wohl so gehandhabt, dass selbst bei Anwendbarkeit des § 616 BGB die Entschädigung zumindest ab dem fünften Tag der Quarantäne bezahlt wird. Es empfiehlt sich also, den Antrag auch dann zu stellen, wenn § 616 BGB nicht abgedungen wurde (zumindest soweit der Arbeitsausfall vier Tage übersteigt).

Das gilt auch für Quarantänefälle, die evtl. schon im Februar eingetreten sind. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten zu stellen (§ 56 Abs. 11 IfSG). Eine Verlängerung dieser Frist auf 12 Monate wurde jedoch am 14. Mai 2020 vom Bundestag beraten und soll zeitnah in Kraft treten.

5.13 Welche Auswirkung hat eine Freistellung auf die Lohnfortzahlung?

Grundsätzlich gilt: Ist der Mitarbeiter nicht selbst erkrankt und besteht auch nicht der Verdacht einer Erkrankung und ist er bereit zu arbeiten, muss der Arbeitgeber das Entgelt weiterzahlen, selbst wenn er ihn vorsorglich freistellt (§ 615 BGB). Ob im Falle einer konkreten Infektionsgefahr etwas anderes gilt, ist rechtlich umstritten und noch nicht abschließend geklärt.

Das könnte der Fall sein, wenn der Arbeitgeber (unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls und der widerstreitenden Interessen) einen Mitarbeiter in folgenden Fällen von der Arbeitsleistung freistellt:

- Der Mitarbeiter hat sich privat in einer Region aufgehalten, für die das Auswärtige Amt wegen der Ansteckungsgefahr eine konkrete Reisewarnung ausgesprochen hat. Diese finden Sie hier: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>. Entsprechendes kann auch gelten, wenn der Arbeitnehmer sich in einem Gebiet aufgehalten hat, das vom Robert Koch-Institut als Risikogebiet eingestuft wurde. Diese finden Sie hier: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html.
- Der Mitarbeiter hatte privat Kontakt zu einer nachweislich erkrankten Person. In diesen Fällen ließe sich argumentieren, dass dem Arbeitnehmer die Leistungserbringung wegen der konkreten Infektionsgefahr unmöglich ist und die Vergütungspflicht des Arbeitgebers nach § 326 Abs. 1 S. 1 BGB entfällt. Selbst dann wäre es allerdings so, dass der Arbeitnehmer bei fehlendem Verschulden für einen gewissen Zeitraum Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 616 BGB hat – es sei denn § 616 BGB ist tarif- bzw. arbeitsvertraglich ausgeschlossen. Verschulden läge z. B. dann vor, wenn der Mitarbeiter wissentlich trotz Kenntnis einer Reisewarnung in ein Risikogebiet reist. Nicht ausreichend ist hingegen, dass das Auswärtige Amt lediglich von Reisen in bestimmte Regionen abrät.

Da diese Frage aber noch nicht abschließend geklärt ist, besteht ein gewisses rechtliches Risiko, wenn Arbeitgeber unter den vorstehenden Gesichtspunkten keine Entgeltzahlung leisten.

Praxishinweis: Aufgrund der geschilderten Rechtsunsicherheit und um die Akzeptanz auf Arbeitnehmerseite sicherzustellen, kann es sich anbieten von vornherein davon auszugehen, dass § 615 BGB Anwendung findet.

Es empfiehlt sich, mit dem Arbeitnehmer und/oder dem Betriebsrat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen, wie bei angeordneter Freistellung in Einzelfällen verfahren wird. Sofern der Arbeitnehmer kein Entgegenkommen beispielsweise durch Urlaubsnahme oder Zeitkontenbelastung zeigt, könnten in Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat verpflichtende Maßnahmen festgelegt werden. Denkbar wäre die Festlegung der Sollarbeitszeit auf Null und Belastung eines Zeitkontos, ggf. auch der Aufbau eines Negativsaldos. Als Kompromiss wäre auch eine hälftige Teilung der Ausfallzeit regelbar.

Kann der Mitarbeiter im Homeoffice normal arbeiten, erhält er hierfür seine reguläre Vergütung. Kann der Mitarbeiter nur teilweise im Homeoffice arbeiten, aber aufgrund der Art der Arbeit nicht bis zur vollen Höhe seiner Arbeitszeit, müssen die Arbeitszeiten aufgesplittet werden. Für die Stunden, in denen der Arbeitnehmer arbeitet, erhält er die reguläre Vergütung. Für die Stunden, in denen keine Arbeit möglich ist, gilt das Vorstehende.

Die vbw hat hierzu ein kurzes Erläuterungsvideo ins Netz gestellt. Das Video finden Sie unter folgendem Link: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Generische-Downloads/Film2_final_UT_1.mp4.

5.14 Ein Arbeitnehmer ist nachweislich erkrankt, die Kollegen wollen nun zur Vermeidung von Ansteckung zuhause bleiben. Homeoffice/mobile Arbeit ist jedoch nicht möglich. Gibt es hier Regelungen?

Dem Verlangen ist bei nachgewiesener Erkrankung an dem Coronavirus solange nachzukommen, bis kein konkretes Ansteckungsrisiko mehr besteht. Dies folgt aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gemäß §§ 618, 619 BGB und arbeitsschutzrechtlichen Erwägungen nach §§ 3 ff. ArbSchG. Eine entfernte theoretische Möglichkeit einer Ansteckung ist nicht ausreichend.

5.15 Dürfen Arbeitnehmer die Bearbeitung von Lieferungen aus z. B. China verweigern?

Aufgrund der bisher ermittelten Übertragungswege und der relativ geringen Umweltstabilität von Coronaviren ist es nach derzeitigem Wissensstand unwahrscheinlich, dass importierte Waren wie importierte Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände und Spielwaren, Werkzeuge, Computer, Kleidung oder Schuhe Quelle einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus sein könnten (vgl.

https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_gegenstaende_uebertragen_werden_-244062.html). Da somit keine Gefährdung der Gesundheit des Arbeitnehmers besteht, hat dieser auch kein Leistungsverweigerungsrecht.

5.16 Können Mitarbeiter im Pandemiefall auf einseitige Anordnung des Arbeitgebers in den Urlaub geschickt werden?

Grundsätzlich kann der Arbeitgeber nicht einseitig Urlaub anordnen, da bei der Urlaubsgewährung die Wünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen sind (§ 7 Abs. 1 BurlG). Etwas anderes gilt allerdings, wenn dem dringende betriebliche Belange des Arbeitgebers entgegenstehen.

Ob das bei Pandemien der Fall ist, ist noch nicht geklärt und rechtlich unsicher. Keinesfalls darf das Betriebsrisiko des Arbeitgebers durch einseitige Urlaubsgewährung auf die Arbeitnehmer überwälzt werden. Auf jeden Fall müsste ein evtl. bestehender Betriebsrat eingebunden werden (§ 87 Abs. I Nr. 5) und ein angemessener Vorlauf vorgesehen werden – wobei es auch zur Frage des angemessenen Vorlaufs keine eindeutige Rechtsprechung gibt.

5.17 Können Arbeitnehmer einseitig bereits genehmigten Urlaub verschieben?

Das geht nicht. Bereits gewährter Urlaub muss auch angetreten werden, selbst wenn der Arbeitnehmer wegen der Reise- und der Ausgangsbeschränkungen in seiner Urlaubsgestaltung eingeschränkt ist. Etwas anderes gilt allerdings, wenn der Arbeitnehmer tatsächlich erkrankt oder auf behördliche Anordnung in Quarantäne kommt. Dann werden diese Zeiträume nicht auf den gesetzlichen Jahresurlaub angerechnet. Wird in einem Arbeitsvertrag oder (Haus-)Tarifvertrag ein übergesetzlicher Urlaub gewährt, kann etwas anderes gelten.

5.18 Mitarbeiter mit Wohnort im grenznahen Ausland pendeln täglich zum Betrieb in Deutschland. Was passiert, wenn die Grenzen geschlossen werden?

Kann der Mitarbeiter deswegen nicht zur Arbeit antreten, ist ihm die Leistungserbringung unmöglich und die Vergütungspflicht des Arbeitgebers entfällt nach § 326 Abs. 1 S. 1 BGB. Der Arbeitnehmer trägt alleine das Wegerisiko.

5.19 Ein Mitarbeiter ist ehrenamtlich bei Feuerwehr, Rettungsdienst, THW o. ä. tätig. Welche Folgen hat die Ausrufung des Katastrophenfalls in Bayern?

Im Rahmen des Katastrophenfalls können ehrenamtliche Helfer von Hilfsorganisationen und Katastrophenschutzbehörden zum Einsatz herangezogen werden. Während der Dauer des Einsatzes (und ggf. eine angemessene Zeit danach) sind sie von der Arbeitsleistung freizustellen. Die angemessene Zeit nach dem Einsatz ist nicht einheitlich festgelegt, sondern richtet sich nach Dauer, Art und Intensität des Einsatzes. Die Ruhezeitvorgaben des Arbeitszeitgesetzes sind dabei nicht zwingend einzuhalten, dürften aber oft als Richtschnur dienen.

Für die Dauer der Freistellung hat der Arbeitgeber das Entgelt des Arbeitnehmers weiterzuzahlen. Er kann aber eine Erstattung bei der zuständigen Organisation oder Behörde beantragen. In der Regel wird in der Bestätigung über die Freistellung auf das Verfahren und die Zuständigkeiten hingewiesen.

Dies ergibt sich aus § 17 Bayer. Katastrophenschutzgesetz, § 33a Bayer. Rettungsdienstgesetz und den §§ 9, 10 Bayer. Feuerwehrgesetz.

5.20 Fallen betriebliche Besprechungen auch unter die Beschränkungen?

Soweit ein triftiger Grund im Rahmen der beruflichen Tätigkeit besteht, sind auch Besprechungen noch zulässig. Der Arbeitgeber sollte aber sorgfältig prüfen, ob es Alternativen gibt, z. B. Telefon- bzw. Videokonferenzen. Grundsätzlich haben die Mitarbeiter auch in betrieblichen Besprechungen die allgemeinen Vorgaben einzuhalten und müssen Kontakte zu Anderen auf das absolut nötige Minimum beschränken und einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.

5.21 Corona – Versicherungsschutz im Homeoffice

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) informiert anlässlich der Corona-Pandemie über den Versicherungsschutz im Homeoffice.

Mit dem Coronavirus verändert sich die Präsenzkultur in deutschen Büros. Sei das Homeoffice für viele Arbeitnehmer bislang als Ausnahmeregelung vorgesehen gewesen (Kind erkrankt, Handwerker im Haus), sei der Heimarbeitsplatz in Zeiten notwendiger sozialer Isolation in vielen Betrieben das Mittel der Wahl. Hinzu komme: Kostengünstigere digitale Hilfsmittel ermöglichten neue Formen der Zusammenarbeit, ohne dabei physisch anwesend zu sein.

Das Homeoffice bringe jedoch nicht nur Veränderungen für die Arbeitgeber und -nehmer mit sich, sondern auch beim Versicherungsschutz. Die gesetzliche Unfallversicherung unterscheidet hier streng zwischen privaten und beruflichen Tätigkeiten. Das sei konsequent – berge aber in der Praxis immer wieder Unsicherheiten.

Wie bin ich beim Arbeiten gesetzlich unfallversichert?

Prinzipiell gilt: Während der Ausübung ihres Berufs und auf dem Weg zu und von der Arbeit sind Arbeitnehmer gesetzlich unfallversichert. Das gilt u. a. auch für Schüler, Studenten und Ehrenamtliche während ihrer Tätigkeit. Für Unfälle, die nicht in Verbindung mit der beruflichen Tätigkeit stehen, leistet die gesetzliche Unfallversicherung hingegen nicht.

Im Homeoffice verschmelzen Berufliches und Privates

Doch was genau gehört zur Arbeit und was nicht? Mit dieser Frage müssen sich regelmäßig Gerichte auseinandersetzen. Das Homeoffice spitzt diese Frage zu: Allein durch die räumliche Situation verschmelzen hier der berufliche und private Bereich noch stärker als etwa auf dem Arbeitsweg. Die Rechtsprechung versucht, Berufliches und Privates nach Unfällen im Homeoffice fein säuberlich zu trennen – mit Folgen für den Versicherungsschutz:

Beispiel-Urteil 1: Sturz beim Wasserholen

Wer sich im Homeoffice etwas zu essen oder zu trinken holt und dabei stürzt, ist nicht versichert. Ein Arbeitnehmer war im Homeoffice in seiner Dachgeschosswohnung zum Wasser holen die Treppe hinuntergestiegen und schwer gestürzt. Das BSG hat 2016 entschieden, dass dieser Sturz nicht gesetzlich unfallversichert ist. "Wenn bei einer häuslichen Arbeitsstätte (Home-Office) ein Weg innerhalb des Wohngebäudes zurückgelegt wird, um einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit (hier: Trinken) nachzugehen", so das Urteil, bestehe kein Versicherungsschutz. Laut BSG könne man den Arbeitgeber nicht für die Risiken in der privaten Wohnung des Arbeitnehmers verantwortlich machen (Urt. v. 05.07.2016 - B 2 U 5/15 R).

Beispiel-Urteil 2: Sturz auf dem Weg zur Toilette

Wer im Büro zur Toilette geht, ist gesetzlich unfallversichert. Im Homeoffice gilt diese Regel nicht. So sieht es jedenfalls das SG München. Ein Arbeitnehmer war auf dem Rückweg vom heimischen WC gestürzt und wollte den Sturz als Arbeitsunfall geltend machen (Urt. v. 04.07.2019 - S 40 U 227/18).

Beispiel-Urteil 3: Sturz auf dem Weg zur Kita

Wer sein Kind auf dem Weg zur Arbeit in einer Kita absetzt, ist gesetzlich unfallversichert. Diese Regelung besteht seit 1971. Wer dagegen auf dem Weg von der Kita zum Heimarbeitsplatz stürzt, ist es laut BSG nicht. Eine Mutter stürzte mit dem Fahrrad auf Blitzeis und brach sich den Ellenbogen. Sie war auf dem Rückweg von der Kita zu ihrem Heimarbeitsplatz. Ihre Krankenkasse wollte die Behandlungskosten (19.000 Euro) vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zurückholen – vergeblich. Sowohl das LSG Celle-Bremen (Urt. v. 26.09.2018 - L 16 U 26/16) als auch das BSG sahen darin keinen Arbeitsunfall (Urt. v. 30.01.2020 - B 2 U 19/18 R).

Zusammenfassung

Wer im Homeoffice etwas tut, was nicht in direktem Zusammenhang zu seiner Arbeit steht, ist nicht gesetzlich unfallversichert.

Zu Abdeckung gewisser Versicherungslücken empfiehlt sich daher ggf. eine private Unfallversicherung seitens des Arbeitnehmers. *Quelle: Pressemitteilung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft v. 19.03.2020*

5.22 Berufskraftfahrer: Erleichterter Vollzug Fahrerlaubnis-Verordnung

Die dauerhafte Versorgungssicherheit der Bevölkerung erfordert gerade in der aktuellen Lage einen möglichst freien Fluss des Güter- und Warenverkehrs. Zur Sicherstellung der Versorgungs- und Beförderungsketten im nationalen und grenzüberschreitenden Verkehr haben das bayerische Innenministerium und das bayerische Verkehrsministerium daher gemeinsam unbürokratische Bestimmungen erlassen.

Berufskraftfahrer mit einer Fahrerlaubnis der Klasse C oder D benötigen in der gesamten EU grundsätzlich den Eintrag der Schlüsselzahl 95. Sie weist den Erwerb der Grundqualifikation und die regelmäßigen Weiterbildungen nach und wird jeweils auf fünf Jahre befristet. Lkw-Führerscheine müssen in der Regel alle fünf Jahre unter Vorlage ärztlicher Gutachten verlängert werden. Die Durchführung sowohl von Weiterbildungsmaßnahmen als auch von ärztlichen Untersuchungen kann in der aktuellen Situation allerdings auf große Schwierigkeiten stoßen.

Daher gelten die folgenden Festlegungen:

- Im Bereich der Qualifizierung für Berufskraftfahrer wird die Schlüsselzahl 95 für ein Jahr zuerkannt, auch wenn nicht alle Weiterbildungsbescheinigungen vorgelegt werden.
- Fahrerlaubnisse der Klassen C und D (mit Unterklassen) werden – bei rechtzeitiger Beantragung der Verlängerung bei der Fahrerlaubnisbehörde vor Ablauf der Befristung – vorerst um ein Jahr verlängert, auch wenn die notwendigen ärztlichen Bescheinigungen nicht vorgelegt werden können.

Für die Verlängerung der Fahrerlaubnis ist die glaubhafte Erklärung nötig, dass die anstehende Weiterbildung bzw. die ärztliche Untersuchung nur deshalb nicht erfolgt ist/sind, weil in zumutbarer Entfernung keine Kurse/Untersuchungen (mehr) angeboten werden. Zudem dürfen sich für die Fahrerlaubnisbehörde bei der Prüfung des konkreten Einzelfalls aus der Fahrerlaubnisakte keine Hinweise auf Vorerkrankungen bzw. sonstige Eignungsbedenken ergeben.

Weitere Details sind im gemeinsamen Schreiben der beiden Ministerien enthalten: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Au%C3%9Fenwirtschaft/2020/Downloads/200318-Vollzug-Fahrerlaubnis-Verordnung.pdf>.

5.23 Auswirkungen auf die Gefährdungsbeurteilung

Aufgrund der Corona-Pandemie und der hiermit verbundenen Allgemeinverfügung der bayerischen Staatsregierung kommt es häufig zu der Frage, inwieweit eine Corona-bedingte Ansteckungsgefahr bei der Arbeit im Rahmen der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden muss.

Grundsätzliches

Grundsätzlich gilt, dass im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) arbeitsbedingte Gefährdungen ermittelt werden müssen und diesen durch geeignete Maßnahmen zu begegnen ist.

Zunächst ist das Coronavirus „nur“ einer vieler möglichen Infektionserreger. Das heißt, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung müssen mögliche Infektionserreger nur bei besonders gefahrgeneigten Tätigkeiten, bei denen zum Beispiel Kontakt mit infektiösem Material oder erhöhter Kontakt mit infektiösen Personen stattfinden kann, berücksichtigt werden. Dies ist etwa der Fall bei Tätigkeiten im Gesundheitswesen, der Entsorgungswirtschaft, im Reinigungsgewerbe oder bei Laboratorien.

Arbeitsschutzrechtliche Einordnung des Coronavirus

Eine grassierende Infektionskrankheit wie Influenza oder auch das jetzige Coronavirus ist vorerst dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen, und ist nicht tätigkeitsbezogen. Erlassen allerdings die Behörden - zum Beispiel die Gesundheitsämter - Vorgaben und Empfehlungen, so ist diesen entsprechend Folge zu leisten. Dies geschieht in den überwiegenden Fällen bereits durch Information der Mitarbeiter über die einzuhaltenden Maßnahmen wie Hust- und Nieshygiene und das Einhalten eines Mindestabstands zu anderen Personen/Kolleg*innen.

Sollten die Maßgaben oder Empfehlungen der Aufsichtsbehörden durch betriebliche Anforderungen nicht einzuhalten sein, ist über die Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, wie das Schutzniveau nach Möglichkeit über andere Wege gewährleistet werden kann. Dies kann zum Beispiel durch Aufteilung in kleinere Teams, unterschiedliche Schichten oder ggf. persönliche Schutzausrüstung (PSA) wie Mund-Nasen-Schutz oder Atemschutzmasken erreicht werden. Bei der Bewertung der Maßnahmen sollte die fachkundige Beratung des Betriebsarztes bzw. der Fachkraft für Arbeitssicherheit hinzugezogen werden.

Fazit

Bei der Bewertung ist jedoch zu beachten, dass es einen absoluten Schutz nicht geben kann. Dies ist auch nicht Sinn und Zweck der Allgemeinverfügung. Ziel der Allgemeinverfügung ist es, durch flächendeckende

Maßnahmen das Infektionsrisiko zu reduzieren und die nicht nachvollziehbare Infektionsketten zu unterbinden. Im Betrieb sind mögliche Infektionsketten, im Gegensatz zum öffentlichen Raum, in der Regel gut nachvollziehbar und daher beherrschbarer. Umso mehr gilt es, im Betrieb das richtige Maß an wirklich zweckmäßigen und umsetzbaren Maßnahmen zu halten.

5.24 FAQ Arbeitsrecht vbw

Die Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) wirft viele Fragen auf und sorgt für Verunsicherung.

Die FAQ-Liste der vbw (jetzt Stand 05.06.2020) gibt Antworten auf die häufigsten arbeitsrechtlichen Fragen. Die FAQ-Liste finden Sie bei uns im internen Bereich unter folgendem [Link](#).

5.25 Arbeitszeit-Erleichterungen

Bereits seit 18. März 2020 gelten in Bayern gleichlautende Allgemeinverfügungen der Bezirksregierungen, durch die Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ermöglicht werden. Die Links zu den jeweiligen Verfügungen finden Sie [hier](#). Seit 8. April 2020 greift nun zusätzlich auch eine entsprechende [Bundesverordnung](#). Die bayerischen Regelungen gelten allerdings fort, soweit sie weitergehende Ausnahmen zulassen, als die bundesweiten Regelungen.

Bayerische Regelungen

- Arbeitnehmer dürfen zur **Produktion von existenziellen Gütern und für Dienstleistungen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie** über die tägliche Höchstarbeitszeit hinaus beschäftigt werden.
- Eine Beschäftigung ist in diesen Fällen auch an Sonn- und Feiertagen möglich.
- Ruhepausen dürfen hier insgesamt verkürzt und auf mehrere Kurzpausen von angemessener Dauer verteilt werden.
- Die Ruhezeit darf in diesen Fällen um bis zu zwei Stunden verkürzt werden.

Auch in diesen Fällen darf die Arbeitszeit insgesamt jedoch 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten (§ 15 Abs. 4 ArbZG).

Die bayerischen Regelungen gelten vorerst bis zum 30. Juni 2020.

Bundesweite Regelungen

Die Bundesverordnung lässt Ausnahmen nur in bestimmten Bereichen zu, wenn dies im Rahmen der Corona-Pandemie erforderlich ist:

- Produktion und Handel (bzw. Vertrieb) von Waren des tägl. Bedarfs und Medizinprodukten;
- Not- und Rettungsdienste;
- Sicherheit und Ordnung;
- Krankenpflege;
- Energie- und Wasserversorgung, sowie Abfall- und Abwasserentsorgung; - Landwirtschaft;
- Geldtransporte;
- Dateninfrastruktur;
- Apotheken und Sanitätshäuser.

In diesen Bereichen greifen folgende Ausnahmen:

- Es darf täglich bis zu zwölf Stunden gearbeitet werden, allerdings nur, soweit dies nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch Einstellungen oder sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen vermieden werden kann;
- die Wochenarbeitszeit darf dennoch nur bis zu sechzig Stunden betragen; über sechzig Stunden hinaus darf nur gearbeitet werden, soweit dies nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch Einstellungen oder sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen vermieden werden kann;
- Sonn- und Feiertagsarbeit ist möglich; auch bei Sonntagsarbeit beträgt der Ausgleichszeitraum für die Gewährung von Ersatzruhetagen acht Wochen, der Ersatzruhetag muss aber spätestens bis zum 31. Juli 2020 gewährt werden;
- die tägliche Ruhezeit kann um bis zu zwei Stunden verkürzt werden; jede Verkürzung der Ruhezeit ist innerhalb von vier Wochen auszugleichen; der Ausgleich ist nach Möglichkeit durch freie Tage zu gewähren, ansonsten durch Verlängerung anderer Ruhezeiten auf jeweils mindestens 13 Stunden.

Bei Unklarheiten über die Anwendung der Ausnahmen kann eine entsprechende Feststellung beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt beantragt werden. Die Verordnung gilt bis zum 31. Juli 2020, Arbeitszeitüberschreitungen im Rahmen der Verordnung sind aber nur bis zum 30. Juni 2020 zulässig.

Beachten Sie bitte, dass im GaLaBau die tägliche Höchstarbeitszeit von 8 Stunden bzw. von 10 Stunden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden, einzuhalten ist!

Update: Lockerungen des Arbeitszeitgesetzes enden

Schon ab dem 18. März 2020 galten in Bayern gleichlautende Allgemeinverfügungen der Bezirksregierungen, die Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ermöglichten. Seit dem 8. April 2020 griff zusätzlich auch eine entsprechende Bundesverordnung.

Beide Sonderregelungen waren bis zum 30. Juni 2020 begrenzt und wurden nicht verlängert. Der vor dem 30. Juni 2020 nach der Bundesverordnung verlängerte Ausgleichszeitraum für Sonntagsarbeit kann aber noch bis zum 31. Juli 2020 genutzt werden.

Allgemeine Ausnahmen

Ab dem 01. Juli 2020 kommen auch im Kontext der Corona-Pandemie nur noch die allgemeinen Ausnahmen des Arbeitszeitgesetzes in Betracht. Dabei können folgende Ausnahmeregelungen von besonderer Bedeutung sein:

- § 14 Abs. 1 ArbZG: Ausnahme für vorübergehenden Arbeiten in Nottfällen und in außergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom Willen der Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, besonders wenn Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben oder Arbeitsergebnisse zu misslingen drohen. Diese Ausnahme erfasst alle Arbeitszeitgrenzen.
- § 14 Abs. 2 ArbZG: Ausnahme, wenn eine verhältnismäßig geringe Zahl von Arbeitnehmern vorübergehend mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeiten gefährden oder einen unverhältnismäßigen Schaden zur Folge haben würden. Diese Ausnahme greift nicht für das Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung.
- § 10 Abs. 1 ArbZG: Ausnahme vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung in bestimmten festgelegten Bereichen, z. B. Rettungsdienste, Krankenhäuser, Pflege etc.
- § 13 Abs. 3 ArbZG: Sonn- und Feiertagsarbeit mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes an bis zu fünf Sonn- und Feiertagen im Jahr, wenn besondere Verhältnisse zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens dies erfordern.

Die grundlegende Vorgabe, dass die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 48 Stunden innerhalb eines Ausgleichszeitraumes von 6 Monaten (bzw. 24 Wochen) nicht überschreiten darf, gilt aber trotz dieser Ausnahmen.

Beachten Sie bitte, dass im GaLaBau nach wie vor die tägliche Höchstarbeitszeit von 8 Stunden bzw. von 10 Stunden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden, einzuhalten ist!

5.26 Darf der Arbeitgeber eine ärztliche Untersuchung von zurückkehrenden Arbeitnehmern oder Reihen- (Fieber-) Tests vor Betreten des Betriebsgeländes anordnen?

Der Arbeitgeber kann eine ärztliche Untersuchung anordnen, sofern er hieran ein berechtigtes Interesse hat. Ein solches Interesse muss das Selbstbestimmungsrecht und die körperliche Unversehrtheit des Mitarbeiters überwiegen. Dies ist anhand einer Abwägung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalles zu prüfen. So kann das berechnigte Interesse des Arbeitgebers an der ärztlichen Untersuchung die geschützten Interessen des Arbeitnehmers überwiegen, wenn der Arbeitnehmer besonderen Ansteckungsrisiken ausgesetzt war und Erkältungssymptome zeigt. Maßgeblich ist insofern das Vorliegen eines begründeten/konkreten Infektionsverdachts (vgl. I. „Begriffsbestimmungen“).

Pauschale Anordnungen zur Durchführung von Fieber-Tests sind ebenfalls mit den Persönlichkeitsrechten der Arbeitnehmer sorgsam abzuwägen. So bedarf es auch hier grundsätzlich eines konkreten Anlasses in Form eines begründeten/konkreten Infektionsverdachts.

Etwas anderes kann gelten, sobald die erste Infektion im jeweiligen Betrieb aufgetreten ist. Letztlich hängt die jeweilige Anordnung von allen maßgeblichen Umständen des Einzelfalles ab. Die Zulässigkeit der Anordnung zur Durchführung von Reihen- (Fieber-) Tests vor Betreten des Betriebsgeländes unterliegt – falls vorhanden - der Mitbestimmung des Betriebsrates.

5.27 Werden Tage, die der Arbeitnehmer während seines Urlaubs in Quarantäne verbringt - ohne dabei arbeitsunfähig erkrankt zu sein - auf den Jahresurlaub angerechnet?

Ja. § 9 BurlG ist nur bei einer durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit unmittelbar anwendbar. Ein Arbeitnehmer, der sich in Quarantäne befindet, aber nicht arbeitsunfähig erkrankt ist, dürfte mangels planwidriger Regelungslücke keine analoge Anwendung des § 9 BUrlG rechtfertigen. Der Gesetzgeber macht mit dem eindeutigen Wortlaut des § 9 BUrlG klar, dass nur Urlaub und Krankheit einander ausschließen. Andere den Urlaubszweck gefährdende Ereignisse sind insoweit unerheblich und Teil des allgemeinen Lebensrisikos.

5.28 Kurzfristige Beschäftigungen – vorübergehende Erhöhung der Zeitgrenzen

Kurzfristige Beschäftigungen werden sozialversicherungsfrei ausgeübt. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist. Mehrere kurzfristige Beschäftigungen innerhalb eines Kalenderjahres sind zusammenzurechnen. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nicht vor, wenn sie berufsmäßig ausgeübt wird und das monatliche Arbeitsentgelt 450 Euro übersteigt.

Erhöhung der Zeitgrenzen von März bis Oktober 2020

Mit dem „Sozialschutz-Paket“ hat der Gesetzgeber im Rahmen einer Übergangsregelung die Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung übergangsweise für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 erhöht (§ 115 SGB IV). An die Stelle von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen treten fünf Monate bzw. 115 Arbeitstage. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt jedoch weiterhin nicht vor, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und das monatliche Arbeitsentgelt 450 Euro übersteigt.

Beschäftigungen in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020

Für eine ausschließlich in die Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 fallende befristete Beschäftigung gelten die Zeitgrenzen von fünf Monaten bzw. 115 Arbeitstagen. Bei der Prüfung sind jedoch im Hinblick auf die Regelungen zur Zusammenrechnung auch eventuelle Vorbeschäftigungszeiten vor dem 1. März 2020 zu berücksichtigen. Bei einer Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen, die nicht jeweils genau einen Monat oder mehrere Monate umfassen, treten an die Stelle des Grenzwertes von fünf Monaten 150 Kalendertage. Die Übergangsregelung ist erst am 28. März 2020 in Kraft getreten, gilt aber bereits ab dem 1. März 2020. In Einzelfällen kann dies rückwirkend zur Versicherungsfreiheit ab 1. März 2020 führen.

Beschäftigungen, die vor dem 1. März 2020 begonnen haben oder nach dem 31. Oktober enden

Für die Bestimmung der zulässigen Zeitdauer (drei Monate bzw. 70 Arbeitstage oder fünf Monate bzw. 115 Arbeitstage) ist das Recht anzuwenden, das zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung zu erfolgen hat, also zunächst bei Aufnahme der jeweiligen Beschäftigung. Zum Zeitpunkt einer nachfolgenden Rechtsänderung ist eine neue Beurteilung aufgrund der geänderten Rechtslage – ggf. unter Berücksichtigung von Vorbeschäftigungszeiten – vorzunehmen. Daraus folgt für eine befristete Beschäftigung ...

... die vor dem 1. März 2020 beginnt:

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt ab Beginn vor, wenn sie auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage befristet ist. Aufgrund der zum 1. März 2020 kraft Gesetzes eintretenden Änderung in den Verhältnissen ist eine neue Beurteilung vorzunehmen. Ab diesem Zeitpunkt liegt eine kurzfristige Beschäftigung vor, wenn die Beschäftigung seit ihrem Beginn im Jahr 2020 auf längstens fünf Monate bzw. 115 Arbeitstage befristet ist.

... die nach dem 31. Oktober 2020 endet:

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt ab Beginn vor, wenn sie auf längstens fünf Monate oder 115 Arbeitstage befristet ist. Zum 1. November 2020 tritt kraft Gesetzes eine Änderung in den Verhältnissen ein, so dass ab diesem Zeitpunkt wieder die kürzere Zeitdauer zu berücksichtigen ist. Ab 1. November 2020 liegt eine kurzfristige Beschäftigung nur noch dann vor, wenn die Beschäftigung seit ihrem Beginn im Jahr 2020 auf längstens drei Monate bzw. 70 Arbeitstage befristet ist.

Beispiele:

Befristet beschäftigte Aushilfe, nicht berufsmäßig, keine Vorbeschäftigungszeiten, Arbeitsentgelt über 450 Euro monatlich.

Beispiele:					
Befristet beschäftigte Aushilfe, nicht berufsmäßig, keine Vorbeschäftigungszeiten, Arbeitsentgelt über 450 Euro monatlich.					
Variante	Zeitraum	Kurzfristige Beschäftigung		Keine kurzfristige Beschäftigung	
		von	bis	von	bis
A	1.4 - 31.8.2020	1.4.	31.8.2020	-	-
B	1.2. - 30.6.2020	1.3.	30.6.2020	1.2.	29.2.2020
C	1.7. - 30.11.2020	1.7.	31.10.2020	1.11.	30.11.2020

Berufsmäßigkeit

Berufsmäßig wird eine Beschäftigung ausgeübt, wenn das Arbeitsentgelt für den Beschäftigten nicht lediglich von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. Dabei gehen die Sozialversicherungsträger bisher pauschalierend davon aus, dass Arbeitslose, Asylbewerber, Personen in Elternzeit oder Arbeitnehmer während unbezahlten Urlaubs eine Beschäftigung berufsmäßig ausüben. Hingegen wird u. a. für Schüler, Studenten, Rentner, Hausmänner und Hausfrauen sowie Personen, die in einer Hauptbeschäftigung (auch während bezahlten Urlaubs) oder einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit stehen, die Ausübung einer Beschäftigung nicht als berufsmäßig angesehen. Als in einer Hauptbeschäftigung stehend gelten dabei in generalisierender Betrachtungsweise auch Beschäftigte in Kurzarbeit, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende und Minijobber. An diesen Festlegungen wird auch im Rahmen der Übergangsregelung festgehalten. Das bedeutet, dass nicht allein aufgrund der bis zu fünf Monate möglichen Dauerbeschäftigung von einer berufsmäßigen Ausübung der Beschäftigung ausgegangen wird.

Auswirkung der geänderten Zeitgrenzen auf geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Minijobs)

Die höheren Zeitgrenzen bei der kurzfristigen Beschäftigung wirken sich auch auf die Regelungen zu geringfügig entlohten Beschäftigungen (Minijobs) aus. Bei dieser Beschäftigungsform ist ein gelegentliches unvorhersehbares Überschreiten der Arbeitsentgeltgrenze trotz Überschreitung der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 Euro unschädlich für die Annahme einer geringfügig entlohten Beschäftigung. Als gelegentlich wird grundsätzlich ein Zeitraum bis zu drei Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres – zurückgerechnet ab dem jeweiligen Monat des Überschreitens – angesehen. Analog zur Erhöhung der Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung wird ein gelegentliches Überschreiten der Arbeitsentgeltgrenze für die Kalendermonate März bis Oktober 2020 angenommen, wenn innerhalb des für den jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum zu bildenden Zeitjahres maximal in fünf Kalendermonaten ein nicht vorhersehbares Überschreiten vorliegt. Die Höhe des Arbeitsentgelts spielt bei der Überschreitung keine Rolle.

Unvorhersehbar ist in der derzeitigen Corona-Krise beispielsweise Mehrarbeit, die sich ergibt, weil andere Arbeitnehmer aufgrund von Krankheit, Quarantäne oder sonstiger Freistellung ausfallen oder Arbeitsaufwände (z. B. Pflege oder Reinigung) höher sind als üblicherweise.

Dokumentation in den Entgeltunterlagen

Arbeitgeber sind verpflichtet, Entgeltunterlagen für jeden Arbeitnehmer zu führen (§ 28f Abs. 1 Satz 1 SGB IV, § 8 BVV). Die für die Versicherungsfreiheit maßgebenden Angaben sind in den Entgeltunterlagen aufzuzeichnen und Nachweise, aus denen die erforderlichen Angaben ersichtlich sind, zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Hierzu gehören im Zusammenhang mit den hier genannten Regelungen

- bei kurzfristig Beschäftigten:
Nachweise und Erklärungen über eventuelle weitere kurzfristige Beschäftigungen im Kalenderjahr oder den Status (z. B. Hausfrau, Schüler, Student, Altersvollrentner, beschäftigungsloser Arbeitsuchender) der Aushilfe. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung empfehlen hier die Verwendung eines Einstellungsfragebogens. Diesen finden Sie unter www.minijob-zentrale.de im Service- Bereich unter dem Namen „Checkliste – Personalfragebogen für geringfügig Beschäftigte“.
- bei geringfügig entlohten Beschäftigten:
Nachweise und Erklärungen zum unvorhergesehenen gelegentlichen Überschreiten der Entgeltgrenze.

Veröffentlichungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung erläutern die versicherungsrechtliche Beurteilung geringfügiger Beschäftigungen in den Geringfügigkeits-Richtlinien vom 21. November 2018. Die sich aus der Übergangsregelung ergebenden Auswirkungen werden in einer diese Richtlinien ergänzenden Verlautbarung vom 30. März 2020 beschrieben ([Link](#)).

5.29 Werkstudenten – Auslegung des Begriffs „vorlesungsfreie Zeit“

Ordentliche Studierende sind in einer neben dem Studium ausgeübten Beschäftigung unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts im Rahmen des sog. Werkstudentenprivilegs kranken-, pflege- und arbeitslosenversicherungsfrei, wenn das Studium im Vordergrund steht, also Zeit und Arbeitskraft des Studenten überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Davon ist nach der Rechtsprechung des BSG immer dann auszugehen, wenn die Beschäftigungszeit 20 Stunden in der Woche nicht überschreitet. Auf die 20-Wochenstunden-Grenze kommt es hingegen u. a. nicht an, wenn die Beschäftigung während der vorlesungsfreien Zeit der Semesterferien ausgeübt wird. Wird in dieser Zeit eine Beschäftigung mit mehr als 20 Wochenstunden ausgeübt, ist davon auszugehen, dass Zeit und Arbeitskraft des Studenten in der Gesamtbetrachtung überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für eine Beschäftigung, die während des Semesters an nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich ausgeübt wird, in den Semesterferien auf mehr als 20 Stunden wöchentlich ausgedehnt und nach dem Ende der Semesterferien wieder auf eine Wochenarbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden zurückgeführt wird. Als vorlesungsfreie Zeit gelten in diesem Zusammenhang auch die Semesterferien, die aufgrund der Corona-Krise über das ursprünglich vorgesehene Ende hinaus ausgeweitet bzw. verlängert werden. Auch die krisenbedingt verlängerten Semesterferien ändern nichts daran, dass das Werkstudentenprivileg verlorengeht, wenn sich Beschäftigungen bzw. Beschäftigungszeiten mit mehr als 20 Wochenstunden (einschließlich solcher in den Semesterferien) im Laufe eines Jahres wiederholen und insgesamt mehr als 26 Wochen ausmachen. In der Rentenversicherung gilt das Werkstudentenprivileg nicht.

Bei den Ausführungen zu den Werkstudenten ist zu beachten, dass die Regelungen zu den geringfügigen Beschäftigungen nach § 8 SGB IV den Regelungen zum Werkstudentenprivileg vorgehen.

Das bedeutet: Erst wenn die Grenzen einer geringfügig entlohnten oder einer kurzfristigen Beschäftigung überschritten sind, finden die Vorschriften zum Werkstudentenprivileg Anwendung. In der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober 2020 können Studenten damit bis zu 5 Monate sozialversicherungsfrei nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit § 115 SGB IV beschäftigt werden. Wird diese Beschäftigungsdauer überschritten, können die Vorschriften zum Werkstudentenprivileg angewendet werden. Die DRV Bund weist insbesondere darauf hin, dass auch Semesterferien, die aufgrund der Corona-Krise verlängert wurden, zu den vorlesungsfreien Zeiten zählen, in denen die Arbeitszeit 20 Wochenstunden überschreiten darf. Allerdings wird betont, dass das Werkstudentenprivileg trotz verlängerter Semesterferien verloren geht, wenn die Beschäftigungszeiten mit mehr als 20 Wochenstunden im gesamten Jahr 26 Wochen überschreiten.

5.30 Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Nach dem Bundestag hat auch der Bundesrat das Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie verabschiedet. Der Bundestag hatte den Gesetzentwurf (<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/186/1918698.pdf>) nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in zweiter und dritter Lesung unverändert angenommen.

Damit bleibt es dabei, dass

- Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld I für die Berechnung von Elterngeld nicht herangezogen werden,
- Eltern, die in „systemrelevanten“ Berufen arbeiten, ihre Elternzeit verschieben können, um während der Corona-Pandemie auch weiterhin ihren Tätigkeiten nachgehen zu können,
- Eltern, die den Partnerschaftsbonus nutzen, ihren Anspruch nicht verlieren, wenn sie mehr oder weniger arbeiten als geplant.

Einen Maßstab für die Zuordnung von Tätigkeiten zu systemrelevanten Branchen und Berufen bieten laut Gesetzesbegründung die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz), die Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie (COVID-19-ArbZV) und landesrechtliche Bestimmungen für die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Kindernotfallbetreuung.

Die Regelungen zur Bemessung des Elterngeldes und zu Ausnahmen vom Partnerschaftsbonus gelten auch für Eltern, die nicht in einem systemrelevanten Beruf arbeiten.

Das bis Ende des Jahres befristete Gesetz soll rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten.

5.31 Änderungen beim Kurzarbeitergeld durch das Sozialschutz-Paket II

Seit 29.05.2020 ist das „Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)“ in Kraft. Beim Kurzarbeitergeld (Kug) gibt es drei wesentliche Änderungen:

Weiterbildung:

Erstattung von 50 % der vom Arbeitgeber allein getragenen SV-Beiträge, wenn in mindestens 50 % der Ausfallzeit an einer Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen wird. Diese Regelung ist befristet bis 31.07.2023 und findet aufgrund der aktuell geltenden Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld und der damit verbundenen Erstattung von 100 % der vom Arbeitgeber allein getragenen SV-Beiträge frühestens ab 01.01.2021 Anwendung.

Hinzuverdienst:

Die Regelungen zum Hinzuverdienst (keine Anrechnung bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens und keine Anrechnung geringfügiger Beschäftigungen in systemrelevanten Berufen) wird nun ab 01.05.2020 bis 31.12.2020 für alle Berufe geöffnet.

Stufenweise Erhöhung des Kurzarbeitergeldes:

Das Kurzarbeitergeld wird stufenweise mit der Dauer der Kurzarbeit erhöht. Neben den bekannten Leistungssätzen 1 und 2 werden die weiteren Leistungssätze 3/4 und 5/6 eingeführt:

- 60 %/67 % für die ersten drei Bezugsmonate (Leistungssätze 1 und 2)
- 70 %/77 % für die Bezugsmonate 4 bis 6 (Leistungssätze 3 und 4)
- 80 %/87 % ab dem 7. Bezugsmonat (Leistungssätze 5/6)

Die Tabellen zur Berechnung des Kug auf der Homepage der Arbeitsagentur werden um die neuen Leistungssätze ergänzt. Außerdem wurde der Vordruck „Abrechnungsliste Kurzarbeitergeld“ aktualisiert.

In die Betrachtung einbezogen wird nicht der Betrieb, sondern der individuelle Bezugszeitraum des jeweiligen Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin. Die Zählung von Bezugsmonaten beginnt mit dem Monat März, weitere Vormonate bleiben unberücksichtigt. Als Bezugsmonat wird dabei jeder Kug-Bezugsmonat unabhängig von der Höhe (1 %-100 % Entgeltausfall) individuell je Arbeitnehmer gezählt. Damit die Leistungssätze 3/4 und 5/6 für die KUG Berechnung tatsächlich Anwendung finden können, ist ab dem 4. Bezugsmonat ein Entgeltausfall von über 50 % im jeweiligen Bezugsmonat Voraussetzung. Liegt auch ab dem 4. Bezugsmonat ein Entgeltausfall von unter 50 % im jeweiligen Bezugsmonat vor, sind die bisherigen Leistungssätze 1/2 weiterhin maßgeblich.

Die Regelung ist befristet bis 31.12.2020.

Die Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände (BDA) hat eine aktuelle FAQ-Liste zur Kurzarbeit ausgearbeitet. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kurzarbeit und das Kurzarbeitergeld wurden im Eilverfahren in mehreren Gesetzespaketen angepasst, zuletzt mit dem angesprochenen „Sozialschutzpaket II“. In diesem Zusammenhang stellen sich viele rechtliche und praktische Fragen, die anhand des FAQ-Papiers erörtert werden. Der Fokus liegt auf den Fragen, die sich im Zusammenhang mit den Neuregelungen stellen. Die Fachlichen Weisungen zur Erhöhung des Kurzarbeitergelds (Kug) der Bundesagentur für Arbeit (BA) vom 28. Mai 2020 können Sie hier einsehen: [Link](#).

5.32 Arbeitslosengeld: Häufige arbeitgeberseitige Lücken bei Anträgen

Aufgrund der Corona-Krise sind derzeit mehr Menschen von Arbeitslosigkeit betroffen als in den vergangenen Jahren.

Arbeitgeber können dazu beitragen, dass ihre ehemaligen Arbeitnehmer*innen schnell ALG I erhalten, indem alle von ihnen bereitzustellenden Informationen gesammelt an die Agenturen fließen. Die Regionaldirektion (RD) Bayern der Bundesagentur für Arbeit (BA) weist darauf hin, dass Arbeitslosengeld-Anträge häufig fehlerhaft oder unvollständig sind, wodurch sich die Berechnung und Bewilligung von ALG I verzögert.

Für Arbeitgeber relevante Punkte bei Arbeitslosengeld-Anträgen

Daher bittet die RD Bayern Arbeitgeber, folgende vier Punkte zu beachten:

1. Folgende Unterlagen sind von **Arbeitnehmerkunden** unter Mitwirkung des Arbeitgebers einzureichen:
 - Antrag auf ALG I
 - Arbeitsbescheinigung
 - Kündigung
 - ggf. Nachweise für weitere Zeiten (z. B. Krankengeld)
2. Grundlage zur Berechnung ist die amtliche Bescheinigung der versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten. Die Agenturen benötigen als Nachweis für die erbrachten Versicherungszeiten vom Arbeitgeber jeweils eine **Arbeitsbescheinigung**. Bitte verwenden Sie als **Arbeitgeber** das offizielle Formular (Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III), nicht die Arbeitsbescheinigung SGB II, da dieses Formular nicht alle für die Bearbeitung notwendigen Angaben enthält.
3. Achten Sie beim Ausfüllen der Bescheinigung besonders auf die Themen:
 - Kündigung und Kündigungsfrist (Punkte 5 und 10)
 - Arbeitszeit und Arbeitsentgelt (Punkte 6, 7 und 8)

Hier besonders zu beachten:

- Bescheinigung auch von Teilmonaten (z. B. aufgrund von Krankengeldbezug oder unbezahltem Urlaub)
 - Bescheinigung nur der Arbeitsentgelte, die beim Ausscheiden Ihres Arbeitnehmers bereits abgerechnet waren
 - Korrekte Bescheinigung von Einmalzahlungen (Punkt 8)
 - Leistungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Punkt 9)
4. Bitte geben Sie in der Arbeitsbescheinigung eine*n Ansprechpartner*in an, um etwaige Rückfragen schnell klären zu können.

Das Infoblatt für Arbeitgeber finden Sie unter folgendem Link: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Freizugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Sozialpolitik/2020/Downloads/Infoblatt-Arbeitgeber.pdf>.

5.33 Vorübergehende Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für Rentner

Im Zuge des ersten Sozialschutz-Pakets in der Corona-Krise (In-Kraft-Treten 28. März 2020) wurde die Hinzuverdienstgrenze für Rentner mit vorgezogenem Rentenbezug deutlich angehoben.

Befristet bis zum 31. Dezember 2020 liegt die Hinzuverdienstgrenze bei 44.590 Euro pro Kalenderjahr (regulär: 6.300 Euro). Der Hinzuverdienstdeckel findet in dem Zeitraum ebenfalls keine Anwendung.

So können Rentner, die vor dem regulären Renteneintrittsalter eine vorgezogene Rente erhalten, bis zu 44.590 Euro in diesem Jahr zu ihrer Rente hinzuverdienen, ohne dass diese gekürzt wird. Die Erhöhung

der Hinzuverdienstgrenzen soll Personalengpässe entgegenwirken, die durch die Corona-Pandemie entstanden sind. Ab 2021 gelten wieder die bisherigen Grenzen

5.34 Quarantäne nach Urlaubsrückkehr – arbeitsrechtliche Fragen – NEU

Nach der bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) müssen sich Personen, die aus einem ausländischen Corona-Risikogebiet einreisen, für zwei Wochen in Quarantäne begeben. Ausnahmen greifen allerdings bei notwendigen beruflichen Reisen und wenn ein negativer Corona-Test vorgelegt wird. Nähere Infos dazu finden Sie unter Ziffer 1.11.2.

Es stellt sich die Frage, wie mit Arbeitnehmern umzugehen ist, die eine solche Quarantäne antreten müssen, insbesondere wenn sie nach einer privaten (Urlaubs-)Reise ihre Arbeitsleistung nicht erbringen können.

Zu dieser Frage hat die vbw ein Merkblatt mit Informationen erstellt; dieses können Sie unter folgendem Link einsehen: https://www.galabau-bayern.de/vbw-quarantaene-nach-urlaubsrueckkehr-26.06.2020-1400-uhr.pdf?onpublix_view=true&tm=637292858761003540.

6. Finanzwesen & Controlling

6.1 Betriebswirtschaftliche Handlungsanweisung

- Aufträge prüfen – welche Arbeiten können erledigt werden, welche Aufträge sind in absehbarer Zeit nicht auszuführen – mit Auftraggebern Kontakt aufnehmen und klärende Gespräche führen, evtl. Baustellenmodalitäten zum Schutz der Auftraggeber vorschlagen
- Baustellen, die abgerechnet werden können, schnellstmöglich abrechnen – bei Nichtzahlung der Rechnung mit dem Auftraggeber persönlichen Kontakt suchen, schriftliche Mahnungen haben aufgrund Praxiserfahrung oftmals nicht den gewünschten Erfolg – persönlich angesprochen lässt sich manches schneller erledigen
- Für Materiallieferungen: Abschlagsrechnungen erstellen, Vorkasse mit dem Auftraggeber vereinbaren
- Betriebskostenübersicht bezüglich monatlich wiederkehrender Zahlungen erstellen, wie Personalkosten, Steuerzahlungen, Krankenkassenbeiträge, Mietkosten, Telefon, Handy, Strom, Kfz-Kosten, Wartungs- bzw. Leasingverträge etc.
- Anstehende Anschaffungen, wenn möglich auf einen späteren Zeitpunkt legen
- Fälligkeiten prüfen – wann muss was mit welchem Datum bezahlt werden. Sollte eine Zahlung nicht fristgerecht geleistet werden können, gehen Sie bitte aktiv auf den Vertragspartner zu (Kopf in den Sand stecken, hilft in einer solchen Situation nicht weiter!)
- Termin mit der Hausbank vereinbaren – hier die Fakten bezüglich Firmenlage besprechen. Anträge für KfW und LfA durch den persönlichen Firmenberater fertigen lassen
- Finanzamt – Stundungen für Einkommen- (einschl. SolZ und KiSt), Lohn- und Umsatzsteuer vereinbaren – Steuerberater hierzu mit ins Boot holen bzw. proaktiv mit dem Finanzamt Kontakt aufnehmen und klären was möglich ist.

- Krankenkassen – Hier wird voraussichtlich (13. KW) von der gesetzlichen Krankenversicherung noch eine Mitteilung ausgegeben, wie bei einem Zahlungsverzug zu verfahren ist. Sollte es hier zu Zahlungsverzögerungen kommen, ist es unbedingt ratsam, telefonisch mit der jeweiligen Krankenkasse Kontakt aufzunehmen. Die Krankenkassen sind nicht verpflichtet Zahlungsaufschub zu gewähren und können bei Nichtzahlung die Insolvenz einleiten. Bitte unbedingt einen Ratenzahlungsplan erstellen und darlegen. **Hier ist Gefahr in Verzug!!!**
- Mit Lieferanten Zahlungsmodalitäten soweit möglich aushandeln.
- Tägliche bzw. wöchentliche Nachschau bezüglich dem Betriebsablauf und die jeweilige Veränderung in die Betriebskostenübersicht einfließen lassen.
- **Achtung** – Sollte z. B. die Krankenkasse, das Finanzamt, die Hausbank etc. Zahlungsaufschub gewähren, ist es wichtig im Blick zu haben, dass alles zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgeglichen werden muss. Deshalb ist es ratsam, trotz der schwierigen Zeit, in der sich ein Unternehmen befinden kann, alles im Zahlfluss zu lassen, was ein Betrieb zu leisten imstande ist. Für den Augenblick ist es sicherlich beruhigend, wenn durch eine Zahlungsaussetzung die Liquidität verbessert werden kann. Trotzdem darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sobald sich die angespannte, wirtschaftliche Lage, ausgelöst durch das Corona-Virus, wieder normalisiert hat, die aufgeschobenen Zahlungen zeitnah ausgeglichen werden müssen. Die Zahlungsverpflichtungen aus dem aktuellen Tagesgeschäft kommen dann noch erschwerend hinzu.

FAZIT: Eine Liquiditätsplanung ist unbedingt notwendig, damit das Unternehmen zu keiner Zeit bzw. nur bedingt in die wirtschaftliche Schieflage kommt. Die Einnahmen und Ausgaben sollten in einer täglichen bzw. wöchentlichen Nachschau geprüft werden. Alles was an Kosten zeitnah bezahlt werden kann, belastet gedanklich nicht mehr und die Zahlungsverpflichtungen steigen nicht ins Unermessliche. Dadurch hat man weniger Stressfaktor und kann sich anderen wichtigen Dingen zuwenden.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an Frau Claudia Marter unter 089-829145-30 wenden.

6.2 Sondergutachten des Sachverständigenrats

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat heute ein Sondergutachten *Die gesamtwirtschaftliche Lage angesichts der Corona-Pandemie* veröffentlicht. Für das laufende Jahr erwartet er einen Rückgang des Bruttoinlandsprodukts (BIP) zwischen 2,8 und 5,4 Prozent. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: <https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/sondergutachten-2020.html?returnUrl=%2F&cHash=4c131d4abb9c2cb8e7e2e4521d551aec>.

6.3 Checklisten und Praxistipps GaLaBau von Jens Kullmann

Jens Kullmann beschäftigt sich seit einigen Wochen mit dem allgegenwärtigen Thema „Corona“. Ihm ist es innerhalb von nur einer Woche gelungen, mit vielen Beratern aus dem Umfeld des Garten- und Landschaftsbaus, eine spannende und umfangreiche Zusammenfassung von Beiträgen rund um den Umgang mit der derzeitigen Situation aufzusetzen. Sie können das Skript unter folgendem Link herunterladen: http://www.galabau-bayern.de/checklisten-und-praxistipps-galabau-corona-krise1.pdf?onpublix_view=true&tm=637212523358480624.

6.4 Frühjahrsgutachten 2020 der Wirtschaftsforschungsinstitute

Die Konjunktur in Deutschland ist infolge der Corona-Krise drastisch eingebrochen. Zur Verlangsamung der Virusausbreitung wurden die wirtschaftlichen Prozesse erheblich heruntergefahren.

Corona-Krise trifft Weltwirtschaft

Die Weltkonjunktur ist durch die Corona-Pandemie im ersten Quartal 2020 abgestürzt. Die Institute rechnen für das laufende Jahr mit einem Rückgang des weltweiten BIP um 2,5 Prozent. Im Jahr 2021 sorgen Aufholeffekte für ein merkliches Wachstum, sodass die globale Wirtschaftsleistung wieder um 5,4 Prozent ansteigen soll. Die Corona-Krise traf auf eine ohnehin schon gedämpfte Weltwirtschaft. Die seuchenpolitischen Maßnahmen sorgen für einen Abschwung in allen Branchen. In der Industrie wird die Produktion gedrosselt, die Nutzung bestimmter Dienstleistungen wurde durch behördliche Anordnung untersagt. Zudem findet eine Anpassung auch Nachfragerseite statt.

Deutschland mit Wirtschaftseinbruch

Auch in Deutschland sind die Corona-Auswirkungen einschneidend. Im Jahresdurchschnitt 2020 wird das BIP laut Prognose um 4,2 Prozent schrumpfen. Für das erste Quartal erwarten die Institute ein Minus von 1,9 Prozent, im zweiten Quartal bricht das Bruttoinlandsprodukt voraussichtlich um 9,8 Prozent ein. Das wäre der stärkste Rückgang seit Beginn der Vierteljahresrechnung im Jahr 1970. Im Jahr 2021 sorgen Aufholeffekte für ein Wirtschaftswachstum um 5,8 Prozent. Dennoch dürfte die Wirtschaft auch im Winterhalbjahr 2020/21 noch merklich leiden, wenn die Infektionszahlen nach dem unterstellten Szenario ihren Höhepunkt erreichen.

Die Corona-Pandemie belastet auch den Arbeitsmarkt. In der Folge dürfte der langfristige Beschäftigungsanstieg im laufenden Jahr zunächst enden. Es wird ein Rückgang der Erwerbstätigenzahl um 282.000 Personen vorhergesagt. Gleichzeitig soll die Arbeitslosenzahl um 236.000 steigen, sodass die Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt bei 5,5 Prozent notiert.

Die Kurzzusammenfassung des Frühjahrsgutachten finden Sie unter folgendem Link: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Volkswirtschaft/2020/Downloads/Fr%C3%BChjahrsgutachten_2020.pdf.

6.5 Video „Der Corona-Schock – die Atempause“

In dem Video „**Der Corona-Schock – die Atempause**“ trägt Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Werner Sinn, Ausschuss Ordnungspolitik im Wirtschaftsbeirat Bayern, zur aktuellen Lage in der Corona-Krise vor.

Er berichtet über den Einbruch der Wirtschaft, darüber, was wir fiskalpolitisch dagegen unternehmen, über die Rolle der Geldpolitik, das aktuelle Urteil des Bundesverfassungsgerichts, wie wir die Pandemie überwinden, was sich verändern wird und welche Fragen an die Geschichte sich stellen.

Über folgenden Link können Sie den Vortrag verfolgen: <https://youtu.be/hf6zerjVKHs>.